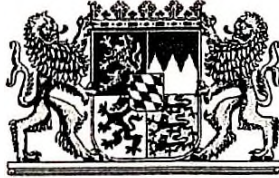


Geschäftszeichen: 8 Ks 200 Js 103990/07

seit 02. April 2010

Augsburg, den 19. Jul. 2010

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts Augsburg:



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Die 8. Strafkammer als Schwurgericht des Landgerichts Augsburg erkennt in dem Strafverfahren gegen

MAZUREK Werner, geboren am 09.04.1950 in Oberhausen, deutscher Staatsangehöriger, verheirateter Kaufmann, zuletzt wohnhaft: [REDACTED]

[REDACTED], geboren am [REDACTED] in München, deutsche Staatsangehörige, verheiratete Rentnerin, wohnhaft: [REDACTED]

wegen

erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge

in den öffentlichen Sitzungen vom

Donnerstag, 19. Februar 2009

Donnerstag, 26. Februar 2009

Dienstag, 03. März 2009

Dienstag, 24. März 2009

Donnerstag, 26. März 2009

Dienstag, 31. März 2009

Dienstag, 07. April 2009

Donnerstag, 09. April 2009

Urteil mit Gründen zu den Akten gelangt am 19. Juli 2010
Gesch.Stelle d. LG.Augsburg:

Dienstag, 14. April 2009
Donnerstag, 16. April 2009
Dienstag, 21. April 2009
Dienstag, 05. Mai 2009
Donnerstag, 07. Mai 2009
Dienstag, 12. Mai 2009
Dienstag, 19. Mai 2009
Dienstag, 26. Mai 2009
Dienstag, 16. Juni 2009
Donnerstag, 18. Juni 2009
Dienstag, 23. Juni 2009
Dienstag, 30. Juni 2009
Donnerstag, 02. Juli 2009
Dienstag, 07. Juli 2009
Dienstag, 14. Juli 2009
Donnerstag, 16. Juli 2009
Dienstag, 21. Juli 2009
Dienstag, 28. Juli 2009
Donnerstag, 30. Juli 2009
Dienstag, 18. August 2009
Dienstag, 25. August 2009
Donnerstag, 27. August 2009
Dienstag, 15. September 2009
Donnerstag, 17. September 2009
Dienstag, 06. Oktober 2009
Donnerstag, 08. Oktober 2009
Dienstag, 20. Oktober 2009
Donnerstag, 22. Oktober 2009
Donnerstag, 29. Oktober 2009
Dienstag, 03. November 2009
Dienstag, 10. November 2009
Donnerstag 12. November 2009
Dienstag, 24. November 2009
Donnerstag, 26. November 2009
Dienstag, 01. Dezember 2009
Dienstag, 08. Dezember 2009
Donnerstag, 17. Dezember 2009
Donnerstag, 07. Januar 2010
Dienstag, 12. Januar 2010
Donnerstag, 14. Januar 2010
Dienstag, 02. Februar 2010
Donnerstag, 04. Februar 2010
Donnerstag, 25. Februar 2010
Dienstag, 02. März 2010
Donnerstag, 04. März 2010
Dienstag, 16. März 2010
Donnerstag, 18. März 2010
Donnerstag, 25. März 2010

an denen teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

Richter am Landgericht [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Beisitzer

Richterin [REDACTED]
als Ergänzungsrichterin

[REDACTED], Gersthofen
[REDACTED], Augsburg
als Schöffen

[REDACTED], Augsburg
als Ergänzungsschöffe

Oberstaatsanwältin [REDACTED]
Staatsanwältin [REDACTED]
als Vertreterinnen der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [REDACTED], Augsburg
Rechtsanwalt [REDACTED], Kaufbeuren
als Verteidiger für den Angeklagten Mazurek

Rechtsanwältin [REDACTED], Augsburg
Rechtsanwalt [REDACTED], Augsburg
als Verteidiger für die Angeklagte [REDACTED]

Rechtsanwältin [REDACTED], Augsburg
als Nebenklägervertreterin

JAng. [REDACTED], JAng. [REDACTED], JAng. [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

auf Grund der Hauptverhandlung vom 25.03.2010 für Recht:

- I. Der Angeklagte **MAZUREK Werner**, geb. am 09.04.1950, wird wegen erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge

zu lebenslanger Freiheitsstrafe

verurteilt.

- II. Die Angeklagte [REDACTED], geb. am [REDACTED] wird freigesprochen.

- III. Der Angeklagte **MAZUREK Werner** trägt die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger.

Hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] trägt die Staatskasse die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

- IV. Die Angeklagte [REDACTED] ist aus der Staatskasse für den ihr durch andere Strafverfolgungsmaßnahmen erlittenen Schaden zu entschädigen.

- V. Das sichergestellte Tonbandgerät Grundig TK 248 wird eingezogen.

Angewandte Strafvorschriften bezüglich des Angeklagten Mazurek:

§ 239 a Abs. 1, Abs. 3 StGB

Inhaltsverzeichnis

A. Vorspann.....	11
B. Persönliche Verhältnisse.....	15
I. Angeklagter Werner Mazurek.....	15
1. Allgemeine, berufliche und familiäre Entwicklung.....	15
a. Vor 1982.....	15
b. Nach 1982.....	16
2. Gesundheitliche Entwicklung.....	18
3. Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug.....	18
4. Haftdaten.....	19
II. Angeklagte [REDACTED].....	19
1. Allgemeine, berufliche und familiäre Entwicklung.....	19
2. Gesundheitliche Entwicklung.....	20
3. Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug.....	20
III. Bekanntenkreis der Angeklagten in Eching.....	21
1. [REDACTED].....	21
2. [REDACTED].....	21
3. [REDACTED].....	22
4. [REDACTED].....	22
C. Festgestellter Sachverhalt.....	24
I. Vorgeschichte und Tatentschluss.....	24
II. Vorbereitung der Tat.....	25
1. Bau der Kiste.....	25
2. Vorbereitung der Erpresserbriefe.....	26
3. Vorbereitung der Erpresseranrufe.....	27
4. Einrichtung von Beobachtungsstellen und Auskundschaftung des Entführungsopfers.....	28
5. Vorbereitung der Entführungsstelle.....	28
6. Vorbereitung des Vergrabungsortes.....	29
7. Vergrabung der Kiste.....	30
8. Bestückung der Kiste.....	31
III. Tatgeschehen.....	33
1. Entführung.....	33
2. Erpressung.....	34
3. Todesfolge.....	35

D. Einlassungen der Angeklagten.....	37
I. Angeklagter Werner Mazurek.....	37
1. Angaben im Ermittlungsverfahren	37
a. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 11.10.1981	37
b. Alibiangaben vom 12.10.1981	38
c. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 26.01.1982	39
d. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 27.01.1982	39
e. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 04.02.1982	40
f. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 05.02.1982	41
g. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 23.01.1983	41
h. Gegenüberstellung mit [REDACTED] am 25.01.1983	42
i. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 09.02.1983	42
j. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 30.10.2007	42
k. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 28.05.2008	43
l. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 18.06.2008	45
2. Einlassung in der Hauptverhandlung	47
a. Am 19.02.2009 (Prozessaufakt)	47
b. Am 02.03.2010 (52. Sitzungstag)	52
II. Angeklagte [REDACTED]	53
1. Angaben im Ermittlungsverfahren	53
a. Beschuldigtenvernehmung am 26.01.1982.....	53
b. Beschuldigtenvernehmung am 27.01.1982.....	53
c. Zeugenvernehmung am 04.02.1982.....	54
d. Beschuldigtenvernehmung am 30.10.2007.....	54
e. Beschuldigtenvernehmung am 28.05.2008.....	54
f. Beschuldigtenvernehmung am 29.05.2008.....	56
g. Beschuldigtenvernehmung am 30.05.2008.....	57
h. Beschuldigtenvernehmung am 31.05.2008.....	59
i. Beschuldigtenvernehmung am 12.06.2008.....	59
2. Einlassung in der Hauptverhandlung.....	61
E. Beweiswürdigung	62
I. Zu den persönlichen Verhältnissen	62
1. Angeklagter Werner Mazurek.....	62
2. Angeklagte [REDACTED]	63
3. Bekanntenkreis der Angeklagten in Eching	64
II. Zum festgestellten Sachverhalt	66
1. Tatzeit	66

2. Tatörtlichkeiten.....	67
a. Allgemeines zum Waldgebiet Weingarten.....	67
b. Entführungsstelle.....	68
aa. Trampelpfad.....	68
bb. Beobachtungsstellen.....	70
cc. Klingeldraht.....	71
dd. Fernglas.....	73
c. Vergrabungsort.....	75
3. Kistenkonstruktion.....	77
a. Kistenkorpus mit Abdeckhaube.....	77
b. Beleuchtung.....	80
c. Rohrsystem.....	80
d. Gürtelstück im Muffenstopfen.....	83
e. Dekostoff.....	83
f. Funktion der einzelnen Teile.....	84
g. Zusammenbau.....	85
4. Kisteninhalt.....	86
5. Todesursache und Todeszeitpunkt.....	88
6. Erpresserbriefe.....	91
7. Erpresseranrufe.....	93
8. Täterkreis.....	94
III. Indizien für eine Tatausführung durch den Angeklagten Mazurek.....	95
1. Motiv des Angeklagten.....	95
2. Möglichkeit der Tatausführung.....	98
a. Tatortnähe und Ortskenntnis.....	99
b. Handwerkliche Tätigkeiten des Angeklagten.....	101
c. Fahrzeuge des Angeklagten.....	104
d. Zeitliche Machbarkeit.....	105
3. Kein Alibi.....	106
4. Belastungszeuge [REDACTED].....	114
a. Inhalt der belastenden Aussage („Geständnis“).....	114
b. Entstehung und weitere Entwicklung des „Geständnisses“.....	118
c. Motivlage.....	123
aa. Erklärungen [REDACTED] zum „Geständnis“.....	123
bb. Erklärungen Mazureks zum „Geständnis“.....	125
cc. Bewertung.....	125
d. Qualität des „Geständnisses“.....	129

e.	Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme	135
aa.	Grabungszeiten	135
bb.	Spatenfahrten	136
cc.	Arbeitskleidung	149
dd.	Wetter	149
ee.	Eingesetzte Kiste	150
ff.	Größe des Lochs	150
gg.	Bodenbeschaffenheit	151
hh.	Ortskenntnis vom Vergrabungsort	152
f.	Keine maßgeblichen Widersprüche	154
g.	Aussagetüchtigkeit	157
aa.	Zur Person des [REDACTED]	157
bb.	Zum Geisteszustand des [REDACTED]	158
cc.	Verhalten des [REDACTED] bei den Vernehmungen	159
dd.	Verhalten des [REDACTED] in der JVA Landsberg	165
ee.	Inhaltlicher Gehalt der Aussagen des [REDACTED]	166
h.	Gesamtwürdigung des „Geständnisses“	167
i.	Verhalten der Angeklagten in Bezug auf den Zeugen [REDACTED]	169
5.	Beim Bau und der Bestückung der Kiste verwendete Gegenstände	172
a.	Stoffteile an den Belüftungsrohren	172
b.	Gürtelstück im Muffenstopfen	180
c.	Dekostoff	180
d.	Transistorradio „Sound Admiral 4“	181
e.	Lesestoff	182
6.	Fernglas	182
7.	Erpresserbriefe	189
8.	Erpresseranrufe und sichergestelltes Tonbandgerät Grundig TK 248	191
a.	Beschreibung der Erpresseranrufe	191
aa.	Allgemeines	191
bb.	B3-Signal im Einzelnen	192
cc.	Schaltgeräusche im Einzelnen	194
b.	Vergleich mit dem sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248	195
aa.	Aufbau der Versuchsanordnung	195
bb.	Ähnlichkeit der B3-Signale und ihre Ursachen	196
cc.	Ähnlichkeit der Schaltgeräusche	199
dd.	Beurteilung der Sachverständigen	200
c.	Bewertung	201

d. Ausschluss anderer Ursachen für die festgestellten Ergebnisse.....	204
aa. Zum B3-Signal auf den Erpresseranrufen.....	204
bb. Zu den Geräuschen auf den Erpresseranrufen.....	205
cc. Zu dem B3-Signal auf der im März 1990 übergebenen Kassette des Bayerischen Rundfunks.....	207
dd. Zu dem B3-Signal auf der Hitachi-Kassette.....	210
ee. Zu dem B3-Signal auf der Pogacar-Kassette.....	212
ff. Zu den festgestellten individuellen Defekten des Grundig TK 248.....	213
gg. Zu den beim Angeklagten sichergestellten Tonbändern.....	215
9. Kein Erwerb des Tonbandgerätes auf dem Flohmarkt in Beverungen.....	215
a. Flohmarktbesuch des Angeklagten in Beverungen.....	216
b. Widersprüchliche Angaben des Angeklagten zum Kauf.....	217
c. Abweichende Angaben der Mitangeklagten zum Kauf.....	222
d. Angaben der Flohmarktzeugen.....	227
e. Bewertung.....	236
10. Früherer Besitz von Spulentonbandgeräten.....	239
a. Besitz eines Spulentonbandgerätes vor 1975.....	240
b. Besitz eines Spulentonbandgerätes der Marke Grundig nach dem 31.05.1980.....	246
c. Besitz eines Spulentonbandgerätes vor dem 14.10.2007 in Kappeln.....	248
d. Bewertung.....	250
11. Nachtatverhalten des Angeklagten.....	252
a. Abhören des Polizeifunks mit manipuliertem Radio.....	252
b. Konstruktion eines Alibis.....	254
c. Erkundigungen bei den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED].....	254
d. Äußerung im „Schneiderwirt“.....	255
e. Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung.....	257
f. Erkundigung nach dem sichergestellten Tonband.....	261
12. Charakter des Angeklagten.....	262
a. Geplanter Geldbotenüberfall.....	262
b. Bedrohung des Ex-Mitarbeiters [REDACTED].....	265
c. Verurteilung durch das Landgericht Amberg.....	265
d. Verhalten gegenüber dem Stiefsohn [REDACTED].....	266
e. Verhalten gegenüber dem Hund „Susi“.....	267
13. Spurenlage.....	268

a. Allgemeines.....	268
b. Mögliche Gründe für fehlende Spuren des Angeklagten.....	271
14. Keine Tatausführung durch [REDACTED].....	272
a. Persönliche Verhältnisse des [REDACTED].....	273
aa. Berufliche und gesundheitliche Entwicklung.....	273
bb. Familiäre Entwicklung.....	274
b. Ortskenntnisse des [REDACTED] im Weingartengebiet.....	275
c. Aufenthalt im Weingartengebiet ab dem 15.09.1981.....	277
d. Aussageverhalten des [REDACTED].....	281
e. Schwitzen bei Tatortbegehung.....	281
f. Fernglas.....	282
g. Handwerkliche Tätigkeiten des [REDACTED].....	283
h. Charakter des [REDACTED].....	284
i. Telefonüberwachung.....	286
j. Spuren.....	287
k. Gesamtschau der Indizien.....	288
15. Gesamtwürdigung.....	291
IV. Kein Zufallsopfer.....	296
V. Indizien für eine Tatbeteiligung der Mitangeklagten [REDACTED].....	301
F. Schuldfähigkeit.....	304
G. Rechtliche Würdigung.....	304
I. Angeklagter Mazurek.....	304
1. Kein Tötungsvorsatz.....	304
2. Leichtfertige Verursachung des Todes.....	305
II. Angeklagte [REDACTED].....	307
H. Strafzumessung.....	308
I. Kostenentscheidung.....	310
J. Entschädigung.....	310
K. Einziehung.....	310

Gründe:

(hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] abgekürzt
gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

A. Vorspann

Spätestens im Frühsommer 1981 entschloss sich der Angeklagte Werner Mazurek, der im Juli 1980 die eidesstattliche Versicherung abgelegt hatte und in Höhe von nahezu [REDACTED] verschuldet war, seine Finanzen durch eine Entführung mit Lösegeldforderung zu sanieren. Er plante, ein Mädchen auf dem für den Fahrzeugverkehr gesperrten Seeweg zwischen Schondorf und Eching zu entführen und in einer im dortigen Wald (dem sog. Weingartengebiet) vergrabenen Kiste zu verstecken.

In Vorbereitung der Tat baute der Angeklagte in der Folgezeit eine Holzkiste mit den Ausmaßen 138,5 x 72 x 60 cm, richtete Beobachtungsposten entlang des Seewegs ein, um ein geeignetes Entführungsoffer auszuspähen, fertigte zwei aus Zeitungsbuchstaben zusammengesetzte Erpresserbriefe, schnitt für die Erpresseranrufe mit seinem Tonbandgerät Grundig TK 248 das bei Verkehrsdurchsagen verwendete B3-Signal des Bayerischen Rundfunks zusammen und beauftragte seinen Bekannten [REDACTED] mit der Ausgrabung einer Grube im Weingartengebiet. Zwischen dem 10.09.1981 und dem 12.09.1981 verbrachte der Angeklagte gemeinsam mit einem nicht näher bekannten Mittäter die Kiste zum Vergrabungsort, montierte vorort das aus grauen Plastikrohren bestehende Lüftungssystem sowie die Elektrik, die es dem Entführungsoffer ermöglichen sollte, in der Kiste eine Lampe anzuschalten, und setzte die Kiste in die ausgehobene Grube ein. In den folgenden Tagen, spätestens bis zum Abend des 15.09.1981, bestückte er die Kiste u.a. mit Getränken, Süßigkeiten, Lesestoff, einem Taschenradio, Decken und einem Jogginganzug.

Als Entführungsoffer hatte sich der Angeklagte die damals 10jährige Lehrerstochter Ursula Herrmann ausgesucht, die in Eching wohnte und

dienstags von 17.30 bis 18.45 Uhr die Turnstunde in Schondorf besuchte. Hierbei fuhr das Mädchen immer mit dem Fahrrad auf dem Seeweg von Eching nach Schondorf.

Als Ursula Herrmann am Dienstag, den 15.09.1981, nachdem sie zuvor die Turnstunde besucht und noch bei ihren Verwandten in Schondorf zu Abend gegessen hatte, mit ihrem Fahrrad auf dem Seeweg nach Hause fuhr, wurde sie zwischen 19.25 Uhr und 19.40 Uhr vom Angeklagten etwa auf Höhe der Perfallhütte vom Fahrrad gerissen. Sodann schleppte der Angeklagte, der sich der Hilfe mindestens eines weiteren nicht näher bekannten Komplizen bediente, das möglicherweise betäubte Mädchen über einen Trampelpfad quer durch den Wald zu der ca. 800 m nordwestlich im Waldboden vergrabenen Kiste. Er sperrte das Kind in die Kiste, verschloss den Deckel und bedeckte die Kiste vollständig mit Erdreich.

Am 16.09.1981 warf der Angeklagte den ersten Erpresserbrief in einem Briefkasten in Landsberg ein, der am 18.09.1981 bei der Familie Herrmann einging. Hierin forderte er für die Freilassung des Mädchens 2 Millionen DM Lösegeld. Am 18.09.1981 warf er den zweiten Erpresserbrief, in dem er die Modalitäten der Geldübergabe beschrieb, in einem Briefkasten in München ein. Weiterhin meldete sich der Angeklagte am 17.09.1981 und 18.09.1981 mit insgesamt 11 Schweigeanrufen bei der Familie Herrmann und spielte bei einigen der Anrufe die Tonfolge des B3-Signals ab. Nachdem die Eltern der Ursula Herrmann am 18.09.1981 ein Lebenszeichen ihrer Tochter verlangt hatten, suchte der Angeklagte das Kistenversteck auf und versuchte mit dem Kind über das an dem Kistendeckel montierte Sprachrohr Kontakt aufzunehmen. Er stellte fest, dass das Mädchen nicht mehr lebte und brach daraufhin jeden weiteren Kontakt mit der Familie Herrmann ab.

Nach umfangreichen Suchaktionen wurde am 04.10.1981 um 9.43 Uhr die im Waldboden vergrabene Kiste entdeckt. Das Mädchen war tot. Als Todesursache wurde ein sogenanntes hypoxisches Ersticken durch Sauerstoffmangel innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten bis 5 Stunden nach Verbringen in die Kiste festgestellt.

Der Angeklagte hat die Tat bestritten. Aus der Gesamtschau aller Indizien, die aufgrund ihrer großen Zahl und Geschlossenheit keinen Zweifel an der Täterschaft des Angeklagten zulassen, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt. Bei der durchgeführten Gesamtwürdigung berücksichtigte die Kammer insbesondere, dass der zur Tatzeit hoch verschuldete Angeklagte sowohl ein Motiv als auch die Fertigkeiten und die Gelegenheit dazu hatte, die gegenständliche Tat zu planen, vorzubereiten und auszuführen. Darüber hinaus schenkte die Kammer den Angaben des zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen [REDACTED] Glauben, der in einem - später widerrufenen - Geständnis eingeräumt hat, für den Angeklagten das Loch im Weingartengebiet gegraben zu haben. Die Beweisaufnahme ergab weiterhin, dass ein an der Entführungsstelle aufgefundenes Fernglas der Marke Porst dem Angeklagten gehörte. Schließlich wurde beim Angeklagten am 30.10.2007 ein Tonbandgerät Grundig TK 248 sichergestellt, das nach den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen [REDACTED] wahrscheinlich für den Zusammenschritt der Erpresseranrufe verwendet wurde. Die Angaben des Angeklagten, das fragliche Tonbandgerät Grundig TK 248 am 14.10.2007 auf einem Flohmarkt in Beverungen erworben zu haben, haben sich als falsch erwiesen, so dass die Kammer davon ausging, dass er es schon im Tatzeitraum besessen hat, zumal die Beweisaufnahme ergab, dass er bereits in früheren Jahren im Besitz eines Spulentonbandgerätes war. Auch das Nachtatverhalten des Angeklagten war im Hinblick auf verschiedene Details auffällig, die im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit für ein außergewöhnliches Interesse des Angeklagten an dem Entführungsfall Ursula Herrmann sprechen. So hörte er nach der Tat rund um die Uhr den Polizeifunk ab, versuchte sich ein Alibi zu verschaffen, stellte Zeugen, die ihn belastet hatten, wegen deren Aussagen zur Rede und unterhielt sich im Rahmen einer Telefonüberwachung in intensiver Weise über die Frage der Verjährung. Die gegenständliche Tat ist für den Angeklagten auch nicht persönlichkeitsfremd. So trug er sich bereits in den 70er Jahren mit dem Gedanken eines bewaffneten Geldbotenüberfalls, wurde 2004 wegen Betrugs und Urkundenfälschung in 102 Fällen verurteilt und zeigte nicht nur seinem Stiefsohn, sondern auch seinem Hund gegenüber ein außerordentlich rüdes Verhalten. Die Beweisaufnahme ergab keinerlei Anhaltspunkte für die Täterschaft einer dritten Person.

Die Kammer verurteilte den Angeklagten Mazurek wegen erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge und bejahte eine leichtfertige Herbeiführung des Todes des Mädchens. Anhaltspunkte für eine aufgehobene oder eingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten Mazurek haben sich nicht ergeben.

Die Mitangeklagte [REDACTED], der zur Last lag, ihren Ehemann in seinem Vorhaben bestärkt und dieses durch ihre Mithilfe bei der Herstellung der Erpresserbriefe gefördert zu haben, wurde aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, da ihr nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit eine Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte.

B. Persönliche Verhältnisse

I. Angeklagter Mazurek Werner

1. Allgemeine, berufliche und familiäre Entwicklung

a. Vor 1982

Der am 09.04.1950 in Oberhausen geborene Angeklagte Werner Mazurek wuchs im elterlichen Haushalt auf. Sein im Jahr 1979 verstorbener Vater arbeitete bei der Polizei, zunächst als Polizist in Uniform, dann als Bezirksbeamter. Seine Mutter war Herrensneiderin. Der Angeklagte hat eine ältere Halbschwester, zu der er - ebenso wie zu seiner hochbetagten Mutter - seit vielen Jahren keinen Kontakt mehr unterhält.

Der Angeklagte besuchte 4 Jahre die Volksschule und anschließend 4 - 5 Jahre die Mittelschule, die er im Alter von 15 Jahren ohne Abschluss verließ. Danach absolvierte er eine Lehre als Kfz-Mechaniker, die er 1967 erfolgreich abschloss. Neben seiner Ausbildung zum Kfz-Mechaniker beschäftigte sich der Angeklagte mit seinem ursprünglichen Wunschberuf Rundfunk- und Fernsehtechniker, machte in diesem Beruf aber keinen Abschluss.

Der Angeklagte betrieb zunächst gemeinsam mit seiner Mutter einen kleinen Fernshladen in Oberhausen. Ab 1971 arbeitete er bei der Firma Telerent in Mühlheim/Ruhr. Im Jahr 1972 wechselte der Angeklagte zur Firma Telerent nach München und zog nach Oberbayern. Von 1973 bis zu seinem Wegzug im Jahr 1982 wohnte er in einem angemieteten Einfamilienhaus in Eching am Ammersee, Am Thalberg 2.

Im Jahre 1975 machte sich der Angeklagte selbständig und eröffnete in Greifenberg am Ammersee die Firma „Fernsehklinik Ammersee“. Im Jahr 1976 verlegte er den Firmensitz nach Utting am Ammersee und betrieb die Firma unter dem Namen „Fernsehklinik Utting“. Zum 31.05.1980 gab der Angeklagte, der in Höhe von nahezu [REDACTED] verschuldet war, seine Firma auf. Am 17.07.1980 musste er die eidesstattliche Versicherung ablegen.

Ab Juni 1980 war der Angeklagte als Geschäftsführer und ausführender Techniker bei der Firma VAT (Video- und Anschlusstechnik) GmbH beschäftigt, die seine damalige Lebensgefährtin und jetzige Ehefrau, die Mitangeklagte [REDACTED] am 01.06.1980 gegründet hatte. Die Firma VAT fertigte in Lohnarbeit für die Firma GAT in Eching Kabelbäume, außerdem befasste sie sich mit der Produktion bzw. dem Vertrieb sogenannter Edelmetall-Rückgewinnungsanlagen. Der Angeklagte bezog als Geschäftsführer ein monatliches Nettogehalt von [REDACTED]. Zum Betrieb der Fa. VAT hatten die Angeklagten gemeinsam mit [REDACTED], dem Inhaber der Fa. GAT, eine Werkstatt in Utting, Dießener Straße 30 angemietet. Neben seiner Tätigkeit für die VAT GmbH bereitete der Angeklagte Werner Mazurek nach eigenen Angaben alte Autos auf, machte Geschäfte mit Firmen in der damaligen DDR und begleitete seinen Bekannten [REDACTED] auf dessen Verkaufsfahrten. Über die konkrete Höhe seiner Einkünfte im Tatjahr 1981 machte der Angeklagte keine Angaben.

Der Angeklagte heiratete 1971 in Oberhausen seine erste Frau [REDACTED]. Aus dieser Ehe gingen der 1971 geborene Sohn [REDACTED] und die 1972 geborene Tochter [REDACTED] hervor. Die Eheleute Werner und [REDACTED] Mazurek trennten sich 1976, die Scheidung erfolgte im Jahr 1980. Nach der Trennung blieb der Sohn [REDACTED] bei der Mutter und zog mit ihr zurück nach Oberhausen, während die Tochter [REDACTED] bei ihrem Vater Werner Mazurek in Eching lebte. Im Jahr der Trennung von seiner ersten Ehefrau [REDACTED] lernte der Angeklagte Werner Mazurek seine jetzige Ehefrau, die Mitangeklagte [REDACTED], ehemals [REDACTED] kennen. Am 01.05.1977 zog sie mit ihrem 1971 geborenen Sohn [REDACTED] im Haushalt des Angeklagten Werner Mazurek in Eching, Am Thalberg 2, ein.

b. Nach 1982

Infolge der Ermittlungen im gegenständlichen Entführungsfall Ursula Herrmann zog der Angeklagte Werner Mazurek 1982 mit seiner Lebensgefährtin [REDACTED] und den Kindern [REDACTED] und [REDACTED] aus Eching weg. In den Folgejahren wohnte der Angeklagte mit seiner Familie

zunächst in Gschwendt bei Straubing (1982/1983) und dann in Runding/Niederbayern (1984/1985), wo sie jeweils eine Gaststätte betrieben. 1985 zogen sie nach Herrentann bei Wörth/Donau. Von 1985 bis 1992 reparierte der Angeklagte für die Speditionsfirma Altmann in Wolnzach Lkws. Seine Lebensgefährtin [REDACTED] die er 1988 oder 1989 heiratete, trug durch Arbeiten als Änderungsschneiderin zum Lebensunterhalt bei. Im Jahr 1988 erwarb der Angeklagte den „Scheiblhof“, einen Einödhof im Landkreis Neunburg vorm Wald, den er in Eigenarbeit herrichtete und mit seiner Familie bis Ende der 90er Jahre bewohnte. Von 1990 bis 1994 betrieb der Angeklagte Werner Mazurek als Einzelhandelsfirma die Fa. Cartrans, die sich mit Ersatzteilen für Autotransporter befasste. Im Jahr 1995 gründete der Angeklagte mit seiner Ehefrau, der Mitangeklagten [REDACTED] die Firma Cartratec GmbH & Co. KG, eine Gesellschaft für Autotransportzubehör. Alleinige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH war die Mitangeklagte [REDACTED]. Zunächst fungierte der Angeklagte Mazurek als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, dann übernahm seine Tochter [REDACTED] die Geschäftsführung und beschäftigte den Angeklagten als Prokurist. Schließlich zogen die Angeklagten nach Prackendorf/Dieterskirchen, wo der Angeklagte im Jahr 2000 für die Firma Cartratec GmbH & Co. KG eine große Halle mit Haus erworben hatte. Im Jahr 2001 kaufte der Angeklagte für die Firma Cartratec das Anwesen Am Hafen 20 in Kappeln/Schleswig-Holstein, da er vorhatte, eine Filiale „Norddeutschland“ für Autotransportzubehör einzurichten.

Nachdem der Angeklagte das Anwesen in Kappeln ausgebaut hatte, zog er im Jahr 2001/2002 mit seiner Ehefrau [REDACTED] dorthin. Seine Tochter [REDACTED] blieb in Prackendorf und führte dort die Geschäfte der Firma Cartratec weiter, die 2006 in Insolvenz ging. 2004/2005 gründete der Angeklagte am Wohnsitz in Kappeln, Am Hafen 20, die Fa. Niro Werner Ltd., ein Geschäft für Bootszubehör, das insbesondere auf Edelstahlschrauben für Segler und Motorbootfahrer spezialisiert ist. Mitinhaber der Fa. Niro Werner Ltd., die weiterhin besteht, sind neben dem Angeklagten, seine Ehefrau und [REDACTED]. Der Angeklagte ist seit der Insolvenz der Firma Cartratec im Jahr 2006 arbeitslos gemeldet. Er bezog zunächst 1 Jahr Arbeitslosengeld ehe er dann erkrankte und seitdem

Krankengeld in Höhe von [REDACTED] monatlich erhält. Für die Fa. Niro Werner Ltd. ist er nach eigenen Angaben ehrenamtlich als „Direktor ohne Bezüge“ tätig. Seine Ehefrau [REDACTED] die eine Rente bezieht, erledigt die Schreibarbeiten für die Fa. Niro Werner Ltd., beteiligt sich mit einem Stand am monatlichen Fischmarkt und ist bei der wöchentlichen Schweinegrillaktion auf ihrem Anwesen für die Getränke zuständig.

2. Gesundheitliche Entwicklung

Über Krankheiten oder Unfälle, insbesondere unter Beteiligung des Kopfes, die seine strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinträchtigen könnten, ist nichts bekannt. Der Angeklagte war noch nie in psychiatrischer Behandlung.

Der Angeklagte Werner Mazurek raucht Zigaretten und konsumiert Alkohol in üblichen Maßen.

3. Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten Werner Mazurek vom 20.01.2009 weist eine Eintragung auf:

[REDACTED]

Mit Beschluss des LG Amberg vom 04.11.2009 musste die Gesamtfreiheitsstrafe aus dem vorgenannten Urteil nach Ablauf der Bewährungszeit aus rechtlichen Gründen erlassen werden, ohne dass der Angeklagte jemals eine Zahlung auf die festgesetzte Geldauflage von [REDACTED] geleistet hatte.

4. Haftdaten

Der Angeklagte wurde in dieser Sache aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Augsburg vom 26.05.2008 am 28.05.2008 vorläufig festgenommen und befindet sich seit 29.05.2008 ununterbrochen in Untersuchungshaft in der JVA Augsburg.

II. Angeklagte [REDACTED]

1. Allgemeine, berufliche und familiäre Entwicklung

Die Angeklagte [REDACTED] wurde am 27.05.1946 in München geboren. Ihr Vater war Maurer, ihre Mutter Schneiderin. Sie hat noch eine ältere Halbschwester.

Die Angeklagte [REDACTED] besuchte von 1952 bis 1960 zunächst 8 Jahre die Volksschule und absolvierte anschließend eine Lehre als Herrensneiderin, die sie 1964 erfolgreich mit der Gesellenprüfung abschloss. Sie arbeitete anschließend in ihrem erlernten Beruf als Änderungsschneiderin.

Im Jahr 1967 heiratete die Angeklagte [REDACTED] ihren ersten Ehemann [REDACTED]. Aus dieser Ehe gingen die 1967 geborene Tochter [REDACTED] und der 1971 geborene Sohn [REDACTED] hervor. Die Ehe wurde 1974 geschieden.

1976 lernte sie ihren jetzigen Ehemann, den Angeklagten Werner Mazurek, kennen und zog gemeinsam mit ihrem Sohn [REDACTED] am 01.05.1977 in dessen Haushalt in Eching, Am Talberg 2, ein.

Zur weiteren beruflichen und familiären Entwicklung im Einzelnen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter B.I.1. verwiesen. Auch die Mitangeklagte [REDACTED] machte zur finanziellen Situation während ihrer Echinger Zeit keine Angaben.

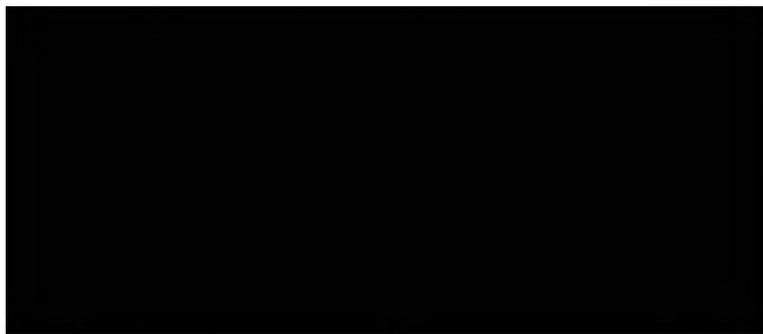
2. Gesundheitliche Entwicklung

Am 29.11.1979 erlitt die Angeklagte [REDACTED], ehemals [REDACTED], einen selbstverschuldeten schweren Verkehrsunfall, wobei u.a. ihre Hüfte zertrümmert wurde. Es schlossen sich zahlreiche Krankenhausaufenthalte mit mehrfachen Operationen an. Als Dauerfolgeschaden hat sie linksseitig kein Hüftgelenk mehr, der Oberschenkel ist mit dem Becken verwachsen, woraus eine Verkürzung des linken Beines um 7,5 cm resultiert. Mit Ausnahme kurzer Strecken kann sie sich nur mit Krücken fortbewegen. Über sonstige Krankheiten oder Unfälle, insbesondere unter Beteiligung des Kopfes, die ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit beeinträchtigen könnten, ist nichts bekannt. Die Angeklagte war noch nie in psychiatrischer Behandlung.

Die Angeklagte [REDACTED] raucht ca. 20 Zigaretten pro Tag und konsumiert Alkohol in üblichen Maßen.

3. Eintragungen im Bundeszentralregisterauszug

Der Bundeszentralregisterauszug der Angeklagten [REDACTED] vom 26.01.2009 weist eine Eintragung auf:



III. Bekanntenkreis der Angeklagten in Eching

1. [REDACTED] und [REDACTED]

Die Angeklagten pflegten seit Anfang 1981 einen engen freundschaftlichen Kontakt zu dem Ehepaar [REDACTED] und [REDACTED] das in der Dießener Straße [REDACTED] in Utting wohnte. Im Rahmen gemeinsamer Wirtshausbesuche in der Gaststätte Schneiderwirt in Utting sowie dem Umstand, dass die Werkstatt des Angeklagten Mazurek in der Dießener Straße 30 in Utting gegenüber der Wohnung der Familie [REDACTED] lag, freundeten sich die beiden Familien an. Man traf sich öfters zu privaten Spieleabenden, an denen häufig auch ihr gemeinsamer Bekannter [REDACTED] teilnahm. Darüber hinaus unterstützte der Angeklagte Mazurek seinen Freund [REDACTED], der Markthändler und Messebeschicker war, unter anderem beim Verkauf von Souvenirartikeln und übernahm häufig Chauffeurdienste für [REDACTED] [REDACTED] der zwar einen Range Rover, aber keinen Führerschein besaß.

2. [REDACTED]

Ca. 1977 lernten die Angeklagten den in Oberfinning wohnhaften [REDACTED], einen ehemaligen Fremdenlegionär, kennen. [REDACTED] war seit 1977/1978 Parteivorsitzender der FDP Ammersee West und die Angeklagten traten auch in die FDP ein. Außerdem verkehrte man regelmäßig in der Stammwirtschaft Schneiderwirt in Utting. Ab Juni 1979 arbeitete [REDACTED] ein Jahr lang in der Fernsehklinik des Angeklagten Mazurek, ehe er die Beschäftigung wegen zu geringen Verdienstes beendete und etwa im Juni 1980 eine Arbeit bei der Rohrleitungsbaufirma Hirsch in München als Baggerführer aufnahm. Trotz der beruflichen Veränderung bestanden nach wie vor enge freundschaftliche Verbindungen zu den Angeklagten. Die privaten Kontakte zu den Angeklagten erstreckten sich auch auf gemeinsame Urlaubsfahrten und Wochenendausflüge. So verbrachten sie beispielsweise im Sommer 1978 einen gemeinsamen Urlaub an der Nord- und Ostsee. [REDACTED] war auch mit den Eheleuten [REDACTED] [REDACTED] befreundet und nahm ab 1981 an den gemeinsamen Spieleabenden mit den Angeklagten und den Eheleuten [REDACTED] teil,

welche im Wohnanwesen der Angeklagten in Eching oder in der Wohnung der [REDACTED] in Dießen veranstaltet wurden.

Ende August 1981 kaufte [REDACTED] von den Eheleuten Herrmann, den Eltern des Opfers, einen rostbraunen PKW Marke Ford-Consul, den er während seinesurlaubes in der Woche des 15.09.1981 in der Werkstatt des Angeklagten Mazurek in der Dießener Straße 30 in Utting herrichtete.

[REDACTED] ist am 15.05.1999 verstorben.

3. [REDACTED]

Ende 1972 lernte der Angeklagte Mazurek während ihrer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit bei der Fa. Telerent in München den gelernten Radio- und Fernsehtechniker [REDACTED] kennen, der in Jettingen-Scheppach wohnte. Es entwickelte sich eine gute Bekanntschaft zwischen beiden und [REDACTED] begleitete den Angeklagten Mazurek öfters zum Wasserskifahren an die Donau, wo der Angeklagte ein kleines Motorboot hatte. Nachdem [REDACTED] zu einem ihm nicht mehr näher bekannten Zeitpunkt vor 1976 seine Arbeitsstelle bei der Fa. Telerent verloren hatte, waren die Kontakte zum Angeklagten nur noch sporadisch. Insgesamt besuchte er den Angeklagten etwa 10 – 15 Mal zu Hause und übernachtete auch gelegentlich bei ihm. Bei einem dieser Besuch, als der Angeklagte noch mit seiner ersten Ehefrau [REDACTED] beieinander war, sprach ihn der Angeklagte wegen eines gemeinsamen Geldbotenüberfalls an (vgl. unter E.III.12.a.). Ab Mitte 1981 trat der mehrfach vorbestrafte [REDACTED] für mehrere Monate in die französische Fremdenlegion ein.

4. [REDACTED] und [REDACTED]

Ca. 1976 lernte der Angeklagte Mazurek [REDACTED] und seine Ehefrau [REDACTED] damals noch [REDACTED], als Kunden der Fernsehlinik kennen. Aus dem geschäftlichen Kontakt entwickelte sich ein bekanntschaftliches Verhältnis mit gelegentlichen Besuchen des

Angeklagten Mazurek in den verschiedenen Wohnungen der Eheleute [REDACTED] in Schondorf, Greifenberg und Windach. Ob der Angeklagte Mazurek auch intime Kontakte zu Frau [REDACTED] unterhielt, konnte offen bleiben. Jedenfalls kam es aber während der haftbedingten Abwesenheit des [REDACTED] im Frühjahr 1981 zu häufigen abendlichen Besuchen des Angeklagten Mazurek bei Frau [REDACTED], die sich teilweise bis in die frühen Morgenstunden ausdehnten. Ab Herbst 1981 versuchte der Angeklagte Mazurek Frau [REDACTED] mit seinem Freund [REDACTED] zu verkuppeln, allerdings ohne Erfolg.

[REDACTED], der nach der Kündigung seiner Beschäftigung beim Fernsehstudio München seit 14.01.1981 arbeitslos war, half dem Angeklagten Mazurek öfters bei kleineren Arbeiten. Auch [REDACTED] die als Cutterin beim Bayerischen Rundfunk beschäftigt war, arbeitete im Sommer 1981 für mehrere Tage in der Fernsehklinik des Angeklagten Mazurek. [REDACTED], der nach seiner Kündigung im Januar 1981 zunächst Arbeitslosengeld und dann Arbeitslosenhilfe in Höhe von [REDACTED] bezog, leistete am 03.06.1981 beim Amtsgericht Landsberg die eidesstattliche Versicherung und hatte zu diesem Zeitpunkt Vollstreckungsverfahren in einer Gesamthöhe von ca. [REDACTED] anhängig. Finanziell kamen die Eheleute [REDACTED] die beide erheblich dem Alkohol zusprachen, mit dem gemeinsamen Geld mit Mühe und Not über die Runden.

Sowohl [REDACTED] als auch [REDACTED] sind wiederholt auch strafrechtlich in Erscheinung getreten. Vom 27.04.1981 bis 29.05.1981 verbüßte [REDACTED] eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen [REDACTED], vom 27.02.1982 bis 13.04.1982 befand er sich wegen [REDACTED] und anderem in Untersuchungshaft in der JVA Landsberg am Lech.

[REDACTED] ist am 29.06.1992 verstorben.

C. Festgestellter Sachverhalt

I. Vorgeschichte und Tatentschluss

Der Angeklagte Mazurek musste zum 31.05.1980 seine Firma „Fernsehklinik Utting“ aufgeben, nachdem ihm die Deutsche Bank in Landsberg wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage seiner Firma und der Überziehung des Kreditrahmens am 14.05.1980 zum 21.05.1980 die Kredite gekündigt hatte. Die offenen Forderungen der Bank betragen im Zeitpunkt der Kündigung nahezu [REDACTED]. Am 17.07.1980 musste der Angeklagte Mazurek vor dem Amtsgericht Landsberg am Lech die eidesstattliche Versicherung ablegen.

Zwar war der Angeklagte Mazurek in der ab 01.6.1980 neu gegründeten Fa. VAT GmbH seiner damaligen Lebensgefährtin [REDACTED] der jetzigen Mitangeklagten [REDACTED] als Geschäftsführer mit einem monatlichen Gehalt von [REDACTED] angestellt. Die finanzielle Lage blieb aber weiterhin sehr angespannt. So gingen allein im Jahr 1981 16 Vollstreckungsaufträge gegen den Angeklagten Mazurek ein, die durchgehend mit Pfandabstand erledigt werden mussten. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht in Sicht, zumal die seit einem Autounfall im Jahre 1979 schwer verletzte Lebensgefährtin des Angeklagten Mazurek, die Mitangeklagte [REDACTED] als Arbeitskraft ausfiel.

Der Angeklagte unternahm auch keinerlei Anstrengungen, seinen persönlichen Lebensstil den Einkommensverhältnissen anzupassen. So kaufte er beispielsweise noch im Spätsommer 1980 einen Krabbenkutter für [REDACTED] und plante über die Donau ins Schwarze Meer zu fahren.

Vor diesem Hintergrund fasste der Angeklagte, der immer schon damit spekuliert hatte an das „große Geld“ zu kommen, spätestens im Frühsommer 1981 den Entschluss, sich durch eine Entführung mit einer Lösegeldforderung in Höhe von 2 Millionen DM zu sanieren.

II. Vorbereitung der Tat

Nach seinem Plan wollte der Angeklagte auf dem am westlichen Ammerseeufer von Eching (Norden) nach Schondorf (Süden) verlaufenden und für den Fahrzeugverkehr gesperrten Seeweg ein Mädchen entführen und es bis zur Lösegeldzahlung in einer im Waldboden vergrabenen Kiste im dortigen Waldgebiet Weingarten versteckt halten.

1. Bau der Kiste

In Vorbereitung der Tat baute der Angeklagte in penibler Handarbeit eine im Hochformat ausgerichtete Holzkiste mit den Ausmaßen 138,5 x 72 x 60 cm. Die Hälfte des Kistendeckels war aufklappbar und konnte mit sieben Riegeln verschlossen werden. In der anderen festgeschraubten Hälfte des Kistendeckels befestigte er in einer entsprechend großen runden Öffnung ein Einfach-Abzweigrohr und setzte senkrecht in das Hauptrohrstück ein 155 mm langes PVC-Rohrstück ein, das mit einem Muffenstopfen verschlossen war und das als Sprachrohr dienen sollte. Außerdem montierte er in der Kiste ein Ablagebrett, ein Sitzbrett mit Toilettenöffnung und eine elektrische Beleuchtungseinrichtung mit Lichtschalter, die durch eine außerhalb der Kiste im Erdreich vergrabene Autobatterie mit Strom gespeist werden sollte. Weiterhin bereitete er das aus zwei getrennten Rohrsystemen bestehende Be- und Entlüftungssystem der Kiste vor, das über das Abzweigrohr im Kistendeckel und eine weitere Öffnung an der schmalen Seitenwand unterhalb des Ablagebrettes in den Innenraum der Kiste führen sollte. Hierfür verwendete er graue PVC-Rohre mit einem Durchmesser von 50 mm, in die er gemeinsam mit einem nicht näher bekannten Gehilfen insgesamt 2286 Löcher bohrte und dann zu einer Gesamtlänge von 305 cm (Zuluftrohr) und 360 cm (Abluftrohr) zusammenfügte. Über die siebartigen Durchlöcherungen der Rohre klebte er zur Schalldämpfung Stoffteile eines alten Betttuchs, die er zum Schutz vor Feuchtigkeit mit Paketklebebändern umwickelte. An den Enden der beiden Rohrsysteme, die nicht mit der Kiste verbunden waren, brachte er Drahtsiebe mit einer Maschenweite von 0,7 – 0,8 mm an. Außerdem fertigte er eine ebenfalls mit einem aufklappbaren Deckel versehene Abdeckhaube mit den Ausmaßen 72,4 x 49,2 x 13 cm, die auf den

Kistendeckel aufgesetzt werden sollte, um zu verhindern, dass beim Öffnen der Kiste zu viel Erde in das Innere fiel.

2. Vorbereitung der Erpresserbriefe

Weiterhin bereitete der Angeklagte vor der geplanten Entführung zwei Erpresserbriefe an die Eltern des Entführungsofffers vor. Hierzu verwendete er ausgeschnittene Buchstaben und Wortfragmente aus den Boulevardzeitungen Bild am Sonntag (BamS), Bild, Abendzeitung (AZ), TZ und Funkuhr, die er teilweise mit Klebstoff auf ein Papier aufklebte und Zeile für Zeile mit Tesafilm überklebte.

Den ersten Erpresserbrief, in dem der Angeklagte für die Freilassung der „Tochter“ „zwei Millionen Lösegeld“ forderte und gleichzeitig ankündigte, sich am „Donnerstag“ mit einem „Pfeifton“ am Telefon zu melden, fertigte er ab Ende Mai 1981. Der Text des ersten Erpresserbriefes lautete:

*„wir haben ihre Tochter entführt wenn Sie Ihre Töchter jemals lebend
wiedersehen wollen Zahlen Sie Zwei Millionen Mark Lösegeld
Wir wollen das geld in Gebrauchte hundert DM scheinen
wo und wie das geld übergeben werden sollte wurde in einen spätere
zeit in einer brief oder telefonisch Mitgeteilt
wir werden Ihnen am Donnerstag anrufen Am diese Telefonnummer
_____ wir werden uns mit pfeif ton melden Sagen Sie nur so viel Sie
zahlen oder Sie zahlen nicht
Wenn Sie Die Polizei in das Fall Einschalten oder Wenn Sie nicht zahlen
wir werden den Entführter töten
Wenn Sie zahlen 6 Stunde nach Denn geldübergabe kommt Ihre Töchter
Frei“*

Frühestens ab Anfang Juni 1981 stellte der Angeklagte den zweiten Erpresserbrief her, in dem er die Modalitäten der Geldübergabe nannte. Der Text des zweiten Erpresserbriefes lautete:

*„Sie haben Ihre Zahlungsbereitschaft Am Telefon mitgeteilt
Das Geld Übergabe könnte nur mit eine Gelb Farbige Fiat 600
stattfinden*

*Wie schon geschrieben wir enBrauch das Geld nur in Gebraucht Hundert
Mark scheinen Halten sie das geld in eine Koffer bereit wir werden sie
Anrufen*

*nach unsere telefon anruf Fahren Sie mit Ihre Wagen und Mit das Geld
sofort los Wir werden Am Telefon Genau sagen wohin Fahren Sie nur
allein und nicht schneller als 90 km/h Halten Sie ein Genau unsere
Anweisungen Machen sie kein fehler*

Wir werden Sie von Mehreren stellen beobachten

*Wenn Sie die Polizei in das fall Einschalten Wir werden das Geld nicht
übernehmen und Sie werden Ihr Kind lebend nicht wiedersehen wenn wir
Das Geld ungestört übernehmen können 6 Stunde nach Der
geldübergabe kommt ihre Tochter frei*

*Nochmal Keine Polizei bei Geringste polizeilicher bewegung ist ihr
Tochter tot“*

3. Vorbereitung der Erpresseranrufe

Entsprechend seiner Ankündigung in seinem ersten Erpresserbrief wollte sich der Angeklagte mit einem „Pfeifton“ bei den Eltern des Opfers melden. Zu diesem Zweck schnitt er mit seinem Tonbandgerät Grundig TK 248 das bei den Verkehrsdurchsagen des Bayerischen Rundfunks verwendete B3-Signal zusammen. Anschließend nahm er diese Tonfolge mit einem seiner beiden kleinen Abspielgeräte der Marke Assmann oder Ocean auf, um sie von dort bei den Erpresseranrufen, die aus einer Telefonzelle erfolgen sollten, als Erkennungsmelodie abzuspielen.

4. Einrichtung von Beobachtungsstellen und Auskundschaftung des Entführungsopfers

Zur Auskundschaftung eines geeigneten Entführungsopfers richtete der Angeklagte spätestens Ende Juni 1981 am Seeweg zwischen Eching und Schondorf auf der vom Ammersee abgewandten Seite linkerhand neben einem Trampelpfad, der gegenüber der Perfallhütte, einer Holzhütte mit einem Steg in den Ammersee, in westlicher Richtung in das Waldgebiet Weingarten führte, Beobachtungsposten ein. Er schnitt in zwei kreisförmig angeordneten Fichtengruppen, die jeweils aus vier Fichten bestanden und ca. 2,40 Meter und 3,50 Meter oberhalb des Seewegs auf dem bereits ansteigenden Gelände lagen, die nach innen ragenden Äste bis zu einer Höhe von ca. 1,80 Meter so aus, dass er ungehindert darin stehen konnte und Sicht auf den Verlauf des Seewegs in Richtung Schondorf hatte. Außerdem steckte er an der Einmündung des vorgenannten Trampelpfades eine knapp 2,50 m Fichte mit angespitztem Stamm in den Boden, um sich dahinter zu verstecken.

Hierbei beobachtete der Angeklagte, dass die damals 10-jährige Ursula Herrmann, die in der Kaaganger Straße 24 in Eching wohnte, häufig mit ihrem Fahrrad den Seeweg benutzte. Insbesondere spionierte er aus, dass Ursula Herrmann ab Ende Juni 1981 regelmäßig jeden Dienstag von 17.30 bis 18.45 Uhr die Turnstunde in Schondorf besuchte und anschließend zwangsläufig mit ihrem Fahrrad auf dem Seeweg zurückkommen musste und wählte das zierliche Mädchen als geeignetes Entführungsoffer aus.

5. Vorbereitung der Entführungsstelle

Nachdem sich der Angeklagte entschlossen hatte, die Entführung am Seeweg auf Höhe der Perfallhütte im Bereich der bisherigen Beobachtungsstellen durchzuführen, richtete er dort zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt eine Warnanlage aus einem grünen Klingeldraht ein.

Der Seeweg machte in Richtung Eching einige Meter nach der Perfallhütte eine scharfe Linkskurve von fast 90 Grad. Der Angeklagte spannte nun unmittelbar hinter den bereits geschaffenen Beobachtungsstellen (C.II.4.) einen ca. 139 m langen grünen Klingeldraht, den er in einer Höhe von etwa 2 m über mehrere große Fichten hinweg in einem Abstand von etwa 10-20 m parallel zum Seeweg in Richtung Eching führte, so dass dieser hinter der Biegung herauskam, von wo aus der Seeweg in Richtung Eching frei einsehbar war. Zuvor hatte er im Bereich des Drahtverlaufs Fichtenzweige in Körperhöhe abgeschnitten, um einen besseren Zugang bei der Verlegung des Drahtes zu haben. Am nördlichen Ende des Drahtverlaufs in Richtung Eching richtete er ebenfalls einen Beobachtungsposten ein, indem er wiederum im Inneren einer Fichtengruppe die hineinragenden Äste abschnitt, so dass sich eine Person dahinter verbergen konnte. Nunmehr war es mit zwei Personen möglich, vom südlichen Ende des Klingeldrahtes in Richtung Schondorf sowie vom nördlichen Ende des Klingeldrahtes in Richtung Eching zu schauen und somit den kompletten Verlauf des Seewegs in diesem Bereich zu überwachen und sich gegebenenfalls über den Klingeldraht zu verständigen.

6. Vorbereitung des Vergrabungsortes

Als Vergrabungsort der Kiste hatte sich der Angeklagte im nordwestlichen Bereich des Weingartengebietes nahe der Staatsstraße 2055, ca. 800 m von der Entführungsstelle entfernt, eine etwa 6 m² große Lichtung ausgesucht, die innerhalb eines dichten Unterholzes lag und von außen nicht einsehbar war. Diese Stelle lag für sein Vorhaben verkehrsgünstig, da sie über einen Forstweg, der von der im Nordwesten des Weingartengebietes an der Staatsstraße 2055 gelegenen Aumühle südostwärts zum Ammersee führte, mit einem PKW angefahren werden konnte, was für den Transport der 60 kg schweren Holzkiste an den Vergrabungsort wichtig war. Die dortige Schranke am Beginn des Forstwegs stand seit Frühsommer 1981 offen, nachdem sie - möglicherweise durch den Angeklagten - gewaltsam aufgebrochen worden war, so dass man mit einem Fahrzeug bis auf 19 m an die Vergrabungsstelle heranfahren konnte.

Nachdem der Angeklagte Mazurek bereits im März 1981 bei seinem Bekannten [REDACTED] angefragt hatte, ob dieser für ihn in einem Waldstück im Weingarten ein Loch graben könne, beauftragte er [REDACTED] im Sommer 1981 damit, an der späteren Vergrabungsstelle, die er ihm zuvor persönlich gezeigt hatte, das Loch für die Kiste zu graben. Als Gegenleistung hierfür versprach er ihm 1000 DM und einen Farbfernseher.

Der zwischenzeitlich verstorbene [REDACTED] hob daraufhin auftragsgemäß in der Zeit vom Samstag, den 05.09.1981 bis Donnerstag, den 10.09.1981 an der ihm vom Angeklagten Mazurek gezeigten Stelle mit einem Spaten das Loch für die Kiste aus, wobei er bei seinen Grabungsarbeiten den Sonntag ausließ.

7. Vergrabung der Kiste

Nachdem [REDACTED] dem Angeklagten Mazurek am 10.09.1981 mitgeteilt hatte, dass das Loch ausgehoben sei, verbrachte der Angeklagte Mazurek zwischen dem 10.09.1981 und dem 12.09.1981 gemeinsam mit einem bislang nicht bekannten Gehilfen die bereits zusammengebaute Kiste zum Vergrabungsort. Vorort befestigte er noch das aus grauen PVC-Rohren bestehende Lüftungssystem an der Kiste und schloss die Kistenbeleuchtung an die außerhalb der Kiste vergrabene Autobatterie an. Nachdem der Angeklagte die Kiste in die ausgehobene Grube eingesetzt und die ebenfalls selbstgefertigte mit einem aufklappbaren Deckel versehene Abdeckhaube mit einer Höhe von 13 cm auf den Kistendeckel aufgesetzt hatte, füllte er die Zwischenräume mit Erde auf, sodass nur noch der Deckel der Abdeckhaube zugänglich und sichtbar blieb. Auf dem seitlich gelagerten Erdaushub säte er zur Tarnung des Geländes die schnellwachsende Grasart „Lolium perenne“ an.

8. Bestückung der Kiste

Spätestens bis zum frühen Abend des 15.09.1981 stattete der Angeklagte die eingegrabene Kiste mit verschiedenen Gegenständen aus, die er zum Überleben des Kindes für notwendig erachtete.

Auf den Kistenboden stellte er folgende Lebensmittel, Getränke und Gegenstände, die er teilweise in Plastiktüten verpackte:

- 2 - Packungen Butterkeks „A&P“, je 175 g
- 2 - Packungen Butterkeks „Hollandia“, je 250 g
- 2 - Tafeln Schokolade „Milka Krokant“ (Preisetikett: DM 1.19)
- 2 - Tafeln Schokolade „Milka Suchard“ (Preisetikett: DM 1.19)
- 2 - Tafeln „Ritter-Sport“Schokolade“ (Vollmilch-Nuss und Nougat), je 100g
- 2 - Packungen Kaugummi „Wrigley's Juicy-Fruit“
- 2 - Packungen „Frigeo“ Brause-Bonbons (Preisetikett: DM 1.00)
- 12- Pakete „Fanta“ Orangenlimonade (2 x 6er Packung)
- 1 - 5er Packung 0,2 l „Sunkist“ Kirsch-Limonade
- 3 - Flaschen Allgäuer-Alpenwasser, je 1,5 l
- 1 - Packung „Bayla“Apfelsaft, 1 l
- 2 - gemusterte Reisedecken

Auf das kleine Ablagebrett in der Kiste legte er folgenden in eine Plastiktüte verpackten Lesestoff sowie ein Transistorradio und Batterien:

- 1 - Western Nr. 23, Wyatt Earp „Der Rinderlord“
- 1 - Western Nr. 261 (2 Romane)
- 1 - Western Nr. 243, „So wie er wirklich war“,
- 1 - Western Nr. 260 (2 Romane)
- 1 - Donald Duck Nr. 36, EHAPA-Verlag GmbH
- 1 - Comic-Taschenbuch Nr. 20, „Clever & Smart in heimischer Mission“
- 1 - Comic-Heft, Zack Parade 40
- 1 - Liebesroman Tanja Nr. 380, „Acht unter einem Dach“

- 1 - Taschenbuch Nr. 10126, „Der Satanstiger“, Hans Otto Meissner, Verlag Bastei-Lübbe
- 1 - Taschenbuch Nr. 165 „Am Marterpfahl der Irokesen“, Thomas Jeier, Heyne-Verlag
- 1 - Liebesroman Julia Band 400
- 1 - Kelter-Thriller Nr. 11, „Toby-Gin“
- 1 - US-Western Nr. 2, „Männerstolz“, Robert Ullmann
- 1 - Western Nr. 43, G. F. WACO „Ur-Feindschaft“
- 1 - Kelter-Thriller Nr.27, „Toby-Gin“
- 1 - Western Nr. 7, SOCORRO „Verrat in Monterrey“, John F. Beck
- 1 - Frauenroman Arabella Band 15, Kelter-Verlag
- 1 - Horror-Roman Band 31, „Das Grauen lauert überall“, John Sinclair, Bastei-Verlag
- 1 - Liebesroman Nr. 9, „Die Liebe siegt über Stunden des Wartens“, Kelter-Verlag
- 1 - Kriminalroman Nr. 30, ACTION „Subway-Killer“, Gill Mc Bain, Kelter-Verlag
- 1 - Western Nr. 28, „Snowfire“, John Montana, Kelter-Verlag
- 1 - Transistor-Radio „Sound Admiral 4“, Größe 13 x 8 x 3,5 cm
- 4 - Blockbatterien, 9 Volt

Der Angeklagte hatte bei dem Transistorradio der Marke „Sound Admiral 4“ zuvor die Teleskopantenne entfernt und stattdessen im Radioinneren ein Kabel verlötet, das als flexible Antenne durch die Kistenwand nach außen geführt wurde, um einen Radioempfang in der Kiste zu ermöglichen. Er stellte einen Sender ein, über den das Programm Bayern 3 empfangen werden konnte. Außerdem platzierte der Angeklagte unter dem in der Kiste montierten Sitzbrett einen 10 Liter Plastikimer für die Notdurft, den er mit Wasser aus einem nahegelegenen Tümpel gefüllt hatte.

III. Tatgeschehen

1. Entführung

Am 15.09.1981 zwischen 19.25 Uhr und 19.40 Uhr fuhr die damals 10jährige Ursula Herrmann mit ihrem roten Kinderfahrrad von Schondorf nach Eching am Ammersee. Sie benutzte dabei den für den Fahrzeugverkehr gesperrten Seeweg, der am westlichen Ammerseeufer durch das Waldgebiet „Weingarten“ führt.

Der Angeklagte, der aufgrund vorheriger Beobachtungen wusste, dass Ursula Herrmann an diesem Abend nach dem Sportunterricht mit ihrem Fahrrad auf diesem Weg nach Hause fahren würde, lauerte dem Kind an der zuvor am Seeweg geschaffenen Beobachtungsstelle gegenüber der Perfallhütte, ungefähr 300 Meter von der nördlichen Schranke des Seewegs von Schondorf nach Eching entfernt, auf. Mindestens ein weiterer bislang unbekannter Gehilfe hatte sich am nördlichen Ende des Klingeldrahtes mit Blickrichtung in Eching platziert.

Als der Angeklagte mit seinem Fernglas der Marke Porst 8x56 das Kind aus Richtung Schondorf heranradeln sah und ihm sein Gehilfe über den Klingeldraht signalisierte, dass aus der anderen Richtung niemand komme, setzte der Angeklagte seinen Plan in die Tat um und riss das Mädchen etwa auf Höhe der Perfallhütte vom Fahrrad herunter. Sodann schleppte er das Mädchen über den in diesem Bereich vom Seeweg wegführenden Trampelpfad quer durch den Wald zu der ca. 800 m nordwestlich im Erdboden vergrabenen Kiste. Das rote Kinderfahrrad des Mädchens nahmen der Angeklagte und sein Gehilfe noch ein Stück mit und legten es auf dem Trampelpfad 24,40 Meter vom Seeweg entfernt an einer Grabenböschung ab.

Anschließend verbrachte der Angeklagte das möglicherweise betäubte Mädchen in die vorbereitete Kiste, schaltete die Kistenbeleuchtung ein, warf noch eine Plastiktüte mit einem Jogginganzug der Größe 164/176, bestehend aus einer roten Hose und einem blauen Oberteil, hinein und verschloss den Deckel. Sodann setzte er auf dem Kistendeckel den

vorgefertigten Rahmen auf, legte einen rostroten Dekostoff darüber, bedeckte alles vollständig mit Erdreich und steckte zur Tarnung des Vergrabungsortes fünf etwa 50 cm hohe Jungfichten aus dem Forstbestand des Weingartens in den Waldboden.

2. Erpressung

Am 16.09.1981 vervollständigte der Angeklagte den ersten Erpresserbrief, indem er noch mit Tesafilm die Telefonnummer der Familie Herrmann „389“ aufklebte und warf diesen Brief mit folgendem maschinengeschriebenen Kuvert

*„HERRN MICHAEL HERRMANN
LEHRER
ECHING A: AMMERSEE
KRAAGAER STR 24“*

im Zeitraum vom 16.09.1981 nach 18.45 Uhr bis vor der Frühleerung am 17.09.1981 um 05.45 Uhr in einem Briefkasten im Stadtgebiet von Landsberg am Lech ein.

Am 17.09.1981 rief der Angeklagte tagsüber siebenmal und am 18.09.1981 zwischen 09.39 Uhr und 12.50 Uhr viermal bei der Familie Herrmann an, ohne zu sprechen. Bei einigen dieser Anrufe, die aus Telefonzellen, u.a. auch aus München, erfolgten, spielte er über eines seiner beiden kleinen Abspielgeräte der Marke Assmann oder Ocean die zuvor auf seinem Spulentonbandgerät Grundig TK 248 zusammengeschnittene Bayern 3 Melodie, die bei Verkehrsdurchsagen verwendet wurde (die sog. Tätertonfolge), ab.

Am Freitag, den 18.09.1981, ging gegen 12.00 Uhr per Post bei der Familie Herrmann der erste Erpresserbrief ein, in dem der Angeklagte u.a. ankündigte, sich am „Donnerstag“ mit einem „Pfeifton“ am Telefon zu melden. Damit konnten die bis dahin nicht einzuordnenden Schweigeanrufe bei der Familie Herrmann erklärt werden.

Im Laufe des 18.09.1981 fügte der Angeklagte auf der Rückseite des bereits vorgefertigten zweiten Erpresserbriefs den letzten Absatz hinzu:

„Ursula lebt wir Brauchen ihr Leben nicht Wir haben auch Kindern“.

Außerdem fertigte er am 18.09.1981 aus Zeitungsausschnitten folgendes Kuvert

„Bitte Sofort für Empfänger

MICHAEL HERRMANN

Lehrer

Eching Ammersee

Kaagager straÙe 24“

und warf den Brief, in dem der Ablauf der geplanten Geldübergabe mitgeteilt wurde, am Freitag, den 18.09.1981, zwischen 15.00 und 18.00 Uhr in einem Briefkasten in München ein.

3.Todesfolge

Nachdem Frau Herrmann im letzten Anruf des Angeklagten am 18.09.1981 um 12.50 Uhr ein Lebenszeichen ihrer Tochter erbeten hatte, suchte der Angeklagte zeitnah nach dem Einwurf des zweiten Erpresserbriefes das Kistenversteck auf. Er versuchte mit dem Mädchen über das am Kistendeckel montierte Sprachrohr Kontakt aufzunehmen. Hierzu entfernte er die Arretierung des im Muffenstopfen befestigten Gürtelstücks, das der Schalldämpfung dienen sollte, und entnahm das zusammengerollte Gürtelstück, um mit Ursula zu sprechen. Hierbei stellte er fest, dass das Mädchen nicht mehr lebte und brach jede weitere Kontaktaufnahme mit der Familie Herrmann ab.

Am 04.10.1981 um 9.43 Uhr wurde die im Waldboden vergrabene Kiste mit dem toten Mädchen entdeckt. Ursula Herrmann war innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten bis 5 Stunden nachdem sie in die Kiste gesperrt wurde infolge Sauerstoffmangels durch hypoxisches Ersticken zu Tode gekommen.

Der Angeklagte Mazurek wollte durch die Entführung des Mädchens die Sorge der Eltern um das Wohl ihrer Tochter ausnutzen, um sich auf deren Kosten zu Unrecht um das geforderte Lösegeld von 2 Millionen DM zu bereichern. Obwohl es sich dem Angeklagten unter den Voraussetzungen seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten zwingend aufdrängen musste, dass bei der hermetischen Abgeschlossenheit der Kiste, die über keinerlei Vorrichtung für eine Zwangsbelüftung verfügte, ein Luftaustausch nicht stattfinden und das Mädchen binnen kurzer Zeit ersticken würde, setzte sich der Angeklagte grob achtlos über die nach den Umständen naheliegende Möglichkeit der Todesfolge hinweg.

Anhaltspunkte für eine aufgehobene oder eingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten Mazurek haben sich nicht ergeben.

D. Einlassungen der Angeklagten

I. Angeklagter Werner Mazurek

Der Angeklagte Mazurek äußerte sich sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung. Er hat stets bestritten, mit dem Entführungsfall Ursula Herrmann etwas zu tun zu haben.

1. Angaben im Ermittlungsverfahren

Aufgrund eines am 08.10.1981 eingegangenen vertraulichen Hinweises auf den Angeklagten Mazurek wurden bereits frühzeitig Ermittlungen gegen ihn geführt. Hinsichtlich seiner Aussagen in den 80er Jahren bestand die Schwierigkeit, dass einige Vernehmungsbeamte aufgrund des langen Zeitablaufs nur noch eine bruchstückhafte Erinnerung hatten. Soweit die Angaben des Angeklagten überhaupt durch die Vernehmungsbeamten eingeführt werden konnten, stellen sie sich in chronologischer Reihenfolge zusammengefasst wie folgt dar.

a. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 11.10.1981

In seiner ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung am 11.10.1981, deren wesentlicher Inhalt durch den vernehmenden Polizeibeamten KHK [REDACTED] glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, äußerte sich der Angeklagte Mazurek wie folgt (Anmerkung des Gerichts: Die Ermittlungsbeamten werden mit dem Dienstgrad bezeichnet, den sie im Zeitpunkt ihrer Vernehmungen hatten).

Zum Alibi

Was er exakt am 15.09.1981 gemacht habe, wisse er nicht mehr. Er vermute, dass er mit Sicherheit in seiner Werkstatt gewesen sei, wo er sich in der Regel zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr aufhalte. Dort sei er allein und könne deshalb keinen Zeugen benennen. Er werde aber noch seinen [REDACTED] befragen, vielleicht wisse der, was er gemacht habe. Er wisse momentan auch nicht, was er an den Folgetagen gemacht habe.

Zum Weingartengebiet

Das Weingartengebiet kenne er flüchtig, den Weg zwischen Eching und Utting sei er früher öfters einmal mit seinem Vater gegangen. Den an den Weg angrenzenden Wald kenne er so gut wie überhaupt nicht.

Zur Munition

Zu der bei ihm heute aufgefundenen Munition besitze er keine Waffen. Er habe die Munition zum Zweck der Schmuckherstellung erworben.

b. Alibiangaben am 12.10.1981

Am 12.10.1981 erschien der Angeklagte Mazurek gegen 8.30 Uhr auf der Dienststelle der KPI Fürstenfeldbruck und diktierte der Schreibkraft eine von ihm selbst verfasste detaillierte Stellungnahme zu den Tagesabläufen vom 15.09.1981 bis zum 18.09.1981 ins Protokoll, deren Inhalt durch den vernehmenden Polizeibeamten KHK [REDACTED] glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt wurde.

Danach sei er am Dienstag, den 15.09.1981, von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr in seiner Werkstatt in Utting gewesen. Von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr sei sein Bekannter Herr [REDACTED] anwesend gewesen. Von 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr habe er auf dem Hof von Herrn [REDACTED] seinen Mercedes geschliffen. Um 19.00 Uhr sei Herr [REDACTED] noch einmal vorbeigekommen, weil er am Bahnhof Zigaretten habe holen wollen. Ab 20.30 Uhr habe er dann mit [REDACTED] und [REDACTED] in seiner Wohnung in Eching „Risiko“ gespielt.“

Am Mittwoch, den 16.09.1981, habe er ab 16.00 Uhr mit Herrn [REDACTED] oberhalb von Reichhof hinter Utting Pilze gesucht, abends die Pilze bei [REDACTED] zubereitet und dann bei [REDACTED] bis mitten in der Nacht mit Frau [REDACTED] „Risiko“ gespielt.

Am Donnerstag, den 17.09.1981, sei [REDACTED] von vormittags bis zum frühen Nachmittag in seiner Werkstatt gewesen und habe dann in München für das Fahrzeug Farbe gekauft. [REDACTED] sei gegen 16.00 Uhr zurückgekommen.

Am Freitag, den 18.09.1981, habe er mit [REDACTED] ab 9.00 Uhr morgens den Consul zerlegt, geschliffen und lackiert. Das Ganze habe bis Samstagmorgen gegen 2.00 Uhr gedauert. Zwischen 19.00 und 21.00 Uhr seien sie beim Schneiderwirt in Utting eingekehrt.

c. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 26.01.1982

Hinsichtlich der Angaben des Angeklagten in seiner Beschuldigtenvernehmung am 26.01.1982 trug der Vernehmungsbeamte KHM [REDACTED] glaubhaft vor, sich im Wesentlichen nur noch an folgende Angaben zum Alibi erinnern zu können.

Zum Alibi

Er habe am 15.09.1981 zunächst an seinem PKW gearbeitet und im späteren Verlauf mit seinen beiden Bekannten [REDACTED] und [REDACTED] in der Wohnung des [REDACTED] Risiko gespielt.

d. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 27.01.1982

In seiner Beschuldigtenvernehmung am 27.01.1982, deren wesentlicher Inhalt glaubhaft durch die beiden Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] eingeführt wurde, machte der Angeklagte Mazurek zusammengefasst folgende Angaben.

Zum Alibi

Richtig sei, dass er am 15.09.1981, vom späten Nachmittag an, etwa ab 17.30 Uhr das Auto geschliffen habe und dass [REDACTED] nach einer gewissen Zeit vorbeigefahren sei. Gegen 20.00 Uhr sei er dann in seine Wohnung nach Eching gefahren, wo er [REDACTED] und Frau [REDACTED] angetroffen habe. Ob [REDACTED] mit ihm gefahren sei, wisse er nicht mehr. Insoweit seien seine Angaben vom Vortag, dass man bei [REDACTED] gespielt habe, ein Irrtum gewesen. Es stimme auch, dass er nach seiner ersten Vernehmung am 11.10.1981 mit [REDACTED] und [REDACTED] Kontakt aufgenommen habe. Er habe [REDACTED] gefragt, was sie in der Woche um den 15.09.1981 gemacht hätten und habe sich dann dessen Angaben notiert. Er sei am Abend des 11.10.1981 auch noch zu [REDACTED] gefahren. Es sei richtig, dass man mit [REDACTED] darüber diskutiert habe,

dass er damit rechnen müsse, in einen gewissen Tatverdacht zu geraten, da er den Pkw der Familie Herrmann gekauft habe. Außerdem habe man ■■■■ gesagt, dass aufgrund seiner Vorgeschichte zu befürchten sei, dass seine geschiedene Ehefrau im Falle einer Überprüfung der Polizei davon berichten würde, dass ■■■■ seiner Tochter einmal versehentlich einen Pornofilm gezeigt habe.

Zum Weingartengebiet

Er sei mit ■■■■ 1981 ein- oder zweimal zum Pilze sammeln im Weingartengebiet gewesen. Er esse zwar keine Pilze, habe aber ■■■■ begleitet.

Zum Polizeifunk und zur kriminalistischen Arbeit

Er habe mit einem alten Radio den Polizeifunk verfolgt. Ihm sei bekannt, dass man aufgrund von Speichel die Blutgruppe bestimmen und Stimmen am Telefon identifizieren könne. Sein Vater sei 25 Jahre bei der Polizei gewesen und er habe sich für dessen Beruf interessiert.

e. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 04.02.1982

Die beiden Vernehmungsbeamten KHK ■■■■ und KHM ■■■■ trugen glaubhaft vor, dass sich der Angeklagte Mazurek in seiner Beschuldigtenvernehmung am 04.02.1982 auf Vorhalt der Angaben des Zeugen ■■■■ der bei ihm ein Fernglas in der Wohnung gesehen haben will, wie folgt geäußert habe.

Zum Fernglas

Er habe selbst nie ein Fernglas besessen. Ob er jemals ein Fernglas von ■■■■ in seiner Wohnung gehabt habe, könne er nicht sagen. Warum der Zeuge ■■■■ in seiner Vernehmung ausgesagt habe, in seiner Wohnung auf einer Glasvitrine neben einer kleinen Kanone ein Fernglas gesehen zu haben, könne er sich nicht erklären. Er habe keine Vitrine, sondern nur einen Schrank mit Glastüren. Auf dem Schrank seien auch mit Sicherheit nicht die von ■■■■ beschriebenen Gegenstände gestanden.

f. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 05.02.1982

In seiner Beschuldigtenvernehmung am 05.02.1982, deren Inhalt glaubhaft durch die beiden Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] eingeführt wurde, gab der Angeklagte Mazurek Folgendes an.

Zum Alibi

Er könne sich nun genau daran erinnern, dass sein Bekannter [REDACTED] am 15.09.1982 zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr Pilze gekocht habe. Sie seien dann mit dem heißen Topf nach Eching gefahren, wo sie dann mit [REDACTED] und Frau [REDACTED] die Pilze gegessen hätten. Es sei zutreffend, dass am Abend nach seiner Entlassung, am 27.01.1982, bei [REDACTED] in der Wohnung über die polizeilichen Überprüfungen diskutiert worden sei und sie alle sehr erregt gewesen seien.

g. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 23.01.1983

In seiner Beschuldigtenvernehmung am 23.01.1983, die vom Vernehmungsbeamten KHM [REDACTED] glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, machte der Angeklagte Mazurek im Wesentlichen folgende Angaben.

Zum Weingartengebiet

Zum Weingartengebiet führte er ergänzend aus, dass er ab und zu den unbefestigten Weg von der Aumühle zum Thalberg benutzt habe, meist dann, wenn die B 12 überlastet gewesen sei.

Zum Polizeifunk

Er habe am Tag nach dem Verschwinden des Mädchens in seinem Radio in der Werkstatt einen Sender gesucht. Plötzlich habe er den Polizeifunk bekommen und mitgehört, aber nicht zu lange.

Zum Fernglas

Auch auf wiederholte Frage blieb der Angeklagte dabei, dass er noch nie ein Fernglas gehabt habe. Auf dem Schiff habe immer sein Bekannter [REDACTED], der zwei Ferngläser besessen habe, ein Fernglas dabei gehabt.

Zum anonymen Anruf

Zu dem ihm vorgespielten anonymen Anruf vom 27.01.1982, wonach er im Zusammenhang mit der Sache Ursula Hermann überprüft werden solle, gab der Angeklagte an, den Hinweisgeber nicht zu erkennen. Die Stimme des [REDACTED] sei es nicht gewesen.

Zu [REDACTED]

Auf Vorhalt der Aussage des [REDACTED] räumte der Angeklagte ein, von irgendetwas gehört zu haben, dass [REDACTED] bei seiner Vernehmung angegeben habe, für ihn ein Loch im „Weingarten“ gegraben zu haben. Nachdem [REDACTED] aus der U-Haft entlassen worden sei, habe er diesen dann gemeinsam mit [REDACTED] in dessen Wohnung besucht. [REDACTED] habe sein „Geständnis“ damit erklärt, dass man ihn dazu überredet und ihm eine Belohnung versprochen habe. Er habe ihm keine Vorwürfe deswegen gemacht.

h. Gegenüberstellung mit [REDACTED] am 25.01.1983

Im Zusammenhang mit der Gegenüberstellung mit [REDACTED] am 25.01.1983, konnte sich der Vernehmungsbeamte KHM [REDACTED] nur noch daran erinnern, dass der Angeklagte die Behauptung [REDACTED] total abgestritten habe.

i. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 09.02.1983

Der Inhalt der Beschuldigtenvernehmung am 09.02.1983 konnte nicht eingeführt werden, da die beiden damaligen Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] zwischenzeitlich verstorben sind.

j. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 30.10.2007

In seiner Beschuldigtenvernehmung am 30.10.2007, die vom Vernehmungsbeamten KK [REDACTED] glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, machte der Angeklagte Mazurek im Wesentlichen folgende Angaben.

Zum Polizeifunk

Sein Blaupunktradio sei aus einer speziellen Serie gewesen, die in der Lage gewesen sei, den Polizeifunk zu empfangen. Er habe an dem Gerät nichts verändern müssen. Den Polizeifunk habe er nur so „aus Spaß“ abgehört. Dass er permanent den Polizeifunk abgehört habe, sei Schwachsinn.

Zu [REDACTED]

Wie der Zeuge KK [REDACTED] glaubhaft ausführte, habe der Angeklagte Mazurek auf Frage zunächst angegeben, dass ihm der Name [REDACTED] gar nichts sage. Nachdem ihm erklärt worden sei, dass [REDACTED] damals angegeben habe, für ihn ein Loch im Weingartengebiet ausgegraben zu haben, habe sich der Angeklagte überrascht und entrüstet gezeigt und spontan geäußert, dass er ihn „erwürgt“ hätte, wenn er das gewusst hätte. Das Wort „erwürgt“ habe dann, so der Zeuge KK [REDACTED], auf Wunsch des Angeklagten Mazurek im Protokoll dahin abgeschwächt werden müssen, dass er ihn „sich vorgeknöpft“ hätte.

k. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 28.05.2008

In seiner Beschuldigtenvernehmung am 28.05.2008, die vom Vernehmungsbeamten KK [REDACTED] glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, äußerte sich der Angeklagte Mazurek zusammengefasst wie folgt.

Zum Erwerb des Tonbandgerätes Grundig TK 248

Zu dem am 30.10.2007 bei ihm sichergestellte Tonbandgerät Grundig TK 248 trug der Angeklagte Mazurek vor, dass er es während ihres Herbsturlaubes im Oktober 2007 auf einem Flohmarkt nördlich von Bad Karlshafen gekauft habe. Es sei ein Sonntag gewesen. Er sei durch ein Plakat auf den Flohmarkt aufmerksam geworden und dann zuerst allein mit dem Roller dorthin gefahren. Es sei ein kleiner Flohmarkt neben einer Mehrzweckhalle gewesen. Der Stand des Verkäufers habe sich am Rand befunden. Es sei ein Wohnwagen mit einem Vorzelt und einem Tapeziertisch gewesen. Der Verkäufer sei Mitte 50 gewesen und nicht so groß wie er, der 1,92 m sei. Aufgrund seiner Sprache sei der Verkäufer aus der Umgebung gekommen. Er

habe mit dem Verkäufer über den Preis des Tonbandes verhandelt. Er sei dann zurückgefahren und habe seiner Frau erzählt, dass es auf dem Flohmarkt Gläser gebe, da er gewusst habe, dass sie sich dafür interessiere. Von dem Tonbandgerät habe er seiner Frau zu diesem Zeitpunkt nichts erzählt. Sie seien dann gemeinsam mit dem Wohnmobil zum Flohmarkt gefahren. Während seine Ehefrau nach den Gläsern geschaut habe, sei er zu dem Stand mit dem Tonbandgerät gegangen. Das Tonbandgerät sei neben einem Tapeziertisch und neben einem Dampfradio gestanden. Der Verkäufer habe für das Tonbandgerät 50,- € gewollt. Er habe das Tonbandgerät ausprobieren wollen, der Verkäufer habe aber keinen Strom gehabt. Der Verkäufer habe ihm erklärt, dass sein Bekannter am Nachbarstand einen Generator habe, über den man das Tonbandgerät ausprobieren könne. Das Tonbandgerät habe beim Anschluss an den Generator nicht richtig funktioniert, es habe Probleme mit dem Aufspulen gegeben. Wegen dieses Problems hätten sie sich dann auf einen Preis von 20,- € geeinigt einschließlich einer Kiste voll mit Tonbändern. Seine Frau sei zu diesem Zeitpunkt schon im Auto gewesen, da sie auf dem Untergrund nicht richtig gehen können. Sie sei über den Kauf des Tonbandgerätes nicht sonderlich erfreut gewesen. Im Wohnmobil sei dieses „Scheißtonband“ dann immer im Weg gewesen, weil es nicht in den Staukasten gepasst habe.

Zum früheren Besitz eines Tonbandgerätes

Er habe zwischen 1984 und 1986 während der Kneipenzeit in Runding ein Tonbandgerät der Marke Philips besessen. Im „Scheiblhof“ sei es dann kaputt gegangen und er habe es entsorgt. Während seiner Echinger-Zeit habe er das Philips-Gerät noch nicht besessen, sonst wäre es damals bei ihm beschlagnahmt worden. Die bei ihm sichergestellten Tonbänder stammten noch aus der Zeit der Fernsehlinik. Er habe sie einfach so gesammelt, obwohl er keine Abspielmöglichkeit gehabt habe.

Zum Weingartengebiet

Möglicherweise sei er drei Mal mit seinem Freund [REDACTED] im Weingartengebiet beim Pilze suchen gewesen sei. Vom Parkplatz an der Aumühle habe ein Weg durch das Waldgebiet in Richtung Ammersee geführt, von dem aus sie sowohl links wie auch rechts in das Waldgebiet zum Pilze

suchen gegangen seien. Möglicherweise hätten sie auch von dem Parkplatz aus gesucht, der wenige 100 Meter südlich des genannten Platzes an der Aumühle Richtung Schondorf gewesen sei.

Zum Fernglas

An seine früheren Angaben zum Fernglas habe er auch auf Vorhalt keine Erinnerung mehr. Er wisse nur, dass er ein Fernglas gehabt habe als er im „Scheiblhof“ gewohnt habe. Er glaube, dass er es nach der Wende auf einem Flohmarkt in Ungarn gekauft habe. Es habe aber anders ausgesehen als das auf dem ihm vorgelegten Foto, welches ein Jagdfernglas zeige. Auf den Widerspruch angesprochen, dass er sich in der Einöde im „Scheiblhof“ ein Fernglas gekauft habe, während er bei seinen früheren Bootsfahrten keines besessen haben will, meinte der Angeklagte, dass er es nicht mehr genau wisse, möglicherweise habe er das andere verloren.

Zum geplanten Geldbotenüberfall

Auf Vorhalt der Behauptung des Zeugen ■■■■ zu einem geplanten Geldbotenüberfall erklärte er, dies sei Schwachsinn. ■■■■ habe sich „fein was ausgedacht“.

I. Polizeiliche Beschuldigtenvernehmung am 18.06.2008

In seiner Beschuldigtenvernehmung am 18.06.2008, die vom Vernehmungsbeamten KK ■■■■ glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt wurde, machte der Angeklagte Mazurek zusammengefasst folgende Angaben.

Zum Erwerb des Tonbandgerätes Grundig TK 248

Er sei sich nun 100 %ig sicher, das Tonbandgerät Grundig TK 248 am 14.10.2007 auf dem Flohmarkt in Beverungen gekauft zu haben. Dies habe er zwischenzeitlich mit seinem Rechtsanwalt recherchiert. Er sei damals mit dem Roller von Bad Karlshafen etwa 9 km westerabwärts gefahren. Der Verkäufer habe außer dem Tonbandgerät noch Klamotten, Nippes und ein altes Röhrenradio mit einem Holzgehäuse angeboten. Der Verkäufer sei so etwa 30 oder 40 Jahre alt gewesen. Er habe eine Frau und ein Kind dabei gehabt. Die Frau habe schulterlange Haare gehabt und sei schlanker als der Verkäufer

gewesen. Das Mädchen habe lange dunkle Haare gehabt, sei unter 10 Jahre gewesen und sei etwa so groß gewesen wie die Höhe eines Flohmarktisches. Vom Dialekt her würde er die Familie als in der Nähe wohnhaft bezeichnen, einen hessischen Dialekt könne er ausschließen. Das Wohnmobil oder der Wohnwagen, seiner Meinung nach ein Modell aus den 80ern, habe ein rötlich-braunes Vorzelt mit einem Fliegenvorhang vor der Tür gehabt. Der Verkäufer habe ihm seine Preisvorstellung von 50,- € genannt. Er habe kein Geld dabei gehabt und sei mit dem Roller zum Campingplatz zurückgefahren. Zusammen mit seiner Frau sei er dann im Wohnmobil zum Flohmarkt gefahren. Auf dem Flohmarkt hätten sie sich getrennt und er sei zu dem Verkäufer des Tonbandgerätes gegangen. Bei dem Gerät habe sich im normalen Abspielbetrieb eine Spule nicht aufgewickelt, so dass das Band durchgelaufen sei. Aufgrund dieses Defektes hätten sie sich dann auf 20,- € inkl. der Tonbandspulen in einem Karton geeinigt. Als sie das Tonbandgerät ausprobiert hätten, habe er festgestellt, dass auf dem ersten Tonband in dem Karton Musik von Karel Gott gewesen sei und er habe sich gedacht „was für ein Scheiß“. Da er nicht genug Geld dabei gehabt habe, sei er zurück zum Wohnmobil gegangen, wo seine Frau bereits auf ihn gewartet habe. Er habe den Autoschlüssel gehabt und seiner Frau aufgesperrt. Sie habe ihm Geld gegeben und er sei alleine losgegangen, um das Gerät zu holen. Er habe das Tonbandgerät und den Karton mit Tonbändern gleichzeitig genommen. Es sei schon zum Ende des Flohmarktes gewesen, da er sich noch an den beginnenden Sonnenuntergang erinnern könne. Den Karton mit den Tonbändern habe er im Wohnmobil unter der Dreckwäsche verstauen können. Für das Tonbandgerät habe er keinen Platz im Wohnmobil gehabt. Er habe es auf dem Rest der Reise 50 Mal in der Hand gehabt und immer wieder rumgeräumt. In Kappeln habe er das Wohnmobil ausgeräumt und das Tonbandgerät in den Raum gestellt, in dem es dann später auch sichergestellt worden sei. Er habe es zu Hause nicht mehr angerührt.

Zum früheren Besitz eines Tonbandgerätes

In der Fernsehlinik habe er selbstverständlich Tonbandgeräte gehabt, nicht jedoch in seiner Wohnung in Eching. Nach dem Verkauf der Fernsehlinik sei er nicht mehr im Besitz irgendeines Tonbandgerätes gewesen. Das nächste, das er in Besitz gehabt habe, sei das Philipps-Gerät gewesen, das er in

Runding gekauft habe. Die Tonbänder, die in seiner Wohnung in Wittkiel sichergestellt worden seien, besitze er schon seit den 70 er Jahren.

2. Einlassung in der Hauptverhandlung

a. Am 19.02.2009 (Prozessaufakt)

Der Angeklagte Mazurek verlas zu Prozessbeginn am 19.02.2009 eine selbst verfasste Stellungnahme, in der er sich zusammengefasst äußerte wie folgt.

Zum Alibi

Zum Tattag trug der Angeklagte vor, am 15.09.1981 nichts Außergewöhnliches getan, insbesondere kein Verbrechen begangen zu haben. Als er erstmals am 11.10.1981 danach gefragt worden sei, was er am 15.09.1981 getan habe, habe er es natürlich nicht gewusst. Er habe deshalb seine Freunde und seine Frau fragen müssen, was an jenem Tag und an den Tagen zuvor und danach gemacht worden sei. Sie hätten die einzelnen Tagesabläufe korrekt wie folgt rekonstruieren können.

Von Samstag, dem 12.09.1981, bis Sonntag früh, dem 13.09.1981, sei er auf der Leipziger Messe gewesen. Da er zu diesem Zeitpunkt kein fahrbereites Fahrzeug gehabt habe, habe ihn Herr [REDACTED] mit seinem Ford nach Leipzig zur Messe gefahren. Am Sonntag, den 13.09.1981, sei [REDACTED] mit dem Range Rover von [REDACTED] wegen einer notwendigen Operation in das Kreiskrankenhaus Landsberg gefahren und dort sofort stationär aufgenommen worden. Da [REDACTED] keinen Führerschein gehabt habe, hätten [REDACTED] und er zusammen mit dem Landwirt [REDACTED] am Montag, den 14.09.1981, den Range Rover von [REDACTED] vom Kreiskrankenhaus Landsberg geholt. Auf dem Rückweg von Landsberg hätten sie in der Nähe von Utting eine Riesenmenge Pilze gefunden.

Am Nachmittag des 15.09.1981 habe er gemeinsam mit [REDACTED] an den jeweiligen Fahrzeugen gearbeitet. [REDACTED] der in dieser Woche Urlaub gehabt habe, wollte seinen im August erworbenen gebrauchten Ford Consul optisch herrichten, d. h. lackieren. Er selbst habe einen Unfall-Mercedes gekauft gehabt, bei dem eine Lackierung angestanden sei. [REDACTED] und er

hätten am Nachmittag des 15.09.1981 in seiner Werkstatt in Utting an den jeweiligen Fahrzeugen gearbeitet. Er habe seinen Mercedes grundiert. Als der Wind Spritzennebel auf das Auto des [REDACTED] geweht habe, habe dieser verärgert reagiert und das Gelände verlassen. Da wegen des Windes auch die Grundierung des Daches seines Fahrzeugs misslungen sei, habe er es nochmals abschleifen müssen. Er sei auf die andere Straßenseite zu seinem Freund [REDACTED] gegangen und habe diesen gefragt, ob er diese Arbeit auf dessen Hof ausführen dürfe, da dieser über einen Wasseranschluss mit Gartenschlauch verfügt habe. [REDACTED] sei gerade dabei gewesen die Pilze zu putzen, die sie am Vortag gesammelt hätten. Gegen 18.00 Uhr sei [REDACTED] am Grundstück vorbeigefahren, habe jedoch nicht angehalten. Etwas später habe [REDACTED] vorgeschlagen, sie sollten alle zusammen in seiner Wohnung in Eching Pilze essen. Sie seien deshalb gemeinsam mit dem Range Rover von [REDACTED] nach Eching gefahren. [REDACTED] habe die mittlerweile schon angebratenen Pilze in einem Edelstahlkochtopf dabei gehabt. Er wisse noch, dass er sehr langsam habe fahren müssen, damit der Topf nicht überschwappte. In Eching angekommen, sei [REDACTED] schon am Tisch gesessen. Die Kinder seien auch noch auf gewesen. Nachdem die Kinder ins Bett geschickt worden seien, hätten sie das Brettspiel „Risiko“ bis mindestens Mitternacht gespielt. [REDACTED] sei dann mit Herrn [REDACTED] nach Hause gefahren. Der Range Rover sei bei ihm in Eching geblieben.

Am Mittwoch, den 16.09.1981, sei er mit Sicherheit in seiner Werkstatt in Utting gewesen, wo er morgens von der Vermisstensuche nach Ursula Herrmann im Radio gehört habe. [REDACTED] und [REDACTED] wären an diesem Tag bei [REDACTED] im Krankenhaus Landsberg und bei einer Uttinger Bank gewesen.

Am Donnerstag, den 17.09.1981, sei [REDACTED] in seinem Auftrag nach München gefahren und habe die Farben für ihre beiden Fahrzeuge gekauft. Er sei mit [REDACTED] im Krankenhaus Landsberg gewesen, um dessen Frau [REDACTED] abzuholen, die dringende Bankgeschäfte in Utting habe erledigen müssen und für einen Tag Urlaub bekommen habe. Am späten Nachmittag sei [REDACTED] dann von zwei Münchener

Bekannten, die zufällig zu Besuch in Utting gewesen seien, ins Krankenhaus Landsberg zurückgefahren worden. Am Abend des gleichen Tages habe er seinen Mercedes lackiert. [REDACTED] und [REDACTED] hätten ihm dabei geholfen.

Am Freitag, den 18.09.1981, hätten sie den Ford Consul von [REDACTED] zerlegt und fertiggemacht. Dies habe bis Samstagmorgen gegen 2.00 Uhr früh gedauert. Erinnerung sei ihm noch ein Besuch mit [REDACTED] bei dessen Frau im Landsberger Krankenhaus, die an diesem Tag unter Vollnarkose operiert worden und noch „total daneben“ gewesen sei. Im Laufe des Nachmittags sei er auch noch bei der Firma GAT in Eching gewesen und habe Kabelbäume geliefert. Am späten Abend des Freitags sei er mit [REDACTED] beim Schneiderwirt kurz was essen gewesen.

Bei den Einwänden, die von Kripo und Staatsanwaltschaft gegen sein Alibi erhoben worden seien, müsse bedacht werden, dass der 15.09.1981 für ihn ein Tag wie jeder andere gewesen sei und er sich nicht an einen Tag erinnern könne und erinnern müsse, der keinerlei Bedeutung für ihn gehabt habe. Wäre er der eiskalte, gefühllose Verbrecher, der umsichtig und langwierig diese ihm jetzt zur Last gelegte Tat tatsächlich begangen hätte, hätte er sich genauso umsichtig und vorausschauend ein hieb- und stichfestes Alibi für den 15.09.1981 und die Tage danach beschafft.

Zum Weingartengebiet

Er kenne das Weingartengebiet nicht, jedenfalls nicht so, wie es wohl nötig gewesen wäre, um die Tat ausführen zu können.

Zum Polizeifunk

Er habe erstmals von der Vermissung des Kindes gehört habe, als er am 16.09.1981 das Radio angemacht habe. Da er ein Radio besessen habe mit dem er den Polizeifunk habe hören können, habe er ab dem 16.09.1981, immer wenn er in der Werkstatt gewesen sei, den Polizeifunk gehört.

Zum Fernglas

Er habe damals selbst kein Fernglas gehabt und auch niemals ein Fernglas in der Art des aufgefundenen besessen. Er habe lediglich nach einem

gemeinsamen Urlaub im Jahre 1978 einige Zeit ein Fernglas des [REDACTED] im Haus gehabt, das aber kleiner als das am Tatort aufgefundene gewesen sei.

Zum Lesestoff

Die Bild am Sonntag sei von ihm auf gar keinen Fall gelesen worden. Er habe die Zeitung nie gekauft und habe sie auch nicht für sich kaufen lassen.

Zu [REDACTED]

Der Angeklagte trug vor, mit [REDACTED] „herzlich wenig“ zu tun gehabt zu haben und ihn nur als Randfigur, und zwar durch dessen Ehefrau [REDACTED] die Kundin in seinem Fernsehladen in Utting gewesen sei, zu kennen. Wegen der diversen Umzüge der Eheleute [REDACTED] habe er deren Antennen richten müssen. Bei irgendeinem Kundendienst in dessen Wohnung in Windach sei [REDACTED] auf die Halle seines Vermieters [REDACTED] zu sprechen gekommen, welche leer gestanden sei. Er sei an einer Halle interessiert gewesen, da er seinen Fischkutter zwecks Reparatur habe unterstellen wollen. Im Gespräch mit dem Vermieter [REDACTED] habe sich jedoch herausgestellt, dass die Halle zu niedrig gewesen sei und dass ihm außerdem der Mietpreis nicht gepasst habe. In der Folgezeit habe er mit [REDACTED] nur noch zwei Begegnungen gehabt. Einmal sei er im Frühsommer/Sommer 1982 gemeinsam mit [REDACTED] in die Wohnung des [REDACTED] gefahren, um diesen zur Rede zu stellen, nachdem er von einem Reporter der TZ erfahren hatte, dass [REDACTED] ein Geständnis abgelegt und in diesem Geständnis behauptet habe, ein Loch für ihn gegraben zu haben. [REDACTED] habe es ihnen gegenüber so erklärt, dass er 52 Tage in der JVA Landsberg gesessen und fast jeden Tag einmal nach Fürstenfeldbruck zur Vernehmung gebracht worden sei. Irgendwann einmal sei ihm das so auf den Geist gegangen. Auch hätte man ihn mit der Belohnung etwas beeinflusst, so dass er dann das sogenannte „Geständnis“ abgelegt habe. Er habe [REDACTED] dann noch ein zweites Mal im Januar 1983 bei einer Konfrontationsvernehmung bei der SOKO Fürstenfeldbruck getroffen. Diese beiden Begegnungen seien ihm erst durch das Aktenstudium wieder als einigermaßen bedeutsam in Erinnerung gekommen. Er habe [REDACTED] als leicht beeinflussbaren und haltlosen Alkoholiker

kennengelernt und so hätten ihn auch die damaligen Vernehmungsbeamten charakterisiert, die ihn selbst erlebt hätten.

Zum Erwerb und Besitz von Tonbandgeräten

Das bei ihm am 30.10.2007 sichergestellte Tonband Grundig TK 248 habe er Mitte Oktober 2007 anlässlich einer Urlaubsfahrt auf einem Flohmarkt in Beverungen gekauft. Das Gerät sei alt und defekt gewesen. Er habe es bis zur Sicherstellung noch gar nicht in Betrieb genommen gehabt. Er habe weder im Jahr 1981 noch in den Jahren davor oder danach, bis auf seine Disco-Zeit von ca. 1984 bis Anfang der 90er Jahre, ein Spulentonbandgerät in seinem Eigentum gehabt. Selbstverständlich hätten zur „Fernsehklinik“, die er in den 70ern betrieben habe, auch Tonaufnahmegeräte jedweder Art gehört. Er selbst habe zu der Zeit aber niemals ein Spulentonbandgerät gehabt, welches ihm gehört habe.

Zur Telefonüberwachung im Zeitraum von September 2007 bis Juni 2008

Wenn ihm vorgeworfen werde, dass er mit seinem Freund [REDACTED] in einer Weise am Telefon gesprochen habe, wie man das von Unschuldigen nicht erwarten würde, halte er diese Wertung für böse. Es seien doch [REDACTED] und er gewesen, die schon ganz zu Beginn der Ermittlungen von sich aus zur Polizei gegangen wären und denen gesagt hätten, sie sollten sie doch festnehmen, wenn sie was gegen sie in der Hand hätten. Sie seien nicht die Täter und hätten sich nur noch gewünscht, dass diese ständigen Verdächtigungen, Durchsuchungen und Befragungen ein Ende hätten, und sei es wegen Verjährung. Deshalb hätten sie sich darüber unterhalten.

Zum Alternativtäter [REDACTED]

Die Indizien, die die Staatsanwaltschaft gegen ihn in Stellung bringe, passten viel eher auf [REDACTED]. Merkwürdigerweise habe die Polizei die diesbezüglichen Ermittlungen sofort, d. h. im Jahr 1981, eingestellt, wohl weil es außerhalb des Vorstellungsvermögens der Polizei gewesen sei, dass ein ehemaliger Kollege zu solch einer Tat fähig sein könne. Als erst drei Jahre später die Ermittlungen gegen [REDACTED] wieder aufgenommen worden seien, hätten diese keine großartigen Erkenntnisse mehr erbracht, da die Zeit ausreichend gewesen sei, Spuren zu verwischen.

b. Am 02.03.2010 (52. Sitzungstag)

Im Rahmen eines am 02.03.2010 namens und im Auftrag des Angeklagten Mazurek verlesenen Beweisantrages behauptete der Angeklagte, dass er das Tonband am Stand der [REDACTED] von deren Ehemann gekauft habe. Zur Begründung ließ er vortragen, dass der Stand seiner Erinnerung nach mit einer unattraktiven Dame besetzt gewesen sei. Das Tonbandgerät sei am Boden links neben der Wohnwagentür gestanden. Die Dame habe in den Wohnwagen hineingerufen, woraufhin ziemlich bald ein Herr, noch kauend, dunkler Typ, erschienen sei. Ihm seien kurze Zeit später zwei Kinder, eines davon ein Mädchen mit schulterlangen glatten Haaren gefolgt. Das Tonband sei auf den Tisch gekommen. Es habe 50,- € kosten sollen mit Tonbändern, die aber nicht dabei gelegen seien. Auf seinen Wunsch hin sei ein Funktionstest des Gerätes am Generator des Herrn [REDACTED] durchgeführt worden. Da die Aufwickelfunktion der rechten Spule defekt gewesen sei, habe der Verkäufer nach langem Hin und Her in einen Preis von 20,- € eingewilligt. Der Verkäufer habe dann zwei schlabbrige Schuhkartonhälften mit Tonbändern unter einem Tisch hervorgezogen. Es sei viel Schrott dabei gewesen und er habe den Müll aussortiert, so dass sich die Menge auf einen Schuhkarton reduziert habe. Er habe den Verkäufer um einen besseren Karton gebeten, woraufhin dieser, glaublich von einem Nachbarstand, diesen Haribo Karton beschafft und die augenscheinlich noch brauchbaren Tonbänder umgefüllt habe. Er habe von den Bändern nichts in der Hand gehabt. Er habe gezahlt und sei mit dem Karton unter dem linken Arm und dem TK 248 in der rechten Hand zum Wohnmobil gegangen.

Nachdem die Beweisaufnahme zwischenzeitlich ergeben hatte, dass die Angeklagten am 14.10.2007, dem Tag des behaupteten Tonbandkaufs, eine Bootsfahrt auf der Weser gemacht hatten, wurde der Angeklagte nach der Stellung des vorstehenden Beweisantrags um Klarstellung gebeten, ob er den Flohmarkt vor oder nach dieser Bootsfahrt besucht habe. Hierauf erklärte der Angeklagte, dass der Flohmarktbesuch erst nach der Bootsfahrt auf der Weser gewesen sei. Sie seien nach der Bootsfahrt zunächst auf den Campingplatz zurück gefahren und seine Frau habe sich hingelegt. Er sei dann allein mit dem Roller nach Beverungen gefahren, habe den Roller in der Mitte des Flohmarktes abgestellt und zu Fuß eine Runde über das

Flohmarktgelände gedreht. Dabei habe er das Tonband gesehen, der Stand sei bei seinem ersten Besuch aber nicht besetzt gewesen sei. Er sei dann wieder zurückgefahren, um seine Frau zu holen.

II. Angeklagte [REDACTED]

Die Angeklagte [REDACTED] hat sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung bestritten, etwas von der Entführung der Ursula Herrmann gewusst und in irgendeiner Form Hilfe geleistet zu haben.

1. Angaben im Ermittlungsverfahren

Soweit die Angaben der Angeklagten [REDACTED] noch durch die Vernehmungsbeamten eingeführt werden konnten, stellen sie sich in chronologischer Reihenfolge zusammengefasst wie folgt dar.

a. Beschuldigtenvernehmung am 26.01.1982

Der Vernehmungsbeamte KM [REDACTED] konnte sich noch daran erinnern, dass die erste Beschuldigtenvernehmung am 26.01.1982 eine Festlegervernehmung ohne Vorhalte gewesen sei und Frau [REDACTED] als Beschuldigte vernommen worden sei, weil man davon ausgegangen sei, dass sie als Lebensgefährtin des Herrn Mazurek Bescheid wisse. Der Zeuge [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass sie noch eine genaue Erinnerung daran gehabt habe, am 15.09.1981 abends mit Herrn Mazurek, Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] ein Gesellschaftsspiel gespielt zu haben. An den Ablauf der folgenden Tage habe sie sich nicht mehr genau erinnern können.

b. Beschuldigtenvernehmung am 27.01.1982

Der Vernehmungsbeamte KM [REDACTED] konnte sich auch noch daran erinnern, dass sie in ihrer zweiten Beschuldigtenvernehmung am 27.01.1982 bei dem am Vortrag geschilderten Ablauf des 15.09.1981 geblieben sei. Sie habe betont, sich weiterhin ziemlich sicher zu sein, am Abend des 15.09.1981 mit Herrn Mazurek, Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] gespielt zu haben.

c. Zeugenvernehmung am 04.02.1982

Der Zeuge KOM [REDACTED] hatte nur noch eine schwache Erinnerung an die Inhalte der Vernehmung der [REDACTED] und wusste nicht mehr, weshalb er bei [REDACTED] die bislang als Beschuldigte vernommen worden war, nun eine Zeugenvernehmung durchgeführt habe. Er trug glaubhaft vor, dass ihm nach dem Durchlesen der Vernehmung wieder in Erinnerung gekommen sei, dass es damals um den Besitz eines Fernglases gegangen sei, den sie verneint habe.

d. Beschuldigtenvernehmung am 30.10.2007

Die Angeklagte [REDACTED] äußerte sich in dieser Vernehmung, die glaubhaft durch die Vernehmungsbeamtin KHK'in [REDACTED] eingeführt wurde, zusammengefasst wie folgt

Zum Alibi

Sie und ihr Mann hätten sich damals die Frage gestellt, was sie am 15.09.1981 gemacht hätten. Sie seien davon ausgegangen, dass jeder, der in so einem kleinen Dorf wohne, wissen müsse, wo er an diesem Abend gewesen sei. Aus diesem Grund hätten sie auch mit ihren beiden Freunden [REDACTED] und [REDACTED] besprochen, wie der Abend abgelaufen sei. Es entspreche den Tatsachen, dass sie damals „Risiko“ gespielt hätten.

Zu [REDACTED]

Der Name [REDACTED] sage ihr nichts, sie habe auch von ihrem Mann nie diesen Namen gehört.

e. Beschuldigtenvernehmung am 28.05.2008

Die Angeklagte [REDACTED] machte in der Vernehmung am 28.05.2008, deren Hauptthema das am 30.10.2007 sichergestellte Tonbandgerät war, nach den glaubhaften Ausführungen der Vernehmungsbeamtin KHK'in [REDACTED] im Wesentlichen folgende Angaben.

Zum Erwerb des Tonbandgerätes Grundig TK 248

Ihr Ehemann habe das fragliche Tonband im Rahmen ihres zweiwöchigen Urlaubs im Herbst 2007 auf einem Flohmarkt gekauft. Wo dies gewesen sei, könne sie allerdings nicht mehr sagen. Sie seien bei ihrer Tour irgendwann durch ein Dorf gekommen, wo ein Flohmarkt stattgefunden habe. Sie wisse nur noch, dass der Flohmarkt auf einem unbefestigten Parkplatz am Ortsrand stattgefunden habe und ca. 20 Stände in einer Kreisform aufgestellt gewesen seien. Fressbuden habe es keine gegeben. Das wisse sie noch genau, da sie gerne etwas gegessen hätten. Deshalb wisse sie auch, dass es ungefähr zwischen 15.00 und 16.00 Uhr gewesen sein müsse. Es sei an diesem Tag sonnig gewesen. Sie seien auf dem Flohmarkt getrennte Wege gegangen, da sie unterschiedliche Interessen hätten. Sie habe nach Tassen und Gläsern und ihr Mann mehr nach technischen Dingen geschaut. Ihr Ehemann habe dann an einem Stand das fragliche Tonbandgerät gesehen und sei zu ihr zurückgekommen, um zu fragen, ob er sich das Gerät kaufen dürfe. Sie habe inzwischen schon vor dem Wohnmobil auf ihren Mann gewartet, da dieser die Autoschlüssel gehabt habe. Ihr Mann sei dann noch einmal zurückgegangen. Sie habe den Verkäufer nur kurz aus dem Wohnmobil wahrgenommen und könne ihn nicht beschreiben. Sie wisse nur noch, dass ein PKW hinter seinem Stand abgestellt gewesen sei. Es sei kein LKW oder Wohnmobil oder Pick-Up gewesen. Ihr Mann habe ihr gesagt, dass er das Gerät für 50,- € anstatt für 100,- € bekommen habe, da glaublich der Antrieb kaputt sei. Wann und wie ihr Ehemann festgestellt habe, dass das Gerät defekt sei, wisse sie nicht. Auf dem Flohmarkt habe er das Gerät nicht ausprobieren können, da es dort keinen Strom gegeben habe und im Wohnmobil nur 12-Volt-Anschlüsse gewesen seien. Im Wohnmobil hätten sie das Tonbandgerät samt dem Karton mit den Tonbändern unter dem Bett verstaut.

Zum Verwendungszweck der ebenfalls am 30.10.2007 sichergestellten 12 Cassetten trug die Angeklagte vor, diese seien letztes Jahr bei der öffentlichen Schweinegrillaktion zur musikalischen Untermalung abgespielt worden.

Zum Alibi

Nachdem der Angeklagten [REDACTED] zwischenzeitlich mitgeteilt worden war, dass Haftbefehl gegen ihren Ehemann Werner Mazurek erlassen worden sei und sie von der Zeugin KHK'in [REDACTED] noch einmal eindringlich zur Wahrheit ermahnt wurde, erklärte sie zum Zustandekommen des Alibis, dass es immer irritierend für sie gewesen sei, was sie am 15.09.1981 den Tag über gemacht hätte. Es habe so einen Abend gegeben, sie wisse aber nicht, ob es an diesem Tag gewesen sei, da sie immer nach einem Aufhänger in Verbindung mit dem Tagesablauf gesucht habe, den sie nicht gefunden habe. Es sei richtig, dass sie diese Zweifel nicht gegenüber der Polizei geäußert habe. Sie sei sich wegen des Ablaufs dieses konkreten Abends des 15.09.1981 nicht sicher gewesen, weil sie den Ablauf des Tages für sich nicht habe rekonstruieren können.

f. Beschuldigtenvernehmung am 29.05.2008

Zusammengefasst äußerte sich die Angeklagte [REDACTED] [REDACTED] in der Vernehmung am 29.05.2008, die glaubhaft durch die Vernehmungsbeamtin KHK'in [REDACTED] eingeführt wurde, wie folgt.

Zum Erwerb des Tonbandgerätes Grundig TK 248

Nachdem ihr ein Autoatlas vorgelegt worden sei, sei sie sich relativ sicher, dass der Tonbandkauf in Lahnstein stattgefunden habe. Sie hätten in diesem Urlaub einen Hänger dabei gehabt, auf dem sich ihr Roller in Art eines Trikes befunden habe. Ihr Mann sei in diesem Urlaub ab und zu mit dem Roller gefahren, zum Semmeln holen und seiner Erzählung nach auch in einen Baumarkt. Sie könne sich nicht daran erinnern, dass er ihr von einer Fahrt zum Flohmarkt erzählt habe. Der Besuch des Flohmarktes sei zufällig und spontan gewesen. Sie habe nicht bewusst wahrgenommen, wo ihr Ehemann das Tonbandgerät im Wohnmobil verstaut habe. Sie habe jedenfalls nicht in Erinnerung, dass es im Weg gewesen sei. Den Kauf des Tonbandgerätes erklärte die Angeklagte [REDACTED] damit, dass ihr Ehemann noch alte Tonbänder aus Zeiten der Fernsehlinik in Utting gehabt habe und er im Zusammenhang mit dem Tonband gemeint habe „das wäre praktisch für die „Schweinemusik“, womit die musikalische Unterhaltung bei

der dienstäglichen Verkaufsaktion mit gegrilltem Schwein und Bier gemeint gewesen sei. Ob mit diesem Tonband in den 4 Wochen nach der Rückkehr aus dem Urlaub tatsächlich etwas abgespielt worden sei, könne sie nicht sagen. Sie wisse auch nicht, ob man sich konkret über eine Reparatur unterhalten habe. Ihr Ehemann habe alles reparieren können außer Tonbandgeräten, das habe zu Zeiten der Fernsehlinik immer der Angestellte [REDACTED] gemacht. Sie könne sich auch nicht erinnern, jemals ein funktionierendes Tonbandgerät in ihrem Privatbesitz gehabt zu haben. Dass ihr Ehemann beinahe 30 Jahre lang Tonbänder in seinem Besitz behalten habe, ohne ein funktionierendes Abspielgerät dafür zu haben, läge an seiner Sammelleidenschaft.

Zum Alibi

Wenige Tage nach der Vermissung, frühestens am Tag nachdem der Polizist mit dem Hund bei ihnen gewesen sei, hätten sie sich mit [REDACTED] und [REDACTED] zusammengesetzt und seien überein gekommen, am Abend des 15.09.1981 zusammen Risiko gespielt zu haben. Weil sich alle einig gewesen seien, sei das für sie das „Evangelium“ gewesen, sie habe es so hingenommen und als Wahrheit akzeptiert. Grundsätzlich sei ihr Ehemann gegen 18.00/18.30 Uhr zum Abendessen zu Hause gewesen, dann hätten sie gemeinsam mit beiden Kindern zu Abend gegessen und die Kinder wären gegen 19.30 Uhr ins Bett gegangen. Feste Spielabende mit ihren Bekannten habe es nicht gegeben.

g. Beschuldigtenvernehmung am 30.05.2008

Die Angeklagte [REDACTED] machte in der Vernehmung am 30.05.2008, die glaubhaft durch den Vernehmungsbeamten KK [REDACTED] eingeführt wurde, im Wesentlichen folgende Angaben.

Zum Alibi

Die Angeklagte [REDACTED] wiederholte nochmals ihre Angaben zum Zustandekommen des Alibis vom Vortag. Danach hätten sich das Ehepaar [REDACTED] [REDACTED] und ihr Mann zusammengesetzt, um herauszufinden, was jeder am 15.09.1981 gemacht habe. Nach langem Hin und Her sei man dann zu dem Schluss gekommen, dass sie an diesem

Abend zusammen Risiko gespielt hätten. Wann dieses Gespräch genau stattgefunden habe, könne sie nicht mehr sagen, auch nicht, ob die Besprechung am Tag der Hausdurchsuchung erfolgt sei. Ob Frau [REDACTED] dabei gewesen sei, sei fraglich, da sie zu dieser Zeit im Krankenhaus gewesen sei. Die Besprechung habe ein paar Stunden gedauert, es sei eine fürchterliche Rederei gewesen. Hauptpunkt der Besprechung sei gewesen, ob sie am fraglichen Abend Risiko gespielt hätten oder nicht.

Zum Fernglas

Erstmals räumte die Angeklagte [REDACTED] in ihrer Vernehmung am 30.05.2008 ein, dass sie 1981 ein Fernglas besessen hätten, das nach ihrer Beschreibung ziemlich groß und schwarz gewesen sei und eine gewisse Struktur an den Griffen, die aus Kunststoff gewesen seien, gehabt habe. Dieses Fernglas sei in ihrer Echinger Wohnung zuerst an der Garderobe gehangen. Später sei es auf dem Wohnzimmerschrank, der Glastüren gehabt habe, neben einer Miniatur-Kanone gestanden. Bei dem Umzug im Jahr 1982 sei es nicht mehr da gewesen. Auf Vorhalt eines Lichtbildes von dem damals am Tatort aufgefundenen Fernglas erklärte die Angeklagte [REDACTED] nach den glaubhaften Angaben des Zeugen KK [REDACTED], dass das Fernglas auf dem Foto die gleiche Größe, Form und Oberflächenstruktur wie ihr Fernglas habe, das sie in Echinger gehabt hätten.

Zum Verhältnis des Angeklagten Mazurek zu den Kindern

Ihr Ehemann habe die Kinder schon gemocht, bis auf seine Ausraster, wenn sie z. B. nicht die Zimmer aufgeräumt hätten. Ihren Sohn [REDACTED] habe er einmal fürchterlich verprügelt, nachdem er ihn beim Rauchen erwischt habe. Auf Vorhalt ihrer früheren Angaben, wonach sie den Angeklagten Mazurek als sehr kinderlieb beschrieben habe, räumte sie ein, dass sie ihn damals habe schützen wollen, dass er gut dastehe.

Zu [REDACTED]

Ihr sei nicht bekannt, dass [REDACTED] angegeben habe, im Auftrag ihres Mannes ein Loch im Weingarten gegraben zu haben.

h. Beschuldigtenvernehmung am 31.05.2008

In ihrer Vernehmung am 31.05.2008, die durch den Vernehmungsbeamten KK [REDACTED] glaubhaft eingeführt wurde, äußerte sich die Angeklagte [REDACTED] zusammengefasst wie folgt.

Zum Alibi

Bei der bereits erwähnten Besprechung, die ihrer Erinnerung nach doch am gleichen Tag wie die Durchsuchung gewesen sein müsse, sei der Zettel mit den Alibiangaben entstanden, den ihr Mann mit [REDACTED] dann am nächsten Tag zur Polizei gebracht habe.

Zum Fernglas

Auf Vorhalt, dass ihr bereits 1982 die gleichen Fotos vom Fernglas vorgelegt worden seien und sie damals erklärt habe, kein derartiges Fernglas besessen zu haben, führte sie nach den glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] aus, dass sie damals tatsächlich geglaubt habe, ein derartiges Fernglas in Eching nicht besessen zu haben. Sie habe in den Jahren danach mehrmals mit ihrem Mann darüber gesprochen und sie seien zu der Erkenntnis gekommen, dass ihr Mann zur damaligen Zeit ein derartiges Fernglas in Eching besessen hätte.

Zum Lesestoff

Es sei auch zutreffend, dass Ihr Ehemann in den Jahren 1981/1982 regelmäßig die Bildzeitung gelesen habe, etwa an 5 Tagen die Woche. Soweit sie in ihren früheren Vernehmungen angegeben habe, dass die Bildzeitung und die Bild am Sonntag als Lesestoff für sie nicht in Betracht käme, hätten sich ihre damaligen Angaben lediglich auf ihre eigenen Lesegewohnheiten bezogen.

i. Beschuldigtenvernehmung am 12.06.2008

In ihrer Beschuldigtenvernehmung am 12.06.2008, die durch den Vernehmungsbeamten KK [REDACTED] glaubhaft eingeführt wurde, machte die Angeklagte [REDACTED] zusammengefasst folgende Angaben.

Zum Erwerb des Tonbandgerätes Grundig TK 248

Nach ihrem Rundgang über den Flohmarkt sei sie allein zu ihrem Wohnmobil zurückgegangen und habe auf ihren Mann gewartet, der die Autoschlüssel gehabt habe. Er habe ihr erzählt, dass er ein Grundig-Gerät mit einem Karton Tonbändern gefunden habe und es gerne kaufen würde. Er habe erklärt, dass es 100,- € koste, er wolle den Preis aber herunterhandeln, da man das Gerät nicht ausprobieren könne. Er sei dann von ihr aus gesehen zu den rechtsseitig gelegenen Ständen gegangen und vor dem ersten oder zweiten Stand stehengeblieben. Nach wenigen Minuten sei er zurückgekommen. Ob er das Tonbandgerät und die Schachtel auf einmal getragen habe, könne sie nicht mehr genau sagen. Sie glaube, er habe zweimal gehen müssen. Sie wisse noch, dass das Tonbandgerät unter den beiden Bänken im Wohnmobil keinen Platz gehabt habe und er den Karton mit den Tonbändern auf das Reserverad gestellt habe. Das Tonbandgerät habe sie im Wohnmobil nicht gestört. Zu Hause in Kappeln habe sie das Tonbandgerät am „grünen Tor“, d.h. zwischen dem Schlafzimmer und dem letzten Raum gesehen. Ihr Mann habe es dann in das Büro gebracht, wo es ihr zwei oder drei Monate im Weg gestanden sei. Auf Vorhalt, dass dies zeitlich nicht stimmen könne, da das Tonbandgerät bereits am 30.10.2007 sichergestellt worden sei, meinte sie, dass es dann eben kürzer gewesen sei.

Zum früheren Besitz eines Tonbandgerätes

Auf die Frage nach früheren Tonbandgeräten gab die Angeklagte [REDACTED] an, dass ihr Ehemann zu den Zeiten der Fernsehlinik ein Grundig-Tonbandgerät gehabt habe, das immer in der Werkstatt gewesen sei und an dem ihr Mann und [REDACTED] nach Geschäftsschluss rumgebastelt hätten. Nach Übergabe der Fernsehlinik sei das Gerät dann weggewesen. Außerdem habe ihr Mann davor noch ein Uher-Gerät besessen. Auch in Runding, etwa 1983 oder 1985, hätten sie ein Tonbandgerät gehabt.

2. Einlassung in der Hauptverhandlung

Die Angeklagte [REDACTED] erklärte in einer von ihr selbst verfassten und verlesenen kurzen Stellungnahme in der Hauptverhandlung, dass sie und ihr Mann mit dem Verbrechen an Ursula Herrmann nichts zu tun hätten. Sie habe keine Buchstaben oder Wörter aus diversen Zeitungen ausgeschnitten. Sie habe auch kein Telegramm in Landshut aufgegeben. Sie habe, obwohl sie es gekonnt hätte, nie die Aussage verweigert. Jetzt sei sie leider nicht mehr in der Lage, auch nur einen klaren und objektiven Gedanken zu fassen, wenn es um den Fall Ursula Herrmann gehe. Sie fühle sich „so oft subjektiv beeinflusst bei den Befragungen“, dass sie außerstande sei zu beurteilen, „was ist gewesen, was will mein Gegenüber hören, worüber haben wir in 27 Jahren gesprochen, was ist Vermutung oder welches ist ein Zeitungs- oder Fernsehbericht“. Daher wolle sie keine weiteren Angaben machen.

E. Beweiswürdigung

I. Zu den persönlichen Verhältnissen

1. Angeklagter Werner Mazurek

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten Mazurek beruhen im Wesentlichen auf der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten, die durch die Angaben der Mitangeklagten [REDACTED] bestätigt und ergänzt wurde.

Hinsichtlich der Schuldenhöhe in den Jahren 1980/1981 stützt sich die Kammer auf die Angaben des Zeugen [REDACTED] ehemaliger Filialleiter der Deutschen Bank in Landsberg/Lech. Dass der Angeklagte am 17.07.1980 die eidesstattliche Versicherung vor dem Amtsgericht Landsberg am Lech ablegen musste, ergibt sich aus dem verlesenen Protokoll in der Zwangsvollstreckungssache [REDACTED] / Mazurek Werner. Im Übrigen wird hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten in den Jahren 1980/1981 auf die weiteren detaillierten Ausführungen unter E.III.1. („Motiv des Angeklagten“) verwiesen.

Die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten ab 1982 bis zu seiner Festnahme im Mai 2008 hat die Kammer nicht weiter vertieft, da es für die Entscheidung ohne Bedeutung war. Soweit der Angeklagte vorgetragen hat, er sei bei der Fa. Niro Werner Ltd. „Direktor ohne Bezüge“ gewesen, hält die Kammer diese Angaben allerdings für falsch. Zunächst gab er zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen nämlich an, dass sie von dem Geschäft in Kappeln leben würden. Erst nachdem im Rahmen der Briefkontrolle zufällig bekannt wurde, dass er schon seit längerem Arbeitslosengeld bezieht, bestätigte er auf Vorhalt, seit der Insolvenz der Firma Cartratec im Jahr 2006 arbeitslos gemeldet zu sein und nur von seinem Krankengeld und der Rente seiner Ehefrau zu leben. Davon, dass ihr Ehemann angeblich keine Einnahmen aus dem Geschäft bezieht, hat auch die Mitangeklagte [REDACTED] nichts erwähnt. Sie trug vor, dass ihr Ehemann selbständig tätig sei und sie die Büroarbeiten für die

Fa. Niro Werner Ltd. erledige. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben des Angeklagten konnte keine Klarheit über seine tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse vor seiner Festnahme am 28.05.2008, die er als „Entführung aus Kappeln“ bezeichnet hat, gewonnen werden. Die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten ermöglichten es ihnen jedenfalls, eine größere Summe Bargeld anzusparen. So konnte anlässlich der am 28.05.2008 in den Wohnräumen in Kappeln durchgeführten Durchsuchung über 42.000.- € Bargeld gefunden werden, was der Zeuge KK [REDACTED] glaubhaft bestätigte. Ergänzend erläuterte er der Kammer anhand der in Augenschein genommenen Lichtbilder die Auffindesituation des Bargeldes, insbesondere das Versteck von 72 Geldscheinen à 500 EUR in einer Zigarilloschachtel unter der Cerankochfläche des Herdes.

Die Feststellungen der Kammer zu den aktuellen Eintragungen im Bundeszentralregister beruhen auf der verlesenen Auskunft vom 20.01.2009, die vom Angeklagten als richtig anerkannt wurde. Ausweislich des verlesenen Beschlusses des LG Amberg vom 04.11.2009 aus der Ersatzakte für das Bewährungsheft Mazurek, Az. 105 Js 10397/01, wurde die Gesamtfreiheitsstrafe aus dem Urteil des LG Amberg vom 13.01.2004 nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen. Zwar hat der Angeklagte die im verlesenen Bewährungsbeschluss vom 13.01.2004 festgesetzte Auflage der Zahlung eines Geldbetrages von [REDACTED] in monatlichen Raten nicht erfüllt, woraufhin das Landgericht Amberg ausweislich des verlesenen Beschlusses vom 03.06.2009 die Strafaussetzung zur Bewährung zunächst widerrufen hat. Mit Beschluss des OLG Nürnberg vom 25.08.2009, der im Tenor zur Verlesung kam, wurde der Beschluss des LG Amberg vom 03.06.2009 aber aufgehoben und der Antrag der Staatsanwaltschaft, die gewährte Strafaussetzung zur Bewährung zu widerrufen, zurückgewiesen.

2. Angeklagte [REDACTED]

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten [REDACTED] beruhen im Wesentlichen auf ihren insoweit glaubhaften Angaben.

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse wird auf die vorstehenden Ausführungen unter E.I.1. sowie die weiteren Ausführungen unter E.III.1. („Motiv des Angeklagten“) verwiesen.

Die Feststellungen der Kammer zu den aktuellen Eintragungen im Bundeszentralregister beruhen auf der verlesenen Auskunft vom 26.01.2009, die von der Angeklagten als richtig anerkannt wurde.

3. Bekanntenkreis der Angeklagten in Eching

Die Feststellungen zu den Eheleuten [REDACTED] und ihren Beziehungen zu den Angeklagten beruhen auf der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten Mazurek in der Hauptverhandlung.

Die Feststellungen zu [REDACTED] und seinen Kontakten zu den Angeklagten ergeben sich aus den verlesenen Aussagen des [REDACTED] und der insoweit glaubhaften Einlassung des Angeklagten Mazurek in der Hauptverhandlung. Das Sterbedatum bestätigte der Zeuge KK [REDACTED] Dass der Zeuge [REDACTED] kurze Zeit vor dem Entführungsfall den alten PKW der Familie Herrmann kaufte, sah die Kammer als Zufall an.

Die festgestellten Kontakte zu [REDACTED] ergeben sich aus den glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] Hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit in Bezug auf ein Gespräch über einen geplanten Geldbotenüberfall wird auf die näheren Ausführungen unter E.III.12.a. verwiesen.

Die Feststellungen zu den Eheleuten [REDACTED] und [REDACTED] und ihren Beziehungen zu dem Angeklagten Mazurek beruhen im Wesentlichen auf den verlesenen Aussagen der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] sowie den Angaben des Angeklagten Mazurek, soweit ihnen gefolgt werden konnte. Hinsichtlich der häufigen abendlichen Besuche des Angeklagten bei [REDACTED] folgte die Kammer den Angaben des Zeugen [REDACTED], der glaubhaft bekundete, dass der Angeklagte öfters allein Frau

■■■■■■■■■■ besucht habe und es immer bis in die Nacht gegangen sei, das Haus sei sehr hellhörig gewesen. Auch der Zeuge ■■■■■■ äußerte nach den glaubhaften Bekundungen des Vernehmungsbeamten ■■■■■■ in seiner Vernehmung am 02.02.1983 den Verdacht, dass Mazurek früher etwas mit Frau ■■■■■■ in sexueller Hinsicht gehabt habe. Hinsichtlich der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute ■■■■■■ stützte sich die Kammer ergänzend auf den verlesenen Aktenvermerk des verstorbenen PHW ■■■■■■ vom 14.06.1982. Die Feststellungen zu den Verurteilungen ergaben sich aus den auszugsweise verlesenen Urteilen. Die Haftzeiten des ■■■■■■ wurden glaubhaft von den Zeugen PHM ■■■■■■ und KOM ■■■■■■ bestätigt.

II. Zum festgestellten Sachverhalt

1. Tatzeit

Die festgestellte Tatzeit konnte durch die Zeitangaben der glaubwürdigen Zeugen [REDACTED] und Michael Herrmann eingegrenzt werden.

Danach fuhr Ursula Herrmann am 15.09.1981 zwischen 19.20 Uhr und 19.35 Uhr mit ihrem Fahrrad vom Anwesen der Familie [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] los, um über den am Ammerseeufer verlaufenden Seeweg, der für den Autoverkehr gesperrt ist, zu ihrem Elternhaus in Eching, Kaagangerstraße 24 zu radeln. Die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] sowie Anneluise und Michael Herrmann gaben übereinstimmend an, dass Ursula Herrmann am 15.09.1981 zunächst gemeinsam mit ihrer gleichaltrigen Cousine [REDACTED] den Turnunterricht in Schondorf besucht und anschließend bei ihren Verwandten, der Familie [REDACTED] noch zu Abend gegessen habe. Der Zeuge [REDACTED] meinte, dass Ursula Herrmann gegen 19.30 Uhr aufgebrochen sei, als es noch nicht dunkel war. Seine Ehefrau [REDACTED] grenzte die Abfahrt Ursula Herrmanns auf ca. 19.30 Uhr ein. Die Zeugin [REDACTED] eine Nachbarin der Familie [REDACTED] beobachtete, dass Ursula zwischen 19.15 Uhr und 19.30 Uhr noch etwas an ihrem Fahrrad gerichtet habe und dann losgefahren sei. Schließlich konnte sich der Zeuge Michael Herrmann, der Vater des Opfers, noch daran erinnern, dass ihm sein Schwager [REDACTED] bei seinem Anruf zwischen 19.30 Uhr und 19.45 Uhr gesagt habe, dass Ursula schon vor 10 Minuten losgefahren sei.

Nach den Bekundungen des Zeugen KOM [REDACTED] lag die Entführungsstelle etwa 1,2 km vom Wohnhaus der Eheleute [REDACTED] entfernt. Er habe die Strecke nachträglich von einem Kind mit etwa gleichem Gewicht mit einem Fahrrad abfahren lassen, das hierfür zwischen 3 Min. 30 Sek. und 3 Min. 50 Sek. benötigt habe. Aufgrund dessen ging die Kammer davon aus, dass Ursula Herrmann mit ihrem Fahrrad maximal 5 Minuten bis zur

Entführungsstelle brauchte, so dass der Entführungszeitpunkt zwischen 19.25 Uhr und 19.40 Uhr lag.

Nach den Bekundungen der Zeugin [REDACTED] die damals während der Schulzeit den Turnunterricht für Mädchen beim TSV Schondorf leitete, habe Ursula Herrmann seit Ende Juni 1981 regelmäßig jeden Dienstag gemeinsam mit ihrer Cousine [REDACTED] von 17.30 – 18.45 Uhr ihre Turngruppe besucht. Der Turnunterricht habe am Tag pünktlich geendet.

2. Tatörtlichkeiten

Nach den getroffenen Feststellungen lagen sowohl die Entführungs- als auch die Vergrabungsstelle im Waldgebiet Weingarten.

a. Allgemeines zum Waldgebiet Weingarten

Das Waldgebiet Weingarten wird durch die Ortschaften Eching im Norden und Schondorf im Süden begrenzt. Es steigt vom Westufer des Ammersees leicht an und reicht über eine langgezogene Bergkuppe bis hin zur Staatsstraße 2055, die die Ortschaften Greifenberg und Schondorf verbindet. Zwischen den Ortschaften Eching und Schondorf verläuft nahe dem westlichen Seeufer der ungefähr 2,30 m breite aufgekieste Seeweg, der - damals wie auch heute - für Fahrzeuge gesperrt ist und die kürzeste Verbindung zwischen den beiden Ortschaften darstellt. Im Entführungsjahr 1981 waren an den Zufahrten zum Seeweg und auch zu den übrigen Waldwegen in das „Weingartengebiet“ abschließbare Schranken aufgestellt, die jedoch mit einem Dreikantschlüssel oder mit einer Spitzzange geöffnet werden konnten.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der überzeugenden Ausführungen des glaubwürdigen Zeugen KOM [REDACTED] nach dessen glaubhaften Angaben das Weingartengebiet zur Tatzeit ein Mischwald mit dichtem, nur schwer zu durchdringendem Unterholz gewesen sei. Ergänzend zu den Angaben des Zeugen [REDACTED] verschaffte sich die Kammer durch die Inaugenscheinnahme von Lichtbildern und Skizzen einen Überblick über das Gelände.

b. Entführungsstelle

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichtes weiterhin fest, dass Ursula Herrmann etwa auf Höhe der Perfallhütte, ungefähr 300 Meter vor der nördlichen Schranke des Seewegs von Schondorf nach Eching, vom Fahrrad gerissen und quer durch das Waldgebiet Weingarten über einen Trampelpfad zur ca. 800 m nordwestlich vergrabenen Kiste verbracht wurde. Die Feststellungen ergaben, dass in diesem Bereich verschiedene Beobachtungsstellen sowie eine Warnanlage eingerichtet waren, ein Trampelpfad vom Seeweg in westlicher Richtung in das Waldgebiet Weingarten führte, das Kinderfahrrad der Ursula Herrmann auf diesem Trampelpfad 24,40 Meter vom Seeweg entfernt an einer Grabenböschung abgelegt wurde und wenige Meter neben der Einmündung des beschriebenen Trampelpfades ein Fernglas am Seeweg aufgefunden wurde. Aufgrund einer Gesamtschau dieser Feststellungen hat die Kammer keinen Zweifel, dass die Entführung in diesem Bereich auf dem Seeweg stattgefunden hat.

aa. Trampelpfad

Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugen KOM [REDACTED] und KHK [REDACTED], führte etwa auf Höhe der Perfallhütte vom Seeweg aus ein Trampelpfad in westlicher Richtung in das Waldgebiet Weingarten. Der Zeuge [REDACTED] berichtete glaubhaft, dass noch in der Tatnacht des 15.09.1981 das rote Kinderfahrrad, Marke Staiger, der Ursula Herrmann neben diesem Trampelpfad, 24,40 Meter vom Seeweg entfernt, an einer Grabenböschung liegend aufgefunden worden sei. Der Zeuge KHK [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass er und sein Kollege KHK [REDACTED] bereits am 16.09.1981 nach einem Weg gesucht hätten, den der Täter benutzt haben könnte. Hierbei hätten sie in unmittelbarer Nähe der Fahrradauffindungsstelle einen häufig begangenen Trampelpfad entdeckt, der nach etwa 300 – 500 m aus dem Wald heraus auf einen querverlaufenden Fahrweg, den Höhenweg, geführt habe. Der Gedanke, dass dieser Waldweg der „Täterweg“ gewesen sein könnte, sei von der ersten Minute an da gewesen. Allerdings hätten sie nach einer Stunde ihre Suche abbrechen müssen, da Frau Herrmann darauf bestanden habe, dass sie unten am See nach dem vermissten Kind suchen

sollten. Nachdem das Kind bereits aufgefunden war, hätten sie dann festgestellt, dass von dem Höhenweg ein weiterer Weg abzweigte, der zur Vergrabungsstelle geführt habe, sodass eine Verbindung zwischen der Fahrradauffindungsstelle und der vergrabenen Kiste vorhanden gewesen sei.

Der ehemalige Oberförster [REDACTED] bestätigte in seiner verlesenen Vernehmung vom 20.07.1982, dass er am 17.09.1981 von der Fahrradauffindungsstelle dem von dort zur Anhöhe führenden Trampelpfad gefolgt sei und ihm hierbei aufgefallen sei, dass beidseitig dieses Trampelpfades Fichtenzweige abgeschnitten gewesen seien, die auf dem Waldboden gelegen seien. Er habe sich die Zweige, deren Nadeln noch verhältnismäßig frisch und grün gewesen seien, näher betrachtet und sei zu der Meinung gekommen, dass das Abschneiden zwischen 3 und 5 Wochen zurückgelegen haben dürfte. Der Zeuge KHK [REDACTED], der nach seinen Angaben ab Anfang 1982 zur SOKO Hermann abgeordnet war, stellte im Rahmen einer Ortsbegehung im Jahr 1982, an deren genaues Datum er keine Erinnerung mehr hatte, ebenfalls abgeschnittene Äste entlang des Trampelpfades fest. Er schilderte glaubhaft, dass im Bereich des Trampelpfades an einer Vielzahl von Bäumen von unten bis zu 2 m Höhe Äste ausgeschnitten gewesen seien, so dass sich mehr oder weniger eine Gasse gebildet habe. Dies bestätigte auch der ehemalige Baumschulmeister [REDACTED] der sich noch daran erinnern konnte, mit einem Kriminalbeamten, möglicherweise dem Zeugen [REDACTED], eine Ortsbegehung durchgeführt zu haben und hierbei durch eine geschnittene Schneise, die etwa 80 cm breit und 2 m hoch und der Landschaft angepasst gewesen sei, vom Seeweg aus durch den Wald gegangen zu sein. Die Kammer verkennt nicht, dass der Zeuge [REDACTED] gewisse Probleme bei der zeitlichen Einordnung der Waldbegehung hatte und aufgrund des langen Zeitablaufs auch nicht mehr konkret wusste, wie alt das Schnittalter der damals von ihm besichtigten Äste war. Er hat die „Waldschleuse“ aber auch heute noch so plastisch beschrieben, dass dies für ein reales Erleben spricht. Im Übrigen bestätigte auch der Zeuge KHK [REDACTED] Astabschnitte mit morphologischen Ähnlichkeiten entlang des Trampelpfades.

Ergänzend nahm die Kammer eine Skizze des Zeugen [REDACTED] vom Weingartengebiet in Augenschein, in die die einzelnen Astabschnitte entlang des Trampelpfades vom Seeweg zur Vergrabungsstelle sowie zu Beginn und am Ende des Klingeldrahtes eingezeichnet waren.

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass diese Äste entlang des Trampelpfades im Zusammenhang mit der Entführung abgeschnitten wurden, da auch entlang der nachfolgend noch näher beschriebenen Beobachtungsstellen (E.II.2.b.bb.) und des Verlaufs des Klingeldrahtes (E.II.2.b.cc.) ebenfalls auffällige Astabschnitte festgestellt werden konnten. Diese Annahme wird auch durch das verlesene Gutachten der Sachverständigen [REDACTED] vom 25.03.1983 untermauert, wonach die abgeschnittenen Aststücke in der Nähe der Fahrradfundstelle, am Entführungsort am Seeweg, am Waldpfad vom Seeweg zur Kiste und entlang des angenommenen Verlaufs des Klingeldrahtes im mikroskopischen Vergleich in der Gesamtheit – stärker und weniger ausgeprägter Riefen – Übereinstimmungen in den Schartenlinienbildern zeigten, die für eine Verwendung desselben Werkzeugs sprechen würden.

bb. Beobachtungsstellen

Der Zeuge KHK [REDACTED], der nach eigenen Angaben auch heute noch eine ganz genaue Erinnerung an die damaligen Örtlichkeiten hat, schilderte glaubhaft, dass linkerhand neben dem Trampelpfad in zwei kreisförmig angeordneten Fichtengruppen, die jeweils aus vier Fichten bestanden und ca. 2,40 Meter und 3,50 Meter oberhalb des Seewegs auf dem bereits ansteigenden Gelände gelegen hätten, die nach innen ragenden Äste bis zu einer Höhe von ca. 1,80 Meter so ausgeschnitten gewesen seien, dass man ungehindert darin habe stehen können und Sicht auf den Seeweg gehabt habe. Der Zeuge KHK [REDACTED] ging damals wie auch heute davon aus, dass es sich dabei um Beobachtungsstellen der Entführer gehandelt hat. Dass der Zeuge KHK [REDACTED] diese Beobachtungsstellen erst im Rahmen einer Absuche des Tatortgebietes im Juli 1982 feststellte, schmälert deren Beweiswert nicht.

Dass es sich hierbei um Beobachtungsstellen handelte, die in unmittelbarem Bezug zu der gegenständlichen Tat standen, wird durch die Feststellungen

des Zeugen [REDACTED] gestützt und ergänzt. Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] schilderte glaubhaft, dass ihm im Spätjahr 1981 am Seeweg an der Einmündung des Trampelpfades eine knapp 2,50 m große und etwas dürre Fichte aufgefallen sei, hinter der man sich gut hätte verstecken können. Er kenne den Seeweg genau und habe sich gewundert, dass dort dieser Baum wachse. Er habe die Fichte angefasst und festgestellt, dass sie lediglich locker im Boden gesteckt sei und einen zugespitzten Stamm gehabt habe. Er habe die Fichte dann mit nach Hause genommen und der Polizei Mitteilung hiervon gemacht. Ergänzend nahm die Kammer mehrere Lichtbilder in Augenschein, die den Seeweg mit und ohne die eingesteckte Fichte sowie die einzelne Fichte mit dem zugespitzten Stamm zeigten. Aufgrund dieser Feststellungen ist die Kammer daher davon überzeugt, dass es sich sowohl bei den beiden Fichtengruppen als auch bei der lose in den Boden gesteckten Fichte um Beobachtungsstellen der Entführer handelte, um das Entführungsoffer auszuspionieren.

cc. Klingeldraht

Die Feststellungen zum Verlauf des Klingeldrahtes traf die Kammer im Wesentlichen aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] KOM [REDACTED] und KOM [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED] der seinerzeit Schüler des Landerziehungsheimes in Schondorf war und 1983 das Abitur ablegte, schilderte glaubhaft, dass er im April/Mai 1982 gemeinsam mit seinem Schulkameraden [REDACTED] einen dünnen, grün isolierten Draht gefunden habe, der etwa 10 – 20 m parallel zum Seeweg auf der vom See abgewandten Seite verlaufen sei und um dünne Fichtenstämmchen gewickelt gewesen sei. Der Zeuge [REDACTED] [REDACTED], dessen Körpergröße die Kammer auf ca. 170 cm schätzte, erklärte, er habe sich strecken müssen, um an den Draht heranzukommen, wobei er damals schon so groß wie heute gewesen sei. Er habe den Vorfall noch relativ gut in Erinnerung, da der Draht etwas Besonderes gewesen sei. Sie hätten den Draht dann mitgenommen und in seinem Zimmer im Landerziehungsheim aufbewahrt. Im Rahmen einer Schülerbefragung in Sachen Ursula Herrmann habe er dann den Beamten den Draht übergeben. Der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] [REDACTED] der gemeinsam mit seinem Kollegen

■■■■ am 19.01.1983 die Vernehmung des Zeugen ■■■■ in Anwesenheit des Schülers ■■■■ durchführte, konnte sich noch daran erinnern, dass er mit den Schülern die Strecke abgegangen sei und sie hierbei entlang des von den Schülern geschilderten Drahtverlaufs abgeschnittene Äste festgestellt hätten. Die Äste seien höher abgeschnitten gewesen als er groß sei. Der Klingeldraht sei nach den Angaben der Schüler etwa in 2 m Höhe verlaufen. Der Zeuge ■■■■, der aufgrund der damaligen Angaben der Schüler ■■■■ und ■■■■ eine Skizze vom Drahtverlauf zeichnete, die in Augenschein genommen wurde, trug vor, dass sowohl am Anfang als auch am Ende sowie im Verlauf des Drahtes an verschiedenen Bäumen Äste in Körperhöhe weggeschnitten gewesen seien, allerdings nur an Fichten und nicht an Laubbäumen. Man habe vom rechten Ende des Drahtes den Weg nach Eching und vom linken Ende des Drahtes den Weg nach Schondorf einsehen und somit melden können, ob der Weg frei sei. Dass der Klingeldraht bereits im September 1981 vorhanden war, belegen die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen KOM ■■■■ und KOM ■■■■. Der Zeuge ■■■■ führte aus, dass er bereits am 16.09.1981 gemeinsam mit seinem Kollegen ■■■■ in unmittelbarer Tatortnähe eine 2-adrige grüne Telefonlitze bemerkt habe, die an den Büschen und Bäumen festgemacht gewesen sei und vom Fahrradauffindungsort in Richtung Eching verlaufen sei. Er habe nur ein Stück von etwa 15 m gesehen, der Draht sei aber weitergegangen. Der Draht sei in seiner Körperhöhe verlaufen, so wie die Äste verlaufen seien. Dies bestätigte der Zeuge ■■■■, der sich noch daran erinnern konnte dass der grüne Draht, dem man damals keine Bedeutung beigemessen habe, in einer Höhe von 2,50 m über 3 - 4 Bäume gelaufen sei.

Die Feststellungen zur Länge des Drahtes und zu den Verdrillungen basieren auf dem Gutachten des Sachverständigen Dr. ■■■■ vom 02.03.1983, das verlesen wurde. Danach hatte der Klingeldraht eine Gesamtlänge von 139,56 Metern und bestand aus vier unterschiedlich langen Drahtstücken, die von Hand durch teilweise fachmännische Würgeverbindungen (sog. Verdrillungen) zusammengeschlossen waren. Ferner stellte der SV Dr. ■■■■ fest, dass das gelbe PVC-Klebeband, mit dem eine Würgeverbindung des Klingeldrahtes isoliert wurde, von dem gelben PVC-

Klebeband, mit dem die Lötstelle der Antennenleitung des in der Kiste aufgefundenen Transistorradios „Admiral Sound 4“ isoliert wurde, nicht zu unterscheiden sei. Diese Annahme wurde durch das verlesene Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED] vom 09.02.2009 untermauert, wonach die Isotopenverhältnisse der beiden Klebebänder nicht unterschieden werden könnten. Die beiden Klebebänder stimmten in vielen analytischen Merkmalen, die mit verschiedenen unabhängigen Methoden überprüft worden seien, überein und legten den Schluss nahe, dass es sich um ursprünglich baugleiche Produkte handeln könnte. Das Gericht schloss sich den sachlichen und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen an.

Ergänzend nahm die Kammer den Klingeldraht und die Verdrillungen im Original sowie die hiervon gefertigten Lichtbilder in Augenschein.

Aufgrund einer Gesamtschau der getroffenen Feststellungen steht zur Überzeugung der Kammer zweifelsfrei fest, dass der Klingeldraht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entführung stand und als Warnanlage diente. Ausweislich der in Augenschein genommenen Lichtbilder machte der Seeweg in Richtung Eching einige Meter nach der Perfallhütte eine scharfe Linkskurve von fast 90 Grad. Genau in diesem Bereich war der Klingeldraht in einem Abstand von etwa 10-20 m parallel zum Seeweg gespannt, so dass man vom südlichen Ende des Klingeldrahtes in Richtung Schondorf und vom nördlichen Ende des Klingeldrahtes in Richtung Eching schauen konnte. Durch den Klingeldraht war es daher möglich, den Seeweg in beiden Richtungen zu kontrollieren und sich zu signalisieren, wenn die „Luft rein“ ist. Dazu musste allerdings an jedem Ende der Warnanlage eine Person stehen, was für die Kammer der sichere Beweis dafür ist, dass an der Entführung mindestens zwei Personen beteiligt waren.

dd. Fernglas

Schließlich wurde im Zuge der Suchmaßnahmen am 16.09.1981 unmittelbar am Seeweg, etwa 9,20 m nördlich der Einmündung des beschriebenen Trampelpfades, ein schwarzes, ca. 24 cm langes Fernglas der Marke Porst, 8 x 56, ohne Riemen aufgefunden, wie der Zeuge KOM [REDACTED] glaubhaft bekundete.

Ergänzend nahm die Kammer die Lichtbilder vom Auffindungsort des Fernglases sowie das Fernglas im Original in Augenschein.

Aufgrund der Auffindesituation des Fernglases am Wegrand des Seeweges in unmittelbarer Nähe zum Trampelpfad und der oben beschriebenen Beobachtungsstellen steht für die Kammer außer Zweifel, dass dieses Fernglas zum Ausspähen des Entführungsofners verwendet und dann versehentlich liegengelassen wurde.

Dass das Fernglas von einem der Jagdberechtigten in diesem Gebiet stammte, hat die Kammer als fernliegend ausgeschlossen. Der Zeuge KHK [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass es sich bei dem aufgefundenen Fernglas der Marke Porst um ein Jagd- und Nachtglas gehandelt habe, das werksseitig mit Riemen ausgeliefert worden sei. Er führte aus, dass das Fernglas 200 DM gekostet habe, in Agenturen, Drogeriemärkten oder im Versandhandel verkauft worden sei und auch zu damaligen Zeiten ein Billigglas gewesen sei. Nach Überzeugung der Kammer verwendete ein Jäger kein derartiges Billigglas der Marke Porst, was durch die übereinstimmenden Angaben der Zeugen KHK [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt wurde. Im Übrigen hätte ein Jäger auch einen Riemen benötigt, um die Hände bei der Jagd frei zu haben.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Fernglas ausgerechnet in dem Bereich der Entführungsstelle von einem Spaziergänger verloren wurde. Der Zeuge KHK [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass seine Nachfrage bei der Gemeinde Schondorf negativ verlaufen sei. Die befragte Angestellte, die erst seit 01.09.1981 dort beschäftigt gewesen sei, habe eine nur noch schemenhafte Erinnerung daran gehabt, dass irgendjemand vor ihrer Zeit den Verlust eines Fernglases gemeldet habe. Schriftliche Unterlagen darüber seien nicht vorhanden gewesen. Dies deckt sich mit der verlesenen Auskunft der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf vom 10.03.2009, wonach weder im laufenden Verzeichnis noch im Archiv des Fundbüros der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf noch im Verzeichnis der Gemeinde Eching Eintragungen über ein als verloren gemeldetes Fernglas im Jahr 1981 vermerkt gewesen seien, wobei die Verlustanzeigen

lediglich als Handzettel in die Fundverzeichnisse eingelegt und nach ca. ½ Jahr vernichtet worden seien.

Somit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass Ursula Herrmann in diesem Bereich auf dem Seeweg abgepasst und dann über den beschriebenen Trampelpfad zur Kiste verbracht wurde.

c. Vergrabungsort

Der Zeuge KOM [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass am 04.10.1981 um 9.43 Uhr etwa 800 Meter nordwestlich der Entführungsstelle die im Waldgebiet „Weingarten“ im Waldboden vergrabene Kiste mit dem vermissten Kind aufgefunden worden sei.

Zur konkreten Lage des Kistenvergrabungsortes führte der Zeuge KHM [REDACTED] glaubhaft aus, dass sich dieser nahe eines Forstweges befunden habe, der von der im Nordwesten des Weingartengebietes an der Staatsstraße 2055 gelegenen Aumühle südostwärts zum Ammersee geführt habe. Am Beginn dieses Forstweges von der Aumühle her habe sich eine Schranke befunden, von wo aus es noch ca. 140 m entlang des Forstweges in Richtung Ammersee und dann ca. 19 m nordostwärts nach links in den Wald gegangen sei. Nach den verlesenen Angaben des zwischenzeitlich verstorbenen Oberförsters [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 20.07.1982 sei diese Schranke von der Aumühle her vom Frühsommer 1981 bis Oktober 1981 offen gestanden, nachdem sie gewaltsam aufgebrochen worden war.

Der Zeuge KOM [REDACTED] schilderte glaubhaft, dass sich der Vergrabungsort auf einer ungefähr 6 m² großen Lichtung innerhalb eines dichten Unterholzes befunden habe und von außen nicht einsehbar gewesen sei. Auf dem moosbewachsenen und belaubten Waldboden der Lichtung sei eine sich heller abzeichnende Bodenfläche und ein paar Meter seitlich davon eine Erdanhäufung mit einem rasenähnlichen Bewuchs aufgefallen. Unter der heller erscheinenden Stelle habe unter einer ca. 5 cm dicken Lehmschicht zunächst ein rostbrauner Stoff und darunter eine silberfarbene

Holzplatte freigelegt werden können, bei der es sich um den Deckel der Abdeckhaube gehandelt habe, die auf der vergrabenen Kiste aufgesetzt gewesen sei. Darunter sei der grüne Deckel der Kiste mit den Schieberiegeln hervorgekommen, die nicht alle verschlossen gewesen seien und mit einem Spaten hätten aufgedrückt werden müssen. Auffallend sei auch gewesen, dass sich um die helle Bodenfläche herum fünf nur etwa 50 cm hohe Fichtenbäumchen befunden hätten, die sich leicht hätten herausziehen lassen und deren Stamm offensichtlich nicht verwurzelt gewesen sei.

Der Sachverständige Dr. ■■■, der am 04.10.1981 und 04.08.1982 die nähere Umgebung des Vergrabungsortes besichtigte, bestätigte die Feststellungen des Zeugen ■■■ In seinen verlesenen Gutachten vom 27.01.1982 und 21.04.1983, die sich die Kammer zu eigen machte, legte der Sachverständige Dr. ■■■ überzeugend und nachvollziehbar dar, dass die fünf jungen Fichten im Umfeld der Kiste vor nicht zu geraumer Zeit sekundär an diesen Ort verpflanzt worden seien, da deren Wurzelwerk nicht innig mit dem Boden verwachsen gewesen sei. Diese Bäumchen hätte alle am Gipfel oder am gipfelnahen Stamm Auftragungen gezeigt, die vor Wildverbiss hätten bewahren sollen. Weiterhin stellte der Sachverständige Dr. ■■■ fest, dass die südlich der Kiste gelagerten Mergelanhäufungen, die er als Aushub des Kistenschachtes gedeutet habe, nach botanischen Überlegungen vor 4 bis maximal 6 Wochen aufgeschüttet worden seien. Im Einzelnen führte er hierzu aus, dass auf dem Erdaushub die schnellwachsende Grasart „Lolium perenne“ künstlich angesät worden sei und das junge Gras vor 4 – 6 Wochen ausgekeimt sei. Außerdem sei der unter dem Erdaushub freigelegte Moosrasen nicht wesentlich länger als 4 Wochen abgedeckt gewesen. Die Zeitangaben des Sachverständigen Dr. ■■■ bezogen sich jeweils auf seine erste Ortsbegehung am 04.10.1981.

Der zwischenzeitlich verstorbene Oberförster ■■■ war sich in seiner verlesenen Vernehmung vom 14.05.1984 sicher, dass die im Bereich der Kistenvergrabungsstelle eingepflanzten Jungfichten aus dem Forstbestand des Weingartens stammten und machte dies am Wildverbiss fest.

Ergänzend nahm die Kammer Lichtbilder, Skizzen und Übersichtsaufnahmen vom Vergrabungsort in Augenschein.

Somit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass zur Tarnung der Vergrabungsstelle auf dem seitlich gelagerten Erdaushub die schnellwachsende Grasart „Lolium perenne“ künstlich angesät und junge Fichten eingesetzt wurden, die aus einer Schonung im Waldgebiet Weingarten stammten. Ausgehend vom Zustand des freigelegten Moosrasens, der am 04.10.1981 nicht wesentlich länger als 4 Wochen abgedeckt war, ging die Kammer davon aus, dass der Kistenschacht frühestens Anfang September ausgehoben wurde.

3. Kistenkonstruktion

Die Feststellungen zur Kistenkonstruktion beruhen im Wesentlichen auf den glaubhaften Angaben des Sachverständigen [REDACTED] der als ehemaliger Kriminalbeamter des Bayerischen Landeskriminalamtes für das Fachgebiet Werkzeugspuren und Werkzeug zuständig war und von Anfang an die Ermittlungen seines Kollegen KHK [REDACTED] begleitete. Da KHK [REDACTED] aus gesundheitlichen Gründen sein sogenanntes großes Kistengutachten vom 16.02.1982 nicht mehr vor Gericht vertreten konnte, übernahm der Sachverständige [REDACTED] dessen sachkundige Erläuterung. Ergänzend stützte sich die Kammer auf die verlesenen Gutachten der Sachverständigen [REDACTED].

a. Kistenkorpus mit Abdeckhaube

Der Sachverständige [REDACTED] führte aus, dass die im Hochformat konstruierte Kiste (Außenmaße: Höhe 138,2 - 138,5 cm, Länge 72 cm, Breite 60 cm, Gewicht ca. 60 kg) eine zweigeteilte Deckplatte gehabt habe, deren eine Hälfte fest angeschraubt gewesen sei und deren andere Hälfte durch angebrachte Scharniere habe aufgeklappt werden können. An der aufklappbaren Hälfte des Kistendeckels seien insgesamt 7 Schubriegel montiert gewesen, zu denen 7 korrespondierende handwerklich gefertigte Riegelschließelemente (sog. Schließkloben) an den Seitenwänden befestigt

gewesen seien. In einer Ecke des fest angeschraubten Teils der Deckplatte sei in einer entsprechend großen runden Öffnung ein Einfach-Abzweigrohr befestigt gewesen.

Im Kisteninneren sei an der schmalen Seitenwand unterhalb der aufklappbaren Hälfte der Deckplatte ein Sitzbrett (Länge 562 mm, Breite 320 mm) montiert gewesen, das im mittleren Bereich eine rechteckige ca. 170 x 125 mm große Aussparung gehabt habe. An der gegenüberliegenden Seitenwand sei innen ein Ablagebrett (Länge 562 mm, Breite 228 mm) angebracht gewesen.

Oberhalb des Ablagebrettes sei an der länglichen Seitenwand die Beleuchtungseinrichtung mit Lichtschalter montiert gewesen. In einer 3,3 cm von der oberen Kante entfernt durchgehenden Bohrung habe sich die Fassung der in der Kiste installierten Lampe befunden. Die Elektrokabel der Lampe hätten durch zwei weitere Bohrungen in diesem Bereich nach außen geführt.

Für die 4 Seitenwände, das Bodenbrett und die Deckplatte (festgeschraubter und aufklappbarer Teil) der Kiste sei jeweils eine Tischlerplatte mit 30 mm breiten Stäbchen verwendet worden. Die Holzteile der Kisten seien innen und außen angestrichen gewesen, wobei die gesamte Deckplatte (festgeschraubter und aufklappbarer Teil) an der Oberseite einen grünen Anstrich aufgewiesen habe. Er habe nicht feststellen könne, dass Farbe in die Bohrungen hineingelaufen sei.

Über der aufklappbaren Öffnung des Deckels, der halben Deckplatte also, sei eine Abdeckhaube (Länge 72,4 cm, Breite 49,2 cm, Höhe 13 cm) aufgesetzt gewesen, die aus einem Rahmenteil und einer Deckplatte aus Pressspan bestanden habe und in keiner festen Verbindung mit der Kiste gestanden sei. Die Deckplatte der Abdeckhaube sei mit 2 Scharnieren an der Längsseite eines Rahmenteils befestigt und in der gleichen Richtung wie der Kistendeckel aufklappbar gewesen. Das andere längsseitige Randteil sei nur 7,1 cm breit gewesen, so dass an dieser Seite eine Aussparung zum darunter befindlichen Kistendeckel bestanden habe.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] sei die Holzkiste handwerklich gefertigt worden. Für eine fabrikmäßige Vorfertigung habe es keine Anhaltspunkte gegeben. Zum einen hätten die Schnittkanten vom Relief her teilweise nicht übereingestimmt, zum anderen seien auffallend viele und unterschiedliche Schrauben verwendet worden, was dafür spreche, dass die Kiste handgemacht worden sei. Auch handele es sich um eine sehr stabile Kiste, während fabrikmäßige Transportkisten in der Regel eine derartige Stabilität nicht erfordern würden. Einige überflüssige Bohrlöcher in den Seitenwänden seien durch selbst zugeschnittene Fichtenzweige verstößelt worden, wohl um einen Feuchtigkeitseintritt von außen zu vermeiden. Auffallend sei auch gewesen, dass die Aussparung des Sitzbrettes durch in Reihen gebohrte Löcher und durch Raspeln gefertigt worden sei. Im Übrigen sei auch die Anzahl der Riegel, mit denen der aufklappbare Teil der Deckplatte der Kiste versehen gewesen sei, weit über das Erforderliche hinausgegangen. Die Schließkloben, bei denen es sich um abgeschnittene Stücke eines Bandeisens gehandelt habe, seien selbst hergestellt worden. Die Abdeckung der Elektrik an der Außenseite der Kiste sei sehr primitiv gemacht gewesen.

Zu den verwendeten Holzarten trug der Sachverständige Dr. [REDACTED] in seinem auszugsweise verlesenen Gutachten vom 14.01.1982 vor, dass die Seitenwände und der Boden der Kiste aus 3-schichtigen Stabplatten der Sorte „Pinus radiata“ und der Kistendeckel aus einer Tischlerplatte mit Fichte als Mittellage und Gabun als Sperrfurnier bestanden hätten. Für den aufgesetzten Holzrahmen mit Deckel, die Abdeckhaube also, sei eine beschichtete Pressspanplatte verwendet worden.

Ergänzend nahm die Kammer, die sich den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der beiden Sachverständigen anschloss, den Nachbau der Kiste sowie sämtliche von den Originalteilen gefertigte Lichtbilder in Augenschein.

b. Beleuchtung

Der Sachverständige Dr. [REDACTED] führte in seinem verlesenen Gutachten vom 09.12.1981 aus, dass in der Kiste eine funktionstüchtige Beleuchtungseinrichtung eingebaut gewesen sei, die aus einer Kugellampe mit Fassung, einem Aufputzschalter, einer flachen Zwillingslitze NYZ 2 x 0,5 mm² und einer 12 Volt Batterie (Bleiakkumulator) der Fa. Sonnenschein bestanden habe. Nach den Ausführungen des Sachverständigen sei aus dem Entladezustand des Akkumulators und der Schalterstellung abzuleiten, dass die Beleuchtung in der Kiste eingeschaltet gewesen sei. Die Batterie sei völlig leer gewesen. Bei ordnungsgemäßer Ladung des Bleiakkumulators sei ein Dauerbetrieb der primitiven Beleuchtung bis maximal 100 Stunden möglich gewesen. Auch der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass bei Auffindung der Kiste die Beleuchtung eingeschaltet und die Batterie leer gewesen sei.

Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen KOM [REDACTED] sei zum Bau der Kistenbeleuchtung das Innenleben einer handelsüblichen Autohandlampe verwendet worden, die u.a. in den Tengelmannmärkten verkauft worden sei. Er habe selbst eine solche Handlampe gekauft und dem Sachverständigen Dr. [REDACTED] vorgelegt, der daraufhin bestätigt habe, dass es sich um identische Teile handele.

Ergänzend nahm die Kammer, die sich den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] anschloss, die Detailaufnahmen der Beleuchtungsanlage einschließlich Batterie in Augenschein.

c. Rohrsystem

Der Sachverständige [REDACTED] trug weiterhin vor, dass an der Kiste zwei getrennte Rohrsysteme angebracht gewesen seien. Das eine Rohrsystem mit einer Gesamtlänge von 305 mm sei unterhalb des im Inneren montierten Ablagebrettes aus der schmalen Seitenwand der Kiste herausgekommen, an dieser Seitenwand anliegend senkrecht bis auf Höhe des Kistendeckels nach oben verlaufen und dann parallel zum oberen Kistenrand über zwei Bogenstücke um die schmale Seitenwand herum entlang der gesamten

Längswand der Kiste weitergeleitet worden bis es in waagrechter Richtung etwa einen halben Meter über die Kiste hinausgestanden sei. Das zweite Rohrsystem mit einer Gesamtlänge von 360 mm habe am Abzweigstutzen des im Kistendeckel befestigten Einfach-Abzweigrohrs begonnen. Von dort sei es zunächst in engen Schlangenlinien über den festgeschraubten Teil der Deckplatte der Kiste verlaufen. Insgesamt seien vier parallel nebeneinander verlaufende Rohrstränge mit drei U-förmigen Verbindungselementen zu dem gewundenen Rohrsystem zusammengefügt worden, die auf der Deckplatte aufgelegt und mit fünf handwerklich gefertigten Rohrschellen aus Blech auf der Deckplatte festgeschraubt gewesen seien. Von der Deckplatte aus sei dieses Rohrsystem so weitergeführt worden, dass es auf Höhe der Deckplatte parallel zur Längsseite der Kiste und parallel zu dem von der Seitenwand kommenden anderen Rohrsystem verlaufen und ebenfalls wie dieses ca. einen halben Meter über die Längsseite der Kiste hinausgestanden sei. Am Ende beider Rohrsysteme, die auf gleicher Höhe endeten, sei jeweils ein rechtwinkliger Siphonbogen angebracht gewesen, der senkrecht nach oben geragt habe und dessen Öffnung mit einem fest aufgebundenen Drahtgitter von 0,7 – 0,8 mm Maschenweite abgedeckt gewesen sei.

Vom Hauptrohrstück des Einfach-Abzweigrohrs, das in der Deckplatte der Kiste gesteckt habe, sei senkrecht ein auf etwa 155 mm verkürztes Rohrteil nach oben gegangen, das mit einem Muffenstopfen verschlossen gewesen sei. Das eingesetzte Rohrteil habe am oberen Ende im Bereich der Erweiterung für den Dichtungsring zwei sich gegenüberliegende Durchlöcherungen aufgewiesen, die nahezu deckungsgleich mit zwei gegenüberliegenden Löchern im röhrenförmigen Teil des aufgesetzten Muffenstopfens gewesen seien. In dem Hohlraum des Muffenstopfens, der das senkrecht angebrachte Rohrstück verschlossen habe, habe sich ein etwa 405 mm langes Teil eines Ledergürtels befunden, das zusammen mit einem Stück Textilstreifen rouladenartig aufgewickelt gewesen sei. Das Gürtelstück und der Textilstreifen hätten im aufgewickelten Zustand eine quer verlaufende durchgehende Durchlöcherung gezeigt, was sich für ihn so dargestellt habe, als ob ursprünglich ein Arretierstift angebracht gewesen sei, der durch die Löcher der Rohre und den aufgewickelten Gürtel

geführt habe. Im Zeitpunkt der Begutachtung der Kiste sei, so der Sachverständigen [REDACTED] kein Arretierungsstift mehr vorhanden gewesen.

Bei den verwendeten Rohren handelte es sich nach Angaben des Sachverständigen [REDACTED] um handelsübliche Kunststoffrohre mit einem Durchmesser von 50 mm. Die Rohrverbindungen seien mit einem Klebemittel zusammengeklebt gewesen. Die Rohrteile seien siebartig mit insgesamt 2.286 Löchern durchbohrt gewesen, die in handwerklicher Arbeit, vermutlich mit einer Bohrmaschine, gemacht worden seien. Da sich hinsichtlich der Präzision erhebliche Unterschiede gezeigt hätten, sei davon auszugehen dass die 2.286 Löcher in den Plastikrohren von zwei verschiedenen Personen gebohrt worden seien. Über den siebartigen Durchlöcherungen der Rohre hätten Textiltücher geklebt, die ihrerseits zusätzlich mit Paketklebebändern umwickelt gewesen seien. Insgesamt seien zur Umwicklung der siebartig durchlöcherter Plastikrohre 7 rechteckige Stoffteile mit den Maßen 520 x 415 mm, 490 x 470 mm, 475 x 425 mm, 470 x 580 mm, 450 x 420 mm, 490 x 450 mm und 500 x 480 mm verwendet worden. Ein weiterer schmaler Textilstreifen mit den Maßen 480 bis 510 x 50 bis 60 mm habe sich – wie vorstehend bereits beschrieben – mit dem Gürtelstück zusammengerollt im Hohlraum des Muffenstopfens befunden. Die aus einem angerauten Stoff bestehenden Textiltücher hätten blaue, weiße, gelbe und rosa Streifen gehabt und seien teilweise stärker abgenützt gewesen. 5 dieser Stoffteile hätten beim Zusammensetzen eine Passung aufgewiesen und seien vermutlich Bestandteile von den Breitseiten eines 2500 mm langen und 1500 mm breiten Bettlakens gewesen. Die übrigen Stoffteile, bei denen keine bestimmte Zuordnung möglich gewesen sei, dürften vom gleichen Textiltuch stammen.

Der Sachverständige Dr. [REDACTED] kam in seinem verlesenen Gutachten vom 29.12.1981 zu dem Ergebnis, dass an den Verbindungsstellen der Rohrteile ein Kleber auf der Basis von Cellulosenitrat (z.B. UHU hart) verwendet worden sei. Nach seinen Ausführungen sei die Verarbeitung des Klebers innerhalb der ersten halben Stunde unter dem Einfluss von Feuchtigkeit (z.B. hohe Luftfeuchtigkeit, Nebel) erfolgt, da der Kleber eine partielle Trübung aufgewiesen habe.

Ergänzend nahm die Kammer, die sich den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen anschloss, Originalteile der PVC-Rohre und der zur Umwicklung verwendeten Textilstreifen sowie sämtliche von dem Rohrsystem (einschl. der Textilstreifen) gefertigten Lichtbilder und Skizzen in Augenschein.

d. Gürtelstück im Muffenstopfen

Nach den glaubhaften Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] habe es sich bei dem im Muffenstopfen eingerollten 405 mm langen Gürtelstück um das Endstück eines Hosengürtels gehandelt, der laut Aufdruck auf der Innenseite aus Leder bestanden und eine ursprüngliche Länge von 105 cm gehabt habe.

Der Zeuge [REDACTED] der 35 Jahre als Handelsvertreter für Gürtel tätig war, führte glaubhaft aus, dass er sich absolut sicher sei, dass der in Rede stehende Gürtel ein Spaltledergürtel sei, der in der Bundesrepublik ausschließlich von seinem Arbeitgeber, der Firma Brasil, vertrieben worden sei. Der Gürtel mit der Nummer 9458 sei ein Hauptartikel von ihnen gewesen. Der Zeuge [REDACTED] erläuterte nachvollziehbar und plausibel, dass die aufgedruckte Zahl 105 die Bundweite bezeichne, die vom Mittelloch - hier dem 3. Loch - aus gerechnet werde. Da der Träger dieses Gürtels erkennbar das 4. und 5. Loch benutzt habe, habe er eine Bundweite von 100 bis 102,5 mm gehabt, was umgerechnet der Herrenkonfektionsgröße 54-56 entspreche.

Ergänzend nahm die Kammer die noch vorhandenen Originalgürtelteile und die damals hiervon gefertigten Lichtbilder des Gürtelstücks in Augenschein.

e. Dekostoff

Hinsichtlich des Dekostoffs, der sich auf der Abdeckhaube der Kiste befand, führte der Sachverständige Dr. [REDACTED] in seinem verlesenen Gutachten vom 14.07.1986 überzeugend und nachvollziehbar aus, dass der Dekostoff zahlreiche Brandlöcher aufgewiesen habe und aus den Zerstörungsbereichen Schweißperlen hätten isoliert werden können, deren

Eigenschaften darauf hinweisen würden, dass sie überwiegend durch einen Elektroschweißvorgang aufgebracht worden seien.

Die Zeugin KOK'in [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass der etwa 130 x 115 cm große Dekostoff aus 2 Bahnen mit einer Breite von etwa 58 cm bestanden habe, die an der Längsseite mit einer Nähmaschine zusammengenäht gewesen seien.

Ergänzend nahm die Kammer den Dekostoff im Original und die hiervon gefertigten Lichtbilder in Augenschein.

f. Funktion der einzelnen Teile

Nach den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] in ihrem verlesenen Gutachten vom 14.09.1982 sei das Rohrsystem, das unterhalb des Ablagebrettes aus der Seitenwand der Kiste herausgeführt habe das Zuluftrohr und dasjenige, das aus dem Kistendeckel herausgeführt habe das Abluftrohr gewesen.

Zur Durchlöcherung und Umwicklung der Plastikrohre mit Textiltüchern trug der Sachverständige [REDACTED] überzeugend vor, dass dies seiner Auffassung nach der Schalldämpfung gedient habe. Die Textilumwicklung werfe den Schall zurück, so dass nichts von innen nach außen dringen könne. Das Klebeband, das um die Textiltücher an den Plastikrohren herumgewickelt gewesen sei, habe der Fixierung und der Abwehr von Feuchtigkeit gedient. Eine andere Deutung habe er nicht.

Das Rohrelement, das aus dem in der Deckplatte der Kiste eingesetzten Einfach-Abzweigrohr senkrecht nach oben geragt sei, habe nach Auffassung des Sachverständigen [REDACTED] die Funktion eines Sprachrohres gehabt. Man hätte durch dieses Sprachrohr Kontakt mit dem Kind aufnehmen und mit einer Taschenlampe in die Kiste hinunterleuchten können, ohne den Deckel der Kiste öffnen zu müssen. Der aufgewickelte Gürtel im Muffenstopfen des Sprachrohres habe der Schalldämpfung gedient. Nachdem im Zeitpunkt der Begutachtung der Kiste kein Arretierungsstift mehr vorhanden gewesen sei, sich andererseits aber Erdreich an der Muffe befunden habe, spreche seiner

Meinung nach einiges dafür, dass über dieses „Sprachrohr“ in die Kiste reingeschaut worden sei und zu diesem Zweck der Arretierungsstift entfernt und später nicht mehr hineingesteckt worden sei.

Die Kammer schloss sich den plausiblen und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen an und machte sich deren Bewertungen zu Eigen.

g. Zusammenbau

Die Feststellung, dass die Kiste in zusammengeschraubtem Zustand an den Auffindungsort transportiert wurde, traf die Kammer aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED]. Wie dieser nachvollziehbar erläuterte, seien an den Verbindungsstellen der Kanten der Seitenwände keine Bestandteile oder Spuren feststellbar gewesen, die auf ein Zusammensetzen der Kiste im Wald hingedeutet hätten. Soweit an den Verbindungsstellen zwischen dem Bodenbrett und den Seitenwänden bereichsweise Erdanhaftungen vorhanden gewesen seien, sei dies in erster Linie dort gewesen, wo sich die Seitenwände offenbar durch Feuchtigkeitseinwirkung verformt und von der Bodenbrettkante abgehoben hätten, so dass Erdreich durch hereindrückendes Wasser eingeschwemmt worden sei. Im Übrigen sei für ihn, so der Sachverständige [REDACTED], ein Zusammenbau der Kiste am Ort der Auffindung nur unter den Voraussetzungen denkbar, dass die Kiste zunächst an einem anderen Ort zusammengesetzt und dann wieder zerlegt worden wäre, um sie am Auffindungsort erneut zusammenzubauen. Allerdings sei es kaum vorstellbar, dass bei einem zweiten Zusammensetzungsvorgang neben den bei der ersten Montage gesetzten Schraubenlöchern nicht einzelne neue Eindrücke oder Merkmale entstanden wären, die er vorliegend nicht habe erkennen können. Aufgrund einer zusammenfassenden Würdigung dieser Feststellungen geht das Gericht daher davon aus, dass die Kiste bereits im zusammengeschraubten Zustand zum Auffindungsort gebracht wurde.

Nach Auffassung der Kammer war auch das Einfach-Abzweigrohr in der Deckplatte bereits vorher angebracht worden. Wie der Sachverständige [REDACTED] glaubhaft vortrug, seien bei dem Einfach-Abzweigrohr, das in der

Deckplatte gesteckt habe Bestandteile von grüner Farbe festgestellt worden, die dem Farbton der Deckplatte entsprochen hätten. Außerdem seien an den Innenflächen des Abzweigrohres weißliche, dem Anstrich an der Unterseite der Deckplatte gleichende Anhaftungen feststellbar gewesen, bei denen es sich anscheinend um eingelaufene Farbe gehandelt habe. Dies beweist zur Überzeugung der Kammer, dass der Abzweigstutzen bereits im Zusammenhang mit der Fertigung der Kiste an der Deckplatte angebracht wurde, ehe diese dann den Farbanstrich erhielt.

Aufgrund der glaubhaften Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] geht die Kammer ferner davon aus, dass die Rohre bereits zuvor zusammengefügt und mit Textilstreifen und Plastikband umwickelt wurden, ehe sie an den Vergrabungsort verbracht wurden. Wie der Sachverständige [REDACTED] plausibel darlegte, seien sämtliche Rohre frei von Schmutz gewesen. Auch zwischen den verklebten Rohrteilen sei kein Schmutz feststellbar gewesen. Hinsichtlich der Montage ging der Sachverständige allerdings davon aus, dass das freiliegende Rohrsystem an der Seitenwand wohl erst vor Ort angebracht worden sei, da es ansonsten beim Transport nach unten gehangen und weggebrochen wäre. Diesen plausiblen und nachvollziehbaren Ausführungen schloss sich die Kammer an.

Ergänzend nahm die Kammer hierzu Lichtbilder in Augenschein, die der Sachverständige [REDACTED] sachkundig erläuterte.

4. Kisteninhalt

Die Feststellungen zum Kisteninhalt beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des Zeugen KOM [REDACTED] sowie den hierzu in Augenschein genommenen Asservaten und Lichtbildern.

Aufgrund des im allseitigen Einverständnis verlesenen Berichtes des Zeugen [REDACTED] vom 16.10.1981 steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sämtliche in der Kiste vorhandenen Getränke sowie die Hollandia-Butterkekse, die Milka-Schokolade, die Frigeo-Brausebonbons und die

Sammy-Papiertaschentücher genau in dieser Zusammenstellung im Sommer 1981 z. B. im AEZ Germering erhältlich waren. Hinsichtlich des Lesematerials konnte ausweislich des im allseitigen Einverständnis verlesenen Berichtes des Zeugen KOM [REDACTED] vom 19.10.1981 aufgrund eines Vergleichs der Preisetiketten ermittelt werden, dass die Western vom Kelter-Verlag mit der Nr. 23 („Der Rinderlord“) und der Nr. 260 (2 Romane) im Bilka Kaufhaus in Fürstenfeldbruck ab 05.06. bzw. 11.06.1981 als Billigangebote auf dem Wühltisch gekauft werden konnten. Das Gericht hat keinen Anlass, die Richtigkeit der Berichte in Zweifel zu ziehen.

Hinsichtlich der Feststellungen zum Jogging-Anzug stützte sich die Kammer auf die überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] in seinem verlesenen Gutachten vom 20.01.1982, wonach die Hose neu, das Oberteil hingegen schon getragen bzw. gewaschen gewesen sei.

Dass das in der Kiste aufgefundene Transistorradiogerät „Sound Admiral 4“ für den Betrieb in der Kiste mit einer verlängerten flexiblen Antenne ausgestattet wurde, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus dem verlesenen Gutachten des Sachverständigen Dr. [REDACTED] vom 05.01.1982. Nach den überzeugenden und plausiblen Ausführungen des Sachverständigen, denen sich die Kammer anschloss, sei die Teleskopantenne ausgebaut und die Antennenleitung vom NYZ-Typ fachmännisch an die blaue Antennenleitung des Radiogerätes angelötet worden. Die Lötstelle sei mit einem gelben PVC-Klebeband isoliert und mit einer Kordel gesichert worden. Die von der Polizei auf der Senderscheibe markierte Einstellung gebe im Bereich AM/MW keinen befriedigenden Empfang. Im Bereich FM bzw. UKW sei unter der markierten Einstellung Bayern 3 und abends die Gastarbeitersendung zu empfangen gewesen. Die im Radiogerät eingesetzte 9 Volt-Batterie sei neuwertig gewesen, die 4 bauartgleichen Reservebatterien fabrikfrisch. Im Übrigen sei das für die flexible Antenne verwendete braun isolierte Leitungsmaterial NYZ mit einem Leitungsquerschnitt von 0,5 mm² von dem für die Beleuchtungsanlage der Kiste verwendeten Leitungsmaterial nicht zu unterscheiden.

Zum Wasser im Toiletteneimer führte der Sachverständige Dr. [REDACTED] in dem verlesenen Gutachten vom 29.12.1981 aus, dass aufgrund der relativ niedrigen Gesamthärte dieses Wassers (10,4 d) von den 22 untersuchten Vergleichswasserproben nur 4 Entnahmestellen als Herkunftsort in Betracht kämen, darunter die beiden Tümpel im Waldgebiet Weingarten ca. 50 m westlich des Vergrabungsortes und ca. 200 m östlich des Vergrabungsortes. Die am weitesten gehende Ähnlichkeit habe sich zu den Spektren der Wasser aus diesen beiden Tümpeln im Waldgebiet Weingarten gezeigt. Aufgrund der analytisch-chemischen Gesamtbefunde könne die Herkunft des Wassers aus einem dieser beiden Tümpel nicht ausgeschlossen werden. Die Kammer, die sich den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen anschloss, ist davon überzeugt, dass das Wasser in dem Toiletteneimer aus dem Tümpel stammte, der nur etwa 50 m vom Vergrabungsort entfernt war, da nicht davon auszugehen ist, dass der Täter einen Wassereimer über eine längere Strecke transportiert, wenn sich eine Wasserstelle in unmittelbarer Nähe befindet.

5. Todesursache und Todeszeitpunkt

Die Feststellungen zur Todesursache und zum Todeszeitpunkt hat die Kammer auf Grundlage der überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED], der auch aus dem verlesenen Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED]/Dr. [REDACTED] vom 14.09.1982 referierte, sowie der verlesenen gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. [REDACTED] vom 01.06.2007 getroffen.

Der Sachverständige [REDACTED] der am 04.10.1981 um 15.00 Uhr gemeinsam mit drei Kollegen die Obduktion der Leiche durchführte, stellte ein sogenanntes hypoxisches Ersticken durch Sauerstoffmangel fest. Hierzu führte er im Einzelnen aus, dass in der hermetisch gegenüber der Atmosphäre abgeschlossenen Kiste, die keinerlei Vorrichtung für eine Zwangsbelüftung bzw. -entlüftung besessen habe, keine nennenswerte selbsttätige Luftzufuhr und Luftabfuhr stattgefunden habe. In dem insgesamt

665 cm langen Rohrsystem sei aufgrund des Strömungswiderstandes kein ausreichender Luftaustausch möglich gewesen, zumal eine Luftzirkulation auch eine Erwärmung der Luft in der Kiste über die Temperatur der Außenluft hinaus vorausgesetzt hätte, was durch den unmittelbaren Kontakt mit dem kühlen Waldboden erschwert gewesen sei. Durch die Ausatemluft sei der Kohlendioxid-Gehalt in der Kiste angestiegen, der Sauerstoffgehalt sei immer knapper geworden und das Mädchen sei langsam in einen kontinuierlichen Zustand der Bewusstlosigkeit geraten ehe es schließlich erstickt sei.

Weiterhin führte der Sachverständige [REDACTED] aus, dass sich bei der Obduktion keine Anhaltspunkte für eine Fesselung, eine umschriebene stumpfe oder scharfe Gewalteinwirkung gegen den Körper des Mädchens oder sonstige Hinweise für einen Kampf mit Abwehr ergeben hätten. Er habe auch keinen Anhalt dafür, dass das Kind schon tot gewesen sei, als es in die Kiste gekommen sei. Die Auffindesituation des Mädchens in linksseitlich liegender Position in der Kiste, die er selbst vor Ort gesehen habe, könne damit erklärt werden, dass Erstickende im bewusstlosen Zustand krampfen würden.

Eine Aussage dazu, ob das Kind bereits beim Einbringen in die Kiste bewusstlos gewesen sei, konnte der Sachverständige [REDACTED] nicht treffen. Nach seinen Ausführungen hätten die bei der chemisch-toxikologischen Untersuchung erhobenen Befunde keine Hinweise für eine Aufnahme körperfremder Substanzen (z. B. betäubende Stoffe wie Barbiturate, Benzodiazepine oder andere Arzneistoffe) ergeben. Es lägen auch keine Hinweise für eine Aufnahme von betäubenden flüchtigen Stoffen wie z. B. Äther oder Chloroform vor, so dass eine akute Aufnahme derartiger Stoffe im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Eintritt des Todes nicht in Betracht komme. Die einzige toxikologisch nicht nachweisbare Substanz wäre Lachgas.

Ergänzend nahm die Kammer die Lichtbilder von der Lage des Mädchens in der Kiste sowie die Obduktionsaufnahmen in Augenschein, welche zudem vom Sachverständigen [REDACTED] ausführlich erläutert wurden.

Hinsichtlich des Todeszeitpunktes legte der Sachverständige [REDACTED] [REDACTED] nachvollziehbar und überzeugend dar, dass sich die Überlebenschance des Mädchens unter Berücksichtigung des Volumens der Kiste im Bereich zwischen 30 Minuten und 5 Stunden bewege, je nach Atemfrequenz. Bei einem aufgeregten Menschen könne, in Übereinstimmung mit der verlesenen gutachtlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. [REDACTED] von der Unfallklinik Murnau vom 01.06.2007, davon ausgegangen werden, dass der vorhandene Sauerstoffvorrat 30 - 60 Minuten nach Einbringung in die Kiste erschöpft gewesen sei.

Dass das Mädchen noch zwischen 30 Minuten und 5 Stunden in der Kiste lebte, deckt sich auch mit den Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] zum Mageninhalt. Danach habe der Magen des Kindes bei der Obduktion noch ca. 240 ml eines grau-braunen, brockigen Speisebreis enthalten und sei somit noch fast gefüllt gewesen. Nur ein kleiner Teil des Mageninhalts sei bereits in den Dünndarm ausgetrieben, so dass davon auszugehen sei, dass Ursula Herrmann diese letzte Mahlzeit wahrscheinlich innerhalb der letzten 6 Stunden vor ihrem Tod aufgenommen habe. Mit Sicherheit sei diese Mahlzeit innerhalb der letzten 8 Stunden vor dem Tod aufgenommen worden.

Die Kammer ging, den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] folgend, davon aus, dass das Mädchen nach dem Verbringen in die Kiste mindestens noch 30 Minuten und maximal noch 5 Stunden lebte. Eine nähere Eingrenzung des Todeszeitpunktes war der Kammer nicht möglich, da keine zuverlässigen Feststellungen über die Atemfrequenz und somit den konkreten Verbrauch des Atemluftvolumens getroffen werden konnten und außerdem in Betracht zu ziehen war, dass das Kind möglicherweise in zunächst betäubtem Zustand in die Kiste verbracht wurde. Zwar ergab die chemisch-toxikologische Untersuchung keine Hinweise für eine Aufnahme körperfremder Substanzen. Andererseits wies das Mädchen, das von der Entführungsstelle bis zum Vergrabungsort immerhin 800 m über einen Trampelpfad durch den Wald geschleppt werden musste, keinerlei Verletzungen auf, die auf eine Fesselung oder Abwehrmaßnahmen hingedeutet hätten. Das Verbringen eines 10-jährigen Kindes ohne

Gegenwehr in die aufgefundene Kiste erscheint der Kammer wenig realistisch. Auch war die Kleidung des Kindes bei der Obduktion nach den glaubhaften Bekundungen des Sachverständigen [REDACTED] korrekt. Schließlich ergab die Inaugenscheinnahme der Lichtbilder von der Auffindesituation des Mädchens in der Kiste, dass auf dessen rechtem Oberschenkel eine nach oben geöffnete Plastiktüte mit einem Jogginganzug lag, was darauf hindeutet, dass das Mädchen bereits in der Kiste war als die Plastiktüte von oben hineingeworfen wurde und sich danach nicht mehr wesentlich bewegt haben kann, da die Tüte sonst hinunter gefallen wäre. Es sprechen auch keinerlei sonstige Anzeichen für eine panikartige Reaktion des Kindes in der engen Holzkiste. So lag beispielsweise eine weitere Plastiktüte mit dem Lesestoff fein säuberlich zusammengefaltet unmittelbar auf dem vor dem Kind angebrachten Ablagebrett. Auch die sonstigen Gegenstände in der Kiste waren nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen Baumgartner unberührt. Nach Auffassung der Kammer legen diese Umstände in ihrer Gesamtschau die Vermutung nahe, dass das Kind möglicherweise in betäubtem Zustand in die Kiste verbracht wurde, wobei nach den übereinstimmenden Ausführungen der Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] und Dr. [REDACTED] als einzige chemisch-toxikologisch nicht nachweisbare Substanz nur Lachgas in Betracht käme. Zu einer möglichen Verabreichungsform legte der Sachverständige Dr. [REDACTED] in seiner verlesenen gutachtlichen Stellungnahme vom 01.06.2007 dar, dass Lachgas beispielsweise in eine über den Kopf gezogene Plastiktüte eingeleitet werden könne. Im Hinblick auf den bei der Obduktion des Mädchens festgestellten deutlich erhöhten Hirndruck wies er auf die hirndrucksteigernde Wirkung von Lachgas hin. Letztlich musste die Frage, ob das Kind betäubt wurde oder nicht aber offen bleiben.

6. Erpresserbriefe

Die Feststellungen dazu, wann und wo die beiden Erpresserbriefe eingeworfen wurden, traf die Kammer aufgrund der überzeugenden Ausführungen der Zeugen KHK [REDACTED] und KK [REDACTED]. Danach seien die Einwurfzeiten aus den Stempelabdrucken errechnet worden. Die lange

Laufzeit des zweiten Erpresserbriefs, der am 18.09.1981 zwischen 19.00 und 20.00 Uhr am Bahnpostamt abgestempelt worden sei, erkläre sich daraus, dass – wie auch beim ersten Erpresserbrief - die Postleitzahl gefehlt habe und der Brief erst mit Verzögerung weitertransportiert worden sei nachdem wohl ein Postbeamter handschriftlich die Postleitzahl ergänzt habe. Als weitere Besonderheit hob KHK [REDACTED] hervor, dass sowohl der erste Brief mit 90 Pfg als auch der zweite Brief mit zweimal 50 Pfg frankiert gewesen sei, obwohl das Briefporto damals nur 60 Pfg betragen habe. Außerdem hätten sowohl die Briefmarken und als auch die verwendeten Selbstklebekuverts auf beiden Briefen keine Speichelspuren aufgewiesen. Der Zeuge KHK [REDACTED] wies auch darauf hin, dass die Adresse der Familie Herrmann damals nicht im Telefonbuch gestanden sei.

Welche Buchstaben und Wortfragmente der Erpresserbriefe aus welchen Zeitungen stammten, beruhen auf den Feststellungen der glaubwürdigen Zeugin KOK'in [REDACTED], die seinerzeit nach Einweisung durch den Sachverständigen KHK [REDACTED] monatelang alle Boulevardzeitungen ab April 1981 auf übereinstimmende Wortfragmente durchsuchte und es ihr hierbei aufgrund eines Vergleichs der Schriften sowie der Vorder- und Rückseiten gelang, etliche der in den Erpresserbriefen verwendeten Zeitungsausschnitte bestimmten Zeitungen zuzuordnen. Soweit die Herkunft der Zeitungsausschnitte geklärt werden konnte, ergab sich hinsichtlich des ersten Erpresserbriefs, dass mit Ausnahme eines Wortes, das aus einer Quelle-Werbung in der Bildzeitung vom 24.04.1981 stammte, alle anderen identifizierbaren Zeitungsausschnitte aus den Ausgaben der Bams, der AZ, der TZ und der Fernsehzeitschrift Funkuhr von Ende Mai 1981 ausgeschnitten waren. Die nachträgliche aufgeklebte Telefonnummer „389“ stammte aus der Ausgabe der AZ vom 16.09.1981 und wurde somit erst nach der Entführung ausgeschnitten und hinzugefügt. Hinsichtlich des zweiten Erpresserbriefs legte die Zeugin KOK'in [REDACTED] dar, dass für den Text auf der Vorderseite Zeitungsausschnitte aus den Ausgaben der Bams, Bild, AZ und Funkuhr aus dem Zeitraum vom 07.06.1981-16.08.1981 verwendet worden seien. Der Zusatz auf der Rückseite des zweiten Erpresserschreibens *„Ursula lebt wir Brauchen ihr Leben nicht Wir haben auch Kindern“* sowie die komplette Anschrift auf dem zweiten Kuvert

stammten alle aus Zeitungsausschnitten der Ausgaben der AZ und der Bildzeitung vom 18.09.1981 und somit wiederum erst nach der gegenständlichen Entführung.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem verlesenen Gutachten vom 28.09.1981 seien die ausgeschnittenen Zeitungsbuchstaben und -wörter teilweise punktförmig aufgeklebt und dann Zeile für Zeile mit farblosem Klebeband (Tesafilm) der Breite 12 mm bzw. 19 mm überklebt worden. In beiden Fällen seien selbstklebende Briefumschläge verwendet worden. In seinem verlesenen Gutachten vom 28.06.1982 gelangte der Sachverständige KHK [REDACTED] zu dem Ergebnis, dass die Telefonnummer „389“ im ersten Erpresserbrief nachträglich mittels eines farblosen Klebebandes aufgeklebt worden sei, nachdem der andere Text bereits mit einer entsprechenden Lücke zwischen den Worten „Telefonnummer“ und „wir“ gesetzt und seinerseits in der kompletten Blattbreite mit einem farblosen Klebeband überklebt worden war. Nach den Bekundungen des Sachverständigen hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass unter der nachträglich aufgeklebten Nummer „389“ zuvor andere Papierstücke, insbesondere eine andere Nummer eingesetzt gewesen sei. Die Kammer schloss sich den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen an und machte sie sich zu Eigen.

Über den Zeitpunkt des Eingangs der beiden Erpresserbriefe berichtete glaubhaft der Zeuge KHK [REDACTED], dessen Angaben hinsichtlich des ersten Erpresserbriefs durch den Zeugen Michael Herrmann bestätigt wurden.

Ergänzend nahm die Kammer Kopien der beiden Erpresserbriefe und der Kuverts in Augenschein und verlas deren Inhalt.

7. Erpresseranrufe

Die Feststellungen zu der Anzahl der am 17.09. und 18.09.1981 bei der Familie Herrmann eingegangenen Erpresseranrufe beruht auf den glaubhaften Angaben des Zeugen Michael Herrmann. Von den

eingegangenen Anrufen konnten die Erpresseranrufe am 17.09.1981 um 17.00 Uhr sowie am 18.09.1981 um 09.39 Uhr, 09.43 Uhr, 10.32 Uhr und 12.50 Uhr aufgezeichnet werden, die die Kammer durch Abspielen in Augenschein nahm.

Nach den glaubhaften und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■ steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass jedenfalls der 1., 3., 4. und 5. der aufgezeichneten Erpresseranrufe aus einer Telefonzelle erfolgte. Die Sachverständige war ferner der Meinung, dass der 1. und 3. aufgezeichnete Erpresseranruf aus einer Telefonzelle in München gekommen sei, da der Ton vor dem Schlusston nur bei Telefonaten direkt aus München auftrete. Wegen der weiteren phonetischen Besonderheiten der aufgezeichneten Erpresseranrufe wird auf die umfangreichen Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■ unter E.III.8.a. („Beschreibung der Erpresseranrufe“) verwiesen.

8. Täterkreis

Aufgrund der getroffenen Feststellungen zur Tatausführung ist die Kammer davon überzeugt, dass der bzw. die Täter aus der Umgebung stammten. Es war die Entführung eines Kindes im Weingartengebiet geplant, so dass zunächst die Lebensgewohnheiten der im Weingartengebiet verkehrenden Personen ausspioniert werden mussten, um ein geeignetes Entführungsoffer und eine günstige Gelegenheit zu finden. Dies erforderte eine längerfristige Beobachtung des künftigen Opfers, wozu auch Beobachtungsposten am Seeweg eingerichtet wurden. Im Rahmen der weiteren Tatvorbereitung musste die Warnanlage installiert, der Trampelpfad ausgeschnitten, das Loch im Wald ausgehoben sowie die sperrige Kiste in den Wald transportiert, dort eingebaut und bestückt werden. Auch diese Handlungen erforderten eine gewisse räumliche Nähe zum Weingartengebiet. Schließlich musste es dem Täter jederzeit möglich sein, sein Opfer kurzfristig zu erreichen, falls ein Lebenszeichen verlangt werden sollte, wovon bei Entführungen mit Lösegeldforderungen in der Regel auszugehen ist.

III. Indizien für eine Tatausführung durch den Angeklagten Mazurek

1. Motiv des Angeklagten

Der Angeklagte befand sich in den Jahren 1980/1981 in einer ausweglosen finanziellen Situation und hatte somit ein Motiv für die gegenständliche Tat, die nach Auffassung der Kammer ausschließlich von wirtschaftlichen Interessen bestimmt war.

Die zur Vorgeschichte unter C.I. getroffenen Feststellungen zur Schuldenlast des Angeklagten im maßgeblichen Zeitraum beruhen auf den glaubhaften und überzeugenden Angaben des Zeugen [REDACTED], dem früheren Filialleiter der Deutschen Bank in Landsberg/Lech. Danach seien dem Angeklagten, der damals die Fernsehklinik in Utting betrieben habe, ein Kontokorrentkredit und ein Anschaffungsdarlehen gewährt worden. Ab Mitte 1979 sei es verstärkt zu Kontoüberziehungen gekommen. Wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage der Firma und der Überziehung des Kreditrahmens seien die Kredite dann am 14.05.1980 zum 21.05.1980 gekündigt worden. Die offenen Forderungen der Bank hätten im Zeitpunkt der Kündigung [REDACTED] (Kontostand) und [REDACTED] (Anschaffungsdarlehen) betragen. Trotz Verkaufs der Fernsehklinik und Verwertung der Sicherheiten sei der Schuldenstand zum 30.06.1982 auf [REDACTED] inklusive Zinsen angewachsen. Dass der Angeklagte am 17.07.1980 die eidesstattliche Versicherung vor dem Amtsgericht Landsberg am Lech ablegen musste, ergibt sich aus dem verlesenen Protokoll in der Zwangsvollstreckungssache Mazurek [REDACTED] ./ Mazurek Werner. Wie die Zeugin [REDACTED], die Ex-Ehefrau des Angeklagten, darlegte, habe sie sich zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entschlossen, nachdem der Angeklagte, der ausweislich des verlesenen Endurteils des Amtsgerichts-Familiengerichts-Landsberg am Lech vom 09.11.1977 zu monatlichen Unterhaltszahlungen an seinen Sohn [REDACTED] und seine Ehefrau aus erster Ehe von insgesamt [REDACTED] verurteilt worden war, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sei. Dass die finanziellen Verhältnisse im Tatjahr 1981 marode waren, zeigen ferner die verlesenen Gerichtsvollzieherauskünfte, wonach allein im Jahr 1981 16

Vollstreckungsaufträge gegen den Angeklagten Mazurek eingingen und er durchgehend, auch hinsichtlich kleinerer Beträge, Pfandabstand erklären musste. So belegt ein Vollstreckungsauftrag der Isar-Amper-Werke vom 13.02.1981 über [REDACTED], dass er offensichtlich nicht einmal seinen Stromverpflichtungen nachkommen konnte.

Vor diesem Hintergrund konnte die Kammer der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, sie hätten im Tatjahr 1981 nach Abzug sämtlicher Unkosten monatlich [REDACTED] netto zum Leben gehabt und die Schulden hätten ihn nicht gedrückt, wenig Glauben schenken. So fielen neben den Mietkosten für das Wohnhaus in Eching, Am Thalberg 2, allein schon für die ab 01.06.1980 gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] dem Inhaber der Fa. GAT, angemieteten Werkstatträume in Utting, Dießener Str. 30, monatliche Mietkosten in Höhe von [REDACTED] an, wovon der Angeklagte nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] die Hälfte, mithin also [REDACTED] zu tragen hatte. Im Übrigen war die schlechte finanzielle Situation des Angeklagten auch allgemein bekannt. So wusste der Zeuge [REDACTED] zu berichten, dass man damals im Dorf über die finanziellen Verhältnisse Mazureks gesagt habe, der schwimme ganz schön. Der Zeuge [REDACTED] umschrieb die finanzielle Situation des Angeklagten vor 1981 mit den Worten: „Er war ewig klamm und wollte immer mit den Großen mitschwimmen, was nicht ganz aufging“.

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass der Angeklagte ungeachtet seiner finanziellen Situation aufwändige Hobbies pflegte. Ausweislich des im allseitigen Einverständnis verlesenen Ermittlungsberichtes des Zeugen [REDACTED] vom 16.02.1982 erwarb der Anklagte im Spätsommer 1980 einen Krabbenkutter für [REDACTED] DM, den er nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] herrichten wollte, um damit über die Donau ins Schwarze Meer zu fahren. Nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] wollte der Angeklagte mit seinem Boot über die Donau und das Schwarze Meer bis ins Mittelmeer fahren, der Zeuge [REDACTED] konnte sich daran erinnern, dass sogar von einer Weltreise die Rede war. Der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] der den Angeklagten nicht nur beruflich, sondern auch von gelegentlichen Wasserskifahrten auf der Donau persönlich

kannte, charakterisierte diesen so, dass er alles hatte, was er sich einbildete, seine Autos wie die Handtücher wechselte und ganz schnell ohne Anstrengung reich werden wollte.

Dass sich der Angeklagte schon länger mit dem Gedanken trug, auf einen Schlag an das große Geld zu kommen, wurde glaubhaft und übereinstimmend von mehreren Zeugen bekundet. So konnte sich die frühere Ehefrau des Angeklagten, die Zeugin [REDACTED] noch daran erinnern, dass ihr Ex-Ehemann immer wieder geäußert habe, man müsste einen Coup landen, um mit einem Schlag an Geld zu kommen. Der Zeuge [REDACTED] trug vor, dass der Angeklagte von einem „großen Coup“ gesprochen und gemeint habe „man müsste auf einen Schlag mal richtig Geld haben“, an eine konkrete Summe konnte oder wollte er sich in der Hauptverhandlung nicht mehr erinnern. In seiner früheren und zeitnäheren Vernehmung im Jahr 1982 gab der Zeuge [REDACTED] nach den glaubhaften und übereinstimmenden Bekundungen der damaligen Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] an, dass ein geflügelter Spruch des Angeklagten gewesen sei, „Man müsste mit einem Schlag 2 Millionen machen, dann hätte man ausgesorgt“. Der Zeuge [REDACTED], der seit 1977 in der Fernsehlinik des Angeklagten arbeitete, schilderte, dass es im Umfeld immer darum gegangen sei, dass der Angeklagte Schulden gehabt und vom großen Geld geträumt habe, allerdings aus geschäftlicher Tätigkeit. Dabei sei auch die Summe 1 Million genannt worden. Der Zeuge [REDACTED] der seit September 1978 in der Fernsehlinik des Angeklagten eine Ausbildung machte, trug vor, dass Mazurek öfters davon gesprochen habe „eine Million zu machen“, allerdings nicht auf illegale Weise, sondern durch die Erfindung eines Videoschnittpultes. Es sei richtig, dass er damals mit dem Kollegen [REDACTED] in seinem jugendlichen Leichtsinns darüber geflächst habe, dass Mazurek als Täter in Betracht kommen könnte, da die 2 Millionen gepasst hätten. Das habe daran gelegen, dass Mazurek und [REDACTED] jeder gerne eine Million gehabt hätten. Der Zeuge [REDACTED] räumte in seiner verlesenen Vernehmung vom 06.11.1982 ein, dass der Angeklagte davon gesprochen habe, bei einigen Millionen von den Zinsen leben zu können, er habe dies aber immer im Zusammenhang mit einem Lottogewinn gesehen. Dass sich der Angeklagte auch noch im Entführungsjahr mit dem Gedanken

trug, an das große Geld zu gelangen, belegt schließlich die verlesene Aussage des Zeugen [REDACTED] vom 26.02.1982, wonach ihn Mazurek, kurz bevor er in den Knast gegangen sei, in seiner Wohnung in Windach besucht und bei einem Bier beiläufig erwähnt habe, dass man einen Coup landen müsste, um zu Geld zu kommen. Der Zeuge [REDACTED] erklärte hierzu, er habe angenommen, dass Mazurek entweder an eine Straftat oder an ein großes Geschäft, das durchaus auch reell hätte sein können, gedacht habe (vgl. unter E.III.4.c.aa. „Erklärungen [REDACTED] zum Geständnis“). Nach den getroffenen Feststellungen kann es sich hierbei nur um den Haftaufenthalt des Zeugen [REDACTED] vom 27.04.1981 bis 29.05.1981 handeln, so dass das Gespräch im Frühjahr 1981 stattgefunden haben muss.

Die Beweisaufnahme hat auch erbracht, dass dem Angeklagten zur Durchsetzung seiner finanziellen Interessen alle Mittel recht waren. So plante er bereits in früheren Jahren einen Geldbotenüberfall, wie unter E.III.12.a. näher dargestellt ist. In einem verlesenen Brief vom 02.03.1980 an seine kranke Lebensgefährtin, die Mitangeklagte [REDACTED], brachte der Angeklagte Mazurek seine Stimmungslage mit den Worten zum Ausdruck „... Aber irgendwie kommen wir aus der Scheiße heraus, koste es was es wolle“.

Somit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich der Angeklagte nicht nur in großen finanziellen Schwierigkeiten befand, sondern immer damit spekulierte, an das große Geld zu kommen und auch bereit war, dieses Ziel mit allen Mittel zu verfolgen. Auffallend hierbei ist, dass bei seinen Überlegungen ein Betrag von „2 Millionen“ eine Rolle spielte.

2. Möglichkeit der Tatausführung

Nach Überzeugung der Kammer hatte der Angeklagte Mazurek in jeglicher Hinsicht die Möglichkeit, die gegenständliche Tat vorzubereiten und auszuführen.

a. Tatortnähe und Ortskenntnis

Die räumlichen Gegebenheiten waren für den Angeklagten Mazurek optimal, da er zur damaligen Zeit in unmittelbarer Nähe zum Entführungs- und Vergrabungsort wohnte und auch seine Werkstatt nur wenige Kilometer von seinem Wohnhaus und den Tatörtlichkeiten entfernt lag.

Das Wohnhaus des Angeklagten befand sich in Eching, Am Thalberg 2, der direkt in die Kaagangerstraße einmündete, die ihrerseits in der direkten Verlängerung zum Seeweg und zur dortigen Entführungsstelle führte. Am Beginn des Seewegs, der für den Fahrzeugverkehr gesperrt war, befand sich eine Schranke. Die Fahrzeit für die 1,6 km langen Strecke von der Wohnung des Angeklagten Mazurek bis zur Schranke am Ende der Kaaganger Straße betrug mit einem PKW 3 Minuten. Von der Schranke bis zur ca. 320 Meter entfernten Entführungsstelle/Fahrradauffindungsstelle am Seeweg benötigte man zu Fuß etwa 3 Minuten 17 Sekunden.

Vom Wohnhaus des Angeklagten aus war auch in kurzer Zeit der Vergrabungsort im nordwestlichen Teil des Weingartengebiets zu erreichen. Über eine damals unbefestigte Straße konnte man mit dem PKW vom Wohnhaus des Angeklagten in Eching, Am Thalberg 2, über Gießübl direkt zum Parkplatz Aumühle an der Staatsstraße 2055 fahren, von wo aus ein Forstweg, an dessen Beginn ebenfalls eine Schranke stand, zum Vergrabungsort führte. Die Fahrtstrecke von der Wohnung des Angeklagten über die Gießübler Straße bis zur Schranke an der Aumühle betrug 2,2 km, wofür man mit einem PKW etwa 2 Minuten benötigte. Von der Schranke an der Aumühle erreichte man die etwa 150 m entfernte Vergrabungsstelle zu Fuß in ca. 2 Minuten 8 Sekunden. Wie vorstehend bereits ausgeführt wurde, konnte man bei geöffneter Schranke mit dem PKW auf dem Forstweg sogar bis 19 m an die Vergrabungsstelle heranfahren (vgl. unter E.II.2.c. „Vergrabungsort“).

Die Werkstatt des Angeklagten befand sich in der Dießener Straße 30 in Utting. Die Strecke von der Werkstatt des Angeklagten zu seinem Wohnhaus in Eching, Am Thalberg 2, führte über die Staatsstraße 2055 von Utting über Schondorf in Richtung Greifenberg unmittelbar am Parkplatz Aumühle vorbei.

Die Wegstrecke betrug je nach Route zwischen 7,5 km und 8,3 km. Für die kilometermäßig längere Strecke über Schondorf - Greifenberg - B 12 benötigte man mit dem PKW 7 Minuten 55 Sekunden, die kilometermäßig kürzere Strecke über Schondorf - Aumühle - Gießüblerstraße dauerte 10 Minuten 30 Sekunden. Die Strecke von der Werkstatt des Angeklagten in Utting, Dießener Straße 30, bis zum Parkplatz an der Aumühle betrug 5,3 km und war mit dem PKW in 5 Minuten 55 Sekunden zu erreichen.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Ausführungen des Zeugen KOM [REDACTED] der am 01.04.1982 und 02.04.1982 die Weg-Zeit-Messungen vornahm. Der Zeuge [REDACTED] trug vor, dass die Pkw-Fahrten mit einem PKW Audi 80 und einer der Verkehrslage angepassten Geschwindigkeit durchgeführt worden seien, wobei man auf der Staatsstraße 2055 zwischen 60 und 80 km/h gefahren sei. Er wies ferner darauf hin, dass alle Zeitmessungen jeweils bei geöffneter Bahnschranke in Schondorf erfolgt seien. Ergänzend nahm die Kammer die jeweiligen Übersichtskarten in Augenschein und ließ sich diese vom Zeugen [REDACTED] erläutern.

Dem Angeklagten, der seit 1973 in Eching am Ammersee wohnte und nach eigenen Angaben in der dortigen Wasserwacht und dem Ortsverband der FDP organisiert war, waren die Örtlichkeiten auch bekannt. Dies ergibt sich bereits aus den eigenen Angaben des Angeklagten Mazurek, der in seiner Vernehmung am 11.10.1981 einräumte, den Weg zwischen Eching und Utting, den Seeweg also, früher öfters einmal mit seinem Vater gegangen zu sein. In seiner Vernehmung am 23.01.1983 gab er an, ab und zu den unbefestigten Weg von der Aumühle zum Thalberg, die Gießüblerstraße also, benutzt zu haben. Schließlich räumte er in seinen Vernehmungen am 27.01.1982 und 28.05.2008 auch ein, das Waldgebiet Weingarten vom gemeinsamen Pilze sammeln mit seinem Freund [REDACTED] zu kennen. Die Beschreibung in seiner Vernehmung am 28.05.2008, vom Parkplatz an der Aumühle habe ein Weg durch das Waldgebiet in Richtung Ammersee geführt, von dem aus sie sowohl links wie auch rechts in das Waldgebiet zum Pilze suchen gegangen seien, zeigt, dass er beim angeblichen Pilze sammeln sogar in die unmittelbare Nähe des Vergrabungsortes gekommen ist. Auch der Umstand, dass sich der Anklage am 28.05.2008 nach nahezu 30 Jahren

noch so genau an diese Örtlichkeit erinnern kann, beweist, dass er mehr als nur eine flüchtige Ortskenntnis hatte und seine Einlassung am 11.10.1981, er kenne den an den Seeweg angrenzenden Wald so gut wie überhaupt nicht, falsch ist. Ergänzend bestätigte auch die Zeugen [REDACTED] dass der Angeklagte immer den „Schleichweg“ von Eching nach Schondorf, die Gießüblerstraße also, benutzt habe.

Nach Auffassung der Kammer waren dem Angeklagten als Einheimischem und langjährigem Anwohner auch die Gepflogenheiten der Forstarbeiter im Weingartengebiet bekannt. Der zwischenzeitlich verstorbene Oberförster [REDACTED] wies in seinen verlesenen Vernehmungen vom 14.05.1984 und 13.11.1984 darauf hin, dass in den Monaten August/September keinerlei Waldarbeiten im Weingartengebiet durchgeführt worden seien, da alle Mitarbeiter der Perfall'schen Forstverwaltung seit Jahren ab Mitte August bis Mitte September eine Art Betriebsurlaub machen würden, was auch den in der Umgebung ortsansässigen Personen bekannt gewesen sei. Als Ortskundiger und Vater schulpflichtiger Kinder wusste der Angeklagte auch, dass die Internatsschüler des angrenzenden Landschulheimes in Schondorf, die sich gerne im Weingartengebiet aufhielten, von August bis zum 15.09.1981 Sommerferien hatten, sodass der Zeitraum der Grabungsarbeiten Anfang September 1981 durchaus mit Bedacht gewählt war.

b. Handwerkliche Tätigkeiten des Angeklagten

Der Angeklagte Mazurek, der von zahlreichen Zeugen als Allround-Talent beschrieben wurde, vereinte sämtliche handwerkliche Fähigkeiten in seiner Person, um eine derartige Kiste einschließlich der vorhandenen Installationen zu bauen. Der Angeklagte war gelernter Kfz-Mechaniker und beschäftigte sich in seiner Freizeit mit der Aufbereitung von Fahrzeugen. Er hatte sich einen alten Fischkutter gekauft, den er in Eigenarbeit wieder seetauglich machen wollte. Er betrieb jahrelang die Fernsehklinik und war im Umgang mit technischen Geräten versiert, auch wenn er seine Ausbildung als Radio- und Fernsichttechniker nicht abgeschlossen hatte. Er hatte auch den Innenausbau seines Wohnhauses in Eching, Am Thalberg 2 und der Geschäftsräume der

Fernsehklinik gemacht, wie die Mitangeklagte [REDACTED] sowie der Zeuge [REDACTED] bestätigten. Die frühere Ehefrau des Angeklagten, die Zeugin [REDACTED] beschrieb ihren Ehemann als handwerklich sehr geschickt, der alles gekonnt habe. Nach den Angaben seiner Tochter, der Zeugin [REDACTED] sei ihr Vater in allen Bereichen handwerklich geschickt gewesen. Dies bestätigte auch der Zeuge [REDACTED] der mit dem Angeklagten damals befreundet war. Nach seinen Angaben war Mazureks Motto: „Man kann alles, wenn man es nur will“. Im Übrigen räumte der Angeklagte in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 11.10.1981 nach den glaubhaften Bekundungen des vernehmenden Polizeibeamten KHK [REDACTED] ein, die Küche komplett selbst geschreinert zu haben.

Die Beweisaufnahme ergab weiterhin, dass der Angeklagte etliche Möglichkeiten besaß, die Kiste zu fertigen, wenngleich nicht festgestellt werden konnte, wo die Kiste tatsächlich gebaut wurde. Die Angeklagten hatten ab Mitte 1980 gemeinsam mit dem Zeugen [REDACTED] zum Betrieb der Fa. VAT eine Werkstatt in Utting, Dießener Straße 30, angemietet. In dieser Werkstatt, die aus 10 Räumen bestand, konnte der Angeklagte nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] schalten und walten und zerlegte sogar Jeeps. Der Angeklagte hatte darüber hinaus Zugang zu den Werkstatträumen seiner Bekannten [REDACTED] (Gut Utting) und [REDACTED] (Utting, Industriestraße), auch wenn diese Zeugen über keine konkrete Benutzung durch den Angeklagten berichten konnten. Weiterhin trug der Zeuge KHM [REDACTED] vor, dass der Angeklagte nach seinen Ermittlungen auch die Nutzungsmöglichkeit einer Schlosserei gehabt habe.

Aufgrund der verlesenen Sicherstellungsverzeichnisse verschaffte sich die Kammer einen Eindruck davon, dass der Angeklagte über ein reichhaltiges Sortiment an Werkzeugen und Werkstoffen verfügte, auch wenn keiner der sichergestellten Gegenstände einen Hinweis auf die Verwendung beim Bau der Kiste erbrachte. Ergänzend nahm die Kammer die von den Werkstatträumen des Angeklagten gefertigten Lichtbilder in Augenschein, die ebenfalls dokumentieren, dass er in den verschiedensten Bereichen handwerklich tätig war. Ungeachtet dessen, dass weder in der Werkstatt des

Angeklagten noch an den bei ihm sichergestellten Werkzeugen und Materialien irgendwelche Spuren gefunden werden konnten, die auf eine Herstellung der Kiste hingedeutet hätten, zeigen die getroffenen Feststellungen jedenfalls, dass der Angeklagte zumindest im Umgang mit allen zur Tatausführung erforderlichen Werkzeugen und Werkstoffen geübt war.

Bemerkenswert ist, dass der Angeklagte vor dem Entführungsfall bei seinem Bekannten [REDACTED] große Holzbretter ausgelagert hatte. Der Zeuge [REDACTED] Ortsobmann des Bayerischen Bauernverbandes in der Gemeinde Utting, trug glaubhaft vor, dass er im Entführungsjahr, jedenfalls aber vor Ende August 1981, bei [REDACTED] im Gut Utting in der Maschinenhalle einen etwa 60-65 cm hohen Stapel mit Holzbrettern in der Größe von 1,80 x 60 cm gesehen habe. Es habe sich seiner Erinnerung nach um Mehrschichtplatten aus hellem Holz gehandelt. [REDACTED] habe ihm auf Nachfrage gesagt, dass diese Bretter dem Mazurek gehörten, schon seit ein paar Wochen hier lägen und er sie wegschmeiße, wenn Mazurek sie nicht bald hole. Der Zeuge [REDACTED] erklärte weiter, dass ihm etwa 3 Monate zuvor bereits zwei Landwirte völlig unabhängig voneinander berichtet hätten, dass Mazurek bei ihnen angefragt habe, ob er Bretter lagern könne. Als ihm [REDACTED] dann gesagt habe, dass der Holzstapel von Mazurek sei, habe er gemeint, dass er ja nun endlich jemanden für seine Bretter gefunden habe. Zu einem späteren Zeitpunkt habe [REDACTED] ihm dann erzählt, dass die Bretter des Mazurek nun weg seien und es jetzt schnell gegangen sei. Wann die Bretter abgeholt worden seien, wisse er nicht mehr. Die Kammer hat keinen Anlass an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen [REDACTED] zu zweifeln. Dass sich der Zeuge [REDACTED] nicht von sich aus bei der Polizei gemeldet hat und seine Beobachtungen erst im Jahr 2008 durch einen Dritten an die Polizei herangetragen wurden, erklärte er plausibel damit, dass ihm bekannt gewesen sei, dass [REDACTED] damals vernommen wurde und er davon ausgegangen sei, dass [REDACTED] diesen Sachverhalt der Polizei mitgeteilt habe. Der Zeuge [REDACTED] der seine Aussage sachlich und ruhig machte, zeigte keinerlei Belastungseifer. Er nahm sich bei der Inaugenscheinnahme der Original-Kistenwände und der Lichtbilder von den verarbeiteten Holzbrettern viel Zeit und erklärte schließlich, dass das Holz, das bei

█ gelegen sei, seiner Erinnerung nach anders ausgesehen habe. Der Zeuge █, der ebenfalls erkennbar bemüht war wahrheitsgemäße Angaben zu machen, konnte sich an diese Begebenheit nicht mehr erinnern. Er gab aber an, dass er den Zeugen █ gut kenne und es sicher stimme, wenn dieser das so sage.

Hervorzuheben ist auch, dass die für den Kistenbau verwendeten Holzplatten der Sorte „pinus radiata“ nur von wenigen Händlern vertrieben wurden und einer dieser Händler die Fa. █ in Landsberg am Lech war, bei der auch die Fa. VAT, deren Geschäftsführer der Angeklagte war, einkaufte. Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Angaben des Zeugen KOM █, der seinerzeit für den Bereich Kistenholz zuständig war. Wie der Zeuge █ ausführte, hätten seine Recherchen ergeben, dass die Fa. VAT Kunde der Fa. █ gewesen sei und dort u.a. Dachlatten und Sperrholzplatten gekauft habe. Belege für den Kauf von Holzplatten der Sorte „pinus radiata“ habe er allerdings nicht gefunden.

c. Fahrzeuge des Angeklagten

Dem Angeklagten standen auch geeignete Fahrzeuge zum Transport der Kiste zur Verfügung, die nach den Ausführungen des SV █ in montiertem Zustand an den Vergrabungsort verbracht wurde.

Ausweislich des verlesenen Berichtes des Polizeibeamten █ konnten beim Angeklagten am 12.10.1981 ein PKW Mercedes LL-WH 33, ein Granada Kombi LL-VZ 25 und ein Range Rover LL-UC 52 festgestellt werden. Weiterhin fanden sich beim Angeklagten ein Mercedes Kombi (ehemaliges Rot- Kreuz-Fahrzeug) und ein Ford Granada, die beide nicht zugelassen waren. Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen █ in seiner verlesenen Vernehmung am 04.11.1982 standen dem Angeklagten damals ein weißer Mercedes, der fahrbereit und zugelassen aber noch nicht lackiert war, sowie ein Ford Turnier, der fahrbereit aber nicht zugelassen war, zur Verfügung. Der Range Rover gehörte zwar █, der Angeklagte durfte das Fahrzeug seines Freundes, der selbst keinen Führerschein besaß, aber benutzen, wie der selbst in seiner Einlassung in der Hauptverhandlung

vorgetragen hat. Wie die Ermittlungen des Zeugen [REDACTED] bei der Zulassungsstelle in Landsberg ergaben, verfügte der Angeklagte darüberhinaus im Zeitraum vor der Tat auch über rote Kennzeichen. Im Übrigen räumte der Angeklagte in seiner Vernehmung vom 23.01.1983, die glaubhaft durch den Vernehmungsbeamten [REDACTED] eingeführt wurde, selbst ein, von 1980 bis 1981 rote Überführungskennzeichen besessen zu haben. Somit geht die Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung, er habe am 15.09.1981 kein fahrbereites Auto gehabt, ins Leere geht. Dieser Vortrag ist auch deshalb unzutreffend, da er ja am 15.09.1981 mit irgendeinem Fahrzeug von seinem Wohnhaus in Eching zu seiner Werkstatt nach Utting gefahren und auch am Abend wieder nach Hause gekommen sein muss, was mit dem Range Rover des [REDACTED] geschehen sein soll.

Abgesehen davon benötigte der Angeklagte am 15.09.1981 auch gar kein geräumiges Fahrzeug, da die Kiste nach den unter C.II.7. („Vergrabung der Kiste“) getroffenen Feststellungen nicht am 15.09.1981, sondern bereits zwischen dem 10.09. und dem 12.09.1981 zum Vergrabungsort transportiert wurde. Dass der Angeklagte Mazurek am 12.09.1981 angeblich kein fahrbereites Fahrzeug hatte, was auch der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 04.11.1982 bestätigte, steht dem nicht entgegen.

d. Zeitliche Machbarkeit

Nach Auffassung der Kammer war dem Angeklagten Mazurek die Planung, Vorbereitung und Ausführung der gegenständlichen Tat zeitlich möglich.

Die unter B.I.1.a. getroffenen Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen ergaben, dass der Angeklagte im Entführungsjahr keiner geregelten Arbeit nachging. Er hatte somit genügend Zeit, die äußerst aufwendige Tatplanung und Tatvorbereitung durchzuführen..

Der Angeklagte war zeitlich auch nicht verhindert, die Kiste zwischen dem 10.09. und dem 12.09.1981 zum Vergrabungsort zu verbringen und einzusetzen. Nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] in seiner verlesenen Vernehmung vom 04.11.1982 seien der Angeklagte und er erst am Vormittag

des 12.09.1981 auf die Messe nach Leipzig gefahren und noch in derselben Nacht zurückgekommen.

Zur Überzeugung der Kammer war auch am 15.09.1981 die zeitliche Möglichkeit der Tatbegehung durch den Angeklagten gegeben. Der Angeklagte hat für den maßgeblichen Tatzeitraum kein Alibi, wie nachfolgend unter E.III.3. („Kein Alibi“) näher ausgeführt wird.

Auch hinsichtlich des Einwurfs der Erpresserbriefe und des Abspielens der Erpresseranrufe war nach Auffassung der Kammer die zeitliche Machbarkeit gegeben, wenn nicht durch den Angeklagten selbst, dann jedenfalls durch einen Gehilfen. Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen unter E.III.3. („Kein Alibi“) steht fest, dass das Alibi abgesprochen war, so dass die Alibiangaben des Angeklagten zur angeblichen Gestaltung der weiteren hier relevanten Tage vom 16.09.1981 bis zum 18.09.1981 für die Kammer unmaßgeblich sind. Soweit Fahrten nach Landsberg (1. Erpresserbrief) und München (2. Erpresserbrief und mindestens 2 Erpresseranrufe) erfolgten, waren beide Orte von Eching aus gut erreichbar. Außerdem waren nach den Feststellungen der Kammer an der Tat mindestens zwei Personen beteiligt, so dass sich der Angeklagte zur Erledigung dieser Geschäfte auch eines Gehilfen bedienen haben kann.

Im Übrigen wird zu den Weg-Zeit-Messungen auf die Ausführungen unter E.III.2.a. („Tatortnähe und Ortskenntnis“) verwiesen.

3. Kein Alibi

Der Angeklagte Mazurek hat für den festgestellten Entführungszeitraum kein objektiv überprüfbares Alibi, versuchte aber dennoch ein Alibi zu „konstruieren“.

Bereits die eigenen Angaben des Angeklagten Mazurek zum Ablauf des 15.09.1981 sind uneinheitlich und wurden immer wieder nachgebessert und angepasst. So konnte der Angeklagte Mazurek in seiner ersten Beschuldigtenvernehmung am 11.10.1981 zunächst nicht mehr exakt

angeben, was er am 15.09.1981 gemacht hat und wollte erst seinen Freund [REDACTED] fragen. Am 12.10.1981 präsentierte der Angeklagte Mazurek dann eine detaillierte Aufstellung der Tagesabläufe mit exakten Zeitangaben für den Zeitraum vom 15.09.1981 bis zum 18.09.1981. Danach sei er am Tattag, dem 15.09.1981, von 8.00 Uhr bis 20.30 Uhr in seiner Werkstatt in Utting gewesen. Von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr sei sein Bekannter Herr [REDACTED] anwesend gewesen. Von 18.00 Uhr bis 20.30 Uhr habe er auf dem Hof von Herrn [REDACTED] der gegenüber seiner Werkstatt in Utting gewohnt habe, seinen Mercedes geschliffen. Um 19.00 Uhr sei Herr [REDACTED] noch einmal vorbeigekommen, weil er am Bahnhof Zigaretten habe holen wollen. Ab 20.30 Uhr habe er dann mit [REDACTED] und [REDACTED] in seiner Wohnung in Eching „Risiko“ gespielt. Demgegenüber gab der Angeklagte Mazurek in seiner Vernehmung am 26.01.1982 an, am 15.09.1981 ab 20.00 Uhr gemeinsam mit [REDACTED] und [REDACTED] bei [REDACTED], also in Utting und nicht in Eching, „Risiko“ gespielt zu haben. Nachdem der zwischenzeitlich verstorbene Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung am 26.01.1982, die verlesen wurde, ausgesagt hatte, den Angeklagten am 15.09.1981 etwa gegen 17.30 Uhr auf dem Grundstück des [REDACTED] gesehen zu haben, wurden dem Angeklagten Mazurek nach den übereinstimmenden Bekundungen der Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] am 27.01.1982 diese abweichenden Zeitangaben vorgehalten. Daraufhin meinte der Angeklagte Mazurek, er habe etwa ab 17.30 Uhr das Auto geschliffen und [REDACTED] sei nach einer gewissen Zeit vorbeigefahren. Seine Angaben vom Vortag, dass man bei [REDACTED] gespielt habe, stellte er als Irrtum hin. Der Angeklagte wusste in dieser Vernehmung auch nicht mehr, ob sein Freund [REDACTED] an diesem Abend mit nach Eching gefahren ist oder nicht. In seiner Vernehmung am 05.02.1982 trug der Angeklagte Mazurek dann erstmals vor, dass sein Bekannter [REDACTED] am 15.09.1982 zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr Pilze gekocht habe und sie dann mit dem heißen Topf von Utting nach Eching gefahren seien, wo sie gemeinsam mit [REDACTED] und Frau [REDACTED] die Pilze gegessen hätten. Auffallend ist, dass dem Angeklagten ein so markantes Detail wie der Transport eines warmen Kochtopfes im Auto erst zu einem relativ späten Zeitpunkt eingefallen ist, nachdem er noch am 27.01.1982 nicht einmal mehr wusste, ob [REDACTED] überhaupt an diesem

Abend dabei war. In diesem Zusammenhang schilderte der Zeuge [REDACTED] glaubhaft und überzeugend, dass er wenige Tage vor der Vernehmung am 05.02.1982 zu seiner Überraschung in einer Zeitung, vermutlich der AZ oder TZ gelesen habe, dass die drei Verdächtigen nun rehabilitiert seien, da sie am 15.09.1981 in der Zeit zwischen 18.00 und 20.00 Uhr von [REDACTED] gesammelte Pilze verzehrt hätten. Dies sei ihm bis dahin völlig neu gewesen, so dass er den Angeklagten Mazurek bereits am Ende der Vernehmung am 04.02.1982 auf den Zeitungsartikel angesprochen habe. Daraufhin sei dann vom Angeklagten Mazurek am 05.02.1982 erstmals die Einlassung mit dem Pilzgericht und dem Schwammerltopf gekommen. In der Hauptverhandlung blieb der Angeklagte im Wesentlichen bei der letzten Darstellung vom 05.02.1982. [REDACTED] sei gegen 18.00 Uhr am Grundstück vorbeigefahren, habe jedoch nicht angehalten. Nun wusste er auch noch, dass er sehr langsam habe fahren müssen, damit der Topf nicht überschwappte. In Eching angekommen, sei [REDACTED] schon am Tisch gesessen. Die Kinder seien auch noch auf gewesen. Nachdem die Kinder ins Bett geschickt worden seien, hätten sie das Brettspiel „Risiko“ bis mindestens Mitternacht gespielt.

Abgesehen davon, dass der Angeklagte Mazurek den exakten Ablauf des 15.09.1981 im Laufe seiner zahlreichen Vernehmungen immer wieder abweichend dargestellt hat und seine Erinnerung mit fortschreitender Zeit immer präziser wurde, wurden seine Schilderungen zum 15.09.1981 auch nicht von seinen Alibizeugen [REDACTED] und seiner Ehefrau, der Mitangeklagten [REDACTED] bestätigt.

Der zwischenzeitlich verstorbene Alibizeuge [REDACTED] dessen Vernehmungen durch Verlesung eingeführt wurden, trug in der bereits vorstehend zitierten Vernehmung am 26.01.1982 vor, am 15.09.1981 gegen 17.30 Uhr auf dem Weg zum Schneiderwirt beim Angeklagten vorbeigefahren zu sein und gesehen zu haben, wie dieser auf dem Hof des [REDACTED] sein Fahrzeug abgeschliffen habe. Um 18.30 Uhr sei er zu Frau [REDACTED] gefahren, wo Mazurek und [REDACTED] dann gegen 20.00 Uhr eingetroffen seien. In seiner Vernehmung am 05.11.1982 gab der Zeuge [REDACTED] an, am 15.09.1981 kurz vor 18.00 Uhr bei Mazurek vorbeigefahren zu

sein und am Abend zusammen mit Frau [REDACTED] und den Kindern in Eching belegte Brote gegessen zu haben. Als Mazurek heimgekommen sei, sei es schon fast dunkel gewesen. Frau [REDACTED] habe ihm etwas zu essen gemacht und sie hätten bis in die Nacht hinein Risiko gespielt. Er sei sich sicher, den [REDACTED] an diesem Dienstagabend nicht gesehen zu haben und wisse auch nichts von einem Schwammerlessen an diesem Abend. An die Geschichte mit dem Schwammerltopf könne er sich dunkel erinnern, bringe sie aber in dieser Woche nicht unter, am 15.09.1981 sei es seines Wissens nach nicht gewesen. In seiner Vernehmung am 29.04.1987 erklärte der Zeuge [REDACTED] schließlich, dass er das Alibi des Mazurek nicht erschüttern wolle, dass es am 15.09.1981 aber auch anders gewesen sein könne, d.h. dass er auch nicht bei Mazurek gewesen sein könne. Dass der Zeuge [REDACTED] schon frühzeitig an den Alibiangaben des Angeklagten zweifelte, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer auch aus folgenden Gründen. So berichtete der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 05.11.1982, dass er bereits ein oder zwei Tage nach dem Verschwinden des Mädchens in den Werkstatträumen des Angeklagten in dessen Abwesenheit nach dem vermissten Kind gesucht habe, weil dieser laufend den Polizeifunk abgehört habe. Dass der Zeuge [REDACTED] überhaupt ein Misstrauen gegen den Angeklagten hegte, ist für die Kammer aber ein deutliches Anzeichen dafür, dass er eine Tatbeteiligung des Angeklagten in Betracht zog, was wiederum zeigt, dass er von der Richtigkeit des Alibis nicht überzeugt war. Außerdem ging am 27.01.1982 ein anonymes Telefonat beim Polizeipräsidium München ein, in dem der Anrufer anregte, doch einmal bei Herrn Mazurek nachzusehen und zu hinterfragen, warum dieser seinem Lehrling gegenüber von 2 Millionen gesprochen habe. Urheber dieses Anrufes war nach Überzeugung der Kammer der zwischenzeitlich verstorbene [REDACTED]. Die Kammer nahm diesen Anruf mit verschiedenen Zeugen durch Vorspielen in Augenschein. Die Ex-Ehefrau des Zeugen [REDACTED], die Zeugin [REDACTED] erklärte, dass ihr bereits früher dieser Anruf vorgespielt worden sei und sie damals die Stimme ihres Mannes wiedererkannt habe, heute könne sie es nicht mehr sagen. Auch der Zeuge [REDACTED] konnte sich noch daran erinnern, dass ihm damals der Anruf vorgespielt worden sei und er im Anschluss daran in einem Gespräch mit seinem Kollegen [REDACTED] zu diesem gesagt habe, dass es der

█ gewesen sei. Der Zeuge █ hatte zwar keine Erinnerung mehr daran, ob er damals die Stimme des anonymen Anrufers erkannt habe. Er gab aber glaubhaft an, dass ihm beim jetzigen Vorspielen des anonymen Anrufs in der Hauptverhandlung als allererstes der █ eingefallen sei. Bemerkenswerterweise will ausgerechnet der Angeklagte, dem in seiner Vernehmung am 23.01.1983 der anonyme Anruf vorgespielt wurde, die Stimme seines Bekannten █ nicht erkannt haben. Dass die Zeugen mit ihrer Annahme richtig liegen, zeigen die überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. █ die in ihrem phonetischen Gutachten zu dem Ergebnis gelangte, dass unter Berücksichtigung aller technischen Einschränkungen █ wahrscheinlich mit dem anonymen Anrufer identisch ist. Aufgrund einer Gesamtschau der dargestellten Zeugenaussagen und der Feststellungen der Gutachterin hat die Kammer daher keinen Zweifel daran, dass der anonyme Anruf von █ stammte, auch wenn █ dies geleugnet hat. Im Übrigen zeugt der Anruf auch von Insiderwissen, da der Angeklagte tatsächlich von „2 Millionen“ gesprochen hat, wie die Feststellungen unter E. III.1. („Motiv des Angeklagten“) ergaben. Die Kammer ist ferner der Überzeugung, dass █ diesen anonymen Hinweis nicht gegeben hätte, wenn er von der Richtigkeit des Alibis des Angeklagten Mazurek überzeugt gewesen wäre. Hierbei verkennt die Kammer nicht, dass der anonyme Anruf am Abend nach der Vernehmung des Angeklagten Mazurek einging, in der dieser einen Vorfall mit einem von █ abgespielten Pornofilm erwähnt hatte. Dass █ den Angeklagten daraufhin möglicherweise aus Rache zu Unrecht in den Kreis der Verdächtigen rücken wollte, hält die Kammer aber für ausgeschlossen. Der anonyme Anruf lässt keinen Belastungseifer erkennen, sondern enthält lediglich die Anregung einer Überprüfung des Angeklagten aufgrund einer Äußerung, die er nach den vorstehenden Feststellungen tatsächlich gemacht hat.

Der weitere Alibizeuge █ der früher bereits Mitbeschuldigter war und seit November 2007 wieder als Mitbeschuldigter geführt wird, macht zwischenzeitlich von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, so dass seine Angaben nur durch die Vernehmungsbeamten eingeführt werden konnten. Der Zeuge █, der am 26.01.1982 und 27.01.1982 die

Vernehmungen des [REDACTED] durchführte, hatte nach seinen Angaben aber „praktisch so gut wie keine Erinnerung mehr“ daran. Dem Zeugen KHM [REDACTED] der die Vernehmung des [REDACTED] am 02.02.1983 durchführte, war nur noch in Erinnerung, dass [REDACTED] von allen am wenigsten gesagt und sich hinter „Erinnerungslücken“ verschanzt habe. Es habe für alle Tage verschiedene Versionen und Ungereimtheiten gegeben.

Die Mitangeklagte [REDACTED], ehemals [REDACTED] trug in ihren Vernehmungen am 26.01.1982 und 27.01.1982 vor, noch eine genaue Erinnerung daran zu haben und sich ziemlich sicher zu sein, am 15.09.1981 abends mit Herrn Mazurek, Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] ein Gesellschaftsspiel gespielt zu haben. Auch in ihrer Vernehmung am 30.10.2007 blieb sie nach den Angaben der Vernehmungsbeamtin KHK'in [REDACTED] dabei, dass es den Tatsachen entspreche, dass sie damals „Risiko“ gespielt hätten. In ihrer Vernehmung vom 28.05.2008 rückte sie dann allerdings von ihren früheren Alibiangaben ab und meinte, dass der Ablauf des 15.09.1981 für sie schon immer irritierend gewesen sei, weil sie den Ablauf des Tages für sich nicht habe rekonstruieren können. Sie habe diese Zweifel aber nicht gegenüber der Polizei geäußert.

Somit ist zunächst festzuhalten, dass keiner der vom Angeklagten Mazurek benannten Alibizeugen bestätigen konnte, ihn am Tatabend zwischen 18.00 Uhr und dem Einbruch der Dunkelheit gesehen zu haben. Auch nach seinen eigenen Angaben ist der Angeklagte am 15.09.1981 erst gegen 20.30 Uhr zu Hause eingetroffen.

Darüberhinaus ergab die Beweisaufnahme, dass hinsichtlich des Alibis eine gemeinsame Absprache zwischen Werner Mazurek, [REDACTED] und [REDACTED] ehemals [REDACTED], stattgefunden hat. Der Zeuge [REDACTED] trug in seinen verlesenen Vernehmungen am 26.01.1982 und 27.01.1982 vor, dass ihn Frau [REDACTED] die Mitangeklagte [REDACTED], bereits zum Zeitpunkt der Vermissung der Ursula Herrmann angesprochen und gemeint habe, es sei gut für ihn zu wissen, wo er am Entführungstag gewesen sei, da er ja den PKW der Herrmanns gekauft habe. Bezugnehmend auf einen Vorfall, bei dem er seiner 10-

jährigen Tochter einmal versehentlich einen Pornofilm des Herrn Mazurek vorgespielt habe, habe sie gesagt, es könne sich ja jemand bei der Polizei melden mit dem Hinweis, ihn zu überprüfen, da er ja sogar kleinen Mädchen Pornofilme vorführe. Sie habe dann weiter gesagt, dass er keine Angst haben brauche, da sie ja an diesem Abend zusammen in der Wohnung in Eching „Risiko“ gespielt hätten. Ferner gab [REDACTED] in seiner verlesenen Vernehmung am 27.01.1982 an, dass der Angeklagte Mazurek nach der Hausdurchsuchung am 11.10.1981 bei ihm gewesen sei und sie gemeinsam in dessen Wohnung gefahren seien. Dort hätten sie im Beisein der Frau [REDACTED] nochmals über die Überprüfung durch die Polizei an diesem Tag gesprochen und Herr Mazurek habe erwähnt, dass er der Polizei für den Entführungstag und die darauffolgenden Tage kein Alibi anbieten könne. Nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] in seiner verlesenen Vernehmung am 09.02.1982 habe man sich ein weiteres Mal am Abend des 27.01.1982 mit den Eheleuten [REDACTED] Herrn Mazurek und Frau [REDACTED] in der Wohnung der [REDACTED] getroffen und über die polizeiliche Überprüfung diskutiert. Bei dieser Diskussion sei es in erster Linie um das Verhalten des [REDACTED] gegenüber der Kripo Fürstenfeldbruck gegangen. Man habe [REDACTED] klarmachen wollen, dass es sich vorliegend um keinen Eierdiebstahl handele, sondern schließlich um Mord und Erpressung gehe. Die Mitangeklagte [REDACTED] gab in ihrer Vernehmung vom 29.05.2008 an, dass sie sich wenige Tage nach der Vermissung mit [REDACTED] und [REDACTED] zusammengesetzt hätten und überein gekommen seien, am Abend des 15.09.1981 zusammen Risiko gespielt zu haben. Weil sich alle einig gewesen seien, sei das für sie das „Evangelium“ gewesen, sie habe es so hingenommen und als Wahrheit akzeptiert. In ihrer Vernehmung vom 30.05.2008 wiederholte sie nochmals ihre Angaben zum Zustandekommen des Alibis. Bei dem gemeinsamen Gespräch über das Alibi seien Ihrer Erinnerung nach [REDACTED] Werner Mazurek und sie anwesend gewesen. Sie wisse nicht mehr, wann dieses Gespräch stattgefunden habe, könne sich aber noch daran erinnern, dass es eine fürchterliche Rederei gewesen sei, ein paar Stunden gedauert habe und sie dann nach langem Hin und Her zu dem Schluss gekommen seien, an dem fraglichen Abend „Risiko“ gespielt zu haben. Zu dieser Darstellung passt die

spontane Äußerung des [REDACTED] in einem mündlichen Vorgespräch zu seiner Beschuldigtenvernehmung am 29.05.2008, dass ein Alibi „produziert“ worden sei. Dass [REDACTED] eine derartige Äußerung getätigt hat, steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Angaben des Zeugen KK [REDACTED] der weiter vortrug, dass [REDACTED] diesen Ausspruch auf Vorhalt sofort dahingehend korrigiert habe, dass die Formulierung „produzieren“ mehr oder weniger ein „Denk- oder ein Artikulationsfehler“ seinerseits gewesen sei. Im Übrigen hat auch der Angeklagte Mazurek in seiner in der Hauptverhandlung verlesenen Einlassung selbst eingeräumt, dass er am 11.10.1981 nicht gewusst habe, was er am 15.09.1981 getan hat. Er habe deshalb seine Freunde und seine Frau fragen müssen, was an jenem Tag und an den Tagen zuvor und danach gemacht worden sei und sie hätten die einzelnen Tagesabläufe korrekt rekonstruiert.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung der Alibiangaben und ihres Zustandekommens sind diese nach Auffassung der Kammer nicht geeignet, den Angeklagten Mazurek zu entlasten. Der Angeklagte hat kein objektiv überprüfbares Alibi für den maßgeblichen Zeitraum am Abend des 15.09.1981. Da der Angeklagte nach seiner eigenen Einlassung in der Hauptverhandlung auch die einzelnen Tagesabläufe der Folgetage mit Hilfe seiner Frau und seiner Freunde rekonstruiert hat, waren seine Angaben auch insoweit für das Gericht ohne Bedeutung, zumal der Angeklagte selbst keine einheitliche Darstellung der Tagesabläufe bringen konnte, wie seine erheblich voneinander abweichenden Angaben zur Gestaltung der Tage vom 16.09.1981 bis zum 18.09.1981 am 12.10.1981 einerseits und in der Hauptverhandlung andererseits zeigen. Der Einwand des Angeklagten, dass ein Täter, der derart „umsichtig und langwierig“ ein solches Verbrechen ausübe, sich „genauso umsichtig und vorausschauend ein hieb- und stichfestes Alibi für den 15.09.1981 und die Tage danach“ beschafft hätte, vermochte die Kammer nicht zu überzeugen. Der Angeklagte verkennt, dass es außerordentlich schwierig ist, sich ein „hiebs- und stichfestes Alibi“ zu beschaffen, wenn man tatsächlich kein Alibi hat. Dann muss man nämlich erst andere dafür gewinnen falsche Alibiangaben zu machen und läuft Gefahr, dass sich die Alibigeber im Rahmen intensiver Befragungen in Widersprüche

verwickeln oder ihre Erinnerung an die getroffene Absprache mit zunehmendem Zeitablauf verblasst.

4. Belastungszeuge [REDACTED]

Die Feststellungen dazu, dass [REDACTED] für den Angeklagten Mazurek das Loch im Weingarten gegraben hat, traf die Kammer aufgrund der insoweit glaubhaften Angaben des zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen [REDACTED]. Dieser hat in seiner Vernehmung am 26.02.1982 eingeräumt, dass ihn der Angeklagte Werner Mazurek im Sommer 1981 damit beauftragt habe, ein Loch im Weingarten für ihn zu graben, woraufhin er im Zeitraum vom 05.09.1981 bis 10.09.1981 das Loch an der ihm zuvor gezeigten Stelle ausgehoben habe (im weiteren als „Geständnis“ bezeichnet). Aufgrund einer Gesamtwürdigung der nachfolgend dargestellten Umstände gelangte die Kammer zu der Überzeugung, dass diese Angaben des [REDACTED] glaubhaft sind, wenngleich er noch am selben Tag sein „Geständnis“ teilweise widerrufen hat.

a. Inhalt der belastenden Aussage („Geständnis“)

Im Rahmen seiner Vernehmung am 26.02.1982 gab [REDACTED] an, dass ihn der Angeklagte Werner Mazurek im März 1981 gefragt habe, ob er in einem Waldstück im Weingarten ein Loch für ihn graben könne, weil er dort etwas verstecken wolle. Mazurek habe ihm die Stelle auch persönlich gezeigt. Er sei, nachdem Mazurek dieses Ansinnen an ihn gestellt habe, zunächst zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe nach Landsberg ins Gefängnis gegangen. Als er wieder auf freiem Fuß gewesen sei, habe ihn der Angeklagte Mazurek erneut angesprochen. Nachdem er die ursprüngliche Stelle nicht mehr finden konnte, habe Mazurek ihm die Örtlichkeit aufskizziert. Die Skizze sei sofort vernichtet worden. Ab September 1981, und zwar genau beginnend am Samstag, den 05.09.1981, und endend am Donnerstag, den 10.09.1981, habe er dann jeweils in den früheren Morgenstunden und am Spätnachmittag an der von Mazurek bezeichneten Stelle ein Loch gegraben. Bei seinen Grabungsarbeiten habe er den Sonntag, den 06.09.1981, ausgelassen, da schon am Samstag sehr viele

Spaziergänger auf dem Waldweg gewesen seien und er Angst vor einer Entdeckung gehabt habe. Mazurek habe ihm gesagt, dass das Loch viereckig sein solle und die Größe haben solle, dass er sich gut darin bewegen könne. Das Loch sei dann etwa so hoch geworden, wie er groß sei, nämlich 167 cm. Dadurch, dass er in dem Loch habe arbeiten müssen, sei es allerdings mehr rund als eckig geworden, aber doch so, dass die Kiste, die er später gesehen habe, mit den Kanten genau hineingepasst habe. Als das Loch bereits eine gewisse Tiefe gehabt habe sei er hinausgestiegen, indem er sich mit den Beinen und den Armen an den Seitenwänden abgestützt und wie in einem Kamin nach oben geklettert sei. Wenn er die Grabungsstelle verlassen habe, habe er diese immer mit Reisig aus dem angrenzenden Wald abgedeckt. Zur Bodenbeschaffenheit führte [REDACTED] aus, dass unter der Moosschicht Lehm gekommen sei, der mit großen und kleinen Steinen durchsetzt gewesen sei. Wo er den Erdaushub hingebracht habe, wisse er nicht mehr. Einen Teil davon habe er in der Nähe der Grube im Wald verteilt. Zur Kleidung gab er an, für die Grabungsarbeiten seinen olivgrünen Parka, seine Arbeitshose und seine schwarzen Gummistiefel getragen zu haben. Den Parka habe er nur deshalb getragen, damit seine normale Kleidung bei dieser Arbeit nicht so schmutzig werde, denn darüber hätte er ja seiner Frau Rechenschaft ablegen müssen. So sei er relativ sauber geblieben und seine Frau habe nichts davon gemerkt, dass er ein Loch gegraben habe. An verschiedenen Tagen habe es auch geregnet, aber in der Regel sei das Wetter so gewesen, dass man es ohne weiteres habe aushalten können. Er sei immer mit seinem Mofa, auf dem sich hinten sein Spaten befunden habe, von Windach nach Schondorf gefahren, habe sein Mofa dann in der Nähe seiner früheren Wohnung geparkt und sei zu Fuß in den Weingarten gegangen. Am Samstag, den 12.09.1981, habe er dann das Loch besichtigt, weil er wissen wollte, was Mazurek eigentlich vergraben hat. Dabei habe er gesehen, dass er eine Holzkiste mit einem hellfarbenen Deckel eingesetzt hatte, die etwa 10 cm kleiner gewesen sei als die Seitenwände des Loches. Mazurek habe ihm für die Arbeiten DM 1000.- und ein Farbfernsehgerät angeboten, erhalten habe er aber weder das Geld noch das Gerät.

Dass [REDACTED] im Rahmen seiner Vernehmung am 26.02.1982 dieses „Geständnis“ tatsächlich abgelegt hat, steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Bekundungen der Zeugen KHK [REDACTED] KHM [REDACTED] und Karin [REDACTED] sowie der verlesenen Niederschrift des Vernehmungsprotokolls.

Die beiden damaligen Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] bestätigten glaubhaft und übereinstimmend die vorstehenden Angaben des [REDACTED], der nach den Bekundungen des Zeugen [REDACTED] den Sachverhalt fast ohne Unterbrechung und Zwischenfragen von sich aus geschildert habe. Der Zeuge [REDACTED] hob hervor, dass [REDACTED] den Namen „Mazurek“ von sich aus ins Spiel gebracht habe. Auch die Zeugin [REDACTED] ehemals [REDACTED] die seinerzeit als Schreibkraft an der Vernehmung teilnahm, wusste noch, dass [REDACTED] berichtet habe, von Mazurek beauftragt worden zu sein, das Loch zu graben. Nach seinen Angaben habe er dann an 4 – 5 Tagen im September mit einem Spaten das Loch ausgegraben, wobei er den Sonntag wegen der vielen Spaziergänger ausgelassen habe. Die Zeugin [REDACTED] konnte sich auch noch daran erinnern, dass [REDACTED] damals die Größe des Lochs sowie die Erdbeschaffenheit beschrieben und davon erzählt habe, ein paar Tage später eine eingegrabene Kiste gesehen zu haben.

Wie die damaligen Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] übereinstimmend und plausibel vortrugen, sei das gegen 12.30 Uhr abgelegte „Geständnis“ des [REDACTED] allerdings nicht sofort protokolliert worden, da sie die Angaben des [REDACTED] zunächst hätten verifizieren wollen und deshalb noch vor der Protokollierung des „Geständnisses“ zur Tatortfahrt aufgebrochen seien. Gegen Ende der Tatortfahrt, etwa um 16.30 Uhr, habe [REDACTED] dann sein „Geständnis“ widerrufen. Der Zeuge KHK [REDACTED] schilderte glaubhaft, dass er nach der Rückkehr von der Tatortfahrt anhand seiner zuvor gefertigten Notizen das „Geständnis“ des [REDACTED] dann in dessen Anwesenheit ins Protokoll diktiert und diesem vorgehalten habe, was auch der Zeuge KHM [REDACTED] bestätigte.

Dass [REDACTED] tatsächlich ein derartiges „Geständnis“ abgelegt hat, ist im Übrigen auch durch das Protokoll seiner Vernehmung vom 26.02.1981, das verlesen wurde, dokumentiert. Danach wurde ihm sein von dem Vernehmungsbeamten [REDACTED] in einem fast zweiseitigen Vermerk zusammengefasstes ursprüngliches „Geständnis“ vorgehalten. Ausweislich der Vernehmungsniederschrift vom 26.02.1981, die von [REDACTED] unterschrieben und damit als gelesen und genehmigt bestätigt wurde, hat [REDACTED] nicht in Abrede gestellt, vor der Tatortfahrt das „Geständnis“, wie es von dem Vernehmungsbeamten [REDACTED] niedergeschrieben und ihm vorgehalten wurde, gemacht zu haben. Seine protokollierte Äußerung hierzu lautete lediglich „Ich widerrufe dieses Geständnis. Es ist nicht wahr, was ich ausgesagt habe. Das habe ich frei erfunden“. Er brachte damit nur zum Ausdruck, dass das „Geständnis“ nicht wahr gewesen sei, nicht jedoch, dass er so etwas nicht gesagt habe.

[REDACTED] hat auch in keiner seiner nachfolgenden Vernehmungen in Abrede gestellt hat, das widerrufenes „Geständnis“, wie es von dem Vernehmungsbeamten [REDACTED] zusammengefasst protokolliert wurde, tatsächlich gemacht zu haben. In seiner Vernehmung vom 01.03.1982, die ebenfalls durch Verlesung eingeführt wurde, hat [REDACTED] auf wörtlichen Vorhalt seines widerrufenen „Geständnisses“ erklärt, es stimme bis zu der Stelle, dass Mazurek ihn im März 1981 angesprochen habe, dass er für ihn in einem Waldstück im Weingarten, das er ihm persönlich gezeigt habe, ein Loch graben solle. In seiner Vernehmung vom 09.03.1982 trug [REDACTED] noch weitere Details vor, die er in seinem „Geständnis“ am 26.02.1982 gesagt habe und die im Protokoll vom 26.02.1982 nicht erwähnt sind. So habe er in seinem später widerrufenen „Geständnis“ am 26.02.1982 angegeben, dass er das Loch eckig ausgestochen habe, es aber rund geworden sei, weil er sich darin bewegt habe. Je tiefer er gekommen sei, umso runder sei es geworden. Das Loch sei so tief gewesen, dass er gut darin habe stehen können. Die Erde habe er nach oben geworfen, und zwar gerade so, wie er in der Grube gestanden sei. Er habe zwei Flascherl Bier bei sich gehabt. Normalerweise habe er eine Brotzeit mit Bier bei sich, wenn er so etwas buddle. Er sei in die Grube immer rein und rausgehupft. Als sie

dann tiefer geworden sei, habe er sich mit Klimmzügen hochgezogen oder sei als Kamingänger hochgeklettert. Kamingänger heie, dass man den Rcken an eine Wand und die Fe an die gegenberliegende Wand drcke und sich dann nach oben schiebe. Bei dem Deckel der am 12.09.1981 in dem Loch eingesetzten Kiste habe es sich um eine viereckige Pressspanplatte gehandelt. Dabei wies [REDACTED] wiederholt darauf hin, dass das, was er heute schildere, nur seine damaligen Angaben in seinem ursprnglichen „Gestndnis“ vom 26.02.1982 seien, das er allerdings widerrufen habe. Dies steht zur berzeugung der Kammer fest aufgrund des Vernehmungsprotokolls vom 09.03.1981, das verlesen wurde, sowie der glaubhaften Angaben des Vernehmungsbeamten [REDACTED], der bekundete, dass [REDACTED] am 09.03.1982 sein Ursprungsgestndnis in allen Einzelheiten wiederholt habe.

Die Kammer hat daher nicht den geringsten Zweifel daran, dass [REDACTED] sein „Gestndnis“ genauso abgegeben hat, wie es von KHK [REDACTED] am 26.02.1981 zusammengefasst protokolliert und von [REDACTED] am 09.03.1981 sogar noch um weitere nicht protokollierte Details ergnzt wurde. Die Kammer hlt das „Gestndnis“ des [REDACTED] fr glaubhaft, auch wenn er es wenige Stunden spter teilweise widerrufen hat. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der ursprnglichen Angaben des [REDACTED] hat die Kammer neben der Entstehung und Entwicklung des Gestndnisses auch die Motivlage, die Qualitt des Gestndnisses sowie die Aussagetchtigkeit des [REDACTED] eingehend geprft.

b. Entstehung und weitere Entwicklung des „Gestndnisses“

Das „Gestndnis“ des seinerzeit Beschuldigten [REDACTED] am 26.02.1982 entstammt nach den bereinstimmenden und glaubhaften Bekundungen der Zeugen KHK [REDACTED], KHM [REDACTED] und [REDACTED], ehemals [REDACTED], folgender Vorgeschichte:

Wie der damalige erste Sachbearbeiter KHK [REDACTED] aus seiner Erinnerung vortrug, sei [REDACTED] erstmals am 06.10.1981 ins Visier der Ermittler geraten, als bei der Polizei ein Hinweis des Zeugen [REDACTED] eingegangen

sei, dass sein Untermieter, der arbeitslose [REDACTED] am 15.09.1981 gegen 20.30 Uhr mit seinem Mofa und einem Spaten heimgekommen sei und er ihn bereits einige Tage vorher mit Mofa und Spaten habe wegfahren sehen. Nach den weiteren Ausführungen des Zeugen [REDACTED] sei man dann in einer ersten Befragung am 22.10.1981 an [REDACTED] herangetreten. Nachdem dieser, wie die Zeugin KOM'in [REDACTED] bestätigte, in dieser Befragung angegeben habe, mit dem Spaten zu seiner Schwiegermutter gefahren zu sein, sei die Spur [REDACTED] zunächst beiseite gelegt worden. Erst als die Zeugin [REDACTED] darauf hingewiesen habe, dass [REDACTED] einmal für den Angeklagten Mazurek gearbeitet habe und auch der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass sich [REDACTED] und Mazurek gekannt hätten, sei eine Verbindung zwischen [REDACTED] und Mazurek bekannt geworden und man habe sich die Spur [REDACTED] noch einmal genauer angeschaut.

Der Zeuge [REDACTED], der auch heute noch eine minutiöse Erinnerung an die damaligen Ereignisse hat, berichtete, dass [REDACTED] im Rahmen seiner ersten Beschuldigtenvernehmung am 25.02.1982 auch eingehend zu seinem Verhältnis zu dem Angeklagten Mazurek befragt worden sei und diesen hierbei in keiner Form belastet habe. Nachdem [REDACTED] über Nacht in polizeilichem Gewahrsam behalten worden sei, habe man die Vernehmung am nächsten Tag fortgesetzt. In der Beschuldigtenvernehmung am 26.02.1982 sei es im Wesentlichen um andere Straftaten des [REDACTED] sowie um dessen Spatenfahrten gegangen. Der Komplex Mazurek sei an diesem Tag nicht mehr thematisiert worden. Der Zeuge [REDACTED] der ebenfalls noch eine exzellente Erinnerung an die Vernehmungssituation hat, bestätigte glaubhaft, dass man [REDACTED] nur die bekannten Fakten vorgehalten habe, nämlich die Spatenfahrten bei denen er gesehen worden sei. Weitere Details, z.B. von der Vergrabungsstelle, habe man nicht angesprochen.

Wie die beiden Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] übereinstimmend bekundeten, sei die Vernehmung des [REDACTED] an sich am 26.02.1982 mittags abgeschlossen gewesen. [REDACTED] hätte nur noch das Protokoll durchlesen und unterschreiben sollen, danach hätte er wieder auf freien Fuß gesetzt werden sollen. Beide Vernehmungsbeamten

hätten das Zimmer verlassen und KHK [REDACTED] habe noch kurz mit dem damaligen Oberstaatsanwalt [REDACTED] telefoniert. Nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] sei [REDACTED] unmittelbar vor dem Verlassen des Zimmers gesagt worden, dass sie ihn dann heimfahren würden. Die Zeugin [REDACTED], die nach eigenem Bekunden ebenfalls noch eine sehr gute Erinnerung an diesen Tag hat, bestätigte, dass [REDACTED] klar gewesen sei, dass die Vernehmung beendet sei und er nach dem Durchlesen der Protokolle gehen könne. Sie schilderte glaubhaft, dass die beiden Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] gerade das Vernehmungszimmer verlassen hätten als [REDACTED] sich an sie gewandt und „umeinander gedruckst“ habe, was denn wäre, wenn er mit der Sache etwas zu tun hätte und wenn er etwas wissen würde. Die Zeugin [REDACTED] schilderte, dass sie ihm damals geantwortet habe, dass es besser für ihn sei, wenn er aussagen würde, was er wisse. Nachdem [REDACTED] ihr gegenüber seine Befürchtung geäußert habe, dass er niemand zu Unrecht belasten wolle, habe sie ihm erklärt, dass die Beamten schon selbst feststellen würden, ob die von ihm benannten Personen etwas mit der Sache zu tun hätten oder nicht. Nachdem die beiden Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] gemerkt hätten, dass sich im Vernehmungszimmer eine vertrauensvolle Situation angebahnt habe, seien sie wieder hineingekommen und hätten die Vernehmung fortgesetzt. Nun habe [REDACTED] sein „Geständnis“ abgelegt. Die Kammer hat keinen Anlass an der Glaubwürdigkeit der Zeugin [REDACTED] zu zweifeln, auch wenn sie die Ehefrau des Zeugen KHK [REDACTED] ist, der seinerzeit bereits einen erheblichen Tatverdacht gegen den Angeklagten Mazurek hatte.

Für das Gericht steht daher fest, dass sich [REDACTED] zu einem Zeitpunkt zu seinem „Geständnis“ entschloss, als seine Vernehmung an sich abgeschlossen war, sich der psychische Druck der vorangegangenen Vernehmungen am 25.02.1982 und am Vormittag des 26.02.1982 bereits abgebaut hatte und er nur noch die angefertigten Protokolle durchlesen und unterzeichnen sollte, ehe er auf freien Fuß gesetzt worden wäre. Die Kammer hat daher keinen Zweifel daran, dass [REDACTED] sein „Geständnis“ freiwillig und ohne Druck abgelegt hat, was er im Übrigen auch selbst in seiner Vernehmung am 09.03.1982, die durch Verlesung eingeführt

wurde, bestätigt hat. Nach seinen Angaben am 09.03.1982, die von ihm unterschrieben und damit als gelesen und genehmigt bestätigt wurden, sei er mit der [REDACTED] der Protokollführerin Fräulein [REDACTED], allein im Zimmer gewesen. Er sei sehr ruhig gewesen und habe ein Gespräch begonnen. Er habe sich überlegt, wie es wäre, wenn er ein Geständnis machen würde. Er sei zu der Überzeugung gekommen, dass es für ihn das Beste sei, wenn er ein Geständnis ablege. Er sei der Meinung gewesen, dass er dann bis zur Verhandlung wieder rauskomme. Auch sei er der Meinung gewesen, dass dann der Haupttäter erwischt werden könne, wenn er draußen sei, und er dann erstens seine Ruhe habe und zweitens seine Unschuld bewiesen werden könne. Als die Kriminalbeamten ins Zimmer zurückgekommen seien, habe er ihnen gleich gesagt, dass er sich das Ganze überlegt habe und jetzt ein Geständnis ablegen würde. Er habe aus sich heraus und ohne, dass er unter irgendeinem Druck gestanden sei angeboten, ein Geständnis abzulegen.

Dass [REDACTED] sein Geständnis aufgrund einer fremdsuggerierten Beeinflussung abgegeben hat, ist nicht ersichtlich und wurde auch durch seine eigene Schilderung der Situation unmittelbar vor Abgabe des Geständnisses entkräftet. Die Kammer hatte auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm seitens der Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] irgendwelche Zugeständnisse oder Versprechungen als Gegenleistung für sein Geständnis am 26.02.1982 gemacht wurden. Dies stellten die Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] entschieden in Abrede. Auch die Zeugin [REDACTED] die nahezu allen Vernehmungen des [REDACTED] als Protokollführerin beiwohnte, bestätigte, dass in ihrer Gegenwart keine Zugeständnisse gemacht und auch keine Belohnungen versprochen worden seien.

Zwar widerrief der seinerzeitige Beschuldigte [REDACTED] ausweislich des verlesenen Protokolls noch am 26.02.1982 gegen 16.30 Uhr, also nur drei Stunden später, sein „Geständnis“. Allerdings konnte er sich in seiner Vernehmung am 01.03.1982, die ebenfalls verlesen wurde, auf Vorhalt seines „Geständnisses“ noch genauestens an seine Angaben am 26.02.1982 erinnern und erklärte, dass sein widerrufenes „Geständnis“ bis zu der

Passage richtig sei, wo Mazurek zu ihm gesagt habe, er solle für ihn ein Loch im Waldgebiet Weingarten graben und ihm auch diese Stelle im Wald gezeigt habe. Auf Vorhalt, ob der Zeuge [REDACTED] diese Angaben auch bei einer Konfrontation mit Mazurek aufrechterhalten würde, antwortete [REDACTED] in seiner Vernehmung am 01.03.1982 mit einem klaren Ja. Im Übrigen bestätigten auch die Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED], dass sich [REDACTED] in dieser ersten Vernehmung nach dem Widerruf des „Geständnisses“ noch genau an dessen Inhalt habe erinnern können und es insoweit aufrechterhalten habe, dass ihm Mazurek die Stelle gezeigt habe, wo er das Loch graben solle. Im Rahmen seiner Vernehmung am 03.03.1982, die verlesen wurde, wiederholte [REDACTED] seine Behauptung, dass ihn der Angeklagte Mazurek im März/April 1981 zu einer Stelle im Weingartengebiet geführt und gesagt habe „Siehst du [REDACTED] da könnte man etwas vergraben“. In seiner Vernehmung am 09.03.1982, die durch Verlesung eingeführt wurde, wiederholte [REDACTED] nochmals in allen Einzelheiten, was er in seinem „Geständnis“ vom 26.02.1982 angegeben habe und ergänzte es sogar noch um die bereits oben dargestellten Details (siehe unter E.III.4.a. „Inhalt der belastenden Aussage“), bezeichnete sein „Geständnis“, das Loch für Herrn Mazurek gegraben zu haben, aber als falsch. Mazurek habe ihm lediglich eine Stelle im Weingarten gezeigt, wo er ein Loch buddeln sollte. Auch in seiner verlesenen Vernehmung vom 08.10.1982 wiederholte [REDACTED] seine Behauptung, dass ihm der Angeklagte Mazurek tatsächlich im Weingarten eine Stelle gezeigt habe, an der er ein Loch graben solle. Auf eindringlichen Vorhalt, dass er niemand falsch anschuldigen dürfe, gab er an, dass diese Aussage richtig sei und er sie deshalb bisher aufrechterhalten habe, weil sie stimme. Schließlich blieb [REDACTED] auch bei einer Gegenüberstellung mit dem Angeklagten Mazurek am 25.01.1983, die hinsichtlich der den verstorbenen Zeugen [REDACTED] betreffenden Passagen verlesen wurde, dabei, dass ihm Mazurek eine Stelle gezeigt und gesagt habe, da könnte man was vergraben. [REDACTED] blieb auch dabei, dass ihm der Angeklagte Mazurek eine Skizze ausgehändigt habe, an der die Stelle, an der er das Loch hätte graben sollen, mit einem Kreuz gekennzeichnet gewesen sei.

Somit hielt [REDACTED] in sämtlichen Vernehmungen - ungeachtet seines zwischenzeitlichen Widerrufs - bis zuletzt jedenfalls an seiner Behauptung fest, dass ihn der Angeklagte Mazurek im März/April 1981 gefragt habe, ob er für ihn in einem Waldstück im „Weingarten“ ein Loch graben könne und ihm auch die Stelle im Wald gezeigt habe.

Darüber hinaus behauptete [REDACTED] auch noch nach dem Widerruf seines Geständnisses außerhalb einer Vernehmung am 01.03.1982 oder 02.03.1982 gegenüber dem Polizeibeamten [REDACTED] dass er für den Angeklagten Mazurek ein Loch gegraben habe. Der Zeuge [REDACTED], der eigentlich zu einem anderen Beweisthema geladen worden war, erwähnte in der Hauptverhandlung beiläufig, dass er [REDACTED] am 01.03.1982 und/oder 02.03.1982 von der JVA Landsberg zur Vernehmung nach Fürstenfeldbruck gefahren habe. Zu Einzelheiten befragt, schilderte er dann, [REDACTED] habe eine verpinkelte Anstaltshose getragen und ihm im Auto plötzlich erzählt, dass er für den Angeklagten Mazurek das Loch gegraben habe. Die Äußerung [REDACTED] sei für ihn nicht so wichtig gewesen, weil er gewusst habe, dass [REDACTED] sowieso zu einer Vernehmung fahre. Er habe den Mann, der ein massives Alkoholproblem gehabt habe, ohnehin nie so richtig voll genommen. Die Kammer hat keinen Anlass, an den Angaben des Zeugen [REDACTED] zu zweifeln. Somit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass [REDACTED] die Kernaussage seines „Geständnisses“ auch noch nach dessen Widerruf außerhalb einer Vernehmungssituation und ohne jeglichen Druck von sich aus wiederholt hat.

c. Motivlage

Die Kammer konnte trotz eingehender Prüfung kein Motiv erkennen, warum [REDACTED] ein falsches Geständnis abgelegt haben sollte, mit dem er nicht nur seinen guten Bekannten Mazurek, sondern auch sich selbst massiv belastete.

aa. Erklärungen [REDACTED] zum „Geständnis“

[REDACTED] brachte in seinen Vernehmungen immer wieder wechselnde Erklärungen dafür, warum er das „Geständnis“ abgelegt und ausgerechnet den Angeklagten Mazurek bezichtigt hat.

Nach seinem Widerruf erklärte [REDACTED] in der weiteren Vernehmung am 26.02.1982 zunächst, dass er aus seinem angeblich falschen „Geständnis“ Nutzen habe ziehen wollen. Er habe geglaubt, dass er aufgrund der in der vorangegangenen Vernehmung bereits zugegebenen Straftaten eine höhere Strafe zu erwarten habe, die er durch diese Falschaussage habe mildern wollen. Warum er ausgerechnet Mazurek beschuldigt habe, wisse er nicht. Ein Grund dafür könne gewesen sein, dass ihn Mazurek, kurz bevor er in den Knast gegangen sei, in seiner Wohnung in Windach besucht und bei einem Bier beiläufig erwähnt habe, dass man einen Coup landen müsste, um zu Geld zu kommen. Er habe angenommen, dass Mazurek entweder an eine Straftat oder an ein großes Geschäft, das durchaus auch reell hätte sein können, gedacht habe und deswegen so dringend Geld gebraucht habe, weil er sein Schiff, mit dem er eine Reise die Donau abwärts ins Schwarze Meer machen wollte, gerne ausgebaut hätte.

Bei seiner Vernehmung am 09.03.1982 trug [REDACTED] vor, er sei damals zu der Überzeugung gekommen, dass ein Geständnis für ihn das Beste sei, da er dann bis zur Verhandlung wieder rauskomme. Auch sei er der Meinung gewesen, dass dann der Haupttäter erwischt werden könne und er dann erstens seine Ruhe habe und zweitens seine Unschuld bewiesen werden könne. Ferner gab [REDACTED] an, dass er sich bei seinem „Geständnis“ momentan nicht bewusst gewesen sei, dass er einen anderen belaste. Auf den Namen Mazurek sei er nur gekommen, weil der Name in der Presse gestanden und dieser verhaftet worden sei. Außerdem habe für ihn noch eine Rolle gespielt, dass ihn Mazurek dafür habe gewinnen wollen, für ihn ein Loch im Waldgebiet Weingarten zu graben. Das Wort „Haupttäter“ habe er deshalb verwendet, da ein Täter das gar nicht allein habe durchführen können und außerdem schon einmal drei Personen, die im engsten Verdacht standen, verhaftet worden seien.

In seiner verlesenen Vernehmung am 18.06.1982 schob [REDACTED] als weitere Begründung für sein angeblich falsches „Geständnis“ nach, dass er die ausgesetzte Belohnung von 30.000,- DM habe kassieren wollen. Nachdem er dann das Geständnis abgelegt habe, sei ihm klar geworden, dass er ja Mittäter sei und keine Belohnung bekommen könne.

bb. Erklärungen Mazureks zum „Geständnis“

Der Angeklagte Mazurek verlor in seinen Vernehmungen kein Wort darüber, warum ihn [REDACTED] zu Unrecht belastet haben könnte.

In einem Telefongespräch mit [REDACTED] am 21.02.2008, beginnend um 22:10:54, das durch Abspielen in Augenschein genommen wurde, äußerte er, dass die ihn belastende Aussage [REDACTED] ein Racheakt dafür sei, dass er im Zusammenhang mit bei ihm sichergestellten Scheinwerfern, die [REDACTED] bei seinem Arbeitgeber gestohlen und ihm verkauft habe, den Namen [REDACTED] genannt habe.

Das Motiv „Rache“ klang auch in der Einlassung des Angeklagten Mazurek in der Hauptverhandlung an, in der er darauf hinwies, aus den Akten erfahren zu haben, dass [REDACTED] behauptet habe, von ihm ja auch im Sommer 1981 wegen Betrugs bei der Polizei angezeigt worden zu sein.

cc. Bewertung

Die Kammer konnte nach umfassender Prüfung kein Motiv für ein falsches „Geständnis“ und insbesondere kein Motiv des [REDACTED] für eine Falschbelastung des Angeklagten Mazurek erkennen.

Keiner der Erklärungsversuche des Zeugen [REDACTED] erschien der Kammer auch nur annähernd plausibel. Dass [REDACTED] sein „Geständnis“ nur deshalb abgelegt haben will, um eine mildere Strafe hinsichtlich der eingeräumten Bagatelldelikte zu erhalten, ist abwegig. Abgesehen davon, dass ihm vor seinem „Geständnis“ keinerlei Versprechungen oder Zugeständnisse gemacht wurden, musste ihm auch bewusst sein, dass er durch dieses „Geständnis“, mit dem er sich selbst der Beteiligung an einem Verbrechen bezichtigte, niemals mit einer Strafmilderung rechnen durfte, über die im Übrigen auch nicht die Vernehmungsbeamten hätten befinden können. [REDACTED], der nicht nur schlau war, sondern auch mit den Strafverfolgungsbehörden Erfahrung hatte und gerade erst eine Haftstrafe verbüßt hatte, durfte auch nicht ernsthaft damit rechnen, nach diesem „Geständnis“, endlich in Ruhe

gelassen zu werden. [REDACTED] hätte allenfalls dann seine Ruhe gehabt, wenn er eine plausible und objektiv überprüfbare Erklärung für die beobachteten Spatenfahrten gebracht hätte. Auch die nachgeschobene Begründung, er habe sich die Belohnung verdienen wollen, überzeugt nicht. Zum einen hält es die Kammer für schlichtweg unglaubwürdig, dass er ernsthaft meinte eine Belohnung zu erhalten, wenn er einen eigenen Tatbeitrag an diesem Verbrechen einräumt. Zum anderen ist es auch nicht nachvollziehbar, warum [REDACTED] dann mit seinen Angaben bis zum Mittag des 26.02.1982 wartete. Wenn es ihm tatsächlich um die Belohnung im Entführungsfall Ursula Herrmann gegangen wäre, hätte er gleich bei seiner ersten Befragung durch die Zeugin KOM'in [REDACTED] am 22.10.1981 entsprechende Angaben machen können. Schließlich hätte er auch im Rahmen seiner ganztägigen Vernehmung am 25.02.1982, die verlesen wurde, Gelegenheit gehabt, sich durch kooperatives Verhalten die vermeintliche Belohnung zu verdienen, zumal seine Beziehung zum Angeklagten Mazurek am 25.02.1982 ausführlich thematisiert wurde.

Auch die Erklärungsversuche des Zeugen [REDACTED] warum er ausgerechnet den Namen seines Bekannten Mazurek nannte, sind wenig überzeugend. Dass [REDACTED] nicht daran gedacht haben will, dass sein „Geständnis“ den Angeklagten Mazurek massiv belastet, ist fernliegend und wird auch durch sein eigenes Verhalten widerlegt. Nach den glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED] zog [REDACTED] nämlich, bevor er sich zu seinem „Geständnis“ durchrang, sehr wohl in Betracht, dass durch seine beabsichtigten Angaben ein anderer verdächtigt werden könnte, woraufhin die Zeugin [REDACTED] ihn damit beschwichtigte, dass die Kripo schon herausfinden würde, wer Verdächtiger sei und wer nicht. Weitere plausible Gründe, warum er ausgerechnet auf seinen Bekannten Mazurek kam, nannte [REDACTED] nicht. Die Kammer hält es auch für ausgeschlossen, dass [REDACTED] durch die Berichterstattung in den Medien zu einem falschen Geständnis veranlasst worden ist. Selbst wenn man eine gewisse Einflussnahme der Medien auf die Meinungsbildung unterstellen würde, wie auch [REDACTED] anklingen ließ, war es [REDACTED] klar, dass er niemanden zu Unrecht belasten darf. Weiterhin bliebe auch die Frage offen, warum sich [REDACTED] dann gleichzeitig selbst belastet hat.

Die Kammer hatte auch keine Anhaltspunkte dafür, dass irgendwelche ernsthaften Auseinandersetzungen zwischen dem Angeklagten Mazurek und [REDACTED] bestanden, die [REDACTED] dazu veranlasst haben könnten, den Angeklagten Werner Mazurek aus Wut oder Rache zu Unrecht zu bezichtigen, ihn mit der Grabung eines Loches im Weingartengebiet beauftragt zu haben. Die vom Angeklagten Mazurek erwähnte „Scheinwerfergeschichte“ scheidet bereits deshalb als mögliches Motiv aus, da [REDACTED] ausweislich der verlesenen Vernehmungsniederschriften erst in seiner Vernehmung am 08.03.1982 und somit nach dem „Geständnis“ auf die Scheinwerfer angesprochen wurde und hierbei einräumte, die an Mazurek verkauften Scheinwerfer bei seinem Arbeitgeber entwendet zu haben. Wie sich aus den verlesenen Durchsuchungsberichten ergibt, wurden die Filmscheinwerfer erst am 11.10.1982 in den Werkstatträumen des Angeklagten Mazurek sichergestellt. Auch die vermeintliche Anzeige des Angeklagten Mazurek wegen Betrugs scheidet nach Auffassung der Kammer als mögliches Motiv aus. Zwar ist es zutreffend, dass [REDACTED] im Rahmen seiner Vernehmung am 15.06.1982, die verlesen wurde, auf die Frage nach verfügbaren Fahrzeugen vorgetragen hat, dass er einen nicht zugelassenen Citroën vom Angeklagten Mazurek gekauft habe und dieser im Zusammenhang mit dem Autokauf angeblich Anzeige wegen Betrugs gegen ihn gestellt habe. Diese Anzeige wegen Betrugs erwähnte [REDACTED] auch in seiner Vernehmung vom 08.10.1982, in der er schilderte, dass ihn der Angeklagte Mazurek gemeinsam mit [REDACTED] zu Hause aufgesucht habe, um ihn wegen seines „Geständnisses“ zur Rede zu stellen (vgl. unter E.III.4.i., „Verhalten der Angeklagten in Bezug auf den Zeugen [REDACTED]“). In diesem Zusammenhang habe er Mazurek seinerseits vorgeworfen, dass dieser ihn damals ja auch wegen des Citroëns bei der Polizei angezeigt habe, was Mazurek allerdings bestritten habe. Hätte sich [REDACTED] beim Angeklagten Mazurek für die vermeintliche Anzeige rächen wollen, hätte er nach Auffassung der Kammer nicht bis zum Mittag des 26.02.1982 mit seiner belastenden Aussage gewartet. Auch nannte [REDACTED] in keiner seiner Vernehmungen diese vermeintliche Anzeige als Grund für sein „Geständnis“. Ganz entschieden gegen das Motiv Rache spricht auch der fehlende Belastungseifer des Zeugen [REDACTED]. Noch in seiner

vorangegangenen Vernehmung am 25.02.1982, in der sein Verhältnis zu Mazurek ausführlich thematisiert wurde, klang nichts Negatives in Bezug auf den Angeklagten Mazurek an. Warum er ihn dann am darauffolgenden Vernehmungstag plötzlich zu Unrecht hätte belasten sollen, erscheint wenig überzeugend. Auch hat [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt positiv behauptet, dass Mazurek mit dem Entführungsfall Ursula Herrmann etwas zu tun hat, was naheliegend gewesen wäre, wenn er sich tatsächlich an ihm hätte rächen wollen. Vielmehr gab er in seinen Vernehmungen lediglich an, gemeint zu haben, dass Mazurek in dem Loch Bundeswehrgeräte vergraben wolle.

Nach umfassender Gesamtwürdigung gelangte die Kammer daher zu dem Ergebnis, dass kein Motiv vorlag, warum [REDACTED] am 26.02.1982 ein derart umfangreiches und detailliertes „Geständnis“, das weit über das bis dahin Nachgewiesene hinausging, hätte ablegen sollen. [REDACTED] war bis dato lediglich mit seinem Mofa und einem Spaten in Windach gesehen worden und hätte zur Erklärung seiner Spatenfahrten keine Grabungsstelle im Weingartengebiet zwischen Eching und Schondorf bezeichnen und schon gar nicht seinen Bekannten Mazurek verdächtigen müssen. Auch ist nicht annähernd erkennbar, welchen Vorteil [REDACTED] durch ein falsches Geständnis hätte haben sollen. Ganz im Gegenteil musste er befürchten wegen seines eingeräumten eigenen Tatbeitrages strafrechtlich verfolgt zu werden. Nicht nachvollziehbar ist auch, warum [REDACTED] ausgerechnet seinen Bekannten Werner Mazurek als Auftraggeber hätte bezeichnen sollen, wenn dieser es tatsächlich nicht war. Schließlich wohnte Werner Mazurek damals noch in Eching und wäre jederzeit für eine Gegenüberstellung greifbar gewesen, die dann mit einiger zeitlicher Verzögerung auch tatsächlich am 25.01.1983 nachgeholt wurde. [REDACTED] musste im Fall unzutreffender Angaben damit rechnen, dass Werner Mazurek durch möglicherweise stichhaltige Argumente oder gar ein Alibi seine „falsche“ Behauptung widerlegen können und ihm sogar eine Anzeige wegen falscher Verdächtigung drohen würde. Die Kammer hält es auch für ausgeschlossen, dass [REDACTED] aufgrund seines Alkoholproblems nicht mehr in der Lage war, die Tragweite eines „Geständnisses“ zu überblicken. Abgesehen davon, dass seine

Alkoholkrankheit zum damaligen Zeitpunkt noch keine Beeinträchtigung seiner kognitiven Fähigkeiten zur Folge hatte, wie der damalige Landgerichtsarzt Dr. [REDACTED] in seiner gutachtlichen Äußerung vom 08.03.1982 feststellte, gibt auch sein Aussageverhalten im übrigen keinen Anhalt dafür, dass er zu logischem Denken außerstande war (vgl. im Einzelnen unter E.III.4.g. „Aussagetüchtigkeit“). Auch zeigt die Entstehung seines „Geständnisses“, dass er sehr wohl um die Brisanz seiner Aussage wusste, denn sonst hätte er mit seinen Angaben nicht bis zum Mittag des 26.02.1982 gewartet und auch nicht „rumgedruckt“, wie es die Zeugin [REDACTED] glaubhaft beschrieben hat.

Hingegen war der teilweise Widerruf aus Sicht des [REDACTED] durchaus plausibel und nachvollziehbar. Wie der Zeuge [REDACTED] glaubhaft vortrug, habe sich [REDACTED] nach seinem „Geständnis“ am 26.02.1982 auf der anschließenden Tatortfahrt immer mehr gefasst und wohl gemerkt, dass er schon zu viel gesagt hatte. Auch der damalige Ermittlungsrichter [REDACTED], der [REDACTED] am 05.03.1982 vernahm, schilderte überzeugend, dass es [REDACTED] seiner Meinung nach bewusst geworden sei, dass er die Schlinge ganz eng um den Hals habe, weswegen er hinsichtlich seines eigenen Tatbeitrages zurückgerudert sei. Diese Auffassung teilt die Kammer, die nach gründlicher Abwägung ebenfalls zu der Überzeugung gelangte, dass [REDACTED] nur deshalb einen Rückzieher machte, weil ihm die Tragweite seines „Geständnisses“ in Bezug auf seine eigene Person bewusst geworden war. Bezeichnenderweise widerrief er nämlich nicht sein gesamtes Geständnis, sondern reduzierte lediglich seinen eigenen Beitrag. Im Übrigen hielt er bis zuletzt daran fest, dass ihm Mazurek tatsächlich eine Stelle im Weingartengebiet gezeigt habe, wo er für ihn ein Loch hätte graben sollen.

Somit spricht von der Motivlage her die größere Wahrscheinlichkeit dafür, dass das „Geständnis“ und nicht dessen Widerruf richtig ist.

d. Qualität des „Geständnisses“

Auch aus der Qualität der Angaben des [REDACTED] im Rahmen seines Geständnisses ergibt sich, dass das von ihm geschilderte Geschehen erlebnisfundiert ist. Das Geständnis des [REDACTED] zeichnet sich nicht nur durch eine große Fülle an teilweise ausgefallenen Details aus. Für ein reales Erleben spricht insbesondere auch die räumliche, zeitliche und situative Verknüpfung der Schilderung des Geschehens.

So machte [REDACTED] beispielsweise genaue Angaben zur Größe und Form des Loches. Das Loch sei etwa so hoch geworden, wie er groß sei, nämlich 167 cm. Das Loch habe viereckig werden sollen. Dadurch, dass er in dem Loch habe arbeiten müssen, sei es allerdings mehr rund als eckig geworden. Das Loch sei umso runder geworden, je tiefer er gekommen sei. Diese Schilderungen sprechen nach Auffassung der Kammer eindeutig für ein reales Erleben, zumal [REDACTED] sogar noch eine anschauliche Begründung dafür lieferte, warum das Loch mehr rund als eckig wurde. [REDACTED] hat auch eine außerordentlich plastische Beschreibung abgegeben, wie er es bewerkstelligt hat, das Loch auszugraben. Er sei in die Grube immer wieder rein- und rausgehüpft. Als diese dann tiefer geworden sei, habe er sich mit Klimmzügen hochgezogen oder sei als Kamingänger hochgeklettert, das heißt, er habe den Rücken an eine Wand und die Füße an die gegenüberliegende Wand gedrückt und sich dann nach oben geschoben. Auch diese Details wären nach Überzeugung der Kammer in einer nur erfundenen Geschichte überflüssig gewesen.

[REDACTED] gab ferner an, bei den Grabungsarbeiten eine Arbeitshose, schwarze Gummistiefel und einen olivgrünen Parka getragen zu haben. Auffallend ist, dass [REDACTED] nicht nur genau beschrieben hat, welche Kleidung er anhatte, sondern auch noch erläuterte, warum. So legte er absolut plausibel dar, den Parka nur deswegen getragen zu haben, damit seine normale Bekleidung bei dieser Arbeit nicht so schmutzig werde und seine Frau nichts davon merke. Er schilderte sogar noch ein reales Erleben, indem er vortrug, dass er tatsächlich relativ sauber geblieben sei und seine Frau nichts davon gemerkt habe, dass er ein Loch gegraben habe.

Weiterhin beschrieb [REDACTED] in seinem Geständnis, dass es während des Lochgrabens an verschiedenen Tagen auch geregnet habe. Auch dieses völlig nebensächliche Detail wäre in einer nur erfundenen Geschichte überflüssig gewesen.

Für eine hohe Erlebnisfundiertheit sprechen ferner seine präzisen Angaben zu den Grabungszeiten. So bezeichnete er anhand eines ihm von dem Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] vorgelegten Kalenders exakt den Zeitraum von Samstag, den 05.09.1981, bis Donnerstag, den 10.09.1981, und gab an, jeweils in den früheren Morgenstunden und am Spätnachmittag gegraben zu haben. Besonders hervorzuheben ist seine Aussage, er habe den Sonntag, den 06.09.1981, ausgelassen, weil er bereits am Samstag sehr viele Spaziergänger auf dem Waldweg festgestellt und Angst vor der Entdeckung gehabt habe. Hierbei handelt es sich um eine Nebensächlichkeit, die für eine erfundene Geschichte nicht notwendig wäre, die aber absolut schlüssig ist. Nach den übereinstimmenden Angaben mehrerer Zeugen war das Weingartengebiet am Wochenende ein beliebtes Ziel zahlreicher Spaziergänger und Radfahrer.

Ein weiteres ausschmückendes aber nebensächliches Detail ist seine Angabe, er habe die Grabungsstelle immer mit Reisig aus dem angrenzenden Wald abgedeckt, sobald er sie verlassen habe. Auch diese Schilderung, welche Vorkehrungen er getroffen hat, um das Loch vor unerwarteten Spaziergängern zu verbergen, ist absolut schlüssig und spricht für einen hohen Realitätsbezug. Bemerkenswert fand die Kammer weiterhin, dass der Zeuge [REDACTED] nicht nur konkrete Grabungszeiten nannte, sondern auch vortrug, er habe dem Angeklagten Mazurek am Donnerstag, den 10.09.1981, „Vollzug“ gemeldet. Dieses Detail, das sich logisch und konsequent in den geschilderten Ablauf einfügt, hätte nach Auffassung der Kammer in einer erfundenen Geschichte nicht unbedingt Erwähnung finden müssen.

Für einen hohen Realitätsbezug sprechen auch die Angaben [REDACTED], er habe am Samstag, den 12.09.1981, das Loch noch einmal besichtigt, weil er habe wissen wollen, was Mazurek eigentlich vergraben hat. Dabei habe er

gesehen, dass eine Holzkiste mit einem hellfarbenen Deckel eingesetzt gewesen sei, die etwa 10 cm kleiner gewesen sei als die Seitenwände des Loches. Im Rahmen seiner Vernehmung am 09.03.1982 präzisierte [REDACTED] [REDACTED] seine Angaben in seinem widerrufenen Geständnis sogar noch dahingehend, dass der viereckige naturfarbene Deckel der Kiste eine „Pressspanplatte“ gewesen sei. Nach Auffassung der Kammer wären auch diese ausschmückenden Angaben in einer nur erfundenen Geschichte überflüssig gewesen. [REDACTED] musste lediglich eine Rechtfertigung für die von verschiedenen Zeugen beobachteten Fahrten mit dem Spaten finden. Hier schilderte er aber von sich aus eine Fahrt zum Vergrabungsort, bei der kein Spaten mehr mitgeführt werden musste, da das Loch bereits ausgehoben war.

Plausibel und erlebnisfundiert sind auch die Schilderungen zur ausgelobten Belohnung, nämlich 1000.- DM und ein Farbfernseher. Gerade der Farbfernseher deutet auf den Angeklagten hin, der aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit einen besonderen Bezug zu Fernsehgeräten hatte.

Aus der Gesamtschau dieser Indikatoren für tatsächlich erlebte Vorgänge folgt für das Gericht ein hoher Indizwert dafür, dass [REDACTED] für den Angeklagten Mazurek tatsächlich ein Loch im Weingartengebiet gegraben hat.

Die nachträglichen Erklärungsversuche des [REDACTED] in seinen verlesenen Vernehmungen, woher er das in seinem widerrufenen Geständnis offenbarte Detailwissen habe, konnten die Kammer nicht überzeugen. So erklärte er hinsichtlich seiner ursprünglichen Angaben, eine Arbeitshose, schwarze Gummistiefel und einen olivgrünen Parka getragen zu haben, dass er nur ausgesagt habe, was er sich persönlich vorstellen könne, was jemand an habe, der eine solche Arbeit verrichte. Soweit er ausgesagt habe, den Parka nur deswegen getragen zu haben, damit die normale Bekleidung bei der Arbeit nicht so schmutzig werde und er seiner Frau keine Rechenschaft darüber ablegen müsse, habe er dies nur erfunden. Das von ihm in seinem falschen „Geständnis“ genannte Datum sei eine reine

Erfindung gewesen, genauso wie er erfunden habe, die Kiste am 12.09.1982 im Wald gesehen zu haben. Wie die Kiste in das Loch gepasst hätte, habe er sich nur ausgedacht. Hätte er die Kiste vergraben, so hätte er es so gemacht, dass sie etwa 10 cm tiefer steckt als das Loch hoch ist. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit habe er einen solchen Boden geschildert, wie er ihn bei Kanalbauarbeiten in Schondorf bzw. auf dem Fußweg von Schondorf nach Eching gesehen habe.

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist die Kammer auch nicht der Meinung, dass der Zeuge [REDACTED] sein detailliertes Wissen allein aus der Presse hat. Zwar wurde über den Entführungsfall Ursula Herrmann seinerzeit in allen Einzelheiten in der Presse berichtet, wovon sich die Kammer durch die Verlesung der von der Verteidigung vorgelegten damaligen Zeitungsartikel überzeugen konnte. Allerdings hat [REDACTED] in seinem „Geständnis“ Einzelheiten geschildert, die in dieser Form zumindest in keinem der verlesenen Zeitungsartikel standen. Zwar ist es zutreffend, dass die Maße der Kiste schon frühzeitig und meist korrekt in den Zeitungsartikeln genannt waren. So konnte man z.B. in der Süddeutschen Zeitung vom 06.10.1981 und in der TZ vom 06.10.1981 die Kistenmaße von 139 x 72 x 60 cm nachlesen. Allerdings waren nur die Kistenmaße, nicht aber die Maße der aufgesetzten Abdeckhaube genannt. [REDACTED] hat in seinem „Geständnis“ aber nicht die Kistenmaße zitiert, sondern angegeben, dass das Loch so groß wie er hoch gewesen sei und er sich gut darin habe bewegen können. Er hätte daher aus den in der Presse veröffentlichten Ausmaßen der Kiste die Tiefe und Breite des erforderlichen Loches ableiten und in Relation zu seiner eigenen Körpergröße setzen müssen. Dies hätte - vorausgesetzt, [REDACTED] hatte in der konkreten Vernehmungssituation am 26.02.1982 überhaupt noch die konkreten Maße der Kiste im Kopf - eines nicht unbeträchtlichen Abstraktionsprozesses bedurft und hätte im Rahmen eines nur erfundenen Geständnisses, das zudem nur wenige Stunden aufrecht erhalten wurde, keinerlei Sinn gemacht. Selbst dann wäre er aber nicht auf eine Lochtiefe von etwa 167 cm gekommen, da ihm aus der Presse allenfalls die Höhe der Kiste, nicht aber die Höhe der Gesamtkonstruktion mit der Abdeckhaube bekannt war. Den

von ihm genannten Niveauunterschied von etwa 10 cm konnte er ebenfalls nicht aus der Presse haben, da dort von einer 20 cm dicken Lehmschicht über dem Kistendeckel die Rede war. Die Angaben des [REDACTED] sind mit den in den Zeitungen genannten Maßen also nicht erklärlich. Auch in Bezug auf die von ihm in seiner Vernehmung am 01.03.1981 geschilderte Lage und Größe des Vergrabungsortes (vgl. im Einzelnen unter E.III.4.e.hh. „Ortskenntnis vom Vergrabungsort“), standen nicht alle von ihm erwähnten Details in der Zeitung.

Abgesehen davon liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass [REDACTED] sämtliche Presseberichte über den Entführungsfall gelesen hat. Nach seinem eigenen Bekunden habe er seine Informationen über das Verschwinden der Ursula Herrmann überwiegend aus der TZ und der Abendzeitung bezogen, hin und wieder habe er auch die Bildzeitung oder eine Illustrierte gelesen. Er hat sich allerdings in keiner seiner Vernehmungen darauf berufen, sein Detailwissen, das er in dem „Geständnis“ offenbarte, aus der Zeitung zu haben. So betonte er beispielsweise in seiner Vernehmung am 09.03.1982, dass er bisher aus keiner Zeitung oder sonstigen Zeitschrift habe entnehmen können, wo die Auffindungsstelle tatsächlich gewesen sei. Im übrigen hält es die Kammer auch für lebensfremd, dass ein nicht unmittelbar von dem Entführungsfall Betroffener die Presseberichterstattung so genau studiert, dass er noch Monate später so exakte Details wie beispielsweise die Maße der Kiste im Kopf hat und diese Details in einer Vernehmungssituation auch noch abrufen kann.

Dafür, dass ihm am 26.02.1982 durch die Vernehmungsbeamten die Details suggeriert worden sein könnten, fehlt jeglicher Anhalt. Wie die Zeugen KHK [REDACTED], KHM [REDACTED] und Karin [REDACTED] übereinstimmend angaben, berichtete [REDACTED] von sich aus und im Zusammenhang. Im Übrigen waren bei der Vernehmung am 09.03.1982, in der er sein ursprüngliches „Geständnis“ sogar noch um Details ergänzte, teilweise auch andere Vernehmungsbeamte dabei.

Eine Gesamtwürdigung der schlüssigen und plausiblen Details des Zeugen [REDACTED] in seinem „Geständnis“ am 26.02.1982 spricht nach Überzeugung der Kammer in erheblichem Maße für eine Erlebnisfundiertheit und Richtigkeit seiner Angaben, auch wenn er sie wenige Stunden später teilweise widerrufen hat. Hierbei war für das Gericht auch von Bedeutung, dass [REDACTED] sein „Geständnis“ nicht nur an mehreren Vernehmungstagen in allen Einzelheiten wiederholen konnte, sondern es in seiner Vernehmung am 09.03.1982 sogar noch um weitere Details ergänzt hat. Dass [REDACTED] ein derart detailreiches Lügenkonstrukt erfinden sollte, um es wenig später zu widerrufen, hält das Gericht für außerordentlich fernliegend.

e. Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Beweisaufnahme

Die Angaben des [REDACTED] in seinem „Geständnis“ stimmen zudem in wesentlichen Punkten mit den objektiven Feststellungen und den Beobachtungen verschiedener Zeugen überein.

aa. Grabungszeiten

Die vom Zeugen [REDACTED] in seinem „Geständnis“ genannten Grabungszeiten zwischen dem 05.09.1981 und dem 10.09.1981 stimmen genau mit den Feststellungen des Sachverständigen Dr. [REDACTED] überein, der bei einer Ortsbegehung am 04.10.1981 zu dem Ergebnis kam, dass das künstlich angesäte Gras vor 4-6 Wochen angekeimt gewesen und dass der unter dem Aushub freigelegte Moosrasen nicht wesentlich länger als 4 Wochen abgedeckt gewesen sei (vgl. unter E.II.2.c. „Vergrabungsort“).

Ausgehend vom Zustand des freigelegten Moosrasen, der nicht wesentlich länger als 4 Wochen abgedeckt war, ging die Kammer davon aus, dass der Kistenschacht frühestens 4 Wochen vor dem 04.10.1981 und somit Anfang September ausgehoben wurde.

Darüber hinaus lassen sich die von [REDACTED] genannten Grabungszeiten auch exakt mit den von mehreren Zeugen beobachteten, nachstehend dargestellten Spatenfahrten in Einklang bringen.

bb. Spatenfahrten

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass [REDACTED] Ende August/Anfang September 1981 und am 15.09.1981 mit seinem Mofa und einem Spaten, teilweise in verschmutzter Arbeitskleidung unterwegs war, ohne dass er eine annähernd nachvollziehbare und objektiv überprüfbare Erklärung dafür hätte liefern können, wo er war und was er mit dem Spaten gemacht hat.

Bereits am 06.10.1981 ging nach den Angaben des Zeugen KHK [REDACTED] ein Hinweis des Zeugen [REDACTED] 4 in Windach ein, der seinen Untermieter [REDACTED] am 15.09.1981 und an einigen Tagen zuvor mit seinem Mofa und einem hingebundenen Spaten habe fahren sehen. In der Hauptverhandlung gab der Zeuge [REDACTED] an, gesehen zu haben, wie sein Untermieter [REDACTED] an 2 Tagen mit Mofa und Spaten wegfahren und an 2 anderen Tagen mit Mofa und Spaten zurückgekommen sei. Alle vier Spatenfahrten seien noch vor der Entführung der Ursula Herrmann etwa ab Ende August/Anfang September 1981 gewesen. Weggefahren sei [REDACTED] [REDACTED] jeweils vormittags, bei der Heimkehr sei es schon fast dunkel gewesen. Der Spaten sei seiner Erinnerung nach mit dem Schaufelblatt nach vorne am Mofa befestigt gewesen. [REDACTED] habe einen grünen Parka und halbhohe Gummistiefel, vermutlich grün oder gelb, getragen. Der Spaten sei auch schmutzig gewesen, allerdings nicht so stark, dass ein „Batz“ daran gehangen sei. Aufgefallen seien ihm die Spatenfahrten deshalb, da [REDACTED] damals nichts gearbeitet habe. Er könne sich auch noch daran erinnern, dass ihm [REDACTED], der bei ihm damals erhebliche Mietrückstände gehabt habe, auf seine Frage, wo er hinfahre, einmal im Vorbeifahren zugerufen habe, das gehe ihn gar nichts an, er würde jetzt bald sein Geld kriegen und er könne ihm dann sogar seine „Hütt'n“ abkaufen. Auf Vorhalt seiner wesentlich detaillierteren früheren Angaben konnte sich der Zeuge [REDACTED] dann daran erinnern, dass eine der Heimfahrten des [REDACTED] [REDACTED] am 15.09.1981, dem ersten Schultag seiner Tochter [REDACTED] gewesen sei. Weitere Einzelheiten waren ihm auch auf Vorhalt hin nicht mehr rememberlich. In der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung des Zeugen [REDACTED] vom 18.02.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, wurde protokolliert, dass er [REDACTED]

█ Anfang September mindestens viermal mit dem Mofa gesehen habe und sich erinnern könne, dass █ am 15.09.1981 nach Einbruch der Dunkelheit gegen 20.00 Uhr mit seinem Mofa und einem Spaten zurückgekommen sei. Er sei sich hinsichtlich des Datums „15.09.1981“ 100%-ig sicher und schließe einen Irrtum vollkommen aus. █ habe an diesem Tag um 9.30 Uhr das Anwesen verlassen. Er wisse aber nicht, ob █ im Laufe des Tages noch einmal zurückgekommen sei. Aufgrund der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung des Zeugen █ vom 28.04.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, gab er damals zu Protokoll, die erste Wegfahrt des █ zufällig von seinem Küchenfenster aus beobachtet zu haben. █ sei mit seinem Mofa und einem Spaten mit T-Griff, dessen Blatt mit Plastik umwickelt gewesen sei, auf dem Jubiläumsweg in Richtung Windach gefahren und habe einen grauen Parka getragen. Er habe zu seiner Frau, die auch geschaut habe, gesagt „Der Taugenichts, schau her, heute arbeitet er sogar“. Etwa drei Tage später habe er von seinem Büro aus beobachtet, wie █ gegen 9.00 Uhr oder 9.15 Uhr wieder mit seinem Mofa und einem Spaten weggefahren sei. Er sei zuvor im Hof gewesen und habe gesehen, dass das Mofa des █ vor dessen Holzschuppen gestanden sei und an der Tür ein Spaten mit T-Griff gelehnt habe. Das Spatenblatt sei nach unten hin ganz hell gewesen, wie wenn man mit einem Spaten gearbeitet hat. Der Spaten sei auch beschmutzt gewesen, aber nicht so, dass Batz daran gehangen sei. Wiederum einige Tage später sei █ gegen 15.30/16.00 Uhr mit seinem Mofa zurückgekommen. Um den Spatenstiel mit dem T-Griff sei ein weiß-rotes Plastikband gebunden gewesen. Der Parka sei über dem Einkaufskorb am Mofa gelegen. Es müsse vorher geregnet haben, da die Straße und der Hof nass gewesen seien. Der Zeuge █ der auch nach der Verlesung der einzelnen Passagen keine konkrete Erinnerung mehr hatte, betonte aber ausdrücklich, dass er damals noch eine konkrete Erinnerung gehabt habe und es genauso gewesen sei, wenn er es damals so angegeben habe. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass in den verlesenen Vernehmungen nur das protokolliert wurde, was der Zeuge █ auch gesagt hat und dessen Angaben richtig waren.

Aufgrund des in der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks hatte die Kammer keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] zu zweifeln. Die Kammer verkennt nicht, dass die Eheleute [REDACTED] und [REDACTED] damals erhebliche Mietschulden bei ihren Vermietern [REDACTED] und [REDACTED] hatten und das Verhältnis zur Zeit der belastenden Aussagen des [REDACTED] bereits erheblich angespannt war. Der Zeuge [REDACTED] lehnte auf Nachfrage aber entschieden ab, die damaligen und heutigen Angaben aus Rache gemacht zu haben, was ihm die Kammer abnahm. Der Zeuge [REDACTED] zeigte bei seiner Aussage keinerlei Belastungseifer und versuchte auch nicht, sein Verhältnis zu [REDACTED] zu beschönigen. So räumte er unumwunden ein, dass [REDACTED] schon seit Anfang 1981 keine Miete mehr gezahlt habe und sie in der Zeit des Entführungsfalls schon etwas „zerkriegt“ gewesen seien. Er gab an, ein Räumungsurteil gegen [REDACTED] erwirkt zu haben, nachdem [REDACTED] über ein Jahr lang keine Miete mehr gezahlt habe. Er schilderte auch, dass die Auseinandersetzung einmal eskaliert sei, weil er [REDACTED] wegen seiner Mietrückstände nicht mehr in das Haus hineinlassen wollte, woraufhin [REDACTED] dann sogar eine Pistole geholt habe. [REDACTED] räumte auch ein, dass sein Hund einmal Frau [REDACTED] gebissen habe und er sich einmal von Frau [REDACTED] habe „ins Bett ziehen“ lassen. Dies zeigt, dass der Zeuge [REDACTED] sein Verhältnis zu den Eheleuten durchaus differenziert darstellt. Der Zeuge [REDACTED] war auch in persönlichen Dingen ehrlich, indem er auf Vorhalt der Verteidigung einräumte, nach einem Konkurs im Jahr 1979 Schulden in Höhe von [REDACTED] gehabt zu haben, die er allerdings teilweise durch den Verkauf seines Hauses beseitigt haben will, sowie wegen [REDACTED] im Jahr 2003 zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden zu sein. Die Kammer vermag auch nicht zu erkennen, welchen Vorteil [REDACTED] dem es damals ausschließlich darum ging, dass die Eheleute [REDACTED] ihre Mietschulden beglichen, davon hätte haben sollen, wenn er [REDACTED] zu Unrecht wegen den Spatenfahrten bezichtigte. Im Übrigen beschrieb auch der Vernehmungsbeamte [REDACTED], der sämtliche Vernehmungen des Zeugen [REDACTED] ab dem 26.04.1982 durchführte, diesen als sehr sachlich und korrekt und führte aus, dass mit dem Zeugen [REDACTED] ganz genau die einzelnen Tage herausgearbeitet worden seien.

Die Kammer hat auch keinen Zweifel daran, dass der zwischenzeitlich mit einer Restsehfähigkeit von 2 % erblindete Zeuge [REDACTED] damals noch in der Lage war, die von ihm geschilderten Beobachtungen tatsächlich zu machen. Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen [REDACTED] sei er 1981 lediglich auf dem rechten Auge blind gewesen und habe noch einen LKW fahren dürfen. Erst vor 4- 5 Jahren sei er vollständig erblindet. Auch die Zeugin [REDACTED] bestätigte, dass ihr Ex-Mann damals noch Auto fahren durfte.

Dass der Zeuge [REDACTED] meinte, der Spaten sei mit dem Spatenblatt nach vorne seitlich am Mofa befestigt gewesen, obwohl das Spatenblatt wohl eher nach hinten zeigte, ist nicht geeignet, dessen Glaubwürdigkeit hinsichtlich der übrigen Beobachtungen zu erschüttern. Ebenso wenig maß die Kammer dem Umstand eine Bedeutung bei, dass der Zeuge [REDACTED] in der Hauptverhandlung meinte, der von [REDACTED] transportierte Spaten habe am Ende des Stiels einen Knauf und keinen T-Griff gehabt. Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner Vernehmung am 28.04.1982, als die Erinnerung noch präsenter war, eine Skizze von einem Spaten mit T-Griff gefertigt. Diese Zeichnung wurde von den Prozessbeteiligten in Augenschein genommen, wobei sich der zwischenzeitlich mit einer Restsehfähigkeit von 2 % erblindete Zeuge [REDACTED] allerdings nicht mehr am Augenschein beteiligen konnte. Im Übrigen stützte sich die Kammer im Urkundsbeweis auf die auszugsweise verlesene Vernehmung des Zeugen [REDACTED] vom 28.04.1982, in der er laut Protokoll von einem T-Griff sprach. Die Kammer folgte seiner früheren zeitnahen Darstellung und führt den heutigen Widerspruch allein auf ein nachlassendes Erinnerungsvermögen zurück. Die Angaben des Zeugen [REDACTED] dass [REDACTED] im tatrelevanten Zeitraum mehrfach mit seinem Mofa und einem Spaten unterwegs war, werden im Übrigen auch durch die Angaben der Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] sowie die Protokolle über die Zeugenvernehmungen der [REDACTED] bestätigt.

Die Zeugin [REDACTED] die in dem Anwesen [REDACTED] 4 in Windach wohnte, erklärte in der Hauptverhandlung, dass ihr aufgefallen sei, wie [REDACTED] der im angrenzenden Jubiläumsweg gewohnt habe und ihr seit einigen Jahren vom Sehen her bekannt gewesen sei, vier bis fünfmal

gegen 18.00 Uhr mit seinem Mofa, an das seitlich ein Spaten hingebunden gewesen sei, an ihrem Haus vorbei die Quellenstraße in Richtung Jubiläumsweg hinuntergefahren sei. Ihrer Erinnerung nach sei der Spaten auf der linken Seite seitlich am Mofa, vom Lenker schräg nach hinten unten befestigt gewesen. Auf Vorhalt ihrer polizeilichen Vernehmung vom 19.05.1982, in der sie angegeben hatte [REDACTED] nur zweimal gesehen zu haben, blieb sie in der Hauptverhandlung dabei, dass es bestimmt mehr als zwei Male gewesen seien, und erklärte dies plausibel damit, dass es ihr sonst nicht aufgefallen wäre. Wie sie weiterhin überzeugend schilderte, seien die Spatenfahrten für sie deshalb sehr auffällig gewesen, da ihr bekannt gewesen sei, dass [REDACTED] arbeitslos und immer zu Hause gewesen sei. Man habe ihn nie arbeiten sehen, so dass sie sich gefragt habe, wo er denn dauernd mit dem Spaten herkomme. Er habe bei den von ihr beobachteten Fahrten außerdem schwarze Gummistiefel getragen, die dreckig gewesen seien. Ob [REDACTED] auch einen Parka trug, konnte die Zeugin [REDACTED] trotz Vorhaltes ihrer früheren Angaben in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 19.05.1982 in der Hauptverhandlung nicht mehr zuverlässig bestätigen. Zeitlich seien die Spatenfahrten ihrer Erinnerung nach einige Zeit vor dem Entführungsfall Ursula Herrmann gewesen, sie schätze etwa drei bis vier Wochen vorher, keinesfalls jedoch Monate zuvor. Als das mit Ursula Herrmann, die mit ihrer Tochter den Handarbeitsunterricht besucht habe, passiert sei, habe sie sich sofort an die Spatenfahrten des [REDACTED] erinnert und sich gedacht „Mensch, der wird doch nicht das Loch gegraben haben“. Die Kammer hält die Zeugin [REDACTED] für uneingeschränkt glaubwürdig. Sie zeigte keinerlei Belastungseifer und hatte auch keinen Anlass, [REDACTED], den sie nur vom Sehen her kannte, zu Unrecht zu belasten. Die Zeugin [REDACTED] beschrieb überzeugend die Lage ihres Hauses und die Sichtverhältnisse von ihren Fenstern aus auf den Quellenweg, so dass die Kammer keinen Zweifel daran hat, dass sie die von ihr geschilderten Beobachtungen tatsächlich machen konnte und auch tatsächlich gemacht hat. Dass die Zeugin [REDACTED] in der Hauptverhandlung meinte, bereits kurze Zeit nach dem Entführungsfall von Polizeibeamten befragt worden zu sein und sich nicht mehr daran erinnern konnte, dass ein von ihr

unterschiedenes Protokoll einer polizeilichen Vernehmung vom 19.05.1982 existiert, vermag deren Glaubwürdigkeit nicht zu erschüttern und ist nach so langer Zeit durchaus verständlich.

Die zwischenzeitlich verstorbene Zeugin [REDACTED] die im selben Haus wie ihr Neffe [REDACTED] und die Eheleute [REDACTED] wohnte, schilderte in ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung vom 10.05.1982, die durch Verlesung eingeführt wurde, dass sie an zwei Tagen im Sommer bzw. Herbst 1981 gesehen habe, wie [REDACTED] jeweils vormittags gegen 10.00 Uhr mit seinem Mofa und dem Spaten weggefahren und zwischen 18.00 und 19.00 Uhr heimgekommen sei. Er sei aus dem Hof heraus und den Berg des Quellenweges hoch in Richtung Schondorf gefahren. Aus welcher Richtung er abends zurückgekommen sei könne sie nicht sagen, da sie ihn immer erst gesehen habe, wenn er in den Hof hineingefahren sei.

Die Zeugin [REDACTED] konnte sich in der Hauptverhandlung trotz Vorhaltes ihrer früheren Aussagen an keine Details mehr erinnern. In ihrer auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung vom 18.02.1982 ist protokolliert, dass die Zeugin [REDACTED] gesehen habe, dass [REDACTED] Ende August/Anfang September 1981 über einen Zeitraum von 14 Tagen bis 3 Wochen mehrmals mit seinem Mofa heimkommen sei und immer einen Spaten dabei gehabt habe. Ausweislich des auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Protokolls ihrer Vernehmung vom 10.03.1982 soll die Zeugin [REDACTED] damals angegeben haben, dass sie [REDACTED] zweimal mit seinem Mofa habe ankommen sehen und der Spaten mit dem Schaufelteil ca. 60 bis 70 cm nach hinten hinausgeragt habe. In ihrer auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung vom 11.06.1982 ist protokolliert, dass das Spatenblatt so ausgesehen habe, wie wenn man mit einem verrosteten Spaten umgrabe und der Rost dann weggehe. Zwischen ihren Beobachtungen mit [REDACTED] Spatenfahrten und der Entführung der Ursula Herrmann sei nur wenig Zeit vergangen, es könne Ende August aber auch Anfang September gewesen sein. Die Kammer hat keinen Anlass daran zu zweifeln, dass in den verlesenen Vernehmungen, die im Urkundenbeweis verwertet wurden, nur das protokolliert wurde, was die Zeugin [REDACTED] auch gesagt hat und die damaligen Angaben der Zeugin Inge [REDACTED], die in der

Hauptverhandlung einen glaubwürdigen Eindruck hinterließ, der Wahrheit entsprachen.

Dass [REDACTED] am 15.09.1981 tatsächlich erst im Dunkeln mit seinem Mofa heimkehrte, wird auch durch die Angaben der Zeugin [REDACTED] der Tochter der Zeugen [REDACTED] gestützt. Sie wusste zwar nicht mehr das konkrete Datum des 15.09.1981, konnte sich aber noch gut daran erinnern, dass es an dem Abend gewesen sei, an dem ein Winnetou-Film im Fernsehen gelaufen sei. Sie schilderte glaubhaft und äußerst plastisch, dass sie nur einen Teil des Filmes habe ansehen dürfe. Dann hätten sie ihre Eltern ins Bett geschickt. Sie habe den Winnetou-Film aber unbedingt noch weiter ansehen wollen und habe ihn noch eine Weile heimlich von draußen durch die Scheibe mit verfolgt, ehe sie dann ins Bett gegangen sei. Als sie bereits im Bett gelegen sei, habe sie das Mofa des [REDACTED] gehört. Der Zeuge [REDACTED], der nach eigenen Angaben ein Winnetou-Fan ist, trug vor, dass er damals gemeinsam mit der Zeugin herausgearbeitet habe, dass am 15.9.1981 ab 19.30 Uhr im ZDF der Film „Old Shurehand“ gelaufen sei.

Darüber hinaus schilderte der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] eine Begebenheit, die sich nahtlos in die getroffenen Feststellungen einfügt. Der Zeuge [REDACTED] trug vor, dass er kurze Zeit vor der Entführung am 15.09.1981 an einem Spätnachmittag gegen Ende der Woche mit seinem VW Käfer beim Mehlholen in der Aumühle gewesen sei. Als er auf der Staatsstraße von der Aumühle in Richtung Schondorf zurückgefahren sei, sei gleich nach der Aumühle linkerhand ein Moped oder Mofa aus einem Kiesweg im Wald gekommen und vor ihm auf die Staatsstraße in Richtung Schondorf eingebogen, so dass er vom Gas habe gehen müssen. Er habe das Fahrzeug überholt und dabei gesehen, dass an dem Moped schräg ein Spaten mit dem Spatenblatt nach hinten befestigt gewesen sei. Es sei ein billiges Fahrzeug, so ein fahrradmäßiges Moped gewesen. Er habe die Person nicht erkannt und könne auch nichts über deren Kleidung sagen. Es sei ein trüber Tag gewesen und habe gerade zu tröpfeln begonnen. Er habe sich gewundert, warum er mit einem Spaten aus dem Wald komme, da es im September ja noch zu früh sei, um im Wald Pflanzen zu setzen. Dies habe er auch seiner Mutter nach seiner Rückkehr erzählt. Er habe den Vorfall damals

nicht mit dem Entführungsfall in Verbindung gebracht, da für ihn das Weingartengebiet der Bereich am See unten bei Schondorf gewesen sei. Er habe erst vor kurzem im Rahmen einer Unterhaltung mit seinem Freund [REDACTED] seine damaligen Beobachtungen erwähnt, woraufhin sich sein Freund sofort an die Polizei gewandt habe. Der Zeuge [REDACTED] beteuerte, dass er sich noch genau an den Vorfall erinnern könne und deutete bei der Inaugenscheinnahme einer Ortsskizze exakt auf den Forstweg, der von der Vergrabungsstelle im Nordwesten des Weingartengebietes zur Staatsstraße 2055 führt. Die Kammer hat keinen Anlass an der Richtigkeit der Angaben dieses Zeugen zu zweifeln, der sachlich und ohne Belastungseifer seine sehr detaillierten Schilderungen abgab.

Somit haben verschiedene Zeugen unabhängig voneinander Beobachtungen gemacht, die sich mit den von [REDACTED] in seinem „Geständnis“ geschilderten Grabungsarbeiten in Einklang bringen lassen. Danach wurde [REDACTED] an mehreren Tagen gesehen, wie er mit Parka und Gummistiefeln bekleidet, mit seinem Mofa und einem hingebundenen Spaten vormittags bzw. mittags in Windach losfuhr und gegen Abend bzw. im Dunkeln zurückkam, wobei seine Gummistiefel und sein Spaten teilweise verschmutzt waren. Die Kammer hat auch keinen Zweifel daran, dass es sich bei dem vom Zeugen [REDACTED] beobachteten Mopedfahrer mit Spaten um den Zeugen [REDACTED] gehandelt hat. Im September waren nicht nur die Forstarbeiter des Weingartengebiets im Urlaub, es war auch keine Jahreszeit um Pflanzarbeiten durchzuführen. Dass eine zweite Person mit einem Moped und einem Spaten im tatrelevanten Zeitraum ausgerechnet aus dem Forstweg im Weingartengebiet herausfährt, in dessen Nähe sich die Vergrabungsstelle befindet, erachtet die Kammer in höchstem Maße als unwahrscheinlich.

Im Übrigen hat [REDACTED] selbst eingeräumt, im fraglichen Zeitraum tatsächlich mit seinem Mofa und einem hingebundenen Spaten unterwegs gewesen zu sein und hierbei auch einen Parka und Gummistiefel getragen zu haben. Auf Vorhalt, dass ihn verschiedene Zeugen an mindestens 4 Tagen vor dem 15.09.1981 und am 15.09.1981 um 20.30 Uhr beim Nachhausekommen mit einem Spaten gesehen hätten, räumte [REDACTED]

██████████ in seiner verlesenen Vernehmung am 26.02.1982 ein, dass er insgesamt zweimal mit seinem Moped und seinem Spaten zu seinen Schwiegereltern nach Utting in die ██████████ 7 gefahren sei, da seine Schwiegermutter den Spaten zum Ausstechen von Blumen habe benützen wollen. Er habe den Spaten beim ersten Mal aber wieder mit nach Hause genommen, da ihn seine Schwiegermutter nicht benutzt habe. Ob dies allerdings am 15.09.1981 gewesen sei, wisse er nicht. Als er das zweite Mal nach Utting zu seinen Schwiegereltern gefahren sei, habe er den Spaten dort gelassen. Auf Vorhalt der Angaben seiner Schwiegereltern, dass er den Spaten Ende August/Anfang September 1981 morgens zur Wohnung ██████████ 7 gebracht und anschließend sofort wieder weggefahren sei, erklärte ██████████ in der gleichen Vernehmung, dass er seinen Schwiegereltern im August 1981 zunächst den Spaten gebracht, ihn aber Ende August 1981 wieder zurückgeholt habe, ohne dass sie es gemerkt hätten. Ausschlaggebend für das Rückholen des Spatens sei der Wunsch seiner Ehefrau gewesen, „selber etwas garteln zu wollen“. Zu diesem Zeitpunkt habe er bereits mitbekommen gehabt, dass er den ██████████ beim Transportieren des Spatens aufgefallen sei, er habe nämlich die Tante ██████████ einmal brummeln hören „der fährt immer mit seinem Spaten rum“. Zwischenzeitlich sei die Entführung der Ursula Herrmann gewesen. Als er dann gehört habe, dass Ursula Herrmann in einer Holzkiste im Wald vergraben gewesen sei, wofür man ja Werkzeuge wie Schaufel, Spaten, Pickel gebraucht haben müsse, habe er sich daran erinnert, dass er zumindest der Tante der ██████████ mit dem Spaten aufgefallen war. Er habe befürchtet, dass diese ihn bei der Polizei melden könne und er Rede und Antwort stehen müsse und habe sich deshalb entschlossen, den Spaten wieder zu seinen Schwiegereltern nach Utting zurückzubringen und ihn in deren Schuppen abzustellen, wo er vorher bereits gestanden sei. In seiner Vernehmung vom 03.03.1982 nannte ██████████ als Grund für das heimliche Zurückholen des Spatens, dass er nicht gewollt habe, dass die Frau ██████████ die Vermieterin in Utting, die lauter altes, verrostetes „Gartengerätegelump“ gehabt habe, den Spaten benütze. In seiner Vernehmung am 15.06.1982 gab er zunächst an, doch nur einmal mit dem Spaten nach Utting gefahren zu sein und ihn dort stehengelassen zu haben.

Für die von den Zeugen behaupteten Fahrten habe er keine Erklärung, vielleicht sei er im Trance gewesen und habe deswegen keine Erinnerung mehr daran. Im Verlauf der Vernehmung am 15.06.1982 behauptete er dann allerdings nach einer längeren Denkpause, doch zweimal mit dem Spaten am Mofa zu seinen Schwiegereltern gefahren zu sein, beim ersten Mal den Spaten aber wieder mitgenommen zu haben, da er niemanden angetroffen habe. In seiner Vernehmung vom 16.06.1982 schilderte [REDACTED] noch eine dritte Spatenfahrt, bei der er zwar zunächst zu seinen Schwiegereltern habe fahren wollen, dann aber keine Lust mehr gehabt habe und unterwegs in der Gaststätte Sachsenhammer eingekehrt sei. Ferner trug [REDACTED] vor, er sei immer nur an einem Werktag mit dem Spaten gefahren, der Spaten sei an der rechten Seite des Mofas mit der Schaufel nach hinten befestigt gewesen und er habe bei seinen Spatenfahrten auch einmal einen Parka und möglicherweise auch einmal seine schwarzen Gummistiefel getragen. Nach seinen Angaben habe er nie etwas bei den Schwiegereltern in der [REDACTED] in Utting umgegraben. Auf Vorhalt seiner früheren wechselnden Einlassungen zu den Spatenfahrten gab er an, gelogen zu haben und erklärte dies damit, dass er einfach lügen müsse, wobei er nicht wisse, ob das ein innerer Zwang sei oder vielleicht nervlich bedingt.

Zum Ablauf des 15.09.1981 gab [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 26.02.1982 an, dass er nachmittags gegen 15.30 Uhr die Wohnung verlassen habe und mit seinem Moped ziel- und planlos in der Gegend umhergefahren sei. Er sei dann gegen 17.00 Uhr in der Gaststätte „Sachsenhammer“ in Eching eingekehrt. Gegen 20.00 Uhr habe er das Lokal verlassen und sei auf direktem Weg in etwa 10 Minuten zu seiner Wohnung zurückgefahren. Im Rahmen der Gegenüberstellung mit dem Zeugen [REDACTED] am 01.03.1982 erklärte [REDACTED], dass er am Abend des 15.09.1981 von seinen Schwiegereltern in Utting gekommen sei. In seiner Vernehmung vom 02.03.1982 meinte [REDACTED] dass er nicht wisse, wo er am 15.09.1981 mit dem Spaten gewesen sei. Demgegenüber erklärte der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 09.03.1982 in Anwesenheit des Richters am Amtsgericht Landsberg [REDACTED] am Vormittag des 15.09.1981 zunächst mit seinem Mofa und dem Spaten nach Utting zu seinen

Schwiegereltern gefahren zu sein. Er sei gegen 10.00 Uhr bis 10.15 Uhr bei seinen Schwiegereltern angekommen, habe aber den Spaten am Mofa gelassen und seinen Schwiegereltern auch nichts davon gesagt, dass er den Spaten dabei habe. Er habe dann bei seinen Schwiegereltern zu Mittag gegessen und sei bis um 17.00 Uhr dort geblieben. Anschließend habe er noch in der Gaststätte „Saxenhammer“ in Hechenwang Station gemacht. Als es schon dämmerig gewesen sei, habe er die Gaststätte verlassen und sei auf direktem Weg nach Hause gefahren. In seiner Vernehmung am 15.06.1982 bestätigte [REDACTED] ebenfalls, am 15.09.1981 mit dem Mofa und dem Spaten zwischen 19.30 und 20.30 Uhr nach Hause gekommen zu sein. Es sei schon dunkel gewesen und [REDACTED] habe ihn von seinem erleuchteten Bürofenster aus heimkommen sehen.

Im Ergebnis hat [REDACTED] in seinen Vernehmungen, die durch Verlesung eingeführt wurden, also selbst drei Spatenfahrten eingeräumt, eine davon am 15.09.1981, und damit im Wesentlichen die Beobachtungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt. Allerdings konnte er für diese Spatenfahrten keine einheitliche Begründung liefern, sondern passte sein Aussageverhalten immer wieder an.

Die Beweisaufnahme hat zur Überzeugung der Kammer ergeben, dass [REDACTED] [REDACTED] seinen Schwiegereltern tatsächlich mit seinem Mofa einen Spaten in deren Wohnung brachte, allerdings erst nach dem 15.09.1981. Die zwischenzeitlich verstorbene Zeugin [REDACTED] die Schwiegermutter des [REDACTED] gab in ihrer verlesenen Vernehmung vom 25.02.1982 an, dass sie Ende August/Anfang September 1981 mit ihrer Tochter, der Zeugin [REDACTED] über Gartengeräte gesprochen habe, weil ihnen ab 10.10.1981 eine neue Wohnung mit einem Gartenteil zugeteilt worden sei. Daraufhin habe ihr Schwiegersohn [REDACTED] ihr einige Tage später an einem Vormittag einen Spaten gebracht, ihn in den Schuppen gestellt und sei gleich wieder weggefahren. Er habe den Spaten nie mehr mitgenommen und auch nicht benützt. In ihrer verlesenen Vernehmung vom 15.06.1982 bestätigte die Zeugin [REDACTED] dass [REDACTED] nicht einen Spatenstich bei ihr gemacht habe. Als [REDACTED] ihr den Spaten gebracht habe, sei er sauber angezogen gewesen, einen

Parka habe er ganz sicher nicht getragen. Das Spatenblatt sei in Plastik eingewickelt und mit einem zweifarbigen Tesaband umwickelt gewesen. Bei ihrem Umzug in die neue Wohnung habe sie den Spaten so mitgenommen, wie ihn [REDACTED] gebracht habe. Nachdem sie fast täglich in den Schuppen gekommen sei, sei sie sich sicher, dass er von Klaus nicht mehr weggeholt worden sei. Außerdem hätte er sich auch erst den Schlüssel zu dem Schuppen nehmen müssen. Von Frau [REDACTED] habe sie erfahren, dass [REDACTED] mehrmals mit dem Spaten gesehen worden sei. Auf ihre Frage, warum er mit dem Spaten gefahren sei, habe er erwidert, die Familie [REDACTED] würde ihn einen faulen Hund nennen und er habe deshalb vortäuschen wollen, dass er eine Arbeit verrichte. Die Zeugin [REDACTED] deren Aussagen ebenfalls durch Verlesung eingeführt wurden, bestätigte im Wesentlichen die Angaben ihrer Mutter. Sie trug in ihrer Vernehmung vom 25.02.1982 allerdings vor, dass ihr Ehemann [REDACTED] den Spaten erst in den letzten Septembertagen 1981 zu ihren Eltern gebracht habe. Nachdem die Zeugin [REDACTED] absolut plausibel dargelegt hat, dass der Spaten andauernd in ihrem Schuppen gestanden sei, kann ihr der Zeuge [REDACTED] - vorausgesetzt es handelte sich überhaupt um denselben Spaten wie den, mit dem er am 15.09.1981 beim Heimkommen gesehen wurde - nur nach dem 15.09.1981 gebracht haben, wie seine Ehefrau, die Zeugin [REDACTED], meinte.

Auffallend ist auch das Verhalten des [REDACTED] nach seiner ersten Befragung durch die Polizei am 22.10.1981. Wie er in seiner Vernehmung am 26.02.1982 einräumte, sei er nach der Überprüfung durch die Polizei am 22.10.1981 sofort zu den Schwiegereltern nach Utting gefahren. Er habe die Verdachtsmomente gegen ihn für so stark gehalten, dass er seine Schwiegereltern habe informieren wollen und bei der Gelegenheit den Spaten, den er ohne ihr Wissen nach Windach zurückgeholt habe, wieder in ihrem Schuppen abgestellt habe. Auch in seiner Vernehmung vom 03.03.1982 wiederholte der Zeuge [REDACTED] dass er sich sofort nach dem Weggang der Kriminalbeamten am 22.10.1981 auf sein Mofa gesetzt und nach Utting zu den Schwiegereltern gefahren sei, um sie vorzuwarnen, dass die Polizei komme, damit sie nicht erschrecken. Warum er bei seinen Schwiegereltern geweint habe, könne er heute nicht mehr sagen. Er habe es

öfters, dass ihm ohne erkennbaren Grund die Tränen in die Augen schießen würden. Es sei auch richtig, dass er aus der Wohnung seiner Schwiegereltern seine Ehefrau angerufen habe. Dies habe er gemacht, damit sie Bescheid wisse, da es ja hätte möglich sein können, dass die Kriminalbeamten zu ihr in die Arbeit hinausgefahren wären. Der Zeuge [REDACTED] räumte in seiner Vernehmung am 03.03.1982 auch ein, dass er seine Schwiegermutter nach seiner polizeilichen Überprüfung gebeten habe, bei der Polizei auszusagen, dass der Spaten nach dem ersten Verbringen ständig in Utting gewesen sei. Er habe sichergehen wollen, dass seine Schwiegermutter zum einen nichts gemerkt habe und zum anderen die Aussage mache, dass der Spaten ständig bei ihr gewesen sei. Die Zeugin [REDACTED] bestätigte in ihrer verlesenen Vernehmung vom 25.02.1982, dass [REDACTED] weinend vor ihrer Tür gestanden sei und erzählt habe, dass die Polizei wegen der Entführung von Ursula Herrmann und wegen des Spatens bei ihm gewesen sei und auch bei ihnen erscheinen werde.

Aufgrund einer umfassenden Würdigung der Aussagen der vorgenannten Zeugen und der verlesenen Urkunden sowie der Erklärungsversuche des Zeugen [REDACTED] gibt es zur Überzeugung der Kammer für die Spatenfahrten vor dem 15.09.1981 keinen anderen Anlass außer dem, dass er tatsächlich im Weingartengebiet ein Loch gegraben hat, so wie er es in seinem „Geständnis“ eingeräumt hat. Dass ein Spaten zum Ausgraben des Loches geeignet war, steht für die Kammer außer Zweifel. Dies haben im Übrigen auch die Zeugen [REDACTED] und KHK [REDACTED] bestätigt.

Darüber hinaus ergab die Beweisaufnahme auch, dass [REDACTED] am 15.09.1981 mit Mofa und Spaten erst nach 20.00 Uhr heimkam, was für die Kammer nur den einen vernünftigen Schluss zulässt, dass er beim Zuschaufeln der Kiste am Entführungstag mithalf.

Die Strecke von Windach zur Vergrabungsstelle war auch zeitlich problemlos zu bewältigen. Nach den überzeugenden Ausführungen des Zeugen KOM [REDACTED] wurden am 01.04. und 02.04.1982 drei vermutliche Wegstrecken des [REDACTED] von seiner Wohnung in Windach bis zur Vergrabungsstelle der Ursula Herrmann mit einem Mofa Zündapp ZX 25 und einem Fahrer mit

85 kg abgefahren, wobei sich Fahrzeiten zwischen 13 Min. 40 Sek. und 14 Min. 42 Sek. ergeben hätten.

cc. Arbeitskleidung

Durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] konnten auch die Angaben des Zeugen [REDACTED] hinsichtlich der bei den Grabungsarbeiten getragenen Kleidung verifiziert werden. Wie unter dem vorangehenden Gliederungspunkt „Spatenfahrten“ bereits ausgeführt wurde, hat der Zeuge [REDACTED] angegeben, dass [REDACTED] bei seinen Spatenfahrten einen grünen Parka und halbhohe Gummistiefel, vermutlich grün oder gelb, getragen habe, und der Spaten sei schmutzig gewesen. Die Zeugin [REDACTED] konnte sich noch daran erinnern, dass [REDACTED] bei den von ihr beobachteten Fahrten schwarze Gummistiefel getragen habe, die dreckig gewesen seien. Zudem hat [REDACTED] selbst eingeräumt, bei seinen Spatenfahrten auch einmal einen Parka und möglicherweise auch einmal seine schwarzen Gummistiefel getragen zu haben.

Im Übrigen sprechen auch die beschriebenen Verschmutzungen an den Gummistiefeln und dem Spaten dafür, dass [REDACTED] tatsächlich Erdarbeiten vorgenommen hat und seine Angaben in seinem „Geständnis“ zutreffend sind. Aufgrund der Angaben der Zeugin [REDACTED] steht fest, dass [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt im Anwesen seiner Schwiegereltern irgendwelche Grabungsarbeiten vorgenommen hat, so dass die von den Zeugen festgestellten Verschmutzungen an den Gummistiefeln und dem Spaten, zumindest nicht von irgendwelchen Arbeiten im Garten der Schwiegereltern stammen können, was im Übrigen auch [REDACTED] nicht behauptet hat.

dd. Wetter

Soweit [REDACTED] in seinem „Geständnis“ am 26.02.1982 beschrieben hat, dass es während des Lochgrabens an verschiedenen Tagen auch geregnet habe, konnte dieses Detail durch die verlesene Auskunft des Deutschen Wetterdienstes vom 18.07.2009 verifiziert werden. Danach hat es

im Zeitraum vom 05.09.1981 - 10.09.1981 an den beiden zum Vergrabungsort nächstgelegenen Stationen Puch und Eresing/St. Ottilien an insgesamt zwei Tagen etwas geregnet, und zwar am 08.09.1981 und am 09.09.1981. Die Kammer schloss sich dieser fundierten Auskunft über die Klimadaten an. Im übrigen hat auch der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 28.04.1982, die insoweit auszugsweise nach § 253 StPO verlesen und im Urkundenbeweis verwertet wurde, zu Protokoll gegeben, dass es bei einer der von ihm beobachteten Spatenfahrten des [REDACTED] [REDACTED] vorher geregnet haben müsse, da die Straße und der Hof nass gewesen seien.

ee. Eingesetzte Kiste

Die Angaben des [REDACTED], dass am 12.09.1981 in dem Loch eine Holzkiste eingesetzt gewesen sei, deren hellfarbener Deckel aus einer viereckigen Pressspanplatte bestanden habe, entsprechen exakt dem Zustand, dass der Kistenkorpus eingesetzt und die Abdeckhaube aufgesetzt war. Im Gegensatz zum Kistendeckel, der grün angestrichen war, wies die Deckplatte der aufgesetzten Abdeckhaube, die aus Pressspan bestand, eine silberfarbene Beschichtung auf, so dass sie sich dem Betrachter als „hellfarbene Pressspanplatte“ darstellte, wovon sich auch die Kammer anhand der in Augenschein genommenen Lichtbilder überzeugte. Auch die Schilderung des [REDACTED] die Holzkiste sei etwa 10 cm kleiner als die Seitenwände des Loches gewesen, spricht dafür, dass die Abdeckhaube bereits aufgesetzt war.

ff. Größe des Lochs

Die Größenangaben des [REDACTED] zu dem von ihm gegrabenen Loch passen nicht nur exakt zu den Ausmaßen der Kiste (Höhe 138,2 - 138,5 cm, Länge 72 cm, Breite 60 cm) einschließlich der aufgesetzten Abdeckhaube (Höhe 13 cm, Länge 72,4 cm, Breite 49,2 cm), sondern auch zu dem von ihm beschriebenen Niveauunterschied von 10 cm.

Wie [REDACTED] ausführte, sei das Loch so tief gewesen, dass er gut darin habe stehen können. Tatsächlich war [REDACTED] 167 cm groß,

was auch der Landgerichtsarzt Dr. [REDACTED] in der verlesenen gerichtsärztlichen gutachtlichen Äußerung vom 08.03.1982 bestätigte.

Genau ein Loch in dieser Tiefe war aber erforderlich, damit der Kistenkorpus einschließlich Abdeckhaube versinken und noch mit dem Dekostoff und einer Erdschicht bedeckt werden konnte. Insoweit deckt sich auch die Schilderung des [REDACTED] die Holzkiste sei etwa 10 cm kleiner als die Seitenwände des Loches gewesen, genau mit der von ihm beschriebenen Lochgröße.

gg. Bodenbeschaffenheit

Ferner hat der Zeuge [REDACTED] die Bodenbeschaffenheit an der Lochgrabungsstelle genauso beschrieben, wie sie tatsächlich war. Nach seinen Angaben sei nämlich unter einer Moosschicht ein Lehmboden gekommen, der mit großen und kleinen Steinen durchsetzt war. Dies bestätigte insbesondere der Zeuge KHM [REDACTED] der glaubhaft vortrug, dass der Aushub aus überwiegend brauner Erde bestanden habe, die mit Steinen versetzt gewesen sei.

Der Zeuge [REDACTED] der als Architekt auch Bauvorhaben in Schondorf durchführte, beschrieb die Bodenschichtung sehr wechselhaft, sie gehe von Kies bis Torf. Im Weingartengebiet sei der Boden oben weich, dann lehmig-kiesig. Die Stelle an der die Kiste vergraben war sei seiner Meinung nach relativ leicht zu bearbeiten gewesen.

[REDACTED] rechtfertigte seine detaillierten Kenntnisse der Bodenbeschaffenheit in seiner Vernehmung am 26.02.1982 zunächst damit, dass er bei Kanalbauarbeiten in Schondorf so einen Lehmboden mit großen und kleinen Steinen gesehen habe. In seiner Vernehmung am 09.03.1982 gab er an, die Erdformation so beschrieben zu haben, wie er sie auf dem Fußweg von Schondorf nach Eching gesehen habe. Dass der Boden in weiten Teilen des Ortsgebietes von Schondorf die gleiche Zusammensetzung wie der Boden im Weingartengebiet, insbesondere an der Vergrabungsstelle, aufweist, lässt nur den möglichen aber nicht zwingenden Schluss darauf zu, dass die Beschreibung des Waldbodens am

Vergrabungsort nicht auf eigenem Erleben des [REDACTED] beruht. Jedenfalls trifft die von ihm abgegebene Beschreibung auch auf die Bodenbeschaffenheit an der Vergrabungsstelle zu. In den verlesenen Zeitungsartikeln war über die genaue Zusammensetzung des Bodens nichts zu entnehmen. Soweit die Berichterstattung überhaupt auf den Aushub einging, war nur von „Lehm“ die Rede.

hh. Ortskenntnis vom Vergrabungsort

Ein weiteres starkes Indiz dafür, dass [REDACTED] tatsächlich am Vergrabungsort war, ist die von ihm in seiner verlesenen Vernehmung am 01.03.1981 abgegebene Beschreibung der Stelle im Weingarten, die ihm der Angeklagte gezeigt habe, um dort ein Loch für ihn zu graben. Die von ihm geschilderte Örtlichkeit einschließlich des Weges dorthin zeigt eine verblüffende Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Stelle, an der der Zeuge [REDACTED] mit dem Angeklagten Mazurek im Weingarten war, beschrieb der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung am 01.03.1982 wie folgt. Er sei zunächst mit Mazurek von dessen Werkstatt in Utting aus auf der Straße von Schondorf nach Greifenberg gefahren. Sie hätten den PKW am Waldrand in der Nähe einer geschlossenen Eisenschranke stehen lassen. Sie seien dann an der Schranke vorbeigegangen. Der Weg, ein Sand-Kies-Weg, habe in den Wald hineingeführt. Es könne sein, dass sie auf diesem Weg etwa 500 Meter weit gegangen seien. Unterwegs seien sie an Abfahrten der Holzfäller und verschiedenen Seitenwegen vorbeigekommen. Er erinnere sich auch, dass links von dem Weg ein Jägerstand, ein sogenannter Hochsitz, gestanden sei. Ein Stück nach dem Hochsitz habe Mazurek ihn dann vom Weg nach links in ein dichtes Unterholz geführt. Mazurek sei in das Dickicht vorausgegangen und habe die Äste etwas beiseite drücken müssen. Sie seien höchstens 15 bis 20 m in das Dickicht gegangen und dann an eine kleine Lichtung gekommen. Die Stelle sei nicht größer als die Fläche der beiden Schreibtische im Dienstzimmer Nr. 13 gewesen. Diese Stelle habe ihm Mazurek als den Ort benannt, an dem er für ihn ein Loch graben sollte. Es sei ein reiner moosdurchwachsener Waldboden gewesen, auf dem auch

Tannennadeln gelegen seien. Hier hätte er das Loch in der Größe, wie er es in seiner Vernehmung am 26.02.1982 beschrieben habe, graben sollen. Mazurek habe zu ihm gesagt „Du [REDACTED] da könnt man vielleicht ein Loch graben und irgendwas reintun“. Von der besagten Stelle aus habe man den Weg nicht mehr sehen können. Er habe auch niemand vorbeigehen hören, es sei ja wochentags und ziemlich ruhig gewesen. Er glaube, es sei Ende März/Anfang April gewesen, da schon das Grün an den Bäumen herausgekommen sei.

Die Beschreibung des Zeugen [REDACTED] deckt sich nahezu mit den unter E.II.2.c. getroffenen Feststellungen zum Vergrabungsort. Bei der Straße von Schondorf nach Greifenberg handelt es sich um die Staatsstraße 2055. Die einzige am Waldrand nahe der Staatsstraße 2055 gelegene Schranke ist diejenige bei der Aumühle im Nordwesten des Weingartengebietes, von wo aus tatsächlich ein aufgekiester Sandweg in den Wald verläuft und südostwärts zum Ammersee führt. Der Vergrabungsort lag ca. 19 m linkerhand dieses Forstweges, führte durch ein Dickicht und war von außen nicht einsehbar, wie der Zeuge KOM [REDACTED] bestätigte. Auch war der Waldboden an dieser Stelle moosbewachsen. Ferner gab [REDACTED] an, dass sich der Grabungsort auf einer kleinen Lichtung befunden habe, die flächenmäßig etwa so groß wie die beiden Schreibtische im Vernehmungszimmer gewesen seien. Auch dies deckt sich 100%-ig mit den tatsächlichen Feststellungen. Die Lichtung war nach den Ausführungen des Zeugen [REDACTED] 6 qm groß, exakt wie die vom Zeugen KHK [REDACTED] bestätigte Größe der beiden Schreibtische im Vernehmungszimmer.

Die Kammer verkennt nicht, dass [REDACTED] im Laufe seiner zahlreichen weiteren Vernehmungen die Grabungsstelle an den Seeweg zwischen Schondorf und Eching verlegte, wenig aufschlussreiche Skizzen fertigte und auch bei den Ortsbegehungen die Beamten nicht zur tatsächlichen Vergrabungsstelle führte. Die von ihm am 01.03.1982 abgegebene Ortsbeschreibung ist in ihren wesentlichen Teilen aber derart authentisch, dass es die Kammer für ausgeschlossen hält, dass er sich diese Vielzahl an Details, die nahezu alle mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, zusammengereimt haben kann. Die Kammer hält es für

ausgeschlossen, dass jemand den tatsächlichen Vergrabungsort so exakt beschreiben kann, der nicht die genaue Stelle kennt. Im Übrigen blieb er auch in seinen weiteren Vernehmungen, in denen er die Grabungsstelle an den Seeweg verlegte, dabei, dass sich diese Stelle ca. 15 Meter linkerhand vom Hauptweg auf einer von kleineren und größeren Fichten umstandenen lichten Stelle befunden habe, die größtmäßig mit den beiden Schreibtischen im Vernehmungszimmer vergleichbar gewesen sei.

Die Kammer verkennt auch nicht, dass in einigen der verlesenen Zeitungsartikel eine grobe Skizze vom Vergrabungsort abgebildet war, die in Augenschein genommen wurde. Allerdings fehlten dort exakte Streckenangaben, wie sie [REDACTED] in seiner Aussage gemacht hat. In diesen Zeitungsartikeln war auch nichts darüber zu lesen, dass der Vergrabungsort auf einer kleinen Lichtung lag. Ebenso wenig war aus den verlesenen Zeitungsartikeln und den veröffentlichten Zeitungsbildern, die die Kammer in Augenschein nahm, die Größe der Lichtung ersichtlich. Schließlich hat [REDACTED] selbst angegeben, dass er aus keiner Zeitung oder sonstigen Zeitschrift habe entnehmen können, wo sich die Auffindungsstelle tatsächlich befunden habe.

f. Keine maßgeblichen Widersprüche

Die Angaben des Zeugen [REDACTED] weisen keine maßgeblichen Widersprüche auf, die geeignet wären Zweifel an der Richtigkeit seiner Kernaussage, er habe das Loch für Mazurek gegraben, aufkommen zu lassen.

Dass [REDACTED] in seinem „Geständnis“ am 26.02.1982 zwar eingeräumt hat, das Loch im Zeitraum vom 05.09.1981 bis 10.09.1981 gegraben zu haben und noch einmal am 12.09.1982, nicht jedoch am 15.09.1982, an der Grabungsstelle im Weingartengebiet gewesen zu sein, ist nicht geeignet, den Wahrheitsgehalt seiner Angaben im „Geständnis“ zu erschüttern. Eine denkbare Erklärung wäre, dass er sich aufgrund der beobachteten Spatenfahrten in die Enge getrieben sah und deshalb einräumte, ein Loch gegraben zu haben, unter keinen Umständen aber mit der Entführung Ursula Herrmann in Verbindung gebracht werden wollte. So

gab er trotz seines „Geständnisses“ auch immer an, gemeint zu haben, dass Mazurek in dem Loch Bundeswehrgeräte vergraben wollte.

Dass [REDACTED] in seinen zahlreichen Vernehmungen keine einheitliche Grabungsstelle beschrieben und auch die Polizeibeamten im Rahmen der Tatortbegehungen am 26.02.1982 (mit den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]) und am 10.03.1982 (mit dem Zeugen [REDACTED]) nicht an die richtige Vergrabungsstelle geführt hat, vermag die Glaubhaftigkeit seines „Geständnisses“ ebenfalls nicht zu erschüttern. Dafür, dass [REDACTED] tatsächlich an der Vergrabungsstelle das Loch ausgehoben hat, spricht seine ganz hervorragende Ortskenntnis in seiner am 01.03.1982 abgegebenen Ortsbeschreibung (vgl. im Einzelnen unter E.III.4.e.hh. „Ortskenntnis vom Vergrabungsort“). Die Kammer ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass [REDACTED] die Beamten bei den Tatortbegehungen bewusst irreführt hat. Die Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] die im unmittelbaren Anschluss an das Geständnis noch am Nachmittag des 26.02.1982 mit [REDACTED] eine Tatortfahrt vornahmen, schilderten übereinstimmend, dass [REDACTED] sie ihrer Meinung nach an der Nase herumgeführt habe. Diesen Eindruck bestätigte auch die Zeugin [REDACTED] die damals als Schreibkraft an der Tatortfahrt teilnahm. Im Übrigen wird diese Annahme auch durch die Angaben der Zeugin [REDACTED] in ihrer verlesenen Aussage vom 15.06.1982 gestützt. Die Zeugin [REDACTED] trug vor, dass ihr Ehemann [REDACTED] ihr auch über seine Vernehmung im Fall Ursula Herrmann bei der Kripo erzählt habe. Er habe ihr gesagt, dass er aufgrund der Belastung den Beamten gegenüber erzählt habe, dass er mit dem Spaten ein Loch gegraben hätte. Er habe ihr auch geschildert, dass er nach der Vernehmung diese Beamten „spazieren geführt“ und sich daraus einen „Scherz gemacht“ habe. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich noch ganz vage daran erinnern, dass [REDACTED] ihm gegenüber in einem Gespräch erwähnt habe, die Kripo sei für ihn ins Wasser gehüpft. Damit spielte [REDACTED] darauf an, dass er den Kriminalbeamten [REDACTED] und [REDACTED] wie diese glaubhaft bestätigten, erstmals auf der Tatortfahrt am 26.02.1982 erzählte, den Spaten vom Steg in den Ammersee geworfen zu haben, woraufhin erfolglos nach

diesem getaucht wurde. Auch dieser Vorfall deutet stark darauf hin, dass sich [REDACTED] mit den Beamten einen Scherz erlaubte.

Soweit in einem Aktenvermerk des KHK [REDACTED] vom 26.02.1982 notiert ist, [REDACTED] habe zunächst angegeben, einen Teil des Aushubs mit dem Leiterwagen der „Tante des [REDACTED], der Zeugin [REDACTED], zum See hinunter gefahren zu haben, erläuterte der Zeuge KHK [REDACTED] in der Hauptverhandlung, wie es zu dieser Aussage [REDACTED] gekommen sei. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] habe [REDACTED] zunächst behauptet, den Erdaushub aus dem Loch hinausgeschmissen und verteilt zu haben. Ausgehend von dem damaligen Erkenntnisstand, wonach der um die Grube herum festgestellte Aushub angeblich nicht der komplette Aushub war, habe er [REDACTED] vorgehalten, dass seine Angaben nicht stimmen könnten und irgendetwas abtransportiert worden sein müsse. Erst daraufhin habe [REDACTED] angegeben, einen Teil des Aushubs mit dem Leiterwagen weggefahren zu haben.

Die Frage, wo [REDACTED] sein Mofa wirklich parkte als er zum Lochgraben ging, musste offen bleiben. Die Angaben des [REDACTED] er habe sein Mofa immer in der Nähe seiner früheren Wohnung in Schondorf abgestellt und sei dann zu Fuß mit dem Spaten zur Grabungsstelle gegangen, hält die Kammer bereits aufgrund der räumlichen Distanz für wenig überzeugend, abgesehen davon, dass es auch viel zu riskant gewesen wäre, am helllichten Tag eine längere Strecke zu Fuß mit einem Spaten zurückzulegen. Dass [REDACTED] sehr wohl auf Vorsicht bedacht war, hat er aber in seinem „Geständnis“ zum Ausdruck gebracht, wonach er aus Angst vor Entdeckung am Sonntag nicht gegraben habe.

Dass [REDACTED] eher arbeitsscheu war und von seiner Ehefrau [REDACTED] als „fauler Hund“ beschrieben wurde, der der Arbeit aus dem Weg gegangen sei, spricht nicht dagegen, dass er vorliegend das Loch gegraben hat. [REDACTED] wies keine körperlichen Gebrechen auf, die ihm eine solche Arbeit unmöglich gemacht hätten, zumal er sich nach seinen eigenen Angaben im „Geständnis“ ja einige Tage Zeit gelassen hat, um die Grube auszuheben. Im Übrigen war [REDACTED] in Geldnot. Er lebte damals

von Arbeitslosenhilfe und hatte nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen [REDACTED] Mietschulden. Vor diesem finanziellen Hintergrund stellte die ihm in Aussicht gestellte Belohnung von [REDACTED] und einem Farbfernseher auch für eine eher arbeitsscheue Person einen nicht unbeträchtlichen Anreiz dar. Der Zeuge [REDACTED], der [REDACTED] aus mehreren Vernehmungen kannte, meinte, dieser hätte für 500 DM auch ein Loch gegraben.

g. Aussagetüchtigkeit

Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass [REDACTED] bei seinen Vernehmungen, insbesondere bei seinem „Geständnis“ am 26.02.1982, aussagetüchtig war. Die Kammer verschaffte sich durch die Anhörung der damaligen Vernehmungsbeamten und sonstiger Zeugen, die mit dem zwischenzeitlich verstorbenen [REDACTED] Kontakt hatten, sowie eigener eingehender Würdigung des Inhalts seiner Aussagen und seines Aussageverhaltens ein Bild von dessen Persönlichkeit und gelangte zu dem Ergebnis, dass [REDACTED] zwar stark dem Alkohol zusprach, bei seinen Vernehmungen aber immer situationsangepasst antworten konnte und genau wusste, was er sagte. Nach den Feststellungen des damaligen Landgerichtsarztes Dr. [REDACTED] ergaben sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er durch Alkoholgenuss oder Alkoholentzug in seinen kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt war.

aa. Zur Person des [REDACTED]

Die Beweisaufnahme ergab, dass [REDACTED] gerne und häufig dem Alkohol zusprach. Nach eigenen Angaben nahm er etwa „10 Flascherl“ und zwei oder drei Jägermeister pro Tag zu sich, seine Ehefrau [REDACTED] gab in ihrer verlesenen Vernehmung vom 15.06.1982 an, dass ihr Ehemann schon 8 Halbe Bier pro Tag konsumiert habe. Dennoch war der Zeuge [REDACTED] nach Auffassung der Kammer durchaus in der Lage, seine Alltagsgeschäfte zu erledigen. Er war bis Januar 1981 als Beleuchter beim Fernsehstudio München in Unterföhring beschäftigt, ehe ihm wegen zu hoher Fehlzeiten gekündigt wurde. Anschließend verrichtete er kleinere Aushilfstätigkeiten, u.a. auch für den Angeklagten [REDACTED]. Er war

außerdem in der Lage ein Mofa im Straßenverkehr zu steuern und konnte mit seinen Mitmenschen Gespräche führen. Dies ergibt sich aus den insoweit glaubhaften Aussagen des Zeugen [REDACTED], den Angaben seiner Ehefrau [REDACTED] sowie insbesondere den Schilderungen der Zeugen [REDACTED] wenngleich letzterer meinte, [REDACTED] sei manchmal tagelang im Delirium gewesen.

bb. Zum Geisteszustand des [REDACTED]

Der damalige Landgerichtsarzt Dr. [REDACTED] kam in seiner gerichtsärztlichen gutachtlichen Äußerung vom 08.03.1982, die verlesen wurde, nach einer am 05.03.1982 zwischen 13.45 Uhr und 15.15 Uhr durchgeführten ambulanten Untersuchung des [REDACTED] zu dem Ergebnis, dass bei diesem weder eine Psychose im engeren Sinn noch ein Schwachsinn oder eine hirnorganische Störung vorliege. [REDACTED] dessen Intelligenzquotient bei etwa 100 gelegen habe, sei während des gesamten psychodiagnostischen Gesprächs kontaktfähig, orientiert, bewusstseinsklar, zugewandt und kooperativ gewesen, seine Psychomotorik sei unauffällig, sein Denkvorgang formal und inhaltlich geordnet gewesen. [REDACTED] sei mit Sicherheit. Gewohnheitstrinker im Sinne des sogenannten Deltaalkoholikers, jedoch lägen keine Alkoholfolgekrankheiten mit Auswirkung auf geistige Funktionen (Desorientierung, Gedächtnis- und Erinnerungsausfälle, Konfabulationen) vor. Die körperliche Untersuchung habe insbesondere keine Alkoholneuropathie, keinen Tremor, keine Lebervergrößerung und keine alkoholtypischen Hautveränderungen ergeben. Soweit [REDACTED] bei seinen Vernehmungen durch die Kripo ein paar Mal völlig unsinnige aus der Luft gegriffene Dinge behauptet haben soll (z.B. „da drunten im Hof läuft einer mit einem Heiligenschein herum“), seien die geschilderten kurzfristigen und episodischen „Verwirrtheitszustände“ retrospektiv nicht eindeutig zu klären. Es könne sich entweder um demonstratives Gehabe oder aber um kurzfristige psycho-physische Erschöpfung im Zusammenhang mit lang dauernden und intensiven Vernehmungen handeln. Jedenfalls würden diese Zustände keinesfalls mit einer geistigen oder seelischen Grundstörung oder mit dem Alkoholismus des Untersuchten zusammenhängen. Derartige pseudodemente Phasen

gebe es auch bei geistig sonst gesunden Menschen, die sich in die Enge getrieben fühlten und dann versuchten, durch eine derartige Demonstration Zeit und Abstand zu situativem Konfliktmaterial zu finden. Die Kammer schloss sich – nach eigener Prüfung – den überzeugenden und widerspruchsfreien Ausführungen des ehemaligen Landgerichtsarztes Dr. [REDACTED] an. Die Kammer hat insbesondere keine Zweifel an der Sachkunde und den Darlegungen des Sachverständigen, der einzelnen Kammermitgliedern noch aus früheren Verfahren als erfahrener und kompetenter Gutachter bekannt ist.

cc. Verhalten des [REDACTED] bei den Vernehmungen

Der Zeuge KHK [REDACTED], der zahlreiche Vernehmungen des seinerzeit Beschuldigten [REDACTED] insbesondere diejenige am 26.02.1982 durchführte, charakterisierte diesen als „exzellenten Schauspieler und qualifizierten Betrüger“, der sich immer sehr devot gegeben, aber in der Sache knallhart argumentiert habe. [REDACTED] habe zwar ein Alkoholproblem gehabt, nie aber eine Alkoholfahne. Zu seinem Bericht vom 01.03.1982, in dem er [REDACTED] als „psychopathischen Alkoholiker“ beschrieben habe, legte der Zeuge [REDACTED] in der Hauptverhandlung glaubhaft und plausibel dar, dass sich diese Einschätzung in den nachfolgenden Vernehmungen des [REDACTED] als falsch erwiesen habe und er sie heute nicht mehr teile. Seiner Meinung nach habe [REDACTED] die Leute genarrt, die ihn nicht gekannt hätten. Auch sei [REDACTED] in der Lage gewesen, sich noch Monate später an Details in seinem früheren „Geständnis“ zu erinnern, obwohl er keine Abschriften seiner Vernehmungen erhalten habe, was für ein extrem gutes Gedächtnis spreche. Das Erinnerungsvermögen des [REDACTED] habe sich auch bei anderen Fragen, wie z.B. nach den verschiedenen Wohnanschriften, Telefonnummern, Fahrzeugtypen und -kennzeichen, als ganz ausgezeichnet herausgestellt.

Der Zeuge [REDACTED], der an zahlreichen Vernehmungen des seinerzeit Beschuldigten [REDACTED], insbesondere denjenigen vom 26.02.1982 und 09.03.1982 teilnahm, schilderte glaubhaft, dass er nie Alkoholgeruch bei

██████████ wahrgenommen habe. Lediglich zu Beginn des ersten Vernehmungstages am 25.02.1982 habe ██████████ auf ihn einen nervösen Eindruck gemacht, habe gezittert und nach Bier verlangt. Das Zittern habe sich dann allerdings gegeben. Am 26.02.1982 sei er völlig nüchtern gewesen, da er die Nacht in der Zelle verbracht habe. ██████████ habe keinerlei Ausfallerscheinungen gezeigt. Auch der Zeuge ██████████ bestätigte, dass ██████████ ein „grandioser Schauspieler“ gewesen sei, der insbesondere dann, wenn er mit anderen Leuten zusammengekommen sei, die ihn nicht gekannt hätten, versucht habe zu schauspielern. ██████████ sei nicht dumm gewesen. Er habe am 09.03.1982 sein Ursprungsgeständnis in allen Einzelheiten wiederholt und habe auch ansonsten sehr wohl gewusst, was er 14 Tage zuvor gesagt hat. Auf Vorhalt des Ermittlungsberichtes vom 02.03.1983, der von ihm und dem zwischenzeitlich verstorbenen KHK ██████████ unterschrieben wurde und der ██████████ als haltlosen Alkoholiker qualifiziert, der komplizierte Zusammenhänge nicht überblicke und unter Wahnvorstellungen leide, die auf Alkoholentzug zurückzuführen seien, distanzierte sich der Zeuge ██████████ von dieser Darstellung. Er erklärte, dass dieser Bericht im Wesentlichen von KHK ██████████ stamme und weder seine damalige noch seine heutige Überzeugung wiedergebe.

Auch die Zeugin ██████████ ehemals ██████████, die als Protokollführerin an nahezu allen Vernehmungen des ██████████ teilnahm und nach ihren Angaben noch eine sehr gute Erinnerung an ██████████ hatte, bescheinigte diesem ein exzellentes Gedächtnis. Sie beschrieb ██████████ als „sehr schlaue Person“, die sich „sehr gut aus Affären ziehen“ konnte. ██████████ habe bei keiner Vernehmung betrunken gewirkt und auch keine Fahne gehabt. Lediglich einmal habe er gezittert und ein Bier gewünscht, was ihm selbstverständlich nicht gegeben worden sei. Soweit er im Rahmen der Vernehmung durch den Kriminalbeamten ██████████ am 02.03.1982, an der sie ebenfalls als Schreibkraft teilgenommen habe, angeblich Vögel pfeifen und Engel singen gehört habe, habe sie den Eindruck gehabt, dass er Theater gespielt habe, um aus der Vernehmung herauszukommen.

Der Zeuge [REDACTED], der als Bereitschaftsrichter dem seinerzeit Beschuldigten [REDACTED] am 26.02.1981 um 23.15 Uhr einen Haftbefehl wegen Diebstahls u.a. eröffnete, gab an, dass er sich angesichts der fortgeschrittenen Uhrzeit die Frage nach der Vernehmungsfähigkeit gestellt und persönlich mit [REDACTED] gesprochen habe. Ihm sei nichts Besonderes an [REDACTED] aufgefallen, was ihn hätte alarmieren können, dass dieser nicht fit ist. Das Thema Ursula Herrmann habe er wunschgemäß bei seiner ermittlungsrichterlichen Vernehmung am 26.02.1981 nicht angesprochen. Im Anschluss an diese Vernehmung bei der KPI Fürstenfeldbruck sei er zusammen mit [REDACTED], den er seiner Erinnerung nach aus einem früheren Verfahren bereits dienstlich gekannt habe, in einem Polizeiauto nach Landsberg zurückgebracht worden, nachdem keine zwei Polizeifahrzeuge vorhanden gewesen seien. In einer fast schon skurrilen Situation seien [REDACTED] und er gemeinsam im Fond des Fahrzeugs gesessen, wobei sich [REDACTED] ganz normal und vernünftig verhalten habe. Ein Zittern oder Gähnen sei ihm nicht aufgefallen.

Der damalige Oberstaatsanwalt [REDACTED] der bei der Haftbefehlseröffnung am 26.02.1981 um 23.15 Uhr anwesend war, beschrieb [REDACTED] als notorischen Alkoholiker, der völlig wirr gewesen und für ihn als Zeuge nicht in Betracht gekommen sei. [REDACTED] habe immer wieder etwas anderes gesagt und sich in einem Satz widersprochen.

Die Zeugin KOM'in [REDACTED] konnte sich noch daran erinnern, am Abend des 26.02.1982 die Vernehmung des [REDACTED] teilweise aus dem Nebenzimmer mitgehört zu haben. Sie trug vor, dass [REDACTED] nicht mehr gut drauf gewesen sei, schränkte ihre Einschätzung aber dahingehend ein, dass man bei [REDACTED] nicht gewusst habe, ob er nicht wollte oder nicht konnte. Wenn er mit ihr gesprochen habe, seien überwiegend brauchbare Erklärungen gekommen. Sie habe nicht den Eindruck gehabt, einen Alkoholiker vor sich zu haben.

Die Zeugen [REDACTED] die am 01.03.1982 aufgrund ihrer Angaben zu den Spatenfahrten eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen [REDACTED] hatten, meinten beide, er sei total fertig und auf Alkoholentzug

gewesen. Die Zeugin [REDACTED] konnte sich noch daran erinnern, dass [REDACTED] immer „Ja Mohrle, Mohrle, Mohrle“ gesagt und auf den Boden geschaut habe. Sie trug vor, dass [REDACTED] solche Erscheinungen sonst nicht gehabt habe und sie sich nicht sicher gewesen sei, ob es nur gespielt war.

Der Zeuge [REDACTED], der [REDACTED] am 05.03.1982 als Ermittlungsrichter vernahm und zeitweise der polizeilichen Vernehmung am 09.03.1982 beiwohnte, trug glaubhaft vor, dass er [REDACTED] als dickfelligen Menschen in Erinnerung habe, dem Vernehmungen auf den Geist gegangen seien und der von seinen früheren Aussagen nichts mehr habe wissen wollen. [REDACTED] habe ihm damals im Gespräch von sich aus „beschönigend angeboten“, das Loch gegraben zu haben, habe aber bei der Frage abgeblockt, für wen es geschehen sei. Der Zeuge [REDACTED] führte aus, dass er es so aufgefasst habe, dass Mazurek damit etwas zu tun habe und habe [REDACTED] nicht geglaubt, das Loch nicht gegraben zu haben. Nach seiner Einschätzung sei [REDACTED] durchaus klar gewesen, dass er die Schlinge schon eng um den Hals habe, woraufhin er mit Gewalt wieder zurückgerudert sei. An ein unlogisches Verhalten des [REDACTED] könne er sich nicht erinnern.

Der Zeuge KHK [REDACTED] der an der Vernehmung des [REDACTED] am 09.03.1982 teilnahm als dieser nochmals sein widerrufenes „Geständnis“ in allen Einzelheiten wiederholte, wusste zwar inhaltlich keine Details mehr. Er konnte sich aber noch daran erinnern, dass [REDACTED] im Hauptkern den Fragen ruhig und sachlich gefolgt sei. Nach seinen glaubhaften Angaben sei [REDACTED] nicht unter Druck gesetzt worden, habe nicht gezittert und auch keine Ausbrüche gezeigt.

Der Zeuge KOM [REDACTED] der ebenfalls an der Vernehmung am 09.03.1982 teilnahm, konnte sich nur noch daran erinnern, dass [REDACTED] heute hüh und morgen hott gesagt habe und man nicht gewusst habe, was stimme. Es habe Situationen gegeben, da hätte er alles gesagt was man hören wollte. Er habe gedacht, es sei aufgrund des Alkohols gewesen.

Der Zeuge KOK [REDACTED], der den Zeugen [REDACTED] am 15.06. 16.06. und 18.06.1982 vernahm, trug vor, dass sich [REDACTED] nicht die geringste Mühe gegeben habe, etwas aufzuklären. Er habe mal Ja und mal Nein gesagt und sei fürchterlich chaotisch gewesen. Seiner Meinung nach hätte [REDACTED] alles gestanden, wenn er ihm ein Glas Bier gegeben hätte. Ihm sei allerdings aufgefallen, dass [REDACTED] dann, wenn es nicht um die Sache gegangen sei, mit einem Schlag ganz vernünftige Antworten gegeben habe und zeitlich und örtlich absolut orientiert gewesen sei. Eine gewisse Bauernschläue habe man [REDACTED] nicht absprechen können. Der Zeuge [REDACTED] gab weiter an, dass [REDACTED] bei seinen Vernehmungen mit Sicherheit nicht betrunken gewesen sei und auch keine Entzugserscheinungen gezeigt habe. Er berichtete, dass auch der zwischenzeitlich verstorbene Polizeipsychologe [REDACTED], der an allen drei Tagen die Vernehmungen hinter einem venezianischen Spiegel verfolgt habe, aus [REDACTED] nicht schlau geworden sei und geäußert habe, dass er bei [REDACTED] sein ganzes Schulwissen wegwerfen könne.

Der Zeuge KOK [REDACTED] der am 15.06. und 16.06.1982 an der Vernehmung des [REDACTED] teilnahm, führte aus, dass er selbst keine Fragen an [REDACTED] gerichtet habe, die ein tieferes Wissen vorausgesetzt hätten. Er habe [REDACTED] nur kennenlernen und erleben wollen und dabei den Eindruck gewonnen, dass dieser alkoholkrank sei. [REDACTED] habe sich nicht festlegen lassen und sei selten konzentriert gewesen.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung der Angaben der vorgenannten Zeugen, die die Vernehmungen des [REDACTED] durchführten oder mit verfolgten, ergaben sich keine Hinweise auf eine mangelnde Aussagetüchtigkeit des Zeugen [REDACTED]. Diejenigen Zeugen, die mehr als nur einen flüchtigen Kontakt mit ihm hatten, beschrieben [REDACTED] als eine Person, die ein exzellentes Gedächtnis hatte und durchaus wusste, was sie sagte. Besonders treffend stellte dies der Zeuge [REDACTED] dar, der ausführte, dass [REDACTED] immer dann, wenn es nicht um die Sache gegangen sei, mit einem Schlag ganz vernünftige Antworten gegeben habe. In den Schilderungen der Vernehmungsbeamten zum Aussageverhalten des [REDACTED] spiegelt sich auch die zutreffende Beurteilung der glaubhaften [REDACTED].

Zeugen KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] wider, wonach [REDACTED] versucht habe, jene, die ihn nicht so gut kannten, an der Nase herumzuführen. Hinsichtlich der konkreten Verfassung des Zeugen [REDACTED] am Tag des „Geständnisses“, dem 26.02.1982, folgte die Kammer den glaubhaften und überzeugenden Schilderungen der Zeugen KHK [REDACTED], KHM [REDACTED] [REDACTED] und RiAG [REDACTED]. Insbesondere der damalige Bereitschaftsrichter [REDACTED] hatte an diesem Tag einen ganz persönlichen Kontakt mit [REDACTED], da er - wie oben bereits dargestellt wurde - nicht nur vor der Haftbefehlseröffnung dessen Vernehmungsfähigkeit besonders überprüfte, sondern nach der Haftbefehlseröffnung gemeinsam mit diesem im selben Fahrzeug zurückgefahren wurde und hierbei keinerlei Auffälligkeiten bei [REDACTED] feststellte. Dass [REDACTED] insbesondere in der Nacht des 26.02.1982 noch vernehmungsfähig war, ist schließlich auch in dem von ihm unterzeichneten Protokoll dokumentiert, wonach er ausdrücklich bekundete, sich trotz der fortgeschrittenen Stunde noch verhandlungsfähig zu fühlen.

Die Einschätzung des nunmehr 82-jährigen ehemaligen Oberstaatsanwaltes [REDACTED] der [REDACTED] als notorischen Alkoholiker bezeichnete, dem man nichts habe glauben können, hatte für die Kammer aus folgendem Grund kein Gewicht. Der Zeuge [REDACTED] der die Ermittlungen vom 01.01.1982 bis zu seinem Ausscheiden Ende 1991 begleitete, hatte nach seinen Angaben nur einen einzigen persönlichen Kontakt mit [REDACTED] [REDACTED], und zwar in der Nacht des 26.02.1982, als er ausweislich des verlesenen Protokolls bei der Eröffnung des Haftbefehls wegen Diebstahls u.a. ab 23.15 Uhr anwesend war. Weitere persönliche Gespräche zwischen ihm und [REDACTED] gab es nicht, so dass die Kammer erhebliche Zweifel daran hat, dass er sich bei dieser kurzen Begegnung, bei der nicht einmal über den Entführungsfall Ursula Herrmann und das „Geständnis“ gesprochen wurde, ein zutreffendes Bild von [REDACTED] machen konnte. Der Zeuge [REDACTED] konnte seine Behauptung, [REDACTED] habe „wirres Zeug“ dahergeredet, auch nicht annähernd präzisieren oder gar durch Fakten belegen. Er musste auch einräumen, nicht zu wissen, ob er überhaupt jemals die Details im Geständnis des [REDACTED] auf ihre Plausibilität überprüft hin hat. Auch hatte der Zeuge [REDACTED] weder eine Erinnerung daran, dass er

damals selbst eine Begutachtung des [REDACTED] durch den Landgerichtsarzt Dr. [REDACTED] in Auftrag gegeben hatte, noch daran, was der Landgerichtsarzt Dr. [REDACTED] in seiner daraufhin am 08.03.1982 verfassten gutachtlichen Stellungnahme zum Zustand des [REDACTED] ausgeführt hat. Unmaßgeblich war für die Kammer auch die Einschätzung des Zeugen KOK [REDACTED] der [REDACTED] als Alkoholiker einstuft, dessen „Geständnis“ nichts wert gewesen sei. Im Rahmen seiner Befragung in der Hauptverhandlung verstärkte der Zeuge KOK [REDACTED] den bereits aus seinen Ermittlungsberichten gewonnenen Eindruck, dass er sich nicht wirklich mit dem Inhalt der Aussagen des [REDACTED] und insbesondere den Details des „Geständnisses“ auseinandergesetzt hat.

dd. Verhalten des [REDACTED] in der JVA Landsberg

Auch das Verhalten des seinerzeit Beschuldigten [REDACTED] während seines anschließenden Aufenthaltes in der JVA Landsberg vom 27.02.1982 bis zum 13.04.1982 ist nicht geeignet, vernünftige Zweifel an seiner Aussagetüchtigkeit zu begründen. Dass [REDACTED] u.a. vorgab, in seiner Zelle Besuch von nackten Negerinnen gehabt zu haben, lässt keinerlei zuverlässige Rückschlüsse auf seinen tatsächlichen Geisteszustand zu.

Der Zeuge [REDACTED], der damals als Anstaltspsychologe in der JVA Landsberg beschäftigt war, konnte sich noch „dunkel“ daran erinnern, dass der inhaftierte [REDACTED] einmal von nackten Negerinnen in seiner Zelle berichtet habe und ihm auch die Ecke gezeigt habe, in welche eine nackte Negerin hingepinkelt haben soll. Der Zeuge [REDACTED] schilderte, dass er sich nicht im Klaren gewesen sei, ob [REDACTED] spinne, durch irgendwelche Medikamente beeinflusst sei oder ihm nur einfach eine Geschichte erzählt habe. Er habe damals zu der Annahme geneigt, dass [REDACTED] verwirrt sei, zumal eine gewisse Vermutung eines Alkoholproblems bestanden habe. Eine weitergehende Erinnerung an den Häftling [REDACTED] hatte der Zeuge [REDACTED] nicht mehr. Der Zeuge [REDACTED], ehemaliger Betriebsleiter im Arbeitsdienst in der JVA Landsberg, konnte sich noch daran erinnern, dass [REDACTED] in seinem Arbeitsbetrieb für Elektroteile mit einfacheren Tätigkeiten betraut gewesen sei. Auf ihn habe

den Eindruck gemacht, dass er „immer daneben stehe“. Vielleicht habe er ein „bisschen Entzug“ gehabt, der ihm zu schaffen gemacht habe, an irgendwelche Auffälligkeiten des Inhaftierten habe er aber keine Erinnerung mehr. Der Zeuge ebenfalls ein ehemaliger Beschäftigter in der JVA Landsberg, hatte während seines Wochenenddienstes Kontakt mit dem Inhaftierten und schilderte dessen Zustand aus der Erinnerung als „Nachwehen vom Alkoholismus“. sei sehr nervös gewesen und immer in der Zelle umhergegangen, was sich ihm als „massiver Alkoholentzug“ und nicht als Schauspielerlei dargestellt habe. Der Zeuge ehemaliger Aufsichtsdienstleiter in der JVA Landsberg, hatte selbst keinen persönlichen Kontakt zu sondern wusste lediglich aus Gesprächen seiner Kollegen, dass ein Alkoholiker gewesen sein soll. Der Zeuge schilderte, dass er am 27.02.1982 einen Anruf aus der JVA Landsberg erhalten habe und ihm an diesem Tag als ein total im Delirium befindlicher Alkoholiker entgegengetreten sei, der im Schritt vollgepinkelt gewesen sei und vorgegeben habe, Negerinnen zu sehen. Er habe vermutet, dass, den er weder vorher noch nachher in einem solchen Zustand gesehen habe, entweder aus der Haft entlassen oder zumindest auf die Krankenstation verlegt werden wollte. Dies würde zur Einschätzung des Anstaltspsychologen passen, der ebenfalls in Betracht gezogen hat, dass ihm nur einfach eine Geschichte erzählt haben könnte. Letztendlich ausschlaggebend für die Kammer ist aber die Beurteilung des Landgerichtsarztes Dr. der in seiner gutachtlichen Äußerung vom 08.03.1982 Alkoholfolgekrankheiten mit Auswirkung auf geistige Funktionen ausdrücklich verneinte.

ee. Inhaltlicher Gehalt der Aussagen des

Die Aussagetüchtigkeit des Zeugen ist auch durch den inhaltlichen Gehalt seiner Aussagen, die sämtlich von ihm durchgelesen und durch seine Unterschrift als richtig anerkannt wurden, dokumentiert. Im Hinblick auf sein „Geständnis“ am 26.02.1982, das sich durch eine Vielzahl an Details auszeichnete, war nicht nur in der Lage in späteren Vernehmungen den genauen Inhalt seines widerrufenen

„Geständnisses“ wiederzugeben und teilweise sogar noch zu ergänzen, sondern auch Erklärungen dafür zu finden, warum er diese Angaben gemacht habe. Dass er jederzeit in der Lage war situationsangepasst zu antworten, belegen auch seine bemerkenswerten Einlassungen zu seinen Spatenfahrten. Nachdem er von verschiedenen Zeugen sowohl bei der Abfahrt als auch bei der Heimkehr mit einem Spaten gesehen worden war, musste er sich eine Begründung dafür einfallen lassen, warum er auch bei der Rückkehr immer den Spaten dabei hatte, obwohl er ihn nach seiner Einlassung ja eigentlich zu seiner Schwiegermutter bringen wollte, was aber zwangsläufig bedeutet hätte, dass er bei der Rückkehr ohne Spaten hätte sein müssen. So erfand er die Geschichten, dass er seine Schwiegereltern nicht angetroffen habe und bereits auf dem Hinweg in einer Wirtschaft hängengeblieben sei. Im Übrigen weisen auch seine sonstigen Angaben eine derartige Detailliertheit auf, dass nicht ernsthaft eine Störung seiner kognitiven Fähigkeiten oder eine andere Beeinträchtigung seiner Aussagetüchtigkeit in Betracht zu ziehen ist. So wusste er in seiner Vernehmung vom 25.02.1982 beispielsweise noch sämtliche früheren Wohnanschriften und sämtliche Details zu den von ihm und seiner Ehefrau bislang gefahrenen Fahrzeugen. In seiner Vernehmung vom 01.03.1982 wusste er noch seine kurz zuvor stillgelegte Telefonnummer sowie die Telefonnummer und die Anschrift seiner Schwiegereltern. Am 03.03.1982 konnte er in allen Details wiedergeben, wie die Kiste ausgestattet war und insbesondere welche Lektüre ein 11-jähriges Mädchen nach seiner Vorstellung lesen würde, wobei er nicht nur eine Vielzahl an Zeitschriften aufzählen, sondern auch noch die jeweiligen Verlage nennen konnte. In seiner Vernehmung am 15.06.1982 war er u.a. in der Lage seine Kontoverbindung einschließlich Kontonummer und Bankleitzahl zu nennen sowie seinen Schuldenstand genau zu beziffern.

h. Gesamtwürdigung des „Geständnisses“

Nach Abwägung all dieser Umstände ist die Kammer aus den nachfolgenden Gründen davon überzeugt, dass die Angaben des [REDACTED] in seinem „Geständnis“ am 26.02.1982, er habe im Auftrag des Angeklagten Mazurek für diesen das Loch gegraben, unter aussagepsychologischen Gesichtspunkten als zutreffend anzusehen sind:

- Die Angaben des [REDACTED] in seinem „Geständnis“ sind logisch und folgerichtig und zeichnen sich durch eine hohe Detaildichte aus, was für ein reales Erleben spricht.
- Der Zeuge [REDACTED] hat sein „Geständnis“ am 26.02.1982 freiwillig abgelegt, er wurde weder unter Druck gesetzt noch wurden ihm Versprechungen gemacht.
- Der Zeuge [REDACTED] war auch in seinen nachfolgenden Vernehmungen in der Lage, sein „Geständnis“ mit derselben hohen Detailqualität zu wiederholen, was dafür spricht, dass es kein Phantasieprodukt war.
- Der Zeuge [REDACTED] hatte keinen Anlass, ein Geständnis in diesem Umfang abzulegen und auch kein Motiv, den Angeklagten Mazurek zu Unrecht zu belasten. Zur Erklärung seiner Spatenfahrten hätte er weder angeben müssen, ins Weingartengebiet gefahren zu sein noch dort im Auftrag Mazureks ein Loch gegraben zu haben.
- Im Übrigen hat [REDACTED] durch sein „Geständnis“ nicht nur den Angeklagten Mazurek, sondern auch sich selbst ganz massiv belastet.
- Die Angaben des [REDACTED] in seinem „Geständnis“ lassen sich problemlos mit den objektiven Feststellungen in Einklang bringen und stimmen mit den Beobachtungen verschiedener neutraler Zeugen überein.
- Die Qualität seiner Angaben, die einen hohen Detailreichtum und ein hervorragendes Erinnerungsvermögen aufweisen, spricht ganz entschieden gegen eine irgendwie geartete Beeinträchtigung seiner Aussagetüchtigkeit, auch wenn [REDACTED] Alkoholiker war.

Hingegen ist der teilweise Widerruf des „Geständnisses“ nach umfassender Beurteilung nicht überzeugend:

- Der Zeuge [REDACTED] konnte keine einleuchtende Begründung für sein angeblich falsches „Geständnis“ geben.
- Der Zeuge [REDACTED] hatte auch keine plausible und nachvollziehbare Erklärung für seine Detailkenntnis.
- Der Zeuge [REDACTED] hatte ein ganz erhebliches Motiv für den teilweisen Widerruf, nämlich den eigenen Tatbeitrag abzuschwächen.

- Der Zeuge [REDACTED] hielt bis zuletzt daran fest, dass ihm Mazurek eine Stelle im Weingartengebiet gezeigt hätte, an der er für ihn ein Loch graben sollte.
- Für eine Falschbelastung des Angeklagten gibt es - auch in dem nun abgeschwächten Umfang - weiterhin kein Motiv.

Die Kammer ist daher der Auffassung, dass das „Geständnis“ des [REDACTED] am 26.02.1982 richtig ist und er Anfang September 1981 im Weingarten ein Loch für den Angeklagten Mazurek gegraben hat, in das später die Kiste eingesetzt wurde.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme steht für die Kammer weiterhin fest, dass [REDACTED] auch am 15.09.1981 mit seinem Spaten im Weingartengebiet war und dort nach der Entführung des Kindes die Erde über die eingegrabene Kiste geschaufelt hat.

i. Verhalten der Angeklagten in Bezug auf den Zeugen [REDACTED]

Auffallend ist auch das Verhalten der beiden Angeklagten in Bezug auf den Zeugen [REDACTED]

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte Mazurek gemeinsam mit seinem Bekannten [REDACTED] den Zeugen [REDACTED] kurze Zeit nach dessen Haftentlassung am 13.04.1982 in seiner Wohnung aufsuchte, um diesen wegen seines „Geständnisses“ zur Rede zu stellen. Der Angeklagte Mazurek räumte im Rahmen seiner Vernehmung am 23.01.1983 und in seiner Einlassung in der Hauptverhandlung ein, sofort mit [REDACTED] zu [REDACTED] gefahren zu sein, nachdem er von einem Reporter der TZ erfahren habe, dass [REDACTED] in einem Geständnis behauptet habe, ein Loch für ihn gegraben zu haben. [REDACTED] habe bei diesem Gespräch sein „Geständnis“ damit erklärt, dass man ihm eine Belohnung versprochen habe. Er habe die von [REDACTED] geschilderten Beweggründe akzeptiert und ihm keine Vorwürfe deswegen gemacht. Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner verlesenen Vernehmung vom 08.10.1982 bestätigt, dass er sich nach seiner Haftentlassung an die TZ

gewandt habe und am nächsten oder übernächsten Tag der Angeklagte Mazurek und ein etwas kleinerer rotgesichtiger Mann, möglicherweise [REDACTED] vor der Tür gestanden seien. Auch [REDACTED] meinte, sich mit Sicherheit daran erinnern zu können, dass ihm der Angeklagte Mazurek in keiner Weise einen Vorwurf wegen seiner Aussage gemacht habe. In seiner Gegenüberstellung mit Mazurek am 25.01.1983, die im Hinblick auf die Angaben des [REDACTED] verlesen wurde, gab [REDACTED] hingegen an, dass sie sich bei diesem Treffen etwas gestritten hätten. Aufgrund der Angaben des Zeugen [REDACTED] in seiner verlesenen Vernehmung vom 08.10.1982 steht auch fest, dass er am Tag nach dem Besuch Mazureks bei der Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck anrief und den Vorfall zu Protokoll geben wollte, woraufhin ihm durch Polizeirat [REDACTED] sinngemäß mitgeteilt wurde, die Polizei könne nicht wegen ihm in der Gegend herumfahren. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich zwar nicht mehr an diesen Anruf erinnern, hielt es aber für durchaus möglich gesagt zu haben, dass [REDACTED] zur Dienststelle kommen solle. Die weiteren Angaben des Zeugen [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 08.10.1982, dass am übernächsten Tag nach seinem Anruf Frau [REDACTED] und ein weiterer Kriminalbeamter bei ihm erschienen seien, denen er noch frisch aus der Erinnerung heraus die ganze Geschichte erzählt habe, konnten nicht verifiziert werden, da sich die Zeugin [REDACTED] an einen solchen Vorfall nicht erinnern konnte und sich auch kein entsprechender Vermerk in den Akten befindet. Die Kammer hat keinen Anlass, die Richtigkeit dieser Angaben des Zeugen [REDACTED] anzuzweifeln und sieht seinen Telefonanruf bei Polizeirat [REDACTED] als deutliches Indiz dafür an, dass der Besuch des Angeklagten Mazurek auf ihn einen so starken Eindruck machte, dass er eine umgehende Mitteilung bei der Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck für geboten hielt.

Weiterhin fällt auf, dass sich der Angeklagte Mazurek in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 30.10.2007 angeblich nicht mehr an [REDACTED] erinnern konnte und sich überrascht und entrüstet zeigte, als ihm erklärt wurde, dass [REDACTED] damals behauptet habe, für ihn ein Loch im Weingartengebiet gegraben zu haben. In der Hauptverhandlung trug der Angeklagte Mazurek vor, dass ihm der Besuch bei [REDACTED] und die Gegenüberstellung mit diesem erst durch das Aktenstudium wieder als

einigermaßen bedeutsam in Erinnerung gekommen seien. Die Mitangeklagte [REDACTED] gab in ihren beiden Beschuldigtenvernehmungen am 30.10.2007 und am 30.05.2008 an, dass ihr der Name [REDACTED] nichts sage, sie von ihrem Mann nie diesen Namen gehört habe und sie bisher auch nicht gewusst habe, dass jemand angegeben habe, im Auftrag ihres Mannes ein Loch im Weingarten gegraben zu haben. Die Kammer hält es für schlichtweg unglaubwürdig, dass sich die Angeklagte [REDACTED] bis heute nicht mehr an die Person [REDACTED] und an dessen belastende Aussage erinnern kann und dem Angeklagten Mazurek erst durch das Aktenstudium dessen Bedeutsamkeit wieder einigermaßen in Erinnerung gekommen sein will. Dass beide Angeklagte sehr wohl die belastende Aussage des Zeugen [REDACTED] kannten und auch heute noch kennen, beweisen verschiedene Telefonate, die die Kammer durch Abspielen in Augenschein nahm. So wurde [REDACTED] sowohl in einem Telefongespräch der Mitangeklagten [REDACTED] mit ihrer zukünftigen Schwiegermutter [REDACTED] am 11.05.1982 zwischen 17.54 Uhr und 18.04 Uhr als auch in einem Telefonat der Mitangeklagten [REDACTED] mit ihrer Freundin [REDACTED] am 20.05.1982 zwischen 21.28 Uhr und 21.45 Uhr erwähnt. In letzterem Gespräch berichtete die Mitangeklagte [REDACTED] ihrer Freundin nahezu 3 Minuten in allen Einzelheiten über den Zeugen [REDACTED] und das Zustandekommen seiner Aussage. Auch in einem Telefongespräch, das beide Angeklagte am 21.02.2008 ab 22:10:54 mit ihrer Bekannten [REDACTED] führten, ging es u.a. um die damalige belastende Aussage des [REDACTED]. In diesem Zusammenhang konnte sich der Angeklagte Mazurek noch sehr gut an die Person [REDACTED] erinnern und schilderte in allen Einzelheiten, dass dieser „Typ“ beim ZDF in München gewesen sei und ihm zwei Filmscheinwerfer für „nen 50ziger“ pro Stück verkauft habe. Er wusste auch noch, dass diese Scheinwerfer bei einer Hausdurchsuchung bei ihm gefunden worden seien und [REDACTED], der die Dinger geklaut habe, rausgeschmissen worden sei. Mit den Worten „Ja und dann war das die Rache“ mutmaßte der Angeklagte sogar, dass die Aussage [REDACTED] ein Racheakt wegen der Scheinwerfer gewesen sei. Jedenfalls zeigt dieses Gespräch, dass ihm diese Vorfälle aus der Vergangenheit noch sehr gut in

Erinnerung waren und zwar schon vor dem Studium der Akten, zu denen er erst nach seiner Verhaftung am 28.05.2008 Zugang hatte.

Die Kammer wertet das Aussageverhalten beider Angeklagten in Bezug auf den Zeugen [REDACTED] als Versuch, die Existenz der Person [REDACTED] und die Existenz seiner belastenden Aussage zu negieren und ihn zur vermeintlichen Bedeutungslosigkeit zu degradieren.

5. Beim Bau und der Bestückung der Kiste verwendete Gegenstände

Einige der beim Bau und der Bestückung der Kiste verwendeten Gegenstände deuten auf den Angeklagten als Täter hin.

a. Stoffteile an den Belüftungsrohren

Die Beweisaufnahme ergab, dass die zur Umwicklung der Belüftungsrohre verwendeten und asservierten Stoffteile in Farbe, Muster und Stoffqualität mit einem Bettuch übereinstimmten, das aus einer Halle des Zeugen [REDACTED] im Anwesen [REDACTED] in Windach stammte, zu der sowohl sein Mieter [REDACTED] als auch der Angeklagte Mazurek Zugang hatten, und das seitdem verschwunden ist.

Zum Aussehen der um die Lüftungsrohre gewickelten Stoffteile wird auf die Feststellungen unter E.II.3.c. („Rohrsystem“) verwiesen. Im Übrigen verschaffte sich die Kammer ein eigenes Bild durch die Inaugenscheinnahme der asservierten Stoffteile (im Protokoll u.a. auch als asserviertes Bettuch bzw. asserviertes Bettlaken bezeichnet) und der davon gefertigten Lichtbilder.

Aufgrund der verlesenen Aussage des zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen [REDACTED] vom 24.02.1982 steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass er wenige Wochen als Fernfahrer bei der Speditionsfirma [REDACTED] beschäftigt war und nach Auflösung seines Arbeitsverhältnisses im März 1980 seine persönlichen Sachen im LKW zurückließ, darunter auch ein Bettuch. Er gab in seiner verlesenen Vernehmung an, dass er sich bei dem ihm im Original

gezeigten blau-rosa gestreiften Tuch (gemeint sind die asservierten Stoffteile) zu 80 % sicher sei, dass es sich dabei um das Betttuch aus seinem LKW handele. Bei längerer Betrachtung schwinde seine anfängliche Unsicherheit immer mehr und er könne sich vor allem wegen der flauschigen Qualität an das Betttuch erinnern. In seiner Vernehmung vom 17.05.1982, die ebenfalls verlesen wurde, wurden dem Zeugen [REDACTED] erneut die asservierten Stoffteile vorgezeigt, woraufhin er erklärte, dass er sich nahezu 100%ig sicher sei, dass es sich um das Tuch handele, das er als Leintuch in seinem LKW benutzt habe. Er erkenne es am Muster und an der Qualität, später sei es dann verschmutzt worden. Die Kammer hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen [REDACTED] zu zweifeln.

Der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] ein ehemaliger LKW-Fahrer bei der Spedition [REDACTED] konnte sich in der Hauptverhandlung nur noch daran erinnern, dass damals in einer Badewanne in einer Halle des [REDACTED] eine „Woldecke“ gelegen sei, die er in seiner früheren Vernehmung als jene erkannt habe, die sich an den Lüftungsrohren befunden habe. Auch nach einer Inaugenscheinnahme der asservierten Stoffteile in der Hauptverhandlung blieb er dabei, dass es seiner Meinung nach eine „Woldecke“ gewesen sei. Ausweislich seiner auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung vom 21.02.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, gab er damals zu Protokoll, dass es sich bei dem ihm gezeigten Stück Bettlaken, das im Entführungsfall Ursula Herrmann aufgefunden worden sei, mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um jenes Bettlaken handele, das im Führerhaus des LKW des [REDACTED] gelegen sei und das er umgeladen habe. Er erkenne das Laken sowohl von der Farbe als auch von der Stoffqualität her. Es sei später in einer Badewanne in der Halle des Herrn [REDACTED] gelegen, wo er es bis zu seinem Weggang von der Firma [REDACTED] im Juli 1980 jede Woche einmal gesehen habe. Mit dem Zeugen [REDACTED] wurde das Protokoll seiner Vernehmung vom 21.02.1982 in Augenschein genommen und er bestätigte, dass die Unterschrift darunter seine sei. Die Kammer hat daher keinen Zweifel daran, dass der Zeuge [REDACTED] die damals protokollierten Angaben gemacht und durch seine Unterschrift als richtig bestätigt hat. Auch der Zeuge [REDACTED] der die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] am 21.02.1982 durchführte,

bestätigte glaubhaft, dass es damals ganz klar um ein Bettlaken und nicht um eine Woldecke gegangen sei und der Zeuge [REDACTED] die asservierten Betttuchteile mit einiger Wahrscheinlichkeit erkannt habe.

Die damalige Freundin des [REDACTED] die Zeugin [REDACTED], meinte in der Hauptverhandlung, in der Halle des [REDACTED] ein Bettlaken gesehen zu haben, das weiß und ohne Muster gewesen sei. Sie hatte auch bei einer Inaugenscheinnahme der asservierten Stoffteile keine Erinnerung mehr an ein derartiges Betttuch. Ausweislich ihrer auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung vom 09.06.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, gab sie damals zu Protokoll, dass es sich bei den ihr auf 2 Fotos und im Original vorgezeigten Teilen eines Bettlakens (gemeint sind die asservierten Stoffteile) 100%ig um jenes Bettlaken handele, das seinerzeit ausgeladen und in die Halle des [REDACTED] gebracht worden sei, wo es später in einer Badewanne gelegen habe. Das Bettlaken sei flauschig gewesen, ihrer Meinung nach sage man „Bieber“ dazu. Es sei von der Grundfarbe her hell und längsgestreift gewesen. Mit Sicherheit wisse sie, dass es etwa 1,5 cm breite blaue Streifen gehabt habe, wenn sie sich recht entsinne habe es und auch noch schmalere Längsstreifen in einer ihr nicht mehr erinnerlichen Farbe gehabt. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass die Zeugin [REDACTED] die damals protokollierten Angaben gemacht hat. Die Kammer ist auch davon überzeugt, dass die damaligen Schilderungen der glaubwürdigen Zeugin, deren Erinnerung heute verblasst ist, zutreffend waren.

Der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] der im Jahr 1980 drei Monate für die Spedition [REDACTED] arbeitete, konnte sich in der Hauptverhandlung noch daran erinnern, zusammen mit seinem Kollegen [REDACTED] einen LKW ausgeräumt und die Sachen, u.a. ein blau-gestreiftes Leintuch, in eine Badewanne in der Halle des [REDACTED] gelegt zu haben. Auf Vorhalt konnte er sich auch noch daran erinnern, dass ihm damals ein Tuch vorgezeigt worden sei, das seiner Meinung nach eine 90%ige Ähnlichkeit mit dem Leintuch aus dem LKW gehabt habe. Bei einer Inaugenscheinnahme der asservierten Stoffteile in der Hauptverhandlung meinte er, dass ihm dieser Stoff damals

auch von der Polizei gezeigt worden sei und es sich seiner Meinung nach um das Bettuch handele, das im LKW gewesen sei.

Der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] der damals ebenfalls bei der Spedition [REDACTED] beschäftigt war, bestätigte, zusammen mit seinem Kollegen [REDACTED] einen LKW ausgeräumt zu haben, der nicht der sauberste gewesen sei. Bei einer Inaugenscheinnahme der asservierten Stoffteile in der Hauptverhandlung meinte er zunächst, sich ganz finster daran erinnern zu können, dass dies das Tuch aus dem LKW sein könne. Nach einer längeren Betrachtung der asservierten Stoffteile gab der Zeuge glaubhaft an, dass das Tuch schon noch sehr stark in seiner Erinnerung sei und er sich aufgrund der Farbe ziemlich sicher sei, dass sie damals exakt so ein Bettuch aus dem LKW herausgenommen hätten.

Der Zeuge [REDACTED] berichtete glaubhaft, dass er auf seinem Anwesen [REDACTED] 4 in Windach zwei Lagerhallen gehabt habe. In der Halle an der Nord-West-Seite, die einen Kellerraum und eine Rampe gehabt habe, sei eine alte Badewanne aus der Wohnung des [REDACTED] gestanden. Er könne sich noch vage daran erinnern, dass in der Badewanne „beim Ramsch drin“ ein Tuch gelegen sei, das möglicherweise später gefehlt habe. Der zwischenzeitlich mit einer Restsehfähigkeit von 2 % erblindete Zeuge [REDACTED] konnte sich nicht mehr am Augenschein der asservierten Stoffteile beteiligen. Aufgrund der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung des Zeugen [REDACTED] vom 18.02.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, gab er damals zu Protokoll, dass sie im Mai 1980 den LKW seines Aushilfsfahrer ausgeräumt und die Sachen, bei denen sich auch ein blaugestreiftes Tuch befunden habe, in eine Badewanne in seiner Lagerhalle geworfen hätten. Nachdem ihm mehrere Fotos mit dem blau-gestreiften Tuch und ein Stück dieses Tuches im Original (gemeint sind die asservierten Stoffteile) vorgelegt worden seien, sei er sich vollkommen sicher, dass es von der Farbe und Qualität her dasselbe Tuch gewesen sei, nur wesentlich größer in Form eines Bettuches bzw. Lakens. Er habe das Tuch in der Hand gehabt, weil er es zum Autopolieren habe verwenden wollen, es sei ihm aber zu schmutzig gewesen. Als er den Polizeibeamten am 16.02.1982 das Tuch habe zeigen wollen, sei es nicht mehr da gewesen.

Er habe mit Sicherheit das ihm gezeigte Tuch oder ein in Material und Farbe völlig gleiches in seiner Lagerhalle liegen gehabt. In der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung des [REDACTED] vom 10.05.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, wurde ergänzend protokolliert, dass der Aushilfsfahrer [REDACTED] geheißen habe und dessen LKW schon im Februar oder März 1980 ausgeräumt worden sei. Das Betttuch sei erst in der Lagerhalle gelegen und dann von irgendjemand in die Badewanne gelegt worden. Es dürfte im Frühjahr 1981 gewesen sein, als er seinen Mercedes habe polieren wollen und auf der Suche nach einem passenden Lappen das Betttuch des [REDACTED] in die Hand genommen und wieder weggelegt habe. Der Zeuge [REDACTED] der sich auch nach den auszugsweisen Verlesungen nicht mehr an den Inhalt seiner früheren Vernehmungen erinnern konnte, trug glaubhaft und überzeugend vor, dass er damals noch eine gute Erinnerung gehabt habe und es so stimme, wie er es damals gesagt habe. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass in den verlesenen Vernehmungen nur das protokolliert wurde, was der Zeuge [REDACTED] auch gesagt hat und dessen Angaben richtig waren. Zur damaligen Sehfähigkeit des Zeugen [REDACTED] wird auf die Ausführungen unter E.III.4.e.bb. („Spatenfahrten“) verwiesen.

Die Zeugin [REDACTED] konnte sich in der Hauptverhandlung zwar noch vage an eine Badewanne in der Halle ihres Mannes erinnern, nicht jedoch an ein Betttuch. In der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen polizeilichen Vernehmung der Zeugin [REDACTED] vom 18.02.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, ist protokolliert, dass ihr damals sowohl ein Lichtbild von einem blau-rot-gestreiften Tuch als auch der Originallumpen (gemeint sind die asservierten Stoffteile) vorgelegt worden seien. Sie gab damals zu Protokoll, dass sie, nachdem sie den Originallumpen betrachtet und in die Hand genommen habe, überzeugt sei, dass sie einen Lumpen mit gleicher Musterung, Farbtönung und gleicher Materialfühlung in ihrem Haus gesehen habe. Sie könne aber beim besten Willen nicht mehr sagen, wo es im Haus gewesen sei. Sie habe den Lumpen auch in einem größeren Format in Erinnerung. Es dürfte sich um die Größe eines halben Bettlakens gehandelt haben, das im Mittelbereich schon einen Stoffverschleiß aufgewiesen habe. In der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung der Zeugin [REDACTED] vom 11.06.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, wurde

protokolliert, dass die persönlichen Sachen des Aushilfsfahrers [REDACTED] aus dem LKW ausgeladen worden seien und zunächst in der Halle und später in einer Badewanne in der Halle gelegen hätten. Es sei ein Bettlaken dabei gewesen, das beige oder verwaschen weiß und aus Flanell gewesen sei. Es sei längsgestreift gewesen, die türkisen Streifen seien ca. 1 cm breit, die rosa Streifen sehr schmal gewesen. In der Mitte sei es durchgescheuert gewesen. Sie habe es einmal zum Autopolieren hernehmen wollen, es sei ihr aber zu schmutzig gewesen. Nachdem ihr erneut ein Foto von dem Stoffrest vorgezeigt worden sei, sei sie sich zu 99,9 % sicher, dass es sich aufgrund der Farbenzusammenstellung und der Streifen um einen Teil des Betttuchs gehandelt habe, das in der Badewanne gelegen sei. Die Zeugin [REDACTED] die auch nach den auszugsweisen Verlesungen keine Erinnerung mehr hatte, trug glaubhaft und überzeugend vor, dass es richtig sei, wenn sie es damals so gesagt habe. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass in den verlesenen Vernehmungen nur das protokolliert wurde, was die Zeugin [REDACTED] auch gesagt hat und deren Angaben zutreffend waren.

Die verstorbene Zeugin [REDACTED] bestätigte in ihrer verlesenen Vernehmung vom 10.05.1982, dass in der Badewanne in der Lagerhalle alte Decken, Betten und andere Sachen der ehemaligen Chauffeure des [REDACTED] gelegen seien. Sie versicherte, aus dieser Badewanne nie etwas herausgenommen zu haben. Die Sachen in der Badewanne würden schon so lange da liegen, so lange die Badewanne in der Lagerhalle stehe.

Der Zeuge [REDACTED] gab in seiner verlesenen Vernehmung am 26.02.1982 an, das Bettlaken, von dem ihm ein Originalteilstück vorgelegt worden sei (gemeint sind die asservierten Stoffteile), noch nie gesehen zu haben und meinte, dass er sich nicht dafür interessiert habe, was in der Badewanne in der Lagerhalle gelegen sei. Somit hat er zumindest eingeräumt, von einer Badewanne in der Lagerhalle gewusst zu haben. Der Zeuge [REDACTED] hatte auch Zutritt zu der Lagerhalle. Wie er in seiner verlesenen Vernehmung vom 25.02.1982 selbst vortrug, habe er eine der beiden Lagerhallen seines Vermieters [REDACTED] benutzen können, solange sie ein Fahrzeug gehabt hätten. Seit Herbst 1981 habe er nichts mehr in dieser Halle. Neuerdings sei diese Halle zugesperrt, so dass er keinen Zutritt mehr habe.

Des Weiteren ergab die Beweisaufnahme, dass der Angeklagte Mazurek genau die Lagerhalle an der Nord-West-Seite, in der sich die Badewanne mit dem oben beschriebenen Betttuch befunden hat, im Frühjahr/Sommer 1981 anmieten wollte und über [REDACTED] bereits Kontakt mit dem Vermieter [REDACTED] aufgenommen hatte. Der Angeklagte Mazurek hat in seiner Einlassung in der Hauptverhandlung eingeräumt, ein Gespräch mit dem Zeugen [REDACTED] über die Anmietung der Halle geführt zu haben, allerdings sei die Halle für seine Zwecke zu niedrig und außerdem zu teuer gewesen sei. Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner verlesenen Vernehmung vom 25.02.1982 bestätigt, dass ihn der Angeklagte Mazurek im August 1981 oder auch schon etwas früher danach gefragt habe, ob in dem Gebäude, in dem er wohne, nicht eventuell eine Lagerhalle zu mieten sei. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich trotz Vorhaltes seiner früheren Aussage nicht mehr genau an den Vorfall erinnern. In seiner auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung vom 18.02.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, gab der Zeuge [REDACTED] zu Protokoll, dass Herr [REDACTED] im Frühjahr 1981 zu ihm gekommen sei und sich bezüglich einer Weitervermietung seiner Lagerhallen an Mazurek erkundigt habe. Mazurek habe diese über einen gewissen Zeitraum für einen Pauschalbetrag von 100,00 DM mieten wollen. Für diesen Preis habe er es aber nicht hergeben wollen, so dass aus dem Geschäft nichts geworden sei. In der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung des Zeugen [REDACTED] vom 26.04.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, wurden weitere Details zur Anmietung der Lagerhalle protokolliert. Danach sei [REDACTED] schon Ende 1980 an ihn herangetreten. Kurze Zeit später habe er sich mit dem Interessenten verabredet, es habe sich um Herrn Mazurek gehandelt. Mazurek habe die für ihn passende Halle an der Nord-West-Seite des Hauses mieten wollen. Er habe gesagt, dass er die Halle für 1-2 Jahre benötigen würde und darin Kleinteile für sein Elektrogeschäft machen und etwas lagern wolle. Er habe auf alle Fälle darin arbeiten wollen. Es habe ihm nicht gefallen, dass die Tore nicht ganz geschlossen hätten. Sie seien mit dem Preis nicht klargekommen. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] in seinen beiden Vernehmungen richtige Angaben gemacht hat, die auch zutreffend protokolliert wurden. Ergänzend nahm die Kammer eine

damals vom Zeugen [REDACTED] gefertigte Skizze vom „Anwesen [REDACTED]“ in Augenschein, in der auch die beiden Lagerhallen eingezeichnet sind.

Aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung der vorstehenden Aussagen und Urkunden steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die um die Lüftungsrohre gewickelten Stoffteile, die in Augenschein genommen wurden, in Farbe, Muster und Stoffqualität exakt mit jenem Betttuch übereinstimmten, das in einer Badewanne in der Lagerhalle des Zeugen [REDACTED] lag. Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass es sich bei dem von den Zeugen geschilderten Betttuch um Massenware handelt. Allerdings schilderte die Zeugin [REDACTED] ein weiteres Detail, nämlich einen Stoffverschleiß. Genau diese Besonderheit wiesen nach den Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] aber auch einige der Stoffteile auf, die um die Lüftungsrohre gewickelt waren. wovon sich die Kammer ebenfalls im Rahmen eines Augenscheins der asservierten Stoffteile überzeugen konnte. Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass sich das Betttuch des Zeugen [REDACTED] im Frühjahr 1981 noch in der Badewanne befunden hat und am 16.02.1982 fehlte, als der Zeuge [REDACTED] den Polizeibeamten das Tuch zeigen wollte. Es ist somit innerhalb eines Zeitraumes weggekommen, in dem auch die gegenständliche Tat vorbereitet wurde. Wie die Beweisaufnahme weiterhin ergeben hat, kannten sowohl der Zeuge [REDACTED] als auch der Angeklagte Mazurek die Lagerhalle, in der die Badewanne mit dem Betttuch stand. Sie hatten auch jederzeit eine Zugangsmöglichkeit, da die Tore nicht ordnungsgemäß schlossen. Der Zeuge [REDACTED] durfte die Halle des [REDACTED] sogar bis mindestens Herbst 1981 benutzen. Bei dieser Sachlage wäre es ein unglaublicher Zufall, dass ausgerechnet die um die Lüftungsrohre gewickelten Stoffteile exakt mit jenem Betttuch übereinstimmten, das in einer Halle lag, zu der sowohl der Angeklagte Mazurek als auch [REDACTED], der nach den unter E.III.4. getroffenen Feststellungen im Auftrag des Angeklagten Mazurek das Loch für die Kiste gegraben hat, Zugang hatten und das verschwunden ist. An diesen Zufall vermag die Kammer nicht zu glauben.

b. Gürtelstück im Muffenstopfen

Nach den unter E.II.3.c. („Rohrsystem“) und E.II.3.d. („Gürtelstück im Muffenstopfen“) getroffenen Feststellungen befand sich in dem Muffenstopfen des Rohrteils in der Deckplatte der Kiste ein eingerolltes 405 mm langes Endstück eines Herrengürtels mit einer ursprünglichen Länge von 105 cm, dessen Träger eine Bundweite von 100 bis 102,5 mm gehabt hat, was umgerechnet der Herrenkonfektionsgröße 54-56 entspricht.

Der Gürtel passte genau zur Statur des Angeklagten Mazurek. Wie der Zeuge ■■■ glaubhaft ausführte, hatte er beim Angeklagten Mazurek damals selbst den Leibesumfang gemessen und einen solchen von 100 cm festgestellt. Außerdem trug der Angeklagte seinerzeit die Konfektionsgröße 54-56. Ausweislich des verlesenen Sicherstellungsverzeichnisses vom 18.02.1982 wurden in der Wohnung des Angeklagten eine Herrencordhose grün Größe 56 (Nr. 7 des Verzeichnisses) und eine Arbeitsjacke blau Größe 54 (Nr. 19 des Verzeichnisses) aufgefunden.

Die Vermutung des Zeugen ■■■ der Gürtelträger habe außerdem einen Bauch gehabt, wurde durch den Sachverständigen Dr. ■■■ nicht bestätigt. Der Sachverständige Dr. ■■■ legte in seinem Gutachten vom 18.08.2009, das zur Verlesung kam, überzeugend und nachvollziehbar dar, dass die Verformung des vermutlich nur wenig benutzten Gürtels nicht von einer Dehnung aufgrund eines Hängebauchs herrühre.

c. Dekostoff

Auch der zur Abdeckung der Abdeckhaube verwendete rostrote Dekostoff deutet auf den Angeklagten Mazurek als Täter hin.

Nach den unter E.II.3.e. („Dekostoff“) getroffenen Feststellungen befanden sich an dem Dekostoff zahlreiche Schweißperlen, die überwiegend durch einen Elektroschweißvorgang aufgebracht worden sind. Im Rahmen der Vernehmung des Zeugen ■■■ ließ der Angeklagte Mazurek diesen Zeugen fachkundig durch seinen Verteidiger befragen, ob er bei Schweißarbeiten an PKW's auch feuchte Lappen benutzt habe, um zu verhindern, dass die

Fahrzeuge Feuer fangen. Damit hat der Angeklagte selbst einen möglichen früheren Verwendungszweck dieses Dekostoffes aufgezeigt. Genau zu diesem Zweck könnte auch der Angeklagte Mazurek den Dekostoff verwendet haben. Als gelernter Kfz-Mechaniker, der hobbymäßig Fahrzeuge herrichtete, nahm er nämlich auch Schweißarbeiten vor. Der Zeuge ■■■■■ der eine Werkstatt in Utting besaß, die auch der Angeklagte benutzen durfte, konnte sich auf Vorhalt daran erinnern, dem Angeklagten ein Schweißgerät geliehen zu haben. Am Rande sei auch noch erwähnt, dass der Dekostoff mit einer Nähmaschine zusammengenäht war und die Mitangeklagte ■■■■■ Herrenschneiderin war.

d. Transistorradio „Sound Admiral 4“

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme befand sich in der Kiste ein Transistorradio der Marke „Sound Admiral 4“, bei dem die Teleskopantenne entfernt und stattdessen ein Kabel angelötet war, um einen Radioempfang in der Kiste zu ermöglichen. Da für die Wurfantenne der gleiche Draht wie für die Kistenbeleuchtung verwendet wurde und die Lötstelle am Radiogerät mit dem gleichen gelben PVC-Klebeband isoliert wurde, das sich auch am Klingeldraht der Warnanlage befand (vgl. E.II.4. „Kisteninhalt“ und E.II.2.b.cc. „Klingeldraht“), hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass die Antenne des Radios täterseits entfernt und durch eine flexible Antenne ersetzt wurde.

Dass der Täter bei der Ausstattung der Kiste nicht nur an ein Radio dachte, sondern es auch noch so präparierte, dass ein Empfang in der Kiste gewährleistet war, ist ein weiteres Indiz für eine Täterschaft des Angeklagten Mazurek, der als Radio- und Fernsichttechniker das Problembewusstsein und die handwerklichen Voraussetzungen für einen derartigen Eingriff mitbrachte. Bezeichnenderweise war ein Sender eingestellt, über den Bayern 3 empfangen werden konnte, genau jener Sender also, dessen Verkehrsfunksignal für die Erpresseranrufe verwendet wurde.

e. Lesestoff

Daneben weist auch die Auswahl des in der Kiste befindlichen Lesestoffs in ganz besonderem Maße auf den Angeklagten hin, da diese Art von Lektüre im Hause Mazurek gebräuchlich war und von seinen eigenen Kindern konsumiert wurde.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED] der Tochter des Angeklagten, die im Rahmen einer Inaugenscheinnahme des in der Kiste befindlichen Lesestoffs erklärte, dass es solche Bücher in ihrem Haushalt gegeben habe und ihr schon „alles irgendwie bekannt“ vorkomme. Die Zeugin [REDACTED] trug vor, dass sie in ihrer Kindheit fast ausschließlich nur Comics gelesen habe. Zu dem ihr aus dem Kisteninhalt vorgelegten Heft „Clever und Smart“ erklärte sie, dieses mit Sicherheit selbst gelesen zu haben. Von den Donald-Duck-Heftchen hätten sie sich immer die neueste Ausgabe beim Kiosk in Eching oder beim Edeka geholt. Auch das Buch „Am Marterpfahl der Irokesen“ komme ihr bekannt vor, so etwas habe ihr Stiefbruder [REDACTED] gelesen. Es habe in ihrem Haushalt auch solche Romane und Western gegeben, wie sie in der Kiste enthalten gewesen seien. Die Kammer hatte keinen Anlass an der Richtigkeit der Angaben der Zeugin [REDACTED] zu zweifeln, die sich die ihr vorgelegte Lektüre sehr gründlich ansah und erkennbar bemüht war, die Wahrheit zu sagen, obwohl sie dadurch ihren Vater belastete.

6. Fernglas

Die durchgeführte Beweisaufnahme ergab zur Überzeugung des Gerichts, dass das im Bereich der Entführungsstelle aufgefundene schwarze Fernglas der Marke Porst, 8 x 54, dem Angeklagten Mazurek gehört hat.

Der Angeklagte Mazurek gab in seiner Vernehmung am 04.02.1982, in der erstmals der Besitz eines Fernglases thematisiert wurde, an, selbst nie ein Fernglas besessen zu haben. Ob er jemals ein Fernglas seines Bekannten

██████████ in seiner Wohnung gehabt habe, könne er nicht sagen. Auf Vorhalt der Angaben des Zeugen ██████████, wonach jener in der Wohnung des Angeklagten auf einer Glasvitrine neben einer kleinen Kanone ein Fernglas gesehen habe, erklärte der Angeklagte, dass er keine Vitrine, sondern nur einen Schrank mit Glastüren gehabt habe und auf dem Schrank auch mit Sicherheit nicht die von Klein beschriebenen Gegenstände gestanden seien. Auch in seiner Vernehmung am 23.01.1983, bei der der Angeklagte Mazurek nach den glaubhaften und überzeugenden Angaben des Vernehmungsbeamten ██████████ wiederholt nach dem Fernglas gefragt worden sei, beteuerte er, noch nie ein Fernglas gehabt zu haben. In seiner Vernehmung am 28.05.2008 trug der Angeklagte Mazurek auf Vorhalt seiner früheren Angaben zum Fernglas vor, keine Erinnerung mehr daran zu haben. Er wisse nur noch, dass er während ihrer Zeit im „Scheiblhof“ ein Fernglas besessen habe. In seiner Einlassung in der Hauptverhandlung bekräftigte der Angeklagte die Richtigkeit seiner früheren Angaben und trug vor, niemals ein eigenes Fernglas gehabt und auch kein Fernglas in der Art des aufgefundenen besessen zu haben. Lediglich nach einem gemeinsamen Urlaub im Jahre 1978 habe er einige Zeit das Fernglas des ██████████ im Haus gehabt, das aber kleiner als das am Tatort aufgefundenene gewesen sei.

Darüber hinaus stellte der Angeklagte Mazurek auch in einem Telefongespräch mit der Mutter des Zeugen ██████████ am 20.05.1982 zwischen 21.02 Uhr bis 21.21 Uhr, das durch Abspielen in Augenschein genommen wurde, entschieden in Abrede, ein Fernglas besessen zu haben und wollte sich mit ██████████, der nicht zu Hause war, insbesondere wegen dessen Angaben in Bezug auf ein Fernglas unterhalten. So erklärte der Angeklagte in dem nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Telefongespräch u.a.:

„...der ██████████ hat irgend'nen Scheiß erzählt, darum geht's und darum will ich ihn sprechen...“

„...er hat so viel Mist erzählt, jetzt wollt' ich nur mal wissen, ob das stimmt oder nicht ...“

„... der hat zum Beispiel erzählt, dass ich ein Fernglas in der Wohnung stehen habe und das stimmt überhaupt nicht...“

„... mir ham 'se erzählt, dass er behauptet hat, ich hab 'n Fernglas zum Beispiel und ich hab noch nie 'n Fernglas besessen, also kann er auch bei mir kein Fernglas gesehen haben...“

„... gell, und das wollt ich mal wissen, ob die mir da 'n Scheiß erzählen oder ob er 'n Scheiß erzählt. Darum geht's...“

„...und dann ham's mir gesagt, der hat mal hier am Tisch gesessen und hat bei mir auf 'm Schrank 'n Fernglas gesehen. Ich sag, is' unmöglich, hab' noch nie eins gehabt, kann er nich', kann er gar nich' behaupten. Jetzt weiß ich nicht, wolln 's mir des unterjubeln oder hat er des wirklich gesagt, das will ich wissen und sonst gar nichts...“

Der Angeklagte leugnete also wiederholt, vor der Entführung ein Fernglas in seinem Haushalt in Eching gehabt zu haben, wobei er zuletzt in seiner Einlassung in der Hauptverhandlung spitzfindig zwischen dem Besitz eines eigenen und eines fremden Fernglases unterschied. Erstaunlicherweise konnte er sich in seiner Einlassung in der Hauptverhandlung nun auch konkret daran erinnern, ab 1978 ein Fernglas des [REDACTED] im Haus gehabt zu haben, das allerdings keine Ähnlichkeit mit dem an der Entführungsstelle aufgefundenen gehabt haben soll.

Die Angaben des Angeklagten Mazurek zum früheren Besitz eines Fernglases werden jedoch sowohl durch die Angaben seiner Ehefrau [REDACTED] als auch durch das nachfolgend zusammengefasst dargestellte Ergebnis der Beweisaufnahme entkräftet.

Zunächst leugnete auch die Mitangeklagte [REDACTED], ehemals [REDACTED] in ihrer Vernehmung vom 04.02.1982 den Besitz eines Fernglases. Auch im Rahmen eines Telefongesprächs mit ihrer Freundin [REDACTED] am 20.05.1982 von 21.28 Uhr bis 21.45 Uhr, das durch Abspielen in Augenschein genommen wurde, verneinte sie noch, dass sie ein Fernglas besessen hätten. Sie führte hierzu in dem nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Telefongespräch aus:

„... und beim [REDACTED] ich weiß nicht, ob du den kennst, da waren 'se auch...“

„... Der hat dann steif und fest behauptet, er hätt' bei uns 'n Fernglas gesehen, so 'n Schmarrn, wir ham nie eins ...“

In ihrer Vernehmung vom 30.05.2008 räumte die Mitangeklagte [REDACTED] [REDACTED] dagegen ein, dass ihr Ehemann zur damaligen Zeit, also im Jahr 1981, ein Fernglas besessen habe. Sie konnte dieses Fernglas bei ihrer Vernehmung am 30.05.2008 sogar noch ziemlich exakt beschreiben und bestätigte auf Vorhalt eines Lichtbildes des damals aufgefundenen Fernglases, dass jenes Fernglas auf dem Foto die gleiche Größe, Form und Oberflächenstruktur habe wie ihr damaliges Fernglas in Eching. Sie trug vor, dass es zeitweise auf dem Wohnzimmerschrank, der Glastüren gehabt habe, neben einer Miniatur-Kanone gestanden sei. Ferner gab die Mitangeklagte [REDACTED] an, dass dieses Fernglas bei dem Wegzug aus Eching im Jahr 1982 nicht mehr da gewesen sei. Abschließend fertigte sie eine Skizze ihres damaligen Fernglases und zeichnete es ebenso auffallend lang, wie das an der Entführungsstelle aufgefundene Fernglas, wovon sich die Kammer durch eine Inaugenscheinnahme ihrer Zeichnung „Fernglas“ überzeugen konnte. In ihrer Vernehmung am 31.05.2008, erklärte die Mitangeklagte [REDACTED] [REDACTED] auf Vorhalt ihrer früheren anderslautenden Angaben, dass sie damals tatsächlich geglaubt habe, kein Fernglas in Eching gehabt zu haben. Sie sei erst in den Jahren danach in Gesprächen mit ihrem Mann übereingekommen, dass sie doch ein derartiges Fernglas besessen hätten als sie noch in Eching wohnten.

Die Angaben der Mitangeklagten [REDACTED], dass der Angeklagte in der Echingen Zeit ein Fernglas besessen habe, das dem am Entführungsort aufgefundenen ähnlich gesehen habe, decken sich in vollem Umfang mit den Ausführungen des Zeugen [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] der nach den unter den unter B.III.3. getroffenen Feststellungen den Angeklagten Mazurek gut kannte, schilderte in der Hauptverhandlung glaubhaft und überzeugend, dass er etwa 10-15-mal im Haus des Angeklagten in Eching gewesen sei und dabei öfters ein Fernglas gesehen habe, das auf einem Sideboard gestanden sei. Er könne sich heute zeitlich nicht mehr festlegen, wann dies gewesen sei. Wenn er in seinen früheren

Vernehmungen angegeben habe, es sei 1972 – 1974 gewesen, sei es zutreffend, da er den Zeitraum damals noch exakt habe eingrenzen können. Es sei ein starkes Fernglas gewesen, das von der Farbe her dunkel gewesen sei und Schutzklappen gehabt habe. Er könne sich deshalb noch so genau daran erinnern, weil sein Vater das gleiche Fernglas gehabt habe. Bei der Inaugenscheinnahme des sichergestellten Fernglases erklärte der Zeuge ■■■■ dass es von der Form und der Größe her jenem Fernglas entspräche, das er damals beim Angeklagten gesehen habe. Die Kammer hatte keinen Anlass an der Richtigkeit dieser Angaben des Zeugen ■■■■ zu zweifeln, der kein erkennbares Motiv hat, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Gegen einen Belastungseifer des Zeugen ■■■■ spricht auch, dass er Erinnerungslücken einräumte. Ergänzend verwertete die Kammer die auszugsweise nach § 253 StPO verlesene polizeiliche Vernehmung des Zeugen ■■■■ vom 26.01.1982 im Urkundenbeweis. Dort wurde protokolliert, dass ■■■■ damals ein Lichtbild des Fernglases gezeigt worden sei, woraufhin er erklärt habe, bei seinen Besuchen in der Wohnung des Angeklagten ein Fernglas dieser Art gesehen zu haben, das ziemlich lang gewesen sei. Er glaube, es sei im Wohnzimmer auf einer Glasvitrine gelegen, auf der auch verschiedene antike Gegenstände, u.a. ein kleine Kanone gestanden seien. Der Zeuge ■■■■ der auch nach der Verlesung keine konkrete Erinnerung mehr an eine Kanone hatte, betonte aber ausdrücklich, dass es so gewesen sei, wenn er es damals, als die Erinnerung noch frisch gewesen sei, so gesagt habe. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass in der verlesenen Vernehmung nur das protokolliert wurde, was der Zeuge ■■■■ auch gesagt hat und dass dessen Angaben richtig waren. Gerade die detaillierte Beschreibung des Standortes des Fernglases neben einer kleinen Kanone, woran sich der Zeuge ■■■■ heute nicht mehr erinnern kann, ist ein hohes Indiz für die Erlebnisfundiertheit seiner damaligen Angaben. Außerdem hat auch die Mitangeklagte ■■■■ nunmehr den vom Zeugen ■■■■ damals genannten Standort bestätigt. Davon, dass im Wohnzimmer des Angeklagten tatsächlich eine kleine antike Kanone stand, überzeugte sich die Kammer im Übrigen durch die Inaugenscheinnahme eines bei den Asservaten befindlichen Familienfotos, auf dem die Mutter des Angeklagten mit dessen kleiner

Tochter [REDACTED] im Wohnzimmer tanzt und rechterhand auf einer Kommode die kleine Kanone abgebildet ist.

Dass der Angeklagte Mazurek in der Echinger Zeit ein Fernglas besessen hat, ergab sich zur Überzeugung der Kammer ferner aufgrund der Angaben der Zeugen [REDACTED] sowie [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] der gemeinsam mit dem Angeklagten bei der Echinger Wasserwacht war und zeitweise ein Zimmer im Haus des Angeklagten bewohnte, war erkennbar bemüht, seine Angaben pauschal zu halten. So trug er vor, dass „man“ bei der Wasserwacht öfter mal ein Fernglas benötigt habe. Sie hätten „alle“ Ferngläser gehabt, auch in der Wohnung. Auch habe „man“ schon ein großes Fernglas gehabt, nicht so ein kleines Opernglas. Bei der Inaugenscheinnahme des sichergestellten Fernglases erklärte der Zeuge [REDACTED] dass es schon sein könne, dass der Angeklagte damals so ein Fernglas benutzt habe. Die Zeugin [REDACTED], die die Mitangeklagte [REDACTED] seit Ende der 70er Jahre aus ihrer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit und den Angeklagten Mazurek seit Ende 1972 als Arbeitskollegen und Freund ihres Ehemannes [REDACTED] kennt, schilderte, dass sie und ihr Ehemann mit Mazureks von etwa 1973/1974 bis 1979/1980 viele gemeinsame Wochenenden an der Donau verbracht hätten, da sie ebenso wassersportbegeistert wie der Angeklagte gewesen seien. Man habe gemeinsame Bootsfahrten gemacht und sei Wasserski gefahren. Die Zeugin [REDACTED] gab an, dass sie alle Ferngläser gehabt hätten und bestätigte, dass auch der Angeklagte eines gehabt habe. Nach ihren Angaben habe man die Ferngläser vor allem bei Nachtfahrten und in der Dämmerung gebraucht. Bei der Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes des damals aufgefundenen Fernglases meinte sie allerdings, dass ihre Ferngläser damals eher kürzer und kleiner gewesen seien. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte die von seiner Ehefrau geschilderten häufigen gemeinsamen Ausflüge mit dem Angeklagten und seiner Familie an die Donau. Dazu, ob der Angeklagte ein Fernglas besaß, konnte oder wollte er keine konkreten Angaben machen, meinte aber, dass er davon ausgehe, dass jeder Wassersportler ein Fernglas habe. Somit haben selbst diese Zeugen, die den Angeklagten erkennbar nicht belasten wollten, im Ergebnis eingeräumt, dass er ein Fernglas besessen hat.

Dass es sich bei dem vom Zeugen [REDACTED] in der Wohnung des Angeklagten gesehenen Fernglas nicht um ein Fernglas des [REDACTED] gehandelt hat, steht zur Überzeugung der Kammer aufgrund der Aussage des Zeugen [REDACTED] fest. Dieser hat in seiner verlesenen Vernehmung vom 09.02.1982 ausgeführt, dem Angeklagten noch nie eines seiner beiden Ferngläser, die sich beide bei ihm im Wohnzimmerschrank befinden würden, geliehen zu haben. Dass sowohl der Zeuge [REDACTED] als auch die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] nach ihren Angaben kein Fernglas beim Angeklagten gesehen haben, ist kein Beweis dafür, dass der Angeklagte ein solches nicht besessen hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Kammer daher davon überzeugt, dass der Angeklagte Mazurek im maßgeblichen Entführungszeitraum ein eigenes Fernglas besaß, das nach den übereinstimmenden Angaben der Mitangeklagten [REDACTED] und des Zeugen [REDACTED] eine große Ähnlichkeit mit dem an der Entführungsstelle aufgefundenen Fernglas der Marke Porst aufwies. Ferner steht aufgrund der Angaben der Mitangeklagten [REDACTED] zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dieses Fernglas beim Wegzug aus Eching im Jahr 1982 nicht mehr da war. Das hartnäckige Leugnen des Angeklagten Mazurek, im maßgeblichen Entführungszeitraum ein eigenes Fernglas besessen zu haben, obwohl ein Fernglas nahezu in jedem Haushalt vorhanden ist und insbesondere zur Grundausstattung eines jeden Bootsfahrers und Wassersportlers gehört, ist nur dann nachvollziehbar, wenn er Grund zu der Befürchtung haben musste, andernfalls mit der Tat in Verbindung gebracht zu werden. Darüber hinaus hat der Angeklagte auch versucht, Kontakt mit dem Belastungszeugen [REDACTED] aufzunehmen und diesen wegen seiner Angaben in Bezug auf das Fernglas zur Rede zu stellen. Das vorstehend zitierte Telefongespräch zwischen dem Angeklagten und der Mutter des [REDACTED] am 20.05.1982, das sich die Kammer in voller Länge anhörte, dokumentiert auf eindrucksvolle Weise, mit welcher Hartnäckigkeit der Angeklagte auf einer Besprechung mit [REDACTED] beharrte und welche Bedeutung er dessen Aussage in Bezug auf das Fernglas beimaß. Nicht zuletzt zeigt auch das ursprüngliche Leugnen der Mitangeklagten [REDACTED] [REDACTED] ein Fernglas besessen zu haben, dass sie in Absprache mit dem

Angeklagten Mazurek durch bewusst wahrheitswidrige Angaben die Ermittlungsbehörden über diesen Umstand täuschen wollte. Aufgrund einer Gesamtschau dieser Umstände ist die Kammer unter Berücksichtigung der weiteren unter E.II.2.b.dd. und E.III.14.f. zum Fernglas getroffenen Feststellungen zweifelsfrei zu der Überzeugung gelangt, dass das im Bereich der Entführungsstelle aufgefundene Fernglas der Marke Porst, 8 x 56, dem Angeklagten gehörte.

7. Erpresserbriefe

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurden für die beiden Erpresserbriefe Ausschnitte aus den Boulevardzeitungen AZ, TZ, Funkuhr, Bild und Bild am Sonntag verwendet (vgl. im Einzelnen unter E.II.6.).

Soweit sich der Angeklagte Mazurek in seiner Vernehmung vom 26.01.1982 dazu geäußert hat, welche Zeitungen von ihm gelesen bzw. nicht worden seien, konnte sich der Vernehmungsbeamte [REDACTED] auch auf Vorhalt nicht mehr an die damaligen Angaben des Angeklagten erinnern, so dass sie nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden konnten. In seiner Einlassung in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte Mazurek vorgetragen, die Bild am Sonntag auf gar keinen Fall gelesen zu haben. Er habe die Zeitung nie gekauft und habe sie auch nicht für sich kaufen lassen. Die Mitangeklagte [REDACTED] hat in Ihrer Vernehmung vom 31.05.2008 eingeräumt, dass der Angeklagte Mazurek in den Jahren 1981/1982 regelmäßig die Bildzeitung, etwa fünfmal in der Woche, gelesen habe. Soweit die Mitangeklagte [REDACTED] sich in ihren früheren Vernehmungen zu den Lesegewohnheiten geäußert hat, konnte sich der damalige Vernehmungsbeamte [REDACTED] nicht mehr detailliert daran erinnern. Allerdings wurde der Mitangeklagten [REDACTED] im Rahmen Ihrer Vernehmung am 31.05.2008 durch den Vernehmungsbeamten [REDACTED] vorgehalten, dass sie in den früheren Vernehmungen auf die Frage nach dem Lesestoff der Familie geantwortet habe, dass die Bildzeitung und die Bild am Sonntag für sie als Lesestoff nicht in Frage kämen. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] hat die Mitangeklagte [REDACTED]

ihre früheren Angaben nicht in Abrede gestellt, sondern gemeint, dass sich ihre damaligen Angaben lediglich auf ihre eigenen Lesegewohnheiten bezogen hätten. Diese Ausrede nimmt die Kammer der Mitangeklagten [REDACTED] die eine durchaus intelligente Person ist, nicht ab. Zwar hat sich die Mitangeklagte [REDACTED] außer der zu Prozessbeginn verlesenen kurzen Einlassung während des gesamten Verlaufs der Hauptverhandlung nicht geäußert. Die Kammer konnte sich aber durch die angehörten Telefongespräche einen Eindruck von der Persönlichkeit der Mitangeklagten [REDACTED] verschaffen. Insbesondere ihre Telefonate mit der Mutter des Angeklagten am 07.05.1982, die durch Abspielen in Augenschein genommen wurden, zeigen, dass sie in jeder Hinsicht über den Stand der Ermittlungen informiert war, hinter den Kulissen die Fäden in der Hand hielt und ihrer zukünftigen Schwiegermutter [REDACTED] nahelegte, wie sie sich bei der bevorstehenden Zeugenvernehmung am besten verhalten sollte.

Die Beweisaufnahme hat bestätigt, dass von der Familie Mazurek im Zeitraum vor der Entführung sowohl die Bildzeitung als auch die Bild am Sonntag gekauft wurden. Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der Angaben der zwischenzeitlich verstorbenen Zeugin [REDACTED] [REDACTED] (Jahrgang 1940), die durch Verlesung eingeführt wurden. Die Zeugin [REDACTED] die seit 1970 in Utting einen Lebensmittelladen mit Zeitungsverkauf betrieb, hat in ihrer Vernehmung vom 07.04.1982 ausgesagt, dass u.a. Herr [REDACTED], Herr Mazurek bzw. die Frau des Mazurek zu den festen Kunden der Bild am Sonntag gehört hätten und diese Zeitung zumindest relativ häufig gekauft hätten. Auch die Kinder des Angeklagten Mazurek hätten manchmal Zeitungen bei ihr geholt, auch die Bild am Sonntag. Die Frau des Mazurek, mit der er glaublich nicht verheiratet gewesen sei, habe auch während der Woche Zeitungen gekauft, insbesondere die Bildzeitung. Ihre Angaben in ihrer Vernehmung am 07.04.1982, dass Herr [REDACTED], Herr Mazurek und seine Frau nach dem 15.09.1981 keine Zeitungen mehr bei ihr gekauft hätten, präziserte die Zeugin [REDACTED] in ihrer verlesenen Vernehmung vom 14.04.1982 dahin, dass sie sich sicher sei, dass niemand der genannten Personen mehr nach dem 15.09.1981 in ihrem Geschäft gewesen sei, es aber auch möglich

sei, dass sie bereits seit August 1981 nicht mehr in ihrem Laden gewesen seien. Die Kammer sah keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Zeugin und Geschäftsfrau ■■■■■ zu zweifeln, die sich in ihrer Vernehmung auch noch ganz konkret daran erinnern konnte, welche sonstigen Kunden welche Zeitungen bei ihr gekauft haben. Die Zeugin ■■■■■ hatte auch keinen Grund, die beiden Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Im Übrigen konnte sich auch der Zeuge ■■■■■ in der Hauptverhandlung noch daran erinnern, dass beim Mazurek schon mal eine Bildzeitung herumgelegen sei.

Das Aussageverhalten der beiden Angeklagten könnte ein Indiz dafür sein, dass sie mit den Erpresserbriefen, die u.a. aus Zeitungsausschnitten der Bild und der Bild am Sonntag zusammengesetzt waren, nicht in Verbindung gebracht werden wollten.

8. Erpresseranrufe und sichergestelltes Tonbandgerät Grundig TK 248

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das am 30.10.2007 bei dem Angeklagten sichergestellte Tonbandgerät der Marke Grundig TK 248 wahrscheinlich für den Zusammenschnitt der Erpresseranrufe verwendet wurde.

a. Beschreibung der Erpresseranrufe

Der Sachverständigen Dr. ■■■■■ Leiterin des Sachgebiets Phonetik beim Bayerischen Landeskriminalamt, lagen zur Untersuchung fünf bei der Familie Herrmann am 17.09.1981 um 17.00 Uhr sowie am 18.09.1981 um 09.39 Uhr, 09.43 Uhr, 10.32 Uhr und 12.50 Uhr eingegangene Schweigeanrufe vor, die mittels eines direkt an das Telefon. angeschlossenen Tonbandgerätes aufgezeichnet wurden.

aa. Allgemeines

Nach den Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■■ waren für die phonetischen Untersuchungen nur die Anrufe am 18.09.1981 um 09.43 Uhr, um 10.32 Uhr und um 12.50 Uhr relevant, da sie jeweils das B 3-Signal enthielten, jene Kennung, die auf dem Radiosender Bayern 3 vor und nach

den Verkehrsmeldungen zu hören war und der Melodie des Liedes „So lang der alte Peter...“ nachempfunden ist.

Die Sachverständige Dr. ■■■■■ führte aus, dass die beiden anonymen Anrufe am 18.09.1981 um 09.43 Uhr und um 10.32 Uhr eine Abfolge von jeweils zwei B3-Signalen im Abstand von etwa 6 Sekunden enthielten. Die Gesamtlänge der Abfolge betrage jeweils etwa 16 Sekunden. Sowohl vor dem Einsetzen des ersten B3-Signals als auch im Zwischenraum zwischen den beiden Signalen seien zahlreiche Schaltgeräusche zu hören. Die komplette Sequenz einschließlich dieser Geräusche sei bei beiden Anrufen weitestgehend gleich, mit kleinen Abweichungen zu Beginn und am Ende. Auch bei dem Anruf am 18.09.1981 um 12.50 Uhr hätte wohl diese Abfolge abgespielt werden sollen. Es sei der schon aus den beiden vorherigen Anrufen bekannte Anfang mit den Schaltgeräuschen sowie das erste der beiden B3-Signale zu hören, ehe dann nach den Worten der Frau Herrmann „Hallo! Lassen sie doch das Zeichen weg! Tun sie doch mit mir sprechen!“ der Anruf abgebrochen und das zweite B3-Signal nicht mehr abgespielt worden sei. Sämtliche in den Erpresseranrufen abgespielten B3-Signale bestünden aus reinen Sinustönen.

bb. B 3-Signal im Einzelnen

Nach den Feststellungen der Sachverständigen Dr. ■■■■■ wurde bei den Erpresseranrufen am 18.09.1981 um 09.43 Uhr, um 10.32 Uhr und um 12.50 Uhr als Quelle für den Zusammenschnitt jeweils das B3-Signal verwendet, wie es der Bayerische Rundfunk in der Zeit von 1979 bis 1984 gesendet hat.

Die Sachverständige trug vor, dass ihr bereits im März 1990 vom Bayerischen Rundfunk eine Audiokassette mit den B3-Signalen vor 1979, zwischen 1979 und 1984 und ab 1984 zur Verfügung gestellt worden sei. Diese Vergleichssignale aus drei verschiedenen Zeiträumen würden sich sowohl akustisch als auch technisch ganz wesentlich voneinander unterscheiden, wobei das Signal nach 1984 schon aus zeitlichen Gründen als Vorlage für die Anrufe im Jahr 1981 ausscheide. Ebenso wenig käme das alte, vor 1979 verwendete B3-Signal als Vorlage der Erpresseranrufe in

Betracht. Das bei den Erpresseranrufen abgespielte B3-Signal, die sog. „Tätertonfolge“, würde zwar auditiv eher an das alte, vor 1979 verwendete B3-Signal erinnern. Im Gegensatz zu dem bei den Erpresseranrufen abgespielten B3-Signal bestehe das vor 1979 gesendete B3-Signal aber nicht aus reinen Sinustönen, sondern zeige eine komplexe Signalstruktur und käme daher nicht als Grundlage für den Zusammenschnitt in Betracht. Demgegenüber sei das zwischen 1979 und 1984 vom Bayerischen Rundfunk verwendete B3-Signal ein reines Sinus-Signal und könne in mehreren Schritten unter Verwendung ausschließlich analoger Technik mit einem sehr ähnlichen Ergebnis wie das in den Erpresseranrufen enthaltene B3-Signal verfälscht werden, was für das vor 1979 verwendete B3-Signal nicht gelte. Es sei daher davon auszugehen, dass der Täter das B3-Signal in der von 1979 bis 1984 gesendeten Form als Vorlage verwendet habe, auch wenn es auditiv weit von der „Tätertonfolge“ entfernt sei.

Die Sachverständige Dr. ■■■■ legte anhand der ihr im März 1990 vom Bayerischen Rundfunk zur Verfügung gestellten Aufzeichnung des B3-Signals aus der Zeit zwischen 1979 und 1984 (im Folgenden: Original-B3-Signal) dar, dass das Original-B3-Signal ein reines Sinus-Signal sei und aus einer Abfolge von 7 Tönen bestehe, wobei die Frequenz des höchsten Tones - des vorletzten Tones also - bei 1064 Hz liege. Das in den Täteranrufen abgespielte B3-Signal weiche in folgenden Punkten vom Original-B3-Signal ab:

- die Geschwindigkeit sei um ca. 14 % langsamer als die des Original-B3-Signals, wodurch alle Töne tiefer klingen würden,
- die Amplitude der einzelnen Töne schwanke sehr stark, wodurch das Signal in der oszillografischen Darstellung an der oberen und unteren Begrenzung „ausgefranst“ sei,
- die Amplituden der einzelnen Töne seien im Verhältnis zueinander anders als im Original, wobei besonders auffalle, dass der Ton mit der eigentlich höchsten Amplitude in allen Täteranrufen stark gedämpft sei,

- die Übergänge zwischen den einzelnen Tönen seien fließend und ohne klare Pausen,
- die Tonhöhe schwanke stark, was deutlich zu hören und auch im Spektrogramm zu sehen sei.

Die Sachverständige dokumentierte ihre glaubhaften und überzeugenden Ausführungen eingehend und für alle Prozessbeteiligten nachvollziehbar sowohl auditiv anhand von Hörbeispielen als auch visuell anhand von Spektrogrammen und Oszillogrammen, die durch Beamerprojektion an die Wand geworfen wurden.

cc. Schaltgeräusche im Einzelnen

Die Sachverständige Dr. [REDACTED] führte ferner aus, dass neben den Besonderheiten des in den Erpresseranrufen abgespielten B3-Signals sowohl vor dem Einsetzen des ersten B3-Signals als auch im Zwischenraum zwischen den beiden Signalen bei den Anrufen am 18.09.1981 um 9.43 Uhr und um 10.32 Uhr komplexe Schaltgeräusche vorhanden seien, die beim Zusammenschneiden der Abfolge entstanden sein dürften. Es handele sich hierbei um mechanische Geräusche, wie sie beim Betätigen von Funktionstasten entstünden.

Anhand des Anrufs am 18.09.1981 um 09.43 Uhr, der nach den vorstehend unter E.III.8.a.aa. getroffenen Feststellungen eine Abfolge von zwei B3-Signalen enthält, legte die Sachverständige Dr. [REDACTED] exemplarisch dar, dass jede der beiden Sequenzen jeweils 5 verschiedene und komplexe Schaltgeräusche aufweise. Sie hob hervor, dass in beiden Sequenzen jeweils beim zweiten Schaltgeräusch als prägendes gemeinsames Merkmal eine auffallende Friktion (Reibung) zu hören sei. Soweit sich die Schaltgeräusche der beiden Sequenzen etwas voneinander unterschieden, impliziere die Art der Unterschiede, dass es sich um gleiche Schaltvorgänge durch die Betätigung gleicher Funktionstasten an gleichen Geräten handele, diese jedoch jedes Mal unterschiedlich durch den Bediener der Tasten realisiert worden seien. Damit sei gemeint, dass bei der Betätigung

mechanischer Tasten auch eine individuelle, menschliche Komponente hinzukomme und die Geräusche unterschiedlich klingen würden, je nach dem, wer die jeweilige Taste mit welcher Geschwindigkeit und Vehemenz betätige.

b. Vergleich mit dem sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248

Die Sachverständige Dr. ■■■■■ erläuterte, dass sie bei ihren Versuchen mit dem sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248 als Vergleichsbasis neben den Besonderheiten des in den Erpresseranrufen abgespielten B3-Signals auch die in den Abfolgen enthaltenen Schaltgeräusche verwendet habe, da es sich hierbei um Merkmale handele, die in allen Täteranrufen gemeinsam und in ihrer Ausprägung vergleichbar seien, sodass davon auszugehen sei, dass sie bei der Aufzeichnung, dem Zusammenschnitt und dem Abspielen durch die daran beteiligten Geräte verursacht worden seien.

aa. Aufbau der Versuchsanordnung

Zum Aufbau ihrer Versuchsanordnung trug die Sachverständige Dr. ■■■■■ vor, dass sie sich zunächst Gedanken gemacht habe, wie ein Täter vorgehen würde, um Erpresseranrufe aus einer Telefonzelle abzuspielen. Da auf dem 1., 3., 4. und 5. der von ihr untersuchten Anrufe Kassiergeräusche zu hören gewesen seien, seien diese Gespräche wohl aus einer Telefonzelle gekommen. Da es in einer Telefonzelle keinen Stromanschluss gebe und es wenig wahrscheinlich sei, dass der Erpresser neben dem großen Spulentonbandgerät auch noch einen Generator mit in die Telefonzelle nehme, sei sie in einer weiteren Überlegung davon ausgegangen, dass er die auf dem Tonband zusammengeschnittenen Erpresseranrufe zuvor auf ein kleines handliches batteriebetriebenes Gerät überspielt habe.

Dementsprechend sei bei der Versuchsanordnung das Original-B3-Signal mittels des sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 aufgezeichnet, über die internen Lautsprecher wieder abgegeben und auf ein kleines Aufzeichnungsgerät der Marke Assmann M5 kopiert worden. Hierbei habe sie das kleine Aufzeichnungsgerät in einem Abstand von etwa 10 cm mittig vor die beiden Frontlautsprecher gehalten, da ihr diese Position für eine

Überspielung von Gerät zu Gerät über Luft am naheliegendsten erschienen sei.

Die stark vom Original-B3-Signal abweichende Geschwindigkeit der in den Erpresseranrufen abgespielten B3-Signale sei durch die Verwendung von zwei verschiedenen kleinen Aufzeichnungsgeräten ohne genormte Geschwindigkeit erklärbar. So könnte die gesamte Abfolge auf ein kleines Aufzeichnungsgerät kopiert und in der Telefonzelle von einem anderen kleinen Aufzeichnungsgerät abgespielt worden sein, dessen Geschwindigkeit von der des ersten abweicht. Zum damaligen Zeitpunkt sei insbesondere beim Format der Minikassetten herstellerseits noch nicht auf eine Kompatibilität zwischen den Marken geachtet worden.

Sie habe daher bei ihrer Versuchsanordnung in einem weiteren Schritt die vorstehend beschriebene Aufzeichnung auf dem Assmann M5 von einem kleinen Aufzeichnungsgerät der Marke Olympus T2020 abgespielt, wodurch eine Geschwindigkeitsverlangsamung um etwa 18 % entstanden sei. Auch bei der Verwendung eines Aufzeichnungsgerätes der Marke Assmann M5 und eines Aufzeichnungsgerätes der Marke Ocean käme es zu dieser Verlangsamung.

bb. Ähnlichkeit der B3-Signale und ihre Ursachen

Nach den Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■ habe sich eine große Ähnlichkeit mit dem B3-Signal in den Erpresseranrufen ergeben, wenn man entsprechend der vorstehenden Versuchsanordnung das kleine Aufzeichnungsgerät mittig vor die Front des sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 gehalten habe und das Signal hauptsächlich aus den beiden Frontlautsprechern des Grundig TK 248 gekommen sei. Diese Positionierung des kleinen Aufzeichnungsgerätes sei ihr für eine Überspielung von Gerät zu Gerät über Luft am naheliegendsten erschienen. Die große Ähnlichkeit mit der „Tätertonfolge“ habe sich unter anderem darin geäußert, dass der höchste Ton des B3-Signals, nämlich der vorletzte Ton, ebenfalls stark gedämpft gewesen sei.

Die Sachverständige Dr. ■■■ trug vor, dass sie aufgrund der vorstehend dargestellten Ähnlichkeit mit der „Tätertonfolge“ in den Erpresseranrufen in zahlreichen Tests nach den Ursachen geforscht habe und zu dem Ergebnis gelangt sei, dass bei dem sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248 zwei individuelle Defekte vorhanden gewesen seien, die in ihrem Zusammenwirken eine ebenso auffällige Dämpfung des höchsten Tones des B3-Signals bewirkt hätten wie sie bei der „Tätertonfolge“ vorgelegen habe. Sie sei erstmals im Jahr 1990 mit der Untersuchung der Erpresseranrufe betraut worden und habe sich seitdem immer wieder gefragt, wie dieses Phänomen, nämlich die starke Dämpfung des vorletzten Tones zustande gekommen sein könnte. Sie habe über all die Jahre hinweg sehr viele Versuche gemacht, unter anderem auch durch Übersteuerung, durch Dämpfung und durch Übertragung des B3-Signals über Telefon, habe aber in keinem Fall ein Ergebnis erzielen können, das auch nur in die Nähe des B3-Signals gekommen sei, wie es mit dem fraglichen Tonbandgerät Grundig TK 248 bei der vorbezeichneten Versuchsreihe entstanden sei. Diese Besonderheit sei auf zwei Normabweichungen des untersuchten Tonbandgerätes Grundig TK 248 zurückzuführen, nämlich die Abstrahlcharakteristik des linken Frontlautsprechers in Verbindung mit der Fehlstellung des Aufnahmekopfes, die sich auf die Amplitudenverhältnisse der einzelnen Töne des B 3-Signals auswirken würden.

Zur Abstrahlcharakteristik des linken Frontlautsprechers

Im Einzelnen legte die Sachverständige dar, dass der linke der beiden Frontlautsprecher des fraglichen Tonbandgerätes Grundig TK 248 gerade im Frequenzbereich des höchsten Tones des B3-Signals in einem Winkel zwischen 0 und ca. 60 Grad zur Gerätekante sehr schwach abstrahle, wodurch die Aufzeichnung bei ca. 1 kHz gedämpft werde, wenn man das Aufnahmegerät in diesem Bereich positioniere. Hierbei handele es sich um eine Anomalie dieses speziellen Gerätes. Grundlage dieser Erkenntnisse seien zahlreiche Versuchsreihen mit dem fraglichen Tonbandgerät Grundig TK 248 gewesen, bei denen sie getrennte Messungen der Frequenzgänge der beiden Frontlautsprecher nach Abdeckung der übrigen Lautsprecher mit Dämmmaterial vorgenommen habe. Ergänzend habe sie mit zwei bauartgleichen Grundig-Geräten des Typs TK 248 die gleiche

Versuchsanordnung mit Abdämmung der anderen Lautsprecher durchgeführt, ohne dass bei den Vergleichsgeräten ähnliche Einbrüche im Abstrahlverhalten des linken Lautsprechers wie beim fraglichen Tonbandgerät Grundig TK 248 aufgetreten seien, was die Behauptung der Verteidigung widerlege, dass alle Geräte dieser Bauart diese Anomalie hätten. Schließlich habe sie auf Antrag der Verteidigung auch noch die Relevanz etwaiger Interferenzen im Inneren des Gerätes für die Abgabe des B3-Signals über den linken Frontlautsprecher untersucht, wofür sie an einem bauartgleichen Grundig-Gerät des Typs TK 248 den rechten Frontlautsprecher und die beiden Seitenlautsprecher ausgebaut habe. Selbst nach dem Ausbau dieser Lautsprecher sei immer noch das B3-Signal über den verbliebenen linken Frontlautsprecher zu hören gewesen, was die Sachverständige den Prozessbeteiligten in der Hauptverhandlung am 25.02.2010 durch Hörproben demonstrierte. Nach Auffassung der Sachverständigen sei daher eine relevante Ausbreitung von Schallwellen im Inneren des Gerätes widerlegt. Im Übrigen erachte sie es auch aufgrund der Vielzahl der im Gerät vorhandenen massiven Einbauten für unwahrscheinlich, dass die Membran der Seitenlautsprecher die Membran der Frontlautsprecher so zum Schwingen bringe.

Zur Fehlstellung des Aufnahmekopfes

Die Sachverständige legte ferner dar, dass der Aufnahmekopf des fraglichen Tonbandgerätes Grundig TK 248 eine leichte Schrägstellung aufweise, wodurch der elektrische Strom, der durch den Kopfspalt fließe, die beiden Kanäle leicht zeitversetzt erreiche. Eine genaue Analyse der Spurlage durch Visualisierung habe im vorliegenden Fall einen Zeitversatz von etwa 0,363 ms ergeben. Durch diesen Versatz würden sich die einzelnen Sinusschwingungen auf dem rechten und linken Kanal gegeneinander verschieben und gegenseitig stören, so dass im Ergebnis einzelne Töne gedämpft werden würden. Die gegenseitige Aufhebung der Sinusschwingungen sei stark frequenzabhängig. Hier sei der zeitliche Versatz so, dass es den höchsten Ton des B 3-Signals „erwischt“ habe. Der nur geringe zeitliche Versatz durch die Fehlstellung des Aufnahmekopfes habe vorliegend eine fatale Wirkung gehabt und in Kombination mit der Abstrahlcharakteristik des linken Frontlautsprechers gerade die Dämpfung

der Frequenz bewirkt, die dem höchsten Ton des B3-Signals entspreche. Ihr seien elf weitere Vergleichsgeräte der Marke Grundig TK 248 zur Verfügung gestanden. Selbst bei solchen Geräten, die eine Fehlstellung der Tonköpfe und einen ähnlichen Versatz der beiden Spuren aufwiesen hätten, habe kein annähernd ähnliches Ergebnis produziert werden können.

cc. Ähnlichkeit der Schaltgeräusche

Wie die Sachverständige Dr. ■■■■■ weiter vortrug, seien daneben die Geräusche des sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 beim Betätigen der verschiedenen Funktionstasten aufgezeichnet und mit den Schaltgeräuschen aus den Erpresseranrufen verglichen worden, wobei sie bei drei verschiedenen Schaltgeräuschen Ähnlichkeiten mit dem Tatmaterial festgestellt habe.

Wie vorstehend bereits unter E.III.8.a.cc. ausgeführt wurde, hörte die Sachverständige Dr. ■■■■■ bei den Erpresseranrufen innerhalb der Sequenzen mit dem B3-Signal jeweils beim zweiten Schaltgeräusch eine auffallende Friktion. Die Sachverständige Dr. ■■■■■ legte dar, dass ihr beim Drücken der Play-Taste des fraglichen Tonbandgerätes Grundig TK 248 eine ebensolche Friktion aufgefallen sei. Die festgestellte Ähnlichkeit liege hauptsächlich im auditiven Bereich. Seit 20 Jahren arbeite sie an dem Material der Erpresseranrufe und habe die „Tätertonfolge“ viele 1000 Mal gehört. In diesem Zeitraum habe sie immer wieder zahlreiche Geräte auf Übereinstimmung geprüft und keine Ähnlichkeit feststellen können. Beim Drücken der Play-Taste des sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 habe sie ein „Aha-Erlebnis“ gehabt, da dieses Geräusch eine große Ähnlichkeit mit dem Tatmaterial aufgewiesen habe.

Weiterhin habe sie eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem dritten Schaltgeräusch des Tatmaterials und dem Geräusch beim Drücken der Pause-Taste am fraglichen Tonbandgerät Grundig TK 248 festgestellt. Diese Vergleichsgeräusche beim Betätigen der Pause-Taste hätten mit dem Tatmaterial darin übereingestimmt, dass es sich jeweils um eine Gruppe von vier Komponenten gehandelt habe.

Initiiert durch einen Beweisantrag der Verteidigung, dass die Pausenfunktion am gegenständlichen Tonbandgerät Grundig TK 248 angeblich nur über einen Pausenmagnet gesteuert werden könne, konnte die Sachverständige bei Verwendung einer Fernbedienung noch eine weitere Ähnlichkeit mit einem Geräusch im Tatmaterial feststellen. Wie die Sachverständige Dr. ■■■ darlegte, habe sie herausgefunden, dass bei den Tonbandgeräten dieser Baureihe die Pausenfunktion sowohl manuell über die Pausentaste als auch mittels Fernbedienung über einen Pausenmagneten steuerbar sei, wobei der Pausenmagnet bei einer manuellen Betätigung der Pausentaste gar nicht zum Tragen komme. Die Geräusche bei manueller Bedienung der Pausentaste seien deutlich von jenen bei Einsatz der Fernbedienung zu unterscheiden, was die Sachverständige anhand von Hörbeispielen in der Hauptverhandlung demonstrierte. Bei Verwendung der Fernbedienung zur Betätigung der Pausenfunktion des gegenständlichen Tonbandgerätes Grundig TK 248 habe sie ein weiteres ganz ähnliches Geräusch wie im Tatmaterial festgestellt, das sie bislang noch nicht habe zuordnen können und das bei entsprechenden Tests mit acht anderen Vergleichsgeräten, die ebenfalls über einen Pausenmagneten verfügt hätten, nicht vorhanden gewesen sei.

Zusammenfassend hätten sich daher, so die Sachverständige, bei drei verschiedenen Schaltgeräuschen des gegenständlichen Tonbandgerätes Grundig TK 248 Ähnlichkeiten mit dem Tatmaterial ergeben, nämlich beim Drücken der Play-Taste sowie bei Betätigung der Pause-Taste, einerseits manuell und andererseits mittels Fernbedienung.

dd. Beurteilung der Sachverständigen

Die Sachverständige Dr. ■■■ kam vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248 wahrscheinlich um eines der Geräte gehandelt habe, die für den Zusammenschritt der Erpresseranrufe verwendet worden seien. Sie erklärte dies damit, dass die festgestellte Ähnlichkeit mit den Erpresseranrufen außerordentlich frappierend sei und sie sich nicht vorstellen könne, dass es noch viele Geräte gäbe, die ein ähnliches Ergebnis brächten. Bei dem

Prädikat „wahrscheinlich“ habe sie bereits den langen Zeitraum seit 1981 und die verschiedenen Variablen, dass beispielsweise weder die verwendeten Aufzeichnungsgeräte noch der Abstand der Geräte bei der Aufnahme bekannt seien, berücksichtigt. Wegen dieser Unsicherheitsfaktoren könne aus wissenschaftlicher Sicht trotz der frappierenden Ähnlichkeit auch nicht mehr als „wahrscheinlich“ herauskommen. Erläuternd führte die Sachverständige aus, dass die „Wahrscheinlichkeit“ nicht in Prozenten beziffert werden könne und die Abstufungen zu den weiteren Prädikatsstufen „mit hoher Wahrscheinlichkeit“, mit „sehr hoher Wahrscheinlichkeit“ und „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht in eine prozentuale Skala umzusetzen seien. Aus ihrer langjährigen beruflichen Praxis könne sie sagen, dass sie die Stufe „möglich (nur für den positiven Bereich)“ weitaus häufiger ver gebe als die Stufe „wahrscheinlich“. Das Prädikat „wahrscheinlich“ bedeute aus Sachverständigensicht schon einen „Schritt in einen schmalen Bereich“, in dem die „Luft dünner werde“.

Auch die erst im laufenden Prozess festgestellte weitere Ähnlichkeit mit einem dritten Schaltgeräusch ändere nichts an der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit. Zwar weise diese Ähnlichkeit noch mehr auf das gegenständliche Tonbandgerät Grundig TK 248 als Tatgerät hin, es bliebe aber als Variable die Art der Fernbedienung, die die Annahme einer höheren Wahrscheinlichkeit aus wissenschaftlicher Sicht verbiete.

c. Bewertung

Aufgrund der überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■ geht die Kammer davon aus, dass das fragliche Tonbandgerät Grundig TK 248 für den Zusammenschnitt der B3-Signale, die bei den Erpresseranrufen abgespielt wurden, Verwendung fand.

Die Sachverständige Dr. ■■■■ an deren Kompetenz keine Zweifel bestehen, ergänzte und unterstützte ihre schriftlichen und mündlichen Ausführungen sowohl auditiv durch das Abspielen von Tonfolgen als auch visuell durch die Erläuterung per Beamer an die Wand geworfener Darstellungen, die von allen Prozessbeteiligten in Augenschein genommen wurden.

Die Kammer konnte sich von der große Kompetenz der Sachverständigen überzeugen, die Leiterin des akkreditierten Sachgebiets des Bayerischen Landeskriminalamtes für Authentisierung von Tonträgern und Gründungsmitglied der internationalen Vereinigung für forensische Phonetik und Akustik ist, seit mehr als 20 Jahren im Sachgebiet Phonetik des Bayerischen Landeskriminalamtes arbeitet und europaweit hohe Anerkennung genießt. Neben ihrem durch jahrzehntelange Hörerfahrung geschulten Ohr, das sie als ihr nach wie vor bestes Analysegerät bezeichnet, verfügt sie auch über hervorragende Untersuchungsmöglichkeiten, insbesondere zur Sichtbarmachung von Tonsignalen durch die spezielle Züchtung von Kristallen mit magnetisch aktiven Partikeln, die sich auf das Magnetband legen und im polarisierten Licht betrachtet werden können.

Auch ist die von der Sachverständigen gewählte Versuchsanordnung nach Auffassung der Kammer nicht willkürlich, sondern erscheint in hohem Maße plausibel. Die Annahme der Sachverständigen Dr. ■■■■■, der Täter habe ein batteriebetriebenes Abspielgerät verwendet, ist angesichts der räumlichen Enge und der unzureichenden Stromversorgung in einer öffentlichen Telefonzelle äußerst naheliegend und wird durch die Feststellungen gestützt, dass die Geschwindigkeit des B3-Signals in den Erpresseranrufen gegenüber dem Original-B3-Signal deutlich verlangsamt war. Diese langsamere Geschwindigkeit der „Tätertonfolge“ wurde im Übrigen bereits im verlesenen Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 07.01.1982 thematisiert und damals technisch damit erklärt, dass das vom Rundfunk aufgenommene Signal über einen batteriebetriebenen Kassettenrecorder mit zu geringer Batteriespannung abgespielt worden sei. Bemerkenswert ist auch, dass bei einer Wohnungsdurchsuchung des Angeklagten am 18.02.1982 ausweislich des verlesenen Sicherstellungsverzeichnisses sowohl ein Aufzeichnungsgerät der Marke Assmann M5 als auch ein Aufzeichnungsgerät der Marke Ocean aufgefunden wurden, gerade jene Geräte also, bei deren Verwendung die Sachverständige eine ganz ähnliche Geschwindigkeitsverlangsamung wie bei den Erpresseranrufen bejaht hat.

Besonders eindrucksvoll war auch die Schilderung der Sachverständigen Dr. ■■■■ dass sie beim Drücken der Play-Taste des gegenständlichen Tonbandgerätes Grundig TK 248 ein „Aha-Erlebnis“ gehabt und sich sofort an ein Geräusch aus der „Tätertonfolge“ erinnert habe, das sie aufgrund jahrelanger und intensiver Beschäftigung mit den Erpresseranrufen im Ohr gehabt habe.

Neben den festgestellten großen Ähnlichkeiten der Schaltgeräusche war für die Kammer insbesondere von Bedeutung, dass es gerade das Zusammentreffen der beiden individuellen Defekte des gegenständlichen Tonbandgerätes Grundig TK 248 ermöglicht, das Original-B3-Signal mit der gleichen auffallenden starken Dämpfung des höchsten Tones wiederzugeben, wie es auf den Erpresseranrufen zu hören war, wovon sich die Kammer durch mehrfaches Abspielen der Tonfolgen überzeugen konnte.

Hinzukommt, dass die Sachverständige Dr. ■■■■ nach ihren glaubhaften Angaben in den vergangenen 20 Jahren jedes Tonbandgerät, das ihr über den Schreibtisch gekommen ist, auf eine etwaige Übereinstimmung mit den Täteranrufen überprüft hat, ohne jemals ein vergleichbares Ergebnis zu erlangen. Zudem standen der Sachverständigen Dr. ■■■■ im laufenden Verfahren elf weitere Vergleichsgeräte der Marke Grundig TK 248 zur Verfügung, wobei sie selbst bei den Geräten, die eine Fehlstellung der Tonköpfe und einen ähnlichen Versatz der beiden Spuren aufwiesen, kein annähernd ähnliches Ergebnis produzieren konnte.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Kammer als fernliegend auszuschließen, dass es noch ein weiteres Tonbandgerät gibt, das zum einen eine derartige Ähnlichkeit in den Schaltgeräuschen aufweist und zum anderen zwei individuelle Normabweichungen besitzt, die in ihrer Kombination ein frappierend ähnliches Ergebnis produzieren können, wie es bei den Erpresseranrufen zu hören ist.

d. Ausschluss anderer Ursachen für die festgestellten Ergebnisse

Soweit seitens der Verteidigung und des Nebenklägers Michael Herrmann junior die vorstehenden gutachtlichen Feststellungen in Zweifel gezogen wurden, konnte die kompetente und erfahrene Sachverständige Dr. ■■■■■ deren Einwände entkräften und zur Überzeugung der Kammer andere Ursachen für die festgestellten Ergebnisse ausschließen.

aa. Zum B3-Signal auf den Erpresseranrufen

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme ist die Kammer davon überzeugt, dass das auf den Erpresseranrufen enthaltene B3-Signal vom Rundfunk aufgenommen und nicht etwa auf einem Musikinstrument nachgespielt wurde. Dass die „Tätertonfolge“ einen elektronischen Ursprung hat und nicht auf einem Musikinstrument nachgespielt wurde, stellte bereits Prof. Dr.-Ing. ■■■■■ von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in seinem Gutachten vom 07.01.1982 fest, das verlesen wurde. Er begründete dies überzeugend und nachvollziehbar damit, dass die Pausen zwischen den einzelnen Tönen sowie das schnelle Ein- und Ausschwingen der Töne, wie sie sich auf der „Tätertonfolge“ wiederfänden, nicht mit einem Musikinstrument realisierbar seien. Ergänzend führte die Sachverständige Dr. ■■■■■ hierzu aus, dass sie bereits aufgrund der übereinstimmenden zeitlichen Struktur zwischen der „Tätertonfolge“ und dem Original B3-Signal die Verwendung eines Musikinstrumentes für äußerst unwahrscheinlich halte und deshalb ausschließe. Unter Zeitstruktur verstehe sie, dass die Anfänge der einzelnen Töne exakt übereinstimmten, wenn man die „Tätertonfolge“ und das Original B3-Signal auf die gleiche Länge bringe.

Der vom Nebenkläger Michael Herrmann junior thematisierten Obertonstruktur kam keine entscheidungserhebliche Bedeutung bei. Die Sachverständige führte hierzu überzeugend und nachvollziehbar aus, dass die Obertonstruktur in ihrem Gutachten keine Rolle gespielt habe, da wegen der verschiedenen Variablen im vorliegenden Fall die relativ labile Obertonstruktur nicht herangezogen werden können. Es sei im Tätertonsignal jedenfalls nichts an Oberwellen dazugekommen, was nicht bereits im Original-B3-Signal vorhanden gewesen sei.

bb. Zu den Geräuschen auf den Erpresseranrufen

Die Kammer hat auch keine Zweifel daran, dass die von der Sachverständigen Dr. ■■■ beurteilten Geräusche und akustischen Gegebenheiten auf den Erpresseranrufen tatsächlich vom Täter herrühren und nicht etwa durch die Handhabung des für die Aufzeichnung der Erpresseranrufe verwendeten Tonbandgerätes, die Auslösung der Fangschaltung im Hause der Familie Herrmann, die Fertigung von Kopien vom Originalmaterial oder die Verwendung von gebrauchtem Bandmaterial entstanden sind. Die Sachverständige Dr. ■■■ versicherte, dass sie nur diejenigen Geräusche untersucht habe, die in den verschiedenen Anrufen und Sequenzen übereinstimmend gewesen seien und daher ganz sicher vom Täter stammten.

Im Einzelnen führte die Sachverständige Dr. ■■■ hierzu aus, dass bei der Familie Herrmann zur Abspeicherung des Telefonverkehrs am 17.09. und 18.09.1981 ein Tonbandgerät des Typs Uher 4000 verwendet worden sei, was ein Vergleich der Schaltimpulse an mehreren Vergleichsgeräten des Typs Uher 4000 und Uher 5000 mit dem Originalband ergeben habe. Diese Feststellung deckt sich auch mit dem verlesenen Vermerk von PR ■■■/KHM ■■■ im Schreiben an das Bundeskriminalamt vom 28.04.1982 und dem verlesenen Vermerk von KOM ■■■ im Schreiben an die physikalisch-technische Bundesanstalt vom 14.02.1982, worin jeweils darauf hingewiesen wird, dass alle Gespräche auf einem Uher 4000 Report mit einer Bandgeschwindigkeit von 4,7 cm/sec aufgezeichnet worden seien. Die Ein- und Ausschaltgeräusche dieses Aufzeichnungsgerätes würden, so die Sachverständige Dr. ■■■ überhaupt nicht auf der Aufnahme auftauchen, da die Aufzeichnung erst nach dem Einschalten beginne und vor dem Ausschalten aufhöre. Das Aufzeichnungsgerät sei daher ohne jeden Einfluss für ihr Gutachten.

Hingegen wäre die Aktivierung der Fangschaltung, die vorliegend durch Ziehen der Nummer 2 der Telefonwählscheibe ausgelöst wurde, nach den Angaben der Sachverständigen Dr. ■■■ auf der Aufzeichnung der Erpresseranrufe wohl wahrnehmbar. Dass es sich bei den maßgeblichen Schaltgeräuschen Nr. 2 und Nr. 3 um Geräusche im Zusammenhang mit der

Aktivierung der Fangschaltung handelt, hält die Kammer aufgrund der Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■■ allerdings für ausgeschlossen. Diese hat überzeugend dargelegt, dass die beiden Erpresseranrufe vom 18.09.1981 um 09.43 Uhr und um 10.32 Uhr eine Abfolge von jeweils zwei B3-Signalen im Abstand von etwa 6 Sekunden enthielten und die komplette Sequenz einschließlich der vor und zwischen den B3-Signalen zu hörenden Schaltgeräuschen bei beiden Anrufen weitestgehend gleich sei. Daher könnten diese Geräusche nicht durch die Aktivierung der Fangschaltung verursacht worden sein, da sie auch in der zweiten Sequenz der Gesamtabfolge auftauchten. Im Übrigen halte sie es für ausgeschlossen, dass die Eheleute Herrmann millimetergenau in den Anrufen an derselben Stelle dasselbe Geräusch auslösen können.

Die Sachverständige Dr. ■■■■■ konnte ebenfalls ausschließen, dass die von ihr untersuchten Erpresseranrufe durch nachträgliches Kopieren verfälscht worden seien. Zwar seien von den Erpresseranrufen, die ihr im Original auf einer Tonbandspule vorlägen, im Laufe der Jahre etliche Kopien gefertigt worden. Hierdurch habe sich aber der Inhalt der Aufzeichnungen nicht verändert. Für ihre eigenen Untersuchungen seien an sachgebietseigenen Geräten digitale Kopien des Originalbandes hergestellt worden, die als verlustfrei angesehen werden können.

Die Sachverständige Dr. ■■■■■ versicherte, dass sie bei den Erpresseranrufen auch keine Reste von alten Tonaufzeichnungen habe feststellen können, die sich zu der aktuellen Aufzeichnung hätten hinzu mischen und diese verfälschen können.

Die Kammer hält es daher für ausgeschlossen, dass die außerordentlich kompetente und erfahrene Sachverständige Dr. ■■■■■ Geräusche und akustische Gegebenheiten auf den Erpresseranrufen beurteilt hat, die nicht vom Täter stammten.

cc. Zu dem B3-Signal auf der im März 1990 übergebenen Kassette des Bayerischen Rundfunks

Die Kammer ist davon überzeugt, dass das der Sachverständigen Dr. [REDACTED] vom Bayerischen Rundfunk als Vergleichsmaterial übergebene B3-Signal aus der Zeit zwischen 1979 und 1984, das die Sachverständige als Quelle der Erpresseranrufe ansah (vorstehend als Original-B3-Signal bezeichnet) auch tatsächlich ausgestrahlt wurde und somit von dem Täter über den Rundfunk mitgeschnitten werden konnte. Die Behauptung der Verteidigung, die der Sachverständigen Dr. [REDACTED] im März 1990 vom Bayerischen Rundfunk übergebene Audiokassette mit B3-Signalen habe willkürlich ausgesuchtes bzw. produziertes Tonmaterial enthalten, mit der Folge, dass ihrem Gutachten unrichtige Anknüpfungstatsachen zugrunde lägen und somit die gesamte Versuchsanordnung fragwürdig sei, entbehrt jeder Grundlage.

Die Sachverständige Dr. [REDACTED] trug nach Belehrung über ihre Zeugenpflichten glaubhaft und überzeugend vor, dass sie seinerzeit gemeinsam mit dem Ermittlungsbeamten [REDACTED] vom Bayerischen Landeskriminalamt beim Bayerischen Rundfunk vorgesprochen und um Vergleichsmaterial für die Erpresseranrufe im Entführungsfall Ursula Herrmann gebeten habe. Ihnen sei daraufhin am 08.03.1990 eine fertige Kassette mit verschiedenen B3-Signalen aus der Zeit vor 1979, zwischen 1979 und 1984 und nach 1984 übergeben worden. Hierbei sei ihnen gesagt worden, dass es sich um die jeweiligen Endversionen der B3-Signale handele, die gesendet worden seien. Sie hätten damals bei ihrer Anfrage die Bedeutung des Entführungsfalles Ursula Herrmann unterstrichen, so dass sie davon ausgehe, dass ihnen seitens des Bayerischen Rundfunks selbstverständlich nur die tatsächlich ausgestrahlten Versionen des B3-Signals übergeben worden seien. Der damalige Messtechniker Herr [REDACTED] habe ihr außerdem mitgeteilt, dass die Melodie des B3-Signals zwischen 1979 und 1984 mit zwei Funktionsgeneratoren elektrisch erzeugt worden sei und das Signal vor 1979 ein „Rechteck“ gewesen sei, was sich im Übrigen auch mit ihren Feststellungen als Sachverständige decke. Jenes alte Signal vor 1979 zeige nämlich keine Sinuskurve, sondern eine komplexe Signalstruktur ohne Variationen innerhalb der Amplitude. Sie trug ferner vor, dass sie erst jetzt bei der Nachschau in der Hülle der besagten Audiokassette des Bayerischen

Rundfunks einen handschriftlichen Zettel gefunden habe, der nicht von ihr stamme.

Auf dem aufgefundenen Zettel der Sachverständigen Dr. ■■■■■ der von der Kammer in Augenschein genommenen wurde, befanden sich folgende Eintragungen:

- 1.) *B III Autoruf
bis 31.07.79*
- 2.) *B III ab 01.08.79*
- 3.) *B III ab 30.03.84*

Der Zeuge ■■■■■ dessen Aussage durch Verlesung eingeführt wurde, war von 1963 bis 1999 im Archiv des Bayerischen Rundfunks beschäftigt. Er gab in seiner verlesenen Vernehmung vom 17.11.2009 an, dass er bei entsprechenden Anfragen nach Tondokumenten diese nicht im Original aus dem Archiv entnommen habe, sondern dem Sekretariat ein Schriftstück übergeben habe, auf dem die durch die Techniker zu fertigenden Kopien benannt worden seien. Der Zeuge ■■■■■ dem im Rahmen seiner Vernehmung der vorstehende Zettel mit den handschriftlichen Eintragungen gezeigt worden war, bestätigte, dass dieser von ihm stamme. Aufgrund seiner handschriftlichen Eintragungen gehe er davon aus, dass damals eine entsprechende Anfrage nach unterschiedlichen Varianten des B3-Signals vorgelegen habe, auch wenn er sich heute an ein entsprechendes Ereignis nicht mehr erinnern könne. Seine Eintragungen hätten sich rein auf Bestände des Archivs des Bayerischen Rundfunks bezogen, da er nie auf private Aufzeichnungen oder Ähnliches zurückgegriffen habe. Die von ihm auf dem Zettel notierten Varianten dieses B3-Autorufes seien mit Sicherheit zum damaligen Zeitpunkt im Archiv des Bayerischen Rundfunks existent gewesen, da er sonst nicht die Daten aus dem Archiv hätte abschreiben können. Im Archiv seien nur solche Tondokumente aufbewahrt worden, die auch vorher gesendet worden seien.

Der Zeuge KHK ■■■■■ bestätigte den gemeinsamen Besuch mit Frau Dr. ■■■■■ beim Bayerischen Rundfunk, auch wenn er keine exakte Erinnerung mehr an das Datum und ihren Gesprächspartner hatte. Er wusste aber noch, dass er nach einer Kassette mit der Originalmelodie des B3-Signals verlangt habe,

die er dann auch erhalten habe, wobei die Rede von „alter und neuer Melodie“ gewesen sei.

Ergänzend trug der heutige Abteilungsleiter für Produktion und Sendung beim Bayerischen Rundfunk, der Zeuge [REDACTED] vor, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass die der Sachverständigen Frau Dr. [REDACTED] seinerzeit übergebenen B3-Signale nachproduziert worden seien. Er könne sich auch nicht erklären, warum dies hätte geschehen sollen.

Aus einer Gesamtschau dieser Feststellungen schließt die Kammer zweifelsfrei, dass die der Sachverständigen Dr. [REDACTED] am 08.03.1990 ausgehändigte Audiokassette nur solche B3-Signale enthalten hat, die sich zum damaligen Zeitpunkt im Archiv des Bayerischen Rundfunks befanden und zu einem früheren Zeitpunkt über den Rundfunk ausgestrahlt worden waren.

Dass das der Sachverständigen Dr. [REDACTED] im März 1990 übergebene B3-Signal von 1979 bis 1984 heute nicht mehr im Archiv des Bayerischen Rundfunks vorhanden ist, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Die Untersuchungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] ergaben, dass weder auf einer ihr am 06.11.2009 vom Bayerischen Rundfunk übergebenen CD mit B3-Signalen aus dem Archiv des Bayerischen Rundfunks noch auf einer vom Zeugen [REDACTED] am 08.12.2009 übergebenen CD, der als Audiomessingenieur beim Bayerischen Rundfunk beschäftigt ist und für seinen Freund Michael Herrmann jun. eigene Recherchen anstellte, jenes B3-Signal von 1979 bis 1984 enthalten ist, das sich auf der ihr im März 1990 übergebenen Audiokassette befunden hat. Wie der Zeuge [REDACTED] glaubhaft vortrug, sei das B3-Signal ein technisches Signal und kein Programmbestandteil und werde daher an sich nicht archiviert. Im Übrigen führte der Zeuge [REDACTED] aus, dass nach seinem Ausscheiden im Jahr 1999 der komplette Bestand des Archivs digitalisiert worden sei. Da er auch nach seinem Ausscheiden zeitweise noch im Archiv mitgeholfen habe, wisse er, dass im Zuge der Digitalisierung Teile des Archivbestandes gelöscht worden seien. Somit kann aus dem Umstand, dass das der Sachverständigen Dr. [REDACTED] im März 1990 übergebene B3-Signal heute nicht mehr im Archiv des

Bayerischen Rundfunks auffindbar ist, keinesfalls der Rückschluss gezogen werden, dass es nie dort war. Im Übrigen untersuchte die Sachverständige Dr. ■■■ auch die ihr von den Gestaltern der privaten Webseite „B3-History“ überlassenen Audiodateien von März 1980 und Januar 1982 und gelangte zu dem Ergebnis, dass das dort enthaltene B3-Signal von Januar 1982 dem von ihr verwendeten Signal sehr ähnlich sei und deshalb ebenfalls als Quelle für die Erpresseranrufe gedient haben könne.

dd. Zu dem B3-Signal auf der Hitachi-Kassette

Den Erkenntnissen der Sachverständigen Dr. ■■■ dass Vorlage der Erpresseranrufe das B3-Signal zwischen 1979 und 1984 gewesen sei, steht nicht entgegen, dass auf einer im Jahre 1982 beim Angeklagten Mazurek sichergestellten Tonbandkassette mit dem Aufdruck Hitachi ein B3-Signal enthalten ist, das ebenfalls aus der Zeit zwischen 1979 und 1984 stammt, allerdings nicht Quelle für die Erpresseranrufe gewesen sein kann. Die Beweisaufnahme hat nämlich ergeben, dass das B3-Signal aus der Zeit zwischen 1979 und 1984 erstmals ab Anfang August 1979 ausgestrahlt wurde und es in der Anfangsphase mehrere verschiedene Testversionen gab.

Die Sachverständige Dr. ■■■ hat dargelegt, dass auch das B3-Signal auf der Hitachi-Kassette aus der Zeit zwischen 1979 und 1984 stamme, da es sich ebenfalls wie das in den Erpresseranrufen verwendete B3-Signal in einer Sinuskurve darstellen lasse. Dennoch scheidet das auf der Hitachi-Kassette enthaltene B3-Signal als Vorlage für die Erpresseranrufe aus, da es von den Frequenzen her auch dann nicht mit der Tätertonfolge in Übereinstimmung zu bringen sei, wenn man beide Signale auf gleiche Länge bringe. Sie gehe daher davon aus, dass es sich bei dem B3-Signal auf der 1982 sichergestellten Hitachi-Kassette um eine andere Variante des B3-Signals aus der Zeit zwischen 1979 und 1984 handle. Wie sie ihren damaligen schriftlichen Notizen entnehme, sei ihr bei Übergabe der Audiokassette des Bayerischen Rundfunks zum B3-Signal aus der Zeit zwischen 1979 und 1984 gesagt worden, dass es ab 01.08.1979

ausgestrahlt worden sei und etwa 14 Tage lang Versuche mit verschiedenen Versionen gemacht worden seien.

Dass es in der Anfangsphase der Umstellung des alten B3-Signals auf das neue B3-Signal ab August 1979 verschiedene Versionen gab, die auch über den Rundfunk ausgestrahlt wurden, bestätigten die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED] der seit 1971 beim Bayerischen Rundfunk im Bereich Messtechnik beschäftigt war, schilderte glaubhaft, dass er „so in den 80er Jahren“ damit betraut worden sei, das von einem damals erkrankten und zwischenzeitlich verstorbenen Kollegen am Generator produzierte B3-Signal weiterzuentwickeln. Seinem Chef, dem Leiter der Hörfunkabteilung, sei das ursprüngliche B3-Signal, ein Rechteck-Signal, zu „scharf“ gewesen, woraufhin er es in eine reine Sinusschwingung abgeändert habe, so dass es richtig sanft geklungen habe. Nachdem die Süddeutsche Zeitung daraufhin mit der Schlagzeile „Sanfte Töne auf Bayern 3“ reagiert habe, hätten sie versucht, diese Sinusschwingung leicht mit einer Sägezahnstruktur zu überlagern, wodurch die Melodie wieder etwas „härter“ geklungen habe. Das „weiche“ B3-Signal mit der reinen Sinusschwingung sei etwa 2 bis 4 Wochen ausgestrahlt worden. Danach habe man etwa 2 bis 3 Monate die Modifizierungen gesendet, bei denen nach und nach immer mehr Sägezahnstruktur zur Sinusschwingung gemischt worden sei bis sich die Hörer daran gewöhnt hatten. Der Zeuge [REDACTED] damaliger Leiter der Anlagentechnik beim Bayerischen Rundfunk, konnte sich noch daran erinnern, dass am 02.08.1979 das ursprünglich rechteckförmige B3-Signal umgestellt worden sei, da es zu schrill und durchdringend gewesen sei.

Dass es in der Testphase mehrere Versionen des B3-Signals zwischen 1979 und 1984 gegeben hat, die auch gesendet wurden, ist für die Entscheidung aber ohne Bedeutung. Maßgeblich für die Kammer ist allein, dass jedenfalls auch das B3-Signal ausgestrahlt wurde, das die Sachverständige Dr. [REDACTED] im März 1990 vom Bayerischen Rundfunk erhalten hat und das nach ihren Ausführungen Quelle für das in den Erpresseranrufen enthaltene B3-Signal war. Daran hat die Kammer aber aufgrund der vorstehenden Ausführungen keinen Zweifel.

ee. Zu dem B3-Signal auf der Pogacar-Kassette

Die überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] zum gegenständlichen Grundig TK 284 werden auch nicht dadurch erschüttert, dass sie sich in einer gutachtlichen Stellungnahme vom 02.03.1998 zu zwei ihr am 18.02.1998 vorgelegten Audiokassetten des anderweitig Verfolgten [REDACTED] dahingehend äußerte, dass das auf einer dieser beiden Kassetten enthaltene B3-Signal durchaus als Grundlage für das Tatmaterial gedient haben könne. Die Sachverständige schränkte das seinerzeit formulierte Ergebnis dahingehend ein, dass dieses B3-Signal aus heutiger Sicht nur theoretisch verwendet worden sein könnte, da spätere Untersuchungen ergeben hätten, dass die darauf enthaltenen Inhalte (z. B. Meldungen über Boris Becker) erst aus der Zeit nach 1981 stammten. Zutreffend sei, dass eine der beiden Kassetten eine Sprachaufzeichnung enthalte, bei der die Art der Frequenzschwankungen an diejenigen erinnern würden, die in der vom Erpresser am Telefon abgespielten Sequenz aufträten. Auch weise ein Schaltimpuls auf einer [REDACTED]-Kassette eine auffällige Ähnlichkeit mit einem Geräusch aus dem Tatmaterial und eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Geräusch der Pausentaste des Grundig TK 248, das allerdings nicht das Geräusch mit dem „Aha-Erlebnis“ sei, auf. Bis auf die gemeinsame Schnittmenge, die sich ein Geräusch aus dem Tatmaterial mit einem am fraglichen Grundig TK 248 produzierten Geräusch und der akustischen Realisierung eines Impulses auf der [REDACTED]-Kassette teilten, lägen keine Überschneidungen vor. Die im Tatmaterial abgespielte Sequenz weise aber etliche andere spezifische Merkmale auf, wie weitere Schaltgeräusche und die Besonderheiten des darin enthaltenen B3-Signals. Während es sich bei dem Schaltimpuls auf der [REDACTED]-Kassette nur um ein Gruppenmerkmal handele, seien die beim fraglichen Grundig TK 248 vorstehend beschriebenen Merkmale und Normabweichungen eher als individualtypisch anzusehen. Ihre damaligen Ausführungen zur [REDACTED]-Kassette stünden daher nicht im Widerspruch zu ihrem Gutachten in Bezug auf das fragliche Grundig TK 248.

ff. Zu den festgestellten individuellen Defekten des Grundig TK 248

Aufgrund der überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■ hält es die Kammer auch für ausgeschlossen, dass die festgestellten individuellen Defekte des Tonbandgerätes Grundig TK 248 auf Verschleißerscheinungen oder sonstige Einwirkungen Dritter in den Jahren nach 1981 zurückzuführen sind und daher zur Zeit der Erpresseranrufe noch gar nicht vorgelegen haben können.

Die Sachverständige Dr. ■■■■ führte aus, dass das untersuchte Tonbandgerät Grundig TK 248 in einem auffallend guten Zustand gewesen sei. Dies könne entweder an der pfleglichen Behandlung oder daran liegen, dass das Gerät nicht häufig verwendet worden sei. Als sie das Gerät bekommen habe, habe alles funktioniert, lediglich der Rücklauf sei etwas schleppend gewesen. Hiervon konnte sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme eines Videofilms überzeugen, der bei der ersten Inbetriebnahme des Tonbandgerätes Grundig TK 248 gefertigt worden war. Weiterhin dokumentierte die Sachverständige Dr. ■■■■ anhand verschiedener in Augenschein genommener Oszillogramme, dass das fragliche Tonbandgerät Grundig TK 248 die Ergebnisse in sehr guter Qualität abspielt.

Die Mutmaßung der Verteidigung, die Schrägstellung des Aufnahmekopfes könne beispielsweise durch Stöße auf dem Transportweg des Tonbandgerätes aus dem Hause Mazurek in die Asservatenkammer und von dort ans BLKA oder durch sonstige unsanfte Nutzung entstanden sein, widerlegte die Sachverständige Dr. ■■■■ unter Hinweis darauf, dass der fragliche Tonkopf überprüft worden sei und fest verankert gewesen sei. Soweit sie in ihren Gutachten ausgeführt habe, dass der Tonkopf des Gerätes „schwingend“ sei, habe sie gemeint, dass er mittels Schrauben justierbar sei, also in seiner Stellung verändert werden könne. Vorliegend sei der Aufnahmekopf in seiner aktuellen Stellung fest gewesen und habe nicht willkürlich hin- und herbewegt werden können.

Auch die Überprüfung des Schraubensicherungslacks hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass seit dem Zusammenschritt der Erpresseranrufe im Jahr 1981 bis zur Sicherstellung des Tonbandgerätes am 30.10.2007 an dem Aufnahmeknopf manipuliert wurde, so dass dieser heute eine andere Stellung aufweisen könnte als damals. Nach den Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■■ verfügt das fragliche Tonbandgerät Grundig TK 248 über separate Tonköpfe für die Aufnahme und die Wiedergabe. Eine Untersuchung des Schraubensicherungslacks, der den Zweck hat, dass sich die Schrauben nicht von selbst verstellen, habe lediglich ergeben, dass die Befestigungsschraube des Wiedergabekopfes über mehrere Lackschichten verfügte. Daraus könne der Schluss gezogen werden, dass ganz sicher irgendwann einmal an der Befestigungsschraube des Wiedergabekopfes herumgeschraubt worden sei. Der Wiedergabekopf habe aber keinerlei Relevanz für ihre gutachtliche Äußerung, die sich auf den Aufnahmekopf beziehe. Der Lack an den Schrauben des Aufnahmekopfes sei zwar nicht ganz intakt gewesen, aber nicht neu verlackt. Wenn man ein Gerät normal betreibe, könne es über die gesamte Lebensdauer nicht notwendig werden, nachzujustieren. Beim untersuchten Tonbandgerät Grundig TK 248 sei der gute Zustand auffallend gewesen, der entweder auf geringe Benutzung oder pflegliche Behandlung zurückzuführen sei und sich auch darin zeige, dass die Spurlage sehr gleich gewesen sei, was bei Geräten dieses Alters nicht üblich sei.

Nach den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. ■■■■■ ist das beschriebene Phänomen der Dämpfung des höchsten Tones des B3-Signals nicht mit allgemeinen Verschleißerscheinungen erklärbar. Die Sachverständige legte dar, dass die allgemeine Abschwächung hoher Frequenzen, wie sie bei älteren Geräten häufiger auftrete, vorliegend nicht relevant sei. Es gehe nämlich nicht um eine allgemeine verschleißbedingte Dämpfung hoher Frequenzen, sondern gerade um die Dämpfung eines bestimmten Tones. Die hier beschriebene Dämpfung einer bestimmten Frequenz, und nicht hoher Frequenzen allgemein, sei auf die Kombination der beiden individuellen Merkmale des untersuchten Tonbandgerätes Grundig TK 248 zurückzuführen, nämlich eine

Fehlstellung des Aufnahmekopfes und eine Eigenart der Abstrahlcharakteristik eines der Lautsprecher des Gerätes.

Auf welche Ursachen das Abstrahlverhalten des linken Frontlautsprechers beim gegenständlichen Tonbandgerät Grundig TK 248 zurückzuführen ist, konnte dahingestellt bleiben. Die Sachverständige Dr. ■■■■■ konnte diese Frage der Verteidigung nicht beantworten, da dies nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fiel. Eine nähere Erforschung der Ursache, warum der linke Frontlautsprecher die festgestellte Anomalie aufweist, hielt die Kammer nicht für veranlasst. Für die Kammer war allein entscheidend, dass mit dem fraglichen Tonbandgerät Grundig TK 248 das vorstehend dargestellte Ergebnis erzielt werden konnte, nicht warum.

gg. Zu den beim Angeklagten sichergestellten Tonbändern

Die Sachverständige Dr. ■■■■■ hat auch zahlreiche Tonbänder des Angeklagten Mazurek untersucht, die ausweislich der verlesenen Sicherstellungsverzeichnisse am 30.10.2007 in seinem Wohnanwesen Am Hafen 20 in Kappeln (21 Tonbänder im Karton) und am 28.05.2008 in seinem angemieteten Haus Wittkiel 9 in Stoltebüll (10 Tonbänder) sichergestellt wurden. Dass die Sachverständige hierbei zu dem Ergebnis kam, dass die aktuell auf den untersuchten Tonbändern vorhandenen Aufzeichnungen nicht an dem sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248 entstanden sind, kann den Angeklagten nicht entlasten.

9. Kein Erwerb des Tonbandgerätes auf dem Flohmarkt in Beverungen

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Angeklagte Mazurek das bei ihm am 30.10.2007 sichergestellte Tonband Grundig TK 248 nicht am 14.10.2007 auf dem Flohmarkt in Beverungen erworben hat. Zwar sprechen seine genauen Ortskenntnisse dafür, dass der Angeklagte diesen Flohmarkt besucht hat. Auch meinten einige Zeugen, sich an sein Gesicht und seinen Bart erinnern zu können. Seine Angaben zu den näheren Umständen des Kaufes sind aber teilweise in sich widersprüchlich und weder mit den Angaben der Mitangeklagten ■■■■■ noch mit dem Ergebnis

der Beweisaufnahme, insbesondere den Aussagen der einvernommenen Flohmarkt-Zeugen, vereinbar. Damit ist die Behauptung des Angeklagten Mazurek, dass er das gegenständliche Tonband am 14.10.2007 auf diesem Flohmarkt erworben hat, widerlegt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich sämtliche Richtungsangaben im Folgenden auf die Blickrichtung des Besuchers beziehen.

a. Flohmarktbesuch des Angeklagten in Beverungen

Der Angeklagte Mazurek legte sich in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 18.06.2008 darauf fest, dass er sich nach Recherchen mit seinem Rechtsanwalt 100%-ig sicher sei, das Tonband am Sonntag, den 14.10.2007 auf dem Flohmarkt in Beverungen gekauft zu haben. Er sei damals von Bad Karlshafen etwa 9 km wesenabwärts gefahren.

Ausweislich der verlesenen Rechnung des Campingplatzes Bad Karlshafen steht fest, dass die Angeklagten vom 13.10.2007 bis 15.10.2007 auf dem Campingplatz in Bad Karlshafen übernachteten. Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass tatsächlich am Wochenende des 13.10./14.10.2007 ein Flohmarkt in Beverungen auf dem dortigen Festplatzgelände stattgefunden hat. Der Zeuge KHK [REDACTED] von der KP [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass Beverungen 9 km von Bad Karlshafen entfernt sei, die Beschreibung des Angeklagten Mazurek auf den Flohmarkt in Beverungen passe und von den umliegenden Städten nur in Beverungen am 13.10./14.10.2008 ein Flohmarkt abgehalten worden sei. Ergänzend erläuterte der Zeuge KHK [REDACTED] der Kammer anhand von Lageplänen und Lichtbildern die örtlichen Gegebenheiten. Im Übrigen bestätigten auch die einvernommenen Flohmarktzeugen, dass am 13.10./14.10.2008 ein Flohmarkt in Beverungen stattgefunden habe.

Insbesondere die am 18.06.2008 gefertigte Skizze des Angeklagten Mazurek vom Flohmarktgelände, die in Augenschein genommen wurde, weist eine so große Übereinstimmung mit den dortigen Örtlichkeiten auf, dass die Kammer davon ausgeht, dass der Angeklagte tatsächlich diesen Flohmarkt besucht hat. Der Angeklagte zeichnete hierbei den Parkplatz, die Mehrzweckhalle und das Flohmarktgelände, das nach hinten durch die Weser und nach links

durch die Weserbrücke und die Bundesstraße 241 begrenzt wird, ein. In der linken hinteren Ecke des Flohmarktgeländes markierte er auf der Seite der Weserbrücke/Bundesstraße 241 mit der Nr. 1 den Stand des Tonbandverkäufers und rechts daneben auf der Seite der Weser mit der Nr. 2 den Stand, an dem er mittels eines Notstromaggregates die Funktionstüchtigkeit des Tonbandgerätes überprüft haben will.

Nach Überzeugung der Kammer hat der Angeklagte Mazurek auf diesem Flohmarkt aber weder das bei ihm am 30.10.2007 sichergestellte gegenständliche Tonbandgerät Grundig TK 248 noch den am selben Tag sichergestellten Haribo-Karton mit Tonbändern erworben.

b. Widersprüchliche Angaben des Angeklagten zum Kauf

Bereits die eigenen – in wesentlichen Punkten widersprüchlichen - Angaben des Angeklagten Mazurek zu den näheren Umständen des Tonbandkaufs lassen erhebliche Zweifel an seiner Darstellung aufkommen.

Ergänzend zu seinen Angaben im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung äußerte sich der Angeklagte Mazurek auch in zwei Telefonaten gegenüber [REDACTED] und [REDACTED], die durch Abspielen in Augenschein genommen wurden, zu dem Tonbandkauf.

So berichtete der Angeklagte Mazurek seinem Bekannten [REDACTED] in einem Telefongespräch am 10.11.2007, Beginn Uhr 12:32:08, über den Tonbandkauf auf dem Flohmarkt:

„... Weißt du was der Witz ist. Wo ich im Urlaub war, war ein Flohmarkt. Aus Langeweile bin ich da drüber geschlappt und was find' ich da, ein altes Spulentonbandgerät von Maxe Grundig. Ich hab' doch noch so 'nen Arsch voll Tonbänder aber keine Maschine dazu. Na ja, dann ham mer uns geeinigt auf 15 Euro und dann gibt er mir noch 'nen ganzen Karton Bänder mit, aber wirklich 40 Kilo Tonbänder. Und auf dem Gerät war ein Band, da war nur Karel Gott drauf, also fürchterlich ...“:

Seiner Bekannten [REDACTED] berichtete der Angeklagte Mazurek im Telefongespräch am 21.02.2008, Beginn Uhr 22:10:54, folgendes vom Tonbandkauf auf dem Flohmarkt:

„ ... Die Sachen, die sie hier beschlagnahmt haben, die haben wir auch noch nicht zurück. Da hab' ich mich ja halb tot gelacht. Da hab' ich im Sommer, wo, was heißt im Sommer, im Oktober, wo wir auf dem Urlaub waren, da hab' ich auf dem Flohmarkt 'n Spulentonbandgerät entdeckt, so für 15 Euro, so richtig alte Kiste, aber hat funktioniert und einen Schuhkarton voll Tonbändern, weißt du mit Karel Gott und weiß der Henker was für 'ne Scheiße...“.

Auffallend ist, dass der Angeklagte in beiden Telefongesprächen einen Kaufpreis von 15,- € nannte, während er in seinen Beschuldigtenvernehmungen am 28.05.2008 und am 18.06.2008 einen Kaufpreis von 20,- € inkl. Tonbändern angab und es so darstellte, dass der Käufer sich zwar 50,- € vorgestellt habe, er ihn aber auf 20,- € habe herunterhandeln können, da das Gerät Probleme mit dem Aufspulen gemacht habe.

Der Angeklagte hat auch hinsichtlich des Zustandes des angeblich erworbenen Tonbandgerätes widersprüchliche Angaben gemacht. Während er in seinen beiden Beschuldigtenvernehmungen am 28.05.2008 und 18.06.2008 sowie in der Hauptverhandlung angegeben hat, es sei defekt gewesen und habe Probleme beim Aufspulen gemacht, beschrieb er es in den beiden vorstehenden Telefonaten mit [REDACTED] und [REDACTED] als funktionstauglich. Im Telefongespräch mit [REDACTED] am 21.02.2008, Beginn Uhr 22:10:54, erwähnte der Angeklagte in Bezug auf das angeblich erworbene Tonbandgerät „... so richtig alte Kiste, aber hat funktioniert“. In seinem Telefongespräch mit [REDACTED] am 10.11.2007, Beginn Uhr 12:32:08, äußerte er „ ... und auf dem Gerät war ein Band, da war nur Karel Gott drauf, also fürchterlich ...“, was zwangsläufig voraussetzt, dass er das Band zumindest einige Zeit angehört haben muss, da er andernfalls nicht hätte beurteilen können, dass „nur“ Karel Gott darauf ist. Die Angaben des Angeklagten, das Gerät sei defekt gewesen, stehen auch in Widerspruch zu

den Feststellungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] die glaubhaft und überzeugend vortrug, dass das beim Angeklagten Mazurek sichergestellte und von ihr untersuchte Tonbandgerät Grundig TK 248 keine Mängel beim Aufspulen aufgewiesen habe. Lediglich der Rücklauf des Gerätes sei schleppend gewesen, ansonsten habe alles funktioniert. Da die Sachverständige die erste Inbetriebnahme des fraglichen Gerätes videografiert hat, verschaffte sich die Kammer durch Abspielen des Videofilmes einen eigenen Eindruck von der Funktionstüchtigkeit des Tonbandgerätes, wodurch die Angaben des Angeklagten Mazurek in seinen beiden Beschuldigtenvernehmungen vom 28.05.2008 und 18.06.2008 sowie in seiner Einlassung in der Hauptverhandlung widerlegt sind.

Zum Karton mit den Tonbandspulen besserte der Angeklagte Mazurek seine ursprünglichen Angaben nach. Während er in seinen beiden Beschuldigtenvernehmungen vom 28.05.2008 und 18.06.2008 ganz pauschal davon sprach, einen Karton mit Tonbändern gekauft zu haben, stellte er erstmals in seinem Brief vom 04.11.2009 an seine Ehefrau [REDACTED] [REDACTED] der verlesen wurde, diesen Vorgang wesentlich detaillierter dar. Er schrieb ihr:

„...Interessant, der Haribokarton, den kann keiner gesehen haben, der ist erst von irgendwo geholt worden, die Tonbänder waren auch nicht ausgestellt, die waren in zwei Schlabberschuhkartons, hab sie mit dem Herrn Verkäufer aussortiert, war viel Schrott da, leere, kleine und gebrochene Spulen, dann erst in den Haribokarton ...“

Insoweit meinte der Angeklagte Mazurek wohl eine Erklärung nachschieben zu müssen, nachdem sich in der Hauptverhandlung am 03.11.2009 keiner der vernommenen Flohmarkt-Zeugen an einen Haribo-Karton erinnern konnte. Diese Schilderung hielt er auch in dem am 02.03.2010 gestellten Beweisantrag aufrecht, den die Kammer als Einlassung des Angeklagten ansah. Der Beweisantrag wurde nicht nur namens und im Auftrag des Angeklagten gestellt. In dem in seiner Anwesenheit verlesenen Beweisantrag wurde auch ausdrücklich hervorgehoben, dass die Begründung dieses Beweisantrags von „Herr Mazurek“ stamme. Schließlich beantwortete der

Angeklagte am 02.03.2010 auch Fragen des Gerichts zu diesem Beweisantrag und hat dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er dessen Inhalt als seine Einlassung verstanden wissen will.

Auch die Angaben des Angeklagten Mazurek zum Tonbandverkäufer gehen eklatant auseinander. Während der Angeklagte Mazurek das Alter des Verkäufers in seiner Beschuldigtenvernehmung am 28.05.2008 noch auf Mitte 50 schätzte, gab er in seiner Beschuldigtenvernehmung am 18.06.2008 an, der Verkäufer sei etwa 30 - 40 Jahre alt gewesen. Obwohl der Angeklagte nach den glaubhaften Angaben der Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] und KK [REDACTED] in seinen beiden Beschuldigtenvernehmungen am 28.05.2008 und 18.06.2008 keine Angaben zu einer bestimmten Volkszugehörigkeit des Tonbandverkäufers machte, behauptete der Angeklagte während seiner Untersuchungshaft erstmals, das fragliche Tonbandgerät auf dem Flohmarkt in Beverungen von dem Zeugen [REDACTED] [REDACTED] der der Volksgruppe der Sinti angehöre, in Detmold wohne und Schrotthändler sei, gekauft zu haben. Dies ergibt sich aus der Einvernahme der Zeugen [REDACTED] sowie der Korrespondenz des Angeklagten mit seiner Ehefrau und seinem Bekannten [REDACTED]. Der Zeuge [REDACTED], der nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Sinti angehört und zeitgleich mit dem Angeklagten in der JVA Augsburg inhaftiert war, schilderte glaubhaft und ohne Belastungseifer, dass ihn der Angeklagte Mazurek von sich aus beim Hofgang in der JVA Augsburg angesprochen und gefragt habe, ob er den Zigeuner [REDACTED] aus Köln/ Detmold kenne, er habe von diesem ein Tonband gekauft. Seine Angaben werden durch die Aussage des Justizvollzugsbeamten [REDACTED] gestützt. Dieser hat glaubhaft bestätigt, dass ihm der Untersuchungshäftling [REDACTED] am 22.09.2009 gemeldet habe, dass er von den Mitgefangenen Mazurek und [REDACTED] wegen eines Tonbandes belästigt werde, das Mazurek von Zigeunern gekauft haben will. Auch der Untersuchungshäftling [REDACTED] [REDACTED] der mit dem Angeklagten engeren Kontakt pflegte, bestätigte, dass er auf Wunsch des Angeklagten Mazurek bei dem Mitgefangenen [REDACTED] nachgefragt habe, ob dieser [REDACTED] aus Detmold kenne. Der Zeuge [REDACTED] stellte allerdings in Abrede, gewusst zu haben, dass es

hierbei um ein Tonband gegangen sei, was ihm die Kammer nicht glaubte. Im Übrigen hat der Angeklagte in zwei beschlagnahmten Briefen vom 02.11.2009 an seine Ehefrau und seinen Bekannten [REDACTED] die zur Verlesung kamen, selbst behauptet, dass der „Flohmarktverkäufer“, der Verkäufer also, von dem er das Tonband gekauft haben will, der Zeuge [REDACTED] sei.

So schrieb der Angeklagte Mazurek am 02.11.2009 an seine Ehefrau [REDACTED]

„...Ob der Herr Flohmarktverkäufer am 3.11. wirklich nicht kann, wird erst abwarten, was die anderen sagen, hat schon die Hose voll und allen Grund dazu.“

Damit bringt der Angeklagte nach Auffassung der Kammer zum Ausdruck, dass der „Flohmarktverkäufer“ derjenige Zeuge gewesen sei, der ursprünglich zum Termin am 03.11.2009 geladen war und sich entschuldigt hat. Hierbei handelt es sich um den Zeugen [REDACTED]

In seinem Brief an [REDACTED] vom 02.11.2009 führte der Angeklagte aus:

„...der Flohmarktverkäufer ist vorgeladen, er hat keinen Grund zu lügen, es sei denn, er ist selber kriminell, von Beruf Schrotthändler...“

Auch hiermit meint er ohne Zweifel den Zeugen [REDACTED] der Schrotthändler war.

Die Zeugen [REDACTED] die im Übrigen auch einen anderen Standort als den in der Skizze des Angeklagten markierten hatten, kamen nach den getroffenen Feststellungen als „Tonbandverkäufer“ nicht in Betracht (vgl. im Einzelnen unter E.III.9.d. „Angaben der Flohmarktzeugen“). Nachdem sie nach ihrer Zeugeneinvernahme am 10.11.2009 als Tonbandverkäufer ausgeschieden werden konnten, stellte der Angeklagte am 02.03.2010 unter Beweis, das Tonband am Stand der [REDACTED] bei deren Ehemann, einem dunklen Typ, gekauft zu haben. Die Kammer

hörte am 16.03.2010 auch noch die Zeugen [REDACTED] (genannt [REDACTED]) und [REDACTED] an, die nach ihren glaubhaften Bekundungen am Wochenende des 13.10./14.10.2007 gar nicht auf dem Flohmarkt in Beverungen waren und konnte sich dabei davon überzeugen, dass auch [REDACTED] nicht im Ansatz der Beschreibung des Angeklagten vom Tonbandverkäufer entsprach.

Der Angeklagte hat auch hinsichtlich der weiteren am Verkaufsstand aufhältlichen Personen seine Einlassung geändert. Aus der schlanken Frau mit schulterlangen Haaren in seiner Beschuldigtenvernehmung am 18.06.2008 wurde in dem am 02.03.2010 in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag eine „unattraktive Dame“. In der Beschuldigtenvernehmung am 18.06.2008 trug er vor, dass der Verkäufer eine Frau und ein Kind, ein Mädchen mit schulterlangen Haaren, dabei gehabt habe. Nach dem am 02.03.2010 gestellten Beweisantrag sollen nun zwei Kinder an dem Stand gewesen sein.

Der Angeklagte hat auch hinsichtlich des Ablaufs der Verkaufsverhandlungen seine Angaben gewechselt. Während er in seinen Beschuldigtenvernehmungen am 28.05.2008 und 18.06.2008 angegeben hat, dass er bereits bei seinem ersten Besuch auf dem Flohmarkt mit dem Verkäufer über den Preis des Tonbandes verhandelt habe und dann noch einmal mit dem Roller zum Campingplatz zurückgefahren sei, um seine Ehefrau zu holen, hat er in der Hauptverhandlung am 02.03.2010 erklärt, dass der Stand bei seinem ersten Besuch nicht besetzt gewesen sei. Er habe das Tonband nur gesehen und sei dann wieder zurückgefahren, um seine Frau zu holen.

c. Abweichende Angaben der Mitangeklagten zum Kauf

Darüber hinaus weichen die Angaben des Angeklagten Mazurek zum Kauf des Tonbandgerätes auch erheblich von denen seiner Ehefrau, der Mitangeklagten [REDACTED] ab, was ein starkes Indiz dafür ist, dass der behauptete Kauf nicht stattgefunden hat.

Entgegen den Angaben ihres Ehemannes gab die Mitangeklagte [REDACTED] in ihren Beschuldigtenvernehmungen vom 28.05.2008 und 12.06.2008 zum Kaufpreis an, ihr Ehemann habe ihr gesagt, er habe das Gerät für 50,- € anstatt für 100,- € bekommen. In ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 28.05.2008 nannte sie als Grund für den Preisnachlass einen kaputten Antrieb. In ihrer Beschuldigtenvernehmung am 12.06.2008 gab sie an, ihr Ehemann habe ihr gesagt, dass er den Kaufpreis von 100,- € noch herunterhandeln wolle, da man das Gerät nicht ausprobieren könne.

Des weiteren trug die Mitangeklagte [REDACTED] abweichend von den Angaben ihres Ehemannes vor, er habe das Gerät auf dem Flohmarkt nicht ausprobieren können, da es dort keinen Strom gegeben habe und im Wohnmobil nur 12-Volt-Anschlüsse vorhanden gewesen seien. Wann und wie ihr Ehemann festgestellt habe, dass das Gerät defekt sei, wisse sie nicht. Demgegenüber hat der Angeklagte Mazurek angegeben, das Gerät auf dem Flohmarkt an einem Generator am Nachbarstand getestet zu haben.

Eklatant widersprechen sich die beiden Angeklagten auch bei der Lage und der Beschreibung des Standplatzes des Tonbandverkäufers. Während der Angeklagte Mazurek in seinen am 28.05.2008 und 18.06.2008 gefertigten Handskizzen den Verkaufsstand und den Standort des Generators in der linken hinteren Ecke des Flohmarktgeländes einzeichnete, markierte die Mitangeklagte [REDACTED] in ihrer am 12.06.2008 gefertigten Handskizze den Verkaufsstand gerade entgegengesetzt auf der rechten Seite des Flohmarktgeländes, wovon sich die Kammer durch eine Inaugenscheinnahme der Skizzen überzeugte. Die Angeklagte [REDACTED] hat die in ihrer Skizze eingezeichnete rechtsseitige Lage des Verkaufsstandes in ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 12.06.2008 weiter dadurch untermauert, dass sie angab, vom Wohnmobil aus gesehen zu haben, wie ihr Mann zu den rechtsseitigen Ständen gegangen, dort vor dem ersten oder zweiten Stand stehengeblieben und nach wenigen Minuten mit dem Tonband zurückgekommen sei. Der linke Bereich, in dem der Angeklagte nach seinen Angaben das Tonbandgerät

erworben haben will, war von dem angegebenen Standort der Angeklagten [REDACTED] nicht einsehbar.

Nach den Angaben des Angeklagten Mazurek in seinen Beschuldigtenvernehmungen am 28.05.2008 und am 12.06.2008 habe der Verkäufer einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil mit einem Vorzelt gehabt. Demgegenüber gab die Mitangeklagte [REDACTED] in ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 28.05.2008 an, dass hinter dem Verkäufer, den sie nicht genau beschreiben könne, ein Pkw abgestellt gewesen sei und kein Lkw, Wohnmobil oder Pick-Up.

Die Mitangeklagte [REDACTED] die den Flohmarktbesuch als absolut zufällig und spontan beschrieb, konnte auch nicht die Angaben ihres Ehemannes bestätigen, er sei am 14.10.2007 zunächst allein mit dem Roller auf dem Flohmarkt in Beverungen gewesen bevor sie dann gemeinsam mit dem Wohnmobil dorthin gefahren seien.

Auch zur Uhrzeit des Flohmarktbesuches gehen die Angaben der Angeklagten auseinander. Die Mitangeklagte [REDACTED] legte sich auf einen Zeitraum zwischen 15.00 und 16.00 Uhr fest und begründete dies damit, dass sie gerne etwas gegessen hätte und es keine Fressstände gegeben habe. Der Angeklagte trug vor, dass der Kauf zum Ende des Flohmarktes bei beginnendem Sonnenuntergang erfolgt sei. Nachweislich haben die Angeklagten am 14.07.2007 von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr von Bad Karlshafen aus eine Rundfahrt auf der Weser gemacht. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus einem Telefongespräch der Mitangeklagten [REDACTED] am 14.10.2007 mit [REDACTED] einem ausschnittsweise abgespielten Urlaubsfilm der Eheleute Mazurek sowie den polizeilichen Ermittlungen zu den Fahrzeiten der Schifffahrtslinien. Die Kammer nahm ein Telefongespräch der Mitangeklagten [REDACTED] mit ihrem gemeinsamen Bekannten [REDACTED] am 14.10.2007 zwischen 13.06 Uhr und 13.08 Uhr durch Abspielen in Augenschein. Die Mitangeklagte [REDACTED] die mit ihrem Handy aus dem fahrenden Auto telefonierte, berichtete hierbei [REDACTED]

█ dass das Wetter traumhaft schön sei, sie vor zwei Stunden gefrühstückt hätten und nun auf dem Weg nach Höxter seien, um noch ein Personenschiff zu erwischen. Der Angeklagte, der das Telefonat mitverfolgte, schaltete sich in das Gespräch ein und nannte seiner Ehefrau, der der Flussname entfallen war, den Namen „Weser“. Ausweislich des verlesenen Vermerks von KHK █ vom 25.11.2009 wurden am 14.10.2007 keine Weserschiffahrten mehr ab oder bis Höxter angeboten. Von den Reedereien, die im Bereich der Oberweser Schifffahrten unternahmen, bot am 14.10.2007 nur noch die Reederei „Linie 2000“ mit dem Fahrgastschiff „MS Hessen“ Rundfahrten ab Bad Karlshafen an. Diese Fahrten führten wesenabwärts etwa 3 Kilometer bis Würgassen, wo das Schiff drehte und nach Bad Karlshafen zurückfuhr. Diese Fahrten dauerten jeweils 90 Minuten und wurden am 14.10.2007 um 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr und um 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt. Dass die Angeklagten am 14.10.2007 genau diese Rundfahrt ab Bad Karlshafen unternahmen, wird durch den ausschnittsweise in Augenschein genommenen Urlaubsfilm der Eheleute Mazurek bestätigt. Zeitlich konnten sie erst ab 14.30 Uhr in Bad Karlshafen losfahren, da die Angeklagten noch um 13.00 Uhr im Auto unterwegs waren. Zur Überzeugung der Kammer fuhren sie – wie im Telefonat angekündigt – zunächst nach Höxter, wo sie feststellen mussten, dass der Schifffahrtsbetrieb für 2007 bereits eingestellt war und fuhren dann nach Bad Karlshafen zurück, um dort die Schifffahrt ab 14.30 Uhr zu nehmen. Somit waren sie frühestens um 16.00 Uhr wieder in Bad Karlshafen zurück. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Zeitangaben der Angeklagten █ zum angeblichen Flohmarktbesuch am 14.10.2007 nicht mit den getroffenen Feststellungen in Einklang bringen. Auch der vom Angeklagten behauptete Ablauf, der sich auf Nachfrage des Gerichtes darauf festlegte, dass beide Fahrten zum Flohmarkt im Anschluss an die Bootsfahrt auf der Weser gewesen seien, ist zeitlich kaum zu bewältigen, wenn man berücksichtigt, dass es immerhin 9 Kilometer von Bad Karlshafen nach Beverungen waren, der Angeklagte diese Strecke zweimal zurückgelegt und auch noch Verkaufsverhandlungen geführt haben will.

Die Angaben der beiden Angeklagten weichen auch hinsichtlich der Frage, wo das Tonbandgerät in dem Wohnmobil und anschließend in ihren Wohnräumen in Kappeln, Am Hafen 20, aufbewahrt wurde, erheblich voneinander ab. Während der Angeklagte Mazurek in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 28.05.2008 angab „Dieses Scheißtonband war immer im Weg, weil es nicht in den Staukasten passte“ und in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 18.06.2008 vortrug, er habe das Tonbandgerät auf dem Rest der Reise 50 Mal in der Hand gehabt und es immer wieder rumgeräumt, gab die Mitangeklagte [REDACTED] [REDACTED] in ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 28.05.2008 zunächst an, dass sie das Tonbandgerät samt dem Karton mit den dazugehörigen Tonbändern unter dem Bett verstaut hätten. In ihrer Beschuldigtenvernehmung am 29.05.2008 erklärte sie, dass sie nicht bewusst wahrgenommen habe, wo ihr Ehemann das Tonbandgerät im Wohnmobil verstaut habe, sie habe jedenfalls nicht in Erinnerung, dass es im Weg gewesen sei. In ihrer Beschuldigtenvernehmung am 12.06.2008 trug sie schließlich vor, das Tonbandgerät habe unter den beiden Bänken im Wohnmobil keinen Platz gehabt, den Karton mit den Tonbändern habe ihr Mann auf das Reserverad gestellt. Sie blieb aber dabei, dass sie das Tonbandgerät im Wohnmobil nicht gestört habe. Zu Hause habe sie das Tonbandgerät dann zunächst am sogenannten „grünen Tor“, das sei der Durchgang zwischen dem Schlafzimmer und dem letzten Raum, gesehen. Ihr Mann habe es dann in das Büro gebracht, wo es ihr „zwei oder drei Monate“ im Weg gestanden sei. Auf Vorhalt, dass dies nicht mit ihren Zeitangaben übereinstimme, wonach das am 30.10.2007 sichergestellte Gerät erst am 14.10.2007 gekauft worden sein soll, meinte sie, dass es dann eben kürzer gewesen sei. Im Gegensatz zu seiner Ehefrau führte der Angeklagte Mazurek in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 18.06.2008 aus, dass das Tonbandgerät in ihrer Wohnung von Anfang an an dem Platz gestanden sei, wo es dann auch sichergestellt worden sei, nämlich in seinem Büro.

Eine Erklärung dafür, warum der Angeklagte Mazurek ein defektes Gerät erwarb, wenn er es einerseits für die musikalische Untermalung der

Schweinegrillaktion einsetzen wollte andererseits aber nicht selbst reparieren konnte, blieben beide Angeklagten schuldig. Abgesehen davon, dass die Kammer ein altes Spulentonbandgerät eher für ungeeignet hält, um in der heutigen Zeit bei öffentlichen Veranstaltungen Musik abzuspielen, bestand hierfür auch gar kein Bedarf, da bereits eine Vorrichtung zum Abspielen von Musik vorhanden war. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] trugen glaubhaft und übereinstimmend vor, dass es bei der dienstäglichen Schweinegrillaktion auf dem Anwesen des Angeklagten in Kappeln Musik gegeben habe, die über ein Autoradio, das in dem Schuppen neben dem Grillplatz installiert gewesen sei und über einen Cassettenrekorder und einen CD-Wechsler verfügt habe, abgespielt worden sei. Der Zeuge [REDACTED] erläuterte, dass der CD-Wechsler mit 10 CD's bestückt worden und dann durchgelaufen sei. Im Übrigen trug auch die Angeklagte [REDACTED] im Rahmen ihrer Beschuldigtenvernehmung vom 28.05.2008 vor, dass die 12 bei ihnen am 30.10.2007 sichergestellten Kassetten im letzten Jahr bei der öffentlichen Schweinegrillaktion, die mit Musik untermalt werde, abgespielt worden seien. Ergänzend nahm die Kammer Lichtbilder von den Örtlichkeiten in Kappeln in Augenschein und ließ sich diese vom Zeugen [REDACTED] erläutern.

d. Angaben der Flohmarktzeugen

Im Übrigen sind die Angaben des Angeklagten Mazurek zum Erwerb des Tonbandgerätes Grundig TK 248 auch durch die einvernommenen Flohmarktzeugen widerlegt. Nach den getroffenen Feststellungen handelte es sich bei dem Flohmarkt in Beverungen in der damals betriebenen Form um einen relativ kleinen und überschaubaren Flohmarkt. In dem örtlichen Bereich, in dem der Angeklagte Mazurek das gegenständliche Tonbandgerät gekauft und an einem Notstromaggregat getestet haben will, befanden sich nahezu ausschließlich Stammhändler, die regelmäßig kamen, ihren festen Standplatz hatten und sich untereinander gut kannten. Keiner der einvernommenen Zeugen konnte sich an einen Stand erinnern, der auch nur annähernd mit den Beschreibungen des Angeklagten Mazurek übereinstimmte. Auch hat keiner der einvernommenen Zeugen, mit denen das baugleiche Vergleichstonbandgerät Grundig TK 248 und der Haribo-

Karton mit den Tonbändern in Augenschein genommen wurde, am Wochenende des 13.10./14.10.2007 ein derartiges Tonbandgerät mit Tonbandspulen in dem vom Angeklagten Mazurek bezeichneten Bereich wahrgenommen bzw. an diesen verkauft und auch keine Beobachtungen dazu gemacht, dass ein derartiges Tonbandgerät an einem Stromaggregat ausprobiert wurde.

Der Veranstalter des Flohmarktes, der Zeuge [REDACTED], konnte sich noch genau an diesen Markt an diesem Wochenende erinnern. Er machte sein Erinnerungsvermögen daran fest, dass der Flohmarkt, der in der Regel einmal im Monat in Beverungen stattgefunden habe, wegen Überschwemmung des Geländes 14 Tage vorher ausgefallen und am Wochenende des 13.10./14.10.2007 nachgeholt worden sei. Er begründete seine gute Erinnerung auch damit, dass er an diesem Wochenende nur diesen einen Flohmarkt in Beverungen gehabt habe und an beiden Tagen von etwa 9.00 bis 13.00/13.30 Uhr vor Ort gewesen sei. Da der Flohmarkt in Beverungen ein kleiner und überschaubarer Flohmarkt sei, gehe er 2-3 Mal über den Markt, zuletzt vor Verlassen des Platzes. Aus seinen Unterlagen könne er feststellen, dass am Samstag, den 13.10.2007 35 Aussteller und am Sonntag, den 14.10.2007 30 Aussteller auf dem Flohmarkt gewesen seien, die allerdings nicht namentlich erfasst werden würden. Ihm sei bei seinem Rundgang nicht aufgefallen, dass im linken Bereich ein Verkäufer gestanden sei, der sonst nicht da war. Wenn ein Verkäufer erst am Sonntagmittag nachgekommen wäre, was unüblich sei, hätten seine Beschäftigten [REDACTED] und [REDACTED] die ebenfalls den Platz kontrollierten, nachkassiert und es ihm gesagt. Er würde es dann an der Abrechnung sehen. Ein Stromanschluss sei auf dem Flohmarktgelände in Beverungen nicht vorhanden. Der Aussteller [REDACTED] der Mineralien anbiete, habe aber immer ein Stromaggregat dabei. Auf dem Flohmarkt in Beverungen bestünde auch die Möglichkeit etwas zu essen, da Herr [REDACTED] den ganzen Tag einen Imbissstand betreibe. Der Zeuge [REDACTED] führte weiter aus, dass er selbst alte Spulentonbandgeräte sammle und deshalb auf den Märkten immer nach Tonbandgeräten und Tonbändern Ausschau halte. Ihm sei an dem besagten Wochenende nichts aufgefallen. Das fragliche Tonbandgerät

Grundig TK 248 hätte er sich auf jeden Fall angesehen, wenn auch nicht gekauft. Den Karton mit den Tonbändern hätte er sofort mitgenommen, da er bereits vier Spulentonbandgeräte besitze und immer auf der Suche nach Bändern sei, die er sich dann zusammenschneide. Im Übrigen hätten damals etliche Händler, die von seiner Sammelleidenschaft wussten, für ihn die Augen nach solchen Geräten aufgehalten und ihn darauf hingewiesen, wenn sie etwas in dieser Art entdeckt hätten.

Der Zeuge [REDACTED], der als Geringbeschäftigter für den Flohmarktveranstalter [REDACTED] arbeitete und auf dem Flohmarkt in Beverungen gleich bei der Einfahrt links in einem Gartenpavillion einen Imbissstand mit Bratwurstverkauf, Getränken und Kaffee betrieb, war ebenfalls am Wochenende des 13.10./14.10.2007 anwesend. Auch er hatte noch eine konkrete Erinnerung an dieses Datum und begründete dies damit, dass das ganze Flohmarktgelände zwei Wochen zuvor unter Wasser gestanden sei und das Wetter dieses Mal sonnig und warm war. Außerdem sei es der letzte Markt im Jahr 2007 gewesen. Er trug vor, dass er auf dem Flohmarkt in Beverungen, der einmal im Monat stattfindet, die Platzmiete abkassiere. Auch er bestätigte, dass ein Großteil der Aussteller in Beverungen Stammhändler seien, die regelmäßig kämen und ihre festen Plätze hätten. In der Regel gehe er etwa drei Mal über das Gelände, einmal morgens vor dem Kassieren, dann vormittags beim Kassieren und noch einmal gegen Mittag/Nachmittag. Wenn Aussteller nachkämen, würde er nachkassieren. Diese sehe er entweder selbst, da die Händler ja durch die Einfahrt müssten, oder er würde von anderen Ausstellern darauf aufmerksam gemacht. Er sei von Freitag Spätnachmittag bis zum Ende des Flohmarktes am Sonntagabend auf dem Gelände. Seinen Imbissstand schließe er am Samstag um 18.00 Uhr und am Sonntag um 16.30 Uhr. Er achte immer auf Tonbandgeräte und Tonbänder, weil sie der Herr [REDACTED] sammle und habe auch schon 2-3 Mal etwas für Herrn [REDACTED] entdeckt und ihn darauf hingewiesen. Er könne sich daran erinnern, auf diesem Flohmarkt weder ein Tonbandgerät noch Tonbänder gesehen zu haben. Die vom Angeklagten Mazurek abgegebene Personenbeschreibung des Verkäufers sage ihm nichts. Ihm sei auch kein Wohnwagen bzw. Wohnmobil mit einem rötlich-

braunen Vorzelt aufgefallen. Ein Stromaggregat habe nur der Aussteller [REDACTED] an das er aber keinen anderen heranlasse, selbst dann nicht, wenn er gefragt werde.

Auch die Zeugin [REDACTED], die ihren Großvater [REDACTED] oft auf den Flohmarkt in Beverungen begleitete, konnte sich ebenfalls noch konkret daran erinnern, am Wochenende des 13.10./14.10.2007 dort gewesen zu sein. Es sei der Flohmarkt nach der Überschwemmung gewesen mit einem richtig schönen Wetter. Die Zeugin [REDACTED] die nach ihren Angaben selbst nicht auf Tonbandgeräte geachtet habe, bestätigte, dass ihr Großvater immer nach Tonbandgeräten und Tonbändern für Herrn [REDACTED] geschaut habe. Auch sie bekundete, dass der [REDACTED] ein Stromaggregat gehabt habe, an das er allerdings keinen anderen herangelassen habe.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, regelmäßig alle 4 Wochen auf dem Flohmarkt in Beverungen zu sein. Er sei auch am Wochenende des 13.10./14.10.2007 bis Sonntagabend auf dem Flohmarkt gewesen und wisse noch, dass der Markt 2 Wochen zuvor wegen Hochwassers ausgefallen sei. Er führte aus, dass von den Ausstellern etwa 8 - 10 immer dieselben seien und meistens den gleichen Standplatz hätten. Er selbst habe damals einen Wohnwagen mit einem braun-beigen Vorzelt gehabt und sei immer im linken Bereich hinten am Weserufer gestanden. Er verkaufe keine Elektrogeräte, sondern Mineralien und habe auf dem Flohmarkt in Beverungen auch noch nie ein Tonbandgerät gesehen. Er habe ein giftgrünes 200-Watt-Stromaggregat, das hinter seinem Wohnwagen auf der Wiese zum Weserufer stehe. Von dort aus führe ein Anschluss direkt in sein Vorzelt zu einem 3-fach-Stecker. Er benötige den Strom, um an seinem Verkaufsstand seine Mineralien zu beleuchten. Wenn sich jemand hinten an dem 3-fach-Stecker einstöpsle, gehe bei ihm das Licht aus. Falls jemand Strom von ihm wolle, müsse er ihn erst fragen. Daran, dass irgendjemand einmal ohne sein Wissen sein Stromaggregat benützt habe, könne er sich nicht erinnern. Rechts von ihm (zur Blickrichtung wird nochmals auf die Klarstellung zu Beginn des Kapitels E.III.9. verwiesen) stehe immer [REDACTED], mit dem er

befreundet sei. [REDACTED] habe zwar auch ein Stromaggregat, schalte es aber nicht an, da es im Gegensatz zu seinem, einem sogenannten Leiseläufer, viel Krach mache. Stattdessen „stöpsle“ sich [REDACTED] immer bei seinem leisen Aggregat ein. An so einen Verkaufsstand wie ihn der Angeklagte Mazurek geschildert habe könne er sich nicht erinnern.

Der Zeuge [REDACTED] (genannt „[REDACTED]“), der nach seinen Angaben in der Regel alle 4 Wochen auf dem Flohmarkt in Beverungen gewesen sei, konnte sich noch daran erinnern, gemeinsam mit seiner Ehefrau, der Zeugin [REDACTED] auch auf dem Markt nach dem Hochwasser, dem 13.10./14.10.2007 also, gewesen zu sein. Sie würden immer am Freitagabend anreisen und dann bis Sonntag bleiben. Er habe damals einen Campingwagen mit einem blauen Vorzelt und einer roten Zugmaschine gehabt und sei immer am gleichen Standplatz ganz hinten am Weserufer rechts neben dem Aussteller Haaf gestanden. Sie würden alles anbieten und hätten hin und wieder auch Tonbandgeräte verkauft, was seine Ehefrau [REDACTED] bestätigte. Nach der Inaugenscheinnahme des Vergleichstonbandgerätes war sich der Zeuge [REDACTED] sicher, so ein Gerät noch nie verkauft und auch nicht am Aggregat des [REDACTED] ausprobiert zu haben. Die Zeugin [REDACTED] konnte nicht sagen, ob sie so ein Gerät wie das gegenständliche schon einmal verkauft hat. Sie schloss aber 100%-ig aus, jemals Tonbandspulen verkauft zu haben, da sie solche immer gleich wegwerfe. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] gaben übereinstimmend an, dass sie zwar ein Notstromaggregat besäßen, dass sie aber immer das von [REDACTED] mitbenutzen würden, da es leiser sei. Die Zeugin [REDACTED] erklärte ergänzend, dass sie mit einem Käufer auch nicht an den Nachbarstand zu [REDACTED] gegangen wäre, sondern das Elektrogerät an ihrem eigenen Stand, der eine Steckdose gehabt habe, ausprobiert hätte. Zu einem Lichtbild des Angeklagten Mazurek, das diesen noch mit deutlich längeren Haaren und einem längeren Bart als in der Hauptverhandlung zeigte, meinten beide Zeugen übereinstimmend, dass ihnen das Gesicht bekannt vorkäme, obwohl sie ihn auf der Anklagebank nicht wiedererkennen würden. Ein Vergleich der am 08.12.2009 genommenen DNA- und Fingerspuren der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] sowie ihrer Enkelin [REDACTED] mit den gesicherten

Spuren am Tonbandgerät und den Tonbandspulen verlief nach dem verlesenen Untersuchungsergebnis des EKHK [REDACTED] vom 08.12.2009 und dem verlesenen Bericht des KHK [REDACTED] vom 17.12.2009 negativ.

Die Zeugen [REDACTED] (genannt „[REDACTED]“) und [REDACTED] (genannt „[REDACTED]“) gehörten damals ebenfalls zu den regelmäßigen Ausstellern auf dem Flohmarkt in Beverungen und waren auch am Wochenende des 13.10./14.10.2007 dort. Sie trugen vor, dass sie mit ihrem Auto und ihrem Pavillionzelt immer am linken Rand des Flohmarktgeländes auf der Seite der Weserbrücke gestanden seien. Sie bestätigten, dass sich unter den Ausstellern im linken Bereich eine Art Clique gebildet habe und sie immer die gleichen Plätze eingenommen hätten. Sie hätten keine Elektrogeräte verkauft. Der Zeuge [REDACTED] war sich sicher, dass am fraglichen Wochenende keine Tonbandgeräte auf dem Markt verkauft worden seien. Er trug vor, dass Herr [REDACTED] Tonbandgeräte sammle und ihn und seine Frau gebeten habe, ihn zu informieren, wenn sie ein Tonbandgerät sähen. Seine Ehefrau habe daher besonders auf Tonbandgeräte geachtet und Herrn [REDACTED] sogar über Handy verständigt, wenn sie eines entdeckt habe. Auch bei dem Aussteller [REDACTED], der Schrotthändler sei und alles aus Haushaltsauflösungen verkaufe, sei ihm nie ein Tonbandgerät aufgefallen. Bei der Inaugenscheinnahme des Vergleichstonbandgerätes verneinte der Zeuge [REDACTED] ein solches gesehen zu haben und wies nochmals darauf hin, dass ihm ein solches schon wegen Herrn [REDACTED] aufgefallen wäre. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass [REDACTED] ein Stromaggregat gehabt habe, mit dem er allerdings etwas „eigen“ gewesen sei. Er habe es allenfalls in der Nacht der Clique zur Verfügung gestellt, z.B. für die Beleuchtung. Wenn ein Käufer ein Elektrogerät habe ausprobieren wollen, habe ihn [REDACTED] nicht rangelassen. Er sei viel zu „pingelig“ gewesen und habe befürchtet, dass sein Aggregat durch ein defektes Gerät kaputt gehen könne. Er könne sich nicht auch an so einen Verkaufsstand erinnern, wie ihn der Angeklagte Mazurek geschildert habe. Die Zeugin [REDACTED] meinte, den Angeklagten schon einmal auf dem Flohmarkt gesehen zu haben und machte ihre Erinnerung an dem Bart des Angeklagten fest, der ihr aufgefallen sei, weil er dreifarbig gewesen sei.

Sie war sich zu 100% sicher, an diesem Wochenende weder ein Tonbandgerät noch Tonbandspulen auf dem Flohmarkt in Beverungen gesehen zu haben. Sie schilderte, dass sie immer 2-3 Mal über den Markt gehe und nach Tonbandgeräten für Herrn [REDACTED] Ausschau halte. Im Rahmen der Inaugenscheinnahme des Vergleichstonbandgerätes beteuerte sie, dass sie es sofort für Herrn [REDACTED] fotografiert hätte, wenn so ein Gerät dort gestanden wäre. Auch sie bestätigte, dass ihr außer bei Herrn [REDACTED] kein weiteres Notstromaggregat aufgefallen sei, dieser aber niemanden an sein Aggregat lasse.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] (genannt „[REDACTED]“) konnten sich ebenfalls noch daran erinnern, am 13.10./14.10.2007 auf dem letzten Flohmarkt des Jahres 2007 in Beverungen gewesen zu sein. Sie seien mit ihrem Wohnmobil und ihrem Pavillon immer links neben den Ausstellern [REDACTED] gestanden und hätten Geschirr, Spielzeug und Anzihsachen angeboten. Tonbandgeräte und Tonbandspulen hätten sie noch nie verkauft. Die Zeugen [REDACTED] bestätigten ebenfalls, dass [REDACTED] ein Stromaggregat besessen habe, an das er allerdings nur gewisse Leute herangelassen habe, allenfalls sie oder [REDACTED] Direkt in der linken hinteren Ecke zwischen Weserbrücke und Weserufer seien wechselnde Verkäufer gewesen. Auch ihnen sei so ein Verkaufsstand, wie ihn der Angeklagte Mazurek geschildert habe, nicht bekannt.

Die Zeugin [REDACTED] war am Wochenende des 13.10./14.10.2007 an beiden Tagen als Verkäuferin auf dem Flohmarkt in Beverungen. Sie machte ihre Erinnerung ebenfalls daran fest, dass der vorhergehende Flohmarkt wegen des Hochwassers ausgefallen gewesen sei. Sie sei auf der linken Seite des Flohmarktgeländes bei [REDACTED] gestanden und habe vor ihrem VW Golf 2-3 Einzeltische und Bananenkartons aufgebaut gehabt. Sie trug vor, dass sie alles aus Haushaltsauflösungen anbiete und im Mai 2007 in Beverungen auch ein Grundig-Tonbandgerät verkauft habe, allerdings ohne Spulen. Nach der Inaugenscheinnahme des Vergleichstonbandgerätes erklärte sie, dass ihr Gerät allerdings nicht so viel Technik gehabt habe und

äußerlich auch etwas anders ausgeschaut habe. Auf dem Flohmarkt im Oktober 2007 habe sie kein Tonbandgerät verkauft und auch keines bei [REDACTED] [REDACTED] gesehen. Sie trug vor, dass die Aussteller [REDACTED] über Stromaggregate verfügten. So ein Stand, wie ihn der Angeklagte Mazurek beschrieben habe, sei ihr nicht bekannt und auch nicht da gewesen.

Zu den weiteren regelmäßigen Ausstellern auf dem Flohmarkt in Beverungen gehörten ferner die Neffen des Veranstalters [REDACTED] die Brüder [REDACTED] [REDACTED] (genannt [REDACTED]) und [REDACTED], die nach ihren Bekundungen immer den gleichen Standort in der Mitte des Platzes rechts vom Imbissstand gehabt hätten. [REDACTED] war am Wochenende des 13.10./14.10.2007 an beiden Tagen auf dem Gelände, [REDACTED] nur am Sonntag, den 14.10.2007 von früh bis abends. Die Zeugen [REDACTED] die auch Elektrogeräte anboten, trugen vor, auf diesem Markt kein Tonbandgerät dabeigehabt zu haben. Sie gaben ferner an, dass sie mehrfach am Tag über den Platz gegangen seien und hierbei auch nach Tonbandgeräten und Spulen für ihren Onkel, den Zeugen [REDACTED], geschaut hätten, wobei [REDACTED] nach seinen Angaben schon sehr früh auf dem Platz gewesen sei, da er als erster seinen Stand aufbaue. Der Zeuge [REDACTED] versicherte, dass ihm insbesondere der Haribo-Karton mit den Tonbandspulen aufgefallen wäre und er seinen Onkel [REDACTED] verständigt hätte. Übereinstimmend gaben [REDACTED] an, dass der Aussteller [REDACTED] ein Stromaggregat besessen habe, an das er aber keinen anderen herangelassen habe. Die meisten Käufer von Elektrogeräten seien in die angrenzende Kneipe zum Ausprobieren gegangen.

Weiterhin ergab die Beweisaufnahme, dass auch die Zeuginnen [REDACTED] [REDACTED] am Wochenende des 13.10./14.10.2007 als Verkäuferinnen auf dem Flohmarkt in Beverungen waren. Die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] hatten ihren Stand im mittleren Bereich des Flohmarktgeländes, der Standort der Zeugin [REDACTED] [REDACTED], deren Aussage durch Verlesung eingeführt wurde, war vom Eingangsbereich aus rechts gelegen. Die Zeuginnen konnten weder mit der Personenbeschreibung des Angeklagten etwas anfangen noch konnten sie

sich daran erinnern, so ein Tonband wie das Grundig TK 248 gesehen zu haben. Auch die Zeugin [REDACTED], die am 14.10.2007 vormittags den Flohmarkt besuchte, beteuerte, so ein Tonbandgerät nicht gesehen zu haben.

Der Zeuge [REDACTED], der den Flohmarkt in Beverungen am Sonntag, den 14.10.2007 gegen 9.30 Uhr besuchte, meinte, dass ihm das Gesicht des Angeklagten bekannt vorkäme, ein Tonband sei ihm aber nicht aufgefallen.

Die Zeugen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] sowie die Zeugen [REDACTED]
[REDACTED], deren Aussagen verlesen wurden, waren sich nicht mit letzter Gewissheit sicher, ob sie am Wochenende des 13.10./14.10.2007 als Aussteller bzw. Besucher auf dem Flohmarkt in Beverungen waren und falls ja, an welchem der beiden Tage. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] bestätigten allerdings übereinstimmend, dass im linken Bereich immer die gleichen Händler gestanden seien, wobei die Randplätze vornehmlich die Aussteller mit den Wohnmobilen und Wohnwagen eingenommen hätten. Die Zeugin [REDACTED] war nur am Samstag, den 13.10.2007 als Verkäuferin auf dem Flohmarkt anwesend. Die Zeugen [REDACTED] (genannt „[REDACTED]“) und [REDACTED] waren nach ihren Bekundungen am Wochenende des 13.10./14.10.2007 gar nicht auf dem Flohmarkt in Beverungen

Die Kammer hatte keinen Anlass an der Glaubwürdigkeit der Flohmarktzeugen und der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. Die Mutmaßung des Angeklagten, die Flohmarktbesucher würden nur deshalb den Verkauf des gegenständlichen Tonbandgerätes an ihn leugnen, da ihnen aufgrund der Befragungsaktion der Polizei und der Presseaufrufe bekannt gewesen sei, dass ein solches Tonbandgerät in einem Verbrechen eine wichtige Rolle gespielt haben könnte, hat sich in keiner Weise bestätigt. Vielmehr gewann die Kammer bei sämtlichen Zeugen den Eindruck, dass sie bemüht waren durch wahrheitsgemäße Angaben zur Aufklärung des Falles beizutragen. Auch waren die Angaben der Flohmarktzeugen, insbesondere

was die Anordnung der einzelnen Stände und das Verhalten der Verkäufer anlangte, überaus stimmig und in sich geschlossen waren durch die von den Zeugen gefertigten Skizzen vom Flohmarktstand, die in Augenschein genommen und von ihnen erläutert wurden.

e. Bewertung

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatten demnach am fraglichen Flohmarktsonntag in dem vom Angeklagten Mazurek bezeichneten linken hinteren Bereich folgende Stammverkäufer ihre Stände. Auf der Seite zur Weserbrücke standen von links nach rechts die Verkäufer [REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED]. Auf der Seite zur Weser waren [REDACTED] und rechts daneben [REDACTED] platziert. Der in der Skizze des Angeklagten mit der Nr. 1 markierte Stand des „Tonbandverkäufers“ konnte keinem der vorgenannten Aussteller zugeordnet werden, die allesamt glaubhaft versicherten, kein Tonbandgerät mit Spulen an den Angeklagten Mazurek verkauft zu haben und die im Übrigen auch nicht seiner Beschreibung vom „Tonbandverkäufer“ entsprachen. Offen bleiben musste und konnte, wer am 14.10.2007 auf dem Platz direkt in der linken oberen Ecke zwischen den Eheleuten [REDACTED] und dem Aussteller [REDACTED] stand, der von wechselnden Verkäufern eingenommen wurde. Die Kammer hält es aus folgenden Erwägungen für ausgeschlossen, dass hier der unbekannte Verkäufer des gegenständlichen Tonbandgeräts Grundig TK 248 gestanden ist. Nach den überzeugenden Angaben des Zeugen [REDACTED] wurden in diesen Eckplatz, der sich in Sichtweite von seinem eigenen Stand befunden habe, nur flexible Verkäufer eingewiesen, da der Platz etwa 3 m breit gewesen sei und wegen eines Laternenmastes weder ein Wohnwagen noch ein Wohnmobil hineingepasst habe. Somit scheidet der Platz schon allein aufgrund seiner zu geringen Größe für ein Wohnmobil bzw. einen Wohnwagen aus, wie es nach den Angaben des Angeklagten [REDACTED] der „Tonbandverkäufer“ gehabt haben soll. Der Zeuge [REDACTED] führte weiterhin glaubhaft aus, dass auf dem Eckplatz auch keine Aussteller gestanden seien, auf die die Beschreibung des Angeklagten zugetroffen

habe. Er könne sich nur an einen Mann aus dem Harz, und zwar aus Duderstadt erinnern, der „Computersachen“ verkauft habe und immer allein dagewesen sei. Die Zeugin [REDACTED] konnte sich noch detailliert daran erinnern, dass am fraglichen Flohmarktsonntag in der Ecke jemand gestanden sei, bei dem sie sich eine Schale angeschaut habe, die aber einen Riss gehabt habe. Sie führte absolut glaubhaft und überzeugend aus, dass ihr 100%-ig ein Tonband aufgefallen wäre, wenn es dort am Nachbarstand gestanden wäre. Auch hat nach den vorstehenden Ausführungen keiner der anderen Aussteller und Besucher an diesem Tag ein Tonbandgerät Grundig TK 248 auf dem Flohmarkt wahrgenommen, wie auch keiner der Zeugen mit der vom Angeklagten Mazurek abgegebenen Beschreibung des Verkäufers und seiner Begleitpersonen etwas anfangen konnte und auch keinen Aussteller mit einem Wohnwagen/Wohnmobil und einem rötlich-braunen Vorzelt mit Fliegengitter kennt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist auch die Behauptung des Angeklagten Mazurek widerlegt, er habe das erworbene Tonbandgerät am Nachbarstand des „Tonbandverkäufers“ mit einem Notstromaggregat auf seine Funktionstüchtigkeit hin überprüft. Zwar konnte der in der Skizze des Angeklagten Mazurek mit der Nr. 2 gekennzeichnete Standplatz des Stromaggregats eindeutig dem Aussteller [REDACTED] zugeordnet werden, da in diesem Bereich des Flohmarktgeländes keine weiteren Aussteller mit Stromaggregaten vorhanden waren. Es fand sich aber kein Zeuge, der bekunden konnte, dass der Angeklagte Mazurek das gegenständliche Tonbandgerät tatsächlich an diesem Flohmarktsonntag an dem Notstromaggregat des Zeugen [REDACTED] ausprobiert hat. Nachdem der Zeuge [REDACTED] ohne vorherige Zustimmung keine fremde Person an sein Gerät ließ und gleichzeitig glaubhaft bekundet hat noch nie ein solches Tonbandgerät gesehen zu haben, kann davon ausgegangen werden, dass ein solches auch nicht mit seiner Einwilligung an seinem Stand getestet wurde. Dass der Angeklagte Mazurek das Tonbandgerät heimlich am Notstromaggregat des Zeugen [REDACTED] ausprobiert hat, wurde von ihm nicht vorgetragen.

Darüber hinaus will der Angeklagte das Tonbandgerät an einem Sonntagnachmittag kurz vor Sonnenuntergang erworben haben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist in dem vom Angeklagten bezeichneten Bereich, der nahezu ausschließlich von Stammverkäufern belegt wurde, während des Tages kein neuer Verkäufer hinzugekommen, sodass das Tonbandgerät mindestens den ganzen Sonntag an dem Verkaufsstand gestanden haben muss. Auch nach den Einlassungen des Angeklagten zum Ablauf des Tonbandkaufes ist das Tonbandgerät über einen längeren Zeitraum deutlich sichtbar an dem Verkaufsstand gestanden. Nach seinen eigenen Angaben will er nämlich zunächst allein mit dem Roller auf dem Flohmarkt gewesen sein und dort das Tonbandgerät entdeckt haben. Dann will er auf den Campingplatz in das 9 km entfernte Bad Karlshafen zurückgefahren und anschließend nochmals mit seiner Ehefrau auf den Flohmarkt nach Beverungen zurückgekehrt sein. Der Kauf soll sich dann über weitere 15 Minuten erstreckt haben, nachdem der Angeklagte angeblich zunächst das Geld vergessen hatte und vor dem Tonbandkauf nochmals zum Wohnmobil zurückkehren musste. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass zahlreiche Aussteller für den Veranstalter [REDACTED] nach Tonbandgeräten Ausschau hielten, hält es das Gericht für ausgeschlossen, dass niemand das Tonbandgerät gesehen hätte, wenn es tatsächlich zum Verkauf angeboten worden wäre.

Im Ergebnis steht somit zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte am 14.10.2007 zwar auf dem Flohmarkt in Beverungen war, dort aber nicht das gegenständliche Tonbandgerät Grundig TK 248 und den Haribo-Karton mit den Tonbandspulen gekauft hat. Abgesehen davon, dass nicht einmal der Angeklagte selbst einheitliche Angaben zum Käufer, zum Kaufpreis und zum Zustand des Gerätes machen konnte, hat er sich auch in so wesentlichen Punkten wie beispielsweise dem Standort des Tonbandverkäufers in krassen Widerspruch zu den Angaben seiner Ehefrau, der Mitangeklagten [REDACTED] gesetzt. Schließlich hat keiner der Flohmarkt-Zeugen ein Tonbandgerät Grundig TK 248 zum Verkauf angeboten oder auf dem Flohmarkt gesehen und konnte auch nichts mit der Personenbeschreibung des Angeklagten anfangen.

10. Früherer Besitz von Spulentonbandgeräten

Die durchgeführte Beweisaufnahme ergab zur Überzeugung des Gerichtes, dass der Angeklagte Mazurek entgegen seiner Einlassung sowohl vor den Zeiten der Fernsehlinik, also vor 1975, als auch nach dem Verkauf der Fernsehlinik, also nach dem 31.05.1980, im Besitz eines Spulentonbandgerätes war und auch noch in Kappeln ein Spulentonbandgerät besaß.

Der Angeklagte Mazurek wurde erstmals in seiner Beschuldigtenvernehmung am 28.05.2008 zum früheren Besitz von Tonbandgeräten befragt. Hierbei gab er an, zwischen 1984 und 1986 während der Kneipenzeit in Runding ein Tonbandgerät der Marke Philipps besessen zu haben, das dann kaputtgegangen und von ihm entsorgt worden sei. Während seiner Echinger Zeit habe er das Philipps-Gerät noch nicht besessen. Die bei ihm sichergestellten Tonbänder stammten noch aus der Zeit der Fernsehlinik. Er habe sie einfach so gesammelt, obwohl er keine Abspielmöglichkeit gehabt habe. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 18.06.2008 stellte der Angeklagte dann klar, dass er selbstverständlich auch in der Fernsehlinik Tonbandgeräte gehabt habe, nicht jedoch zu Hause in seiner Wohnung in Eching. Nach dem Verkauf der Fernsehlinik sei er bis zum Kauf des Philipps-Gerätes in Runding nicht mehr im Besitz irgendeines Tonbandgerätes gewesen. In seiner Einlassung in der Hauptverhandlung präzisierte der Angeklagte Mazurek diese Angaben dann dahingehend, dass er weder im Jahr 1981 noch in den Jahren davor oder danach - mit Ausnahme von 1984 bis Anfang 1990 - ein Spulentonbandgerät in seinem „Eigentum“ gehabt habe. Zwar hätten Tonaufnahmen jedweder Art zur Fernsehlinik gehört, er selbst hätte zu dieser Zeit aber niemals ein „eigenes“ Spulentonbandgerät gehabt. Im Übrigen wies der Angeklagte Mazurek bei seinen Vernehmungen darauf hin, dass auch bei keiner der früheren Durchsuchungen ein Tonbandgerät sichergestellt worden sei.

Die Angeklagte [REDACTED] gab in ihrer Beschuldigtenvernehmung am 12.06.2008 an, dass ihr Ehemann zu den Zeiten der Fernsehlinik ein Grundig Tonbandgerät gehabt habe, das immer in der Werkstatt gewesen sei und an dem ihr Mann mit [REDACTED] nach Geschäftsschluss rumgebastelt habe. Nach Übergabe der Fernsehlinik an den neuen Besitzer [REDACTED] sei das Gerät weg gewesen. Der Vernehmungsbeamte KOK [REDACTED] wies ausdrücklich darauf hin, dass die Angeklagte [REDACTED] die Marke „Grundig“ von sich aus genannt habe.

Die Angaben des Angeklagten Mazurek zum früheren Besitz von Tonbandgeräten haben sich nach Durchführung der Beweisaufnahme als unzutreffend erwiesen.

a. Besitz eines Spulentonbandgerätes vor 1975

Aufgrund der Angaben des zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen [REDACTED] in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung am 04.07.2008, die zur Verlesung kam, steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte Mazurek in den Jahren 1973/1974 in seinem Wohnanwesen in Eching, Am Thalberg 2, ein Spulentonbandgerät hatte, das dem am 30.10.2007 sichergestellten Tonbandgerät Grundig TK 248 sehr ähnlich sah.

Der am 20.01.1959 geborene Zeuge [REDACTED] schilderte in seiner Vernehmung, dass er mit seiner Familie in unmittelbarer Nachbarschaft des Angeklagten Mazurek in der [REDACTED] gewohnt habe und nach dem Zuzug des Angeklagten Mazurek diesen öfters, in der ersten Zeit fast täglich, zu Hause besucht habe. Er habe sich damals für die Arbeit des Angeklagten Mazurek, der Fernseh- und Radiotechniker gewesen sei und einen VW-Bus der Firma Telerent gefahren habe, interessiert, da er selbst Radio- und Fernsichttechniker habe werden wollen. Ein weiterer Grund für seine häufigen Besuche bei Mazureks sei auch gewesen, dass er zu Hause nicht habe rauchen dürfen und ihn die damalige Ehefrau des Angeklagten, die [REDACTED] mit Zigaretten versorgt habe. Der Angeklagte Mazurek habe in dem zweistöckigen Haus, wenn man reingegangen sei gleich rechts, in einem

Zimmer eine kleine Werkstatt gehabt. Dort seien Fernseher, Radios und Tonbandgeräte gestanden und der Angeklagte Mazurek habe ihm gezeigt, wie er an den Geräten arbeite. Konkret könne er sich noch an eine Begebenheit ungefähr 1973 erinnern. Aus ein paar Dioden, ein paar Widerständen und einer Antenne hätten sie einen UKW-Sender gebaut, der wie ein kleines Taschenradio ausgesehen habe. Dem Werner sei es dann gelungen, in eine laufende Radiosendung ihre Wortmeldungen einzuspielen. Er (der Zeuge [REDACTED] habe das B3-Signal nachgeäfft und dann irgendwelche Spaß-Staumeldungen abgegeben, worüber die Moderatorin im Radio sehr geschimpft hätte. Das alles hätten sie auf das fragliche Tonbandgerät aufgenommen und die Tonbandaufnahme, die ca. 5 Minuten gedauert habe, mehrfach angehört. Aus diesem Grund erinnere er sich noch sehr genau, dass in der Werkstatt ein Tonbandgerät gewesen sei. Es sei immer gegenüber der Tür auf dem Tisch auf der linken Seite gestanden. Als er nach der aktuellen Verhaftung des Angeklagten Mazurek in der Zeitung die Abbildung des Tonbandgerätes gesehen habe, habe er sich sofort gedacht, das kenne er ja. Es sei dem Gerät, das er bei dem Angeklagten Mazurek gesehen habe und mit dem sie die Aufnahme gemacht hätten, sehr ähnlich gewesen. Insbesondere seien ihm noch die Regler rechts unten am Gerät und die Tasten „Rec“ und „Play“, die sie bei der Aufnahme hätten drücken müssen, in Erinnerung. Die aktuellen Zeitungsberichte und die Verhaftung des Werner Mazurek hätten ihn und seine Schwester so aufgewühlt, dass sie sich nun gemeldet hätten. Nach den Ausführungen des Vernehmungsbeamten KHK [REDACTED] habe der Zeuge [REDACTED] insgesamt noch ein sehr präzises Erinnerungsvermögen gehabt und habe auch den Kontakt zur Familie Mazurek sehr plastisch erzählt. Der Vernehmungsbeamte KHK [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass dem Zeugen [REDACTED] mehrere Fotos von Tonbandgeräten in geöffnetem Zustand vorgelegt worden seien und er hierbei auf die Bilder 1 und 4, die jeweils Grundig-Geräte des Typs TK 248 darstellten, gedeutet habe. Der Zeuge [REDACTED] sei sich, so KHK [REDACTED] ganz sicher gewesen, dass das Gerät des Angeklagten Mazurek genauso ausgesehen habe und habe dies an den Schiebereglern und der Play- bzw. Record-Taste festgemacht. Ergänzend überzeugte sich die Kammer durch Inaugenscheinnahme der dem Zeugen

██████████ vorgelegten Fotos davon, dass es sich bei den Bildern 1 und 4 um Grundig-Geräte des Typs TK 248 handelte.

Die Angaben des Zeugen ██████████ werden durch die Auskunft des ehemaligen Justiziers der Firma Grundig, Herrn ██████████ gestützt, der in seiner verlesenen Email vom 15.07.2008 mitteilte, dass das Tonbandgerät Grundig TK 248 in den Jahren 1970 bis 1973 produziert und vertrieben worden und ein für damalige Verhältnisse hochwertiges Gerät gewesen sei.

Darüber hinaus werden die Angaben des Zeugen ██████████ durch die Ausführungen seiner Schwester, der Zeugin ██████████ bestätigt. Sie trug glaubhaft vor, dass sie nach dem Einzug der Familie Mazurek etwa zwei- bis dreimal pro Woche bei der ██████████ der damaligen Ehefrau des Angeklagten Mazurek, gewesen sei und mit den beiden Kindern ██████████ und ██████████ gespielt habe, die damals etwa 1 und 3 Jahre alt gewesen seien. Ihrer Erinnerung nach habe der Angeklagte Mazurek eine Werkstatt gehabt, wo er Fernseher gerichtet habe und wo Kabel herumgelegen seien. Auf der linken Seite habe ein Tonbandgerät gestanden, das außen bräunlich gewesen sei und die gleiche Größe wie das fragliche Grundig TK 248 gehabt habe. Sie habe durch die Tür, die einen Spalt offen gestanden sei, in das Werkstattinnere geschaut und hierbei gesehen, dass der Angeklagte Mazurek an dem Tonbandgerät herumhantiert habe. Ihr Bruder ██████████ sei öfters bei Mazureks gewesen, weil er bei der ██████████ immer habe rauchen dürfen. Einige Jahre später habe ihr Bruder ██████████ ihr erzählt, dass er mit dem Angeklagten Mazurek zur Gaudi immer so „Verkehrsdings“ auf das Tonbandgerät gesprochen habe. Dass sie sich erst nach 27 Jahren mit dieser Mitteilung an die Polizei gewandt hat, erklärte sie damit, dass sie das Ganze nun auffresse. Sie habe die Ursula Herrmann persönlich gekannt und habe sie damals im Kinderwagen spazieren gefahren. Aufgrund der Schilderungen der Zeugin ██████████ hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass diese in der Werkstatt des Angeklagten Mazurek tatsächlich ein Tonbandgerät gesehen hat. Dass sie hierbei von einer Werkstatt in der Garage berichtete, während nach den Angaben ihres Bruder ██████████ die Werkstatt im Haus gewesen sei, erklärt sich dadurch, dass der Angeklagte

Mazurek die ursprünglich im Haus befindliche Werkstatt in die Garage verlegte. Dies hat der Zeuge [REDACTED], der Vater der Zeugen [REDACTED] bestätigt. Der Zeuge [REDACTED] schilderte glaubhaft, dass der Angeklagte Mazurek erst in seinem Wohnanwesen eine Werkstatt gehabt habe, die rechts vom Ausgang gelegen sei und die mit seiner Mithilfe zum Schlafzimmer umgebaut worden sei. Danach habe der Angeklagte Mazurek seine Werkstatt in der Garage gehabt.

Dem Umstand, dass die Zeugin [REDACTED] im Rahmen der Inaugenscheinnahme des Vergleichstonbandgerätes Grundig TK 248 meinte, dass dieses identisch mit jenem Tonbandgerät sei, das sie bei dem Angeklagten Mazurek gesehen habe, maß die Kammer keine entscheidende Bedeutung bei. Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung nämlich zunächst angegeben, dass sie nicht mehr wisse, welche Farbe die Oberseite des Tonbandgerätes gehabt habe. Dann meinte sie, dass es das in Augenscheinnahme genommene Vergleichstonbandgerät sei, das in geöffnetem Zustand eine silberne Oberseite hat. Bei einer weiteren Inaugenscheinnahme verschiedener Bilder von Vergleichstonbandgeräten zeigte sie auf das Bild Nr. 1, auf dem zwar ebenfalls ein Gerät der Marke Grundig TK 248 abgebildet war, allerdings mit einer schwarzen Oberfläche.

Schließlich werden die Angaben des Zeugen [REDACTED] durch die Ausführungen des Angeklagten in dem beschlagnahmten Brief vom 15.03.2009 an seine Ehefrau, die Mitangeklagte [REDACTED] bestätigt. Der Angeklagte Mazurek schrieb in diesem Brief, der verlesen wurde, über die vom Zeugen [REDACTED] in dessen Zeugenvernehmung geschilderte Begebenheit:

„...Es geht um einen nicht machbaren technischen Vorgang aus dem Jahr 1973, mit dem ich mal einen damals 14jährigen verarscht habe“.

Die Mitangeklagte [REDACTED] antwortete ihm daraufhin in ihrem ebenfalls beschlagnahmten und verlesenen Brief vom 19.03.2009:

„... Die Story mit der Aufnahme, die in eine laufende Sendung gehen sollte, hast Du mir vor sehr langer Zeit erzählt.“

Damit hat der Angeklagte Mazurek selbst den vom Zeugen [REDACTED] in der Zeugenvernehmung am 04.07.2008 beschriebenen Vorfall eingeräumt, wonach er nämlich mit diesem an einem Tonbandgerät fingierte Verkehrssendungen aufgenommen hat. Dass es technisch nicht machbar gewesen sei, in eine laufende Sendung zu gehen, und er den damals 14jährigen [REDACTED] damit nur „verarscht“ habe, deckt sich vollständig mit den nachfolgenden Feststellungen des Sachverständigen Prof. Dr. [REDACTED] von der Technischen Universität München, der sich gutachtlich zur Beeinflussung von Aussendungen des Bayerischen Rundfunks äußerte.

Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED], der damit beauftragt wurde, die Angaben des Zeugen [REDACTED] auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, gelangte zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte Mazurek, der als Radio- und Fernsichttechniker auch im Bereich der Errichtung von Gebäudeantennen beruflich tätig war, aufgrund seiner entsprechenden technischen Fachkenntnisse in der Lage gewesen sei, eine UKW-Sendeanlage zu errichten. Ausgehend von der Aussage des Zeugen [REDACTED] dass der UKW-Sender wie ein kleines Taschenradio ausgesehen habe, deute alles daraufhin, dass ein entsprechendes Transistorradio in geeigneter Weise modifiziert worden sei. Aufgrund der technischen Gegebenheiten erscheine es auch möglich, dass der Zeuge [REDACTED] eigene Beiträge auf Frequenzen von Bayern 3 akustisch wahrgenommen habe. Der beschriebene Sachverhalt sei vorstellbar und damit erklärbar, dass der eigene Störsender aufgrund größeren Pegels das schwächere Bayern 3-Signal überdecke. Insoweit seien die Ausführungen des Zeugen [REDACTED] als glaubwürdig einzustufen. Hingegen sei die Wahrnehmung der Störung durch die Moderatorin des laufenden Radioprogramms als im hohen Maße unwahrscheinlich anzusehen, da zur Erzielung der beschriebenen Wirkung eine Kette von Gegebenheiten erfüllt sein müsse, von denen jede für sich nicht sehr wahrscheinlich sei. Dass die Moderatorin auf die eingespielten Wortmeldungen reagiert habe, halte er für eine gut erfundene Lüge.

Die Kammer schloss sich den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des kompetenten Sachverständigen an und gelangte nach

eigener Würdigung zu der Überzeugung, dass der Angeklagte und der Zeuge [REDACTED] in eine selbst gebaute Sendeanlage fingierte Radiomeldungen eingespielt haben. Soweit der Zeuge [REDACTED] in seiner Zeugenvernehmung am 04.07.2008 weiter angegeben hat, dass die Radiomoderatorin sie wegen der falschen Einspielungen geschimpft hätte, ist dies nach den Ausführungen des Sachverständigen allerdings nicht möglich, da sie die Störungen des laufenden Radioprogramms gar nicht wahrnehmen konnte. Nach Auffassung der Kammer hat der Zeuge [REDACTED] insoweit aber weder gelogen noch phantasiert. Vielmehr ist die Kammer der Überzeugung, dass der Angeklagte Mazurek dem damals 14jährige [REDACTED] vorgespiegelt hat, die Moderatorin würde auf ihre fingierten Meldungen verärgert reagieren und den Jungen, wie er in seinem Brief vom 15.03.2009 geschrieben hat, mit einem nicht machbaren technischen Vorgang „verarscht“ hat.

Ob es sich bei dem vom Angeklagten Mazurek verwendeten Tonbandgerät um das fragliche Grundig TK 248 gehandelt hat, konnte dahinstehen. Jedenfalls besaß der Angeklagte Mazurek nach den übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen [REDACTED] bereits 1973 und somit vor der Gründung der Fernsehlinik ein Spulentonbandgerät, das er privat benutzte und das dem am 30.10.2007 sichergestellten Gerät sehr ähnlich sah. Bemerkenswert ist hierbei auch, dass in den fingierten Radiomeldungen wiederum das B3-Signal eine Rolle spielte, für das der Angeklagte nach den Angaben seiner früheren Ehefrau [REDACTED] ein besonderes Faible hatte. Die Zeugin [REDACTED] schilderte, dass sie ihr Ehemann nach ihrem Umzug von Oberhausen nach Oberbayern immer auf das B3-Signal hingewiesen habe mit den Worten „Hör mal, das ist schön“.

Die Einlassung des Angeklagten, er habe nie ein Spulentonbandgerät in seiner Wohnung in Eching gehabt, ist somit falsch und wird im Übrigen durch seine eigenen Angaben in dem beschlagnahmten Brief vom 15.03.2009 widerlegt.

b. Besitz eines Spulentonbandgerätes der Marke Grundig nach dem 31.05.1980

Dass der Angeklagte in der Echinger Zeit auch nach dem Verkauf der Fernsehlinik ein Spulentonbandgerät der Marke Grundig besaß, steht zur Überzeugung des Gerichtes aufgrund der glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] fest.

Der Zeuge [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass er von Mai 1977 bis kurz vor dem Entführungsfall Ursula Herrmann im Herbst 1981 in der Fernsehlinik in Utting beschäftigt gewesen sei, zunächst beim Angeklagten Mazurek und dann bei dessen Nachfolger [REDACTED]. Spulentonbandgeräte seien damals relativ selten gewesen und es habe kein Spulentonbandgerät in der Fernsehlinik gegeben. Kurz vor Abschluss seiner Zeugenvernehmung am 16.07.2009 wollte der Zeuge [REDACTED] erkennbar noch etwas loswerden. Nach einigem Herumdrukken meinte er schließlich, in seiner „Phantasie“ ein Bild zu haben, dass er den Angeklagten nach der Veräußerung der Fernsehlinik mit so einem Grundig Spulentonbandgerät gesehen habe. Obwohl der Zeuge [REDACTED] zunächst nur ganz vage ein Bild in seiner Phantasie beschrieb, lieferte er dann eine überraschend reale und plausible Erklärung für seine Vision. Er trug nämlich vor, sich deshalb daran erinnern zu können, da sich der Angeklagte immer spöttisch über die Marke Grundig geäußert habe und er schockiert gewesen sei, warum er sich ausgerechnet ein Grundiggerät gekauft habe. Der Zeuge [REDACTED] wurde am 30.07.2009 ein zweites Mal vernommen und konnte seine Angaben nun zeitlich präziser einordnen. Er trug vor, dass ihm nun wieder in Erinnerung gekommen sei, dass der Vorfall mit dem Angeklagten einige Monate nach der Übernahme der Fernsehlinik durch [REDACTED] gewesen sei. Mazurek sei nach wie vor in das Geschäft gekommen, was [REDACTED] nicht recht gewesen sei, da er befürchtet habe, dass der schlechte Ruf des Mazurek schädlich für sein Geschäft sein könne. Er sehe heute noch, wie [REDACTED] den Angeklagten Mazurek abgefangen und mit ihm diskutiert habe. Hierbei habe der Angeklagte Mazurek ein Tonband unter dem Arm getragen und gesagt, dass er einen Riemen brauche. Dass es ein Tonbandgerät der Marke Grundig gewesen sei, habe er am Aussehen erkannt. Er habe sich, wie bereits in der letzten

Vernehmung ausgeführt, gewundert, dass es ausgerechnet ein Grundigerät gewesen sei.

Der Zeuge [REDACTED] der bei allen kritischen Fragen Erinnerungslücken hatte, bestätigte die Angaben des Zeugen [REDACTED] zumindest insoweit, dass der Angeklagte auch noch nach der Geschäftsübernahme durch ihn mit Geräten in der Fernsehlinik erschienen sei. Zu dem in Augenschein genommenen Vergleichstonbandgerät Grundig TK 248 erklärte der Zeuge [REDACTED] dass er ein solches Gerät „nicht bewusst“ bei Mazurek gesehen habe, er könne sich nicht „konkret“ an ein Grundig-Tonbandgerät beim Angeklagten Mazurek erinnern, es könne aber durchaus sein. Er wisse nur noch, dass einer der beliebten Sprüche des Angeklagten gewesen sei „Außen pfundig - innen Grundig“.

Der Zeuge [REDACTED] der im September 1978 seine Ausbildung zum Radio- und Fernsehtechniker in der Fernsehlinik des Angeklagten begann und nach der Übernahme durch [REDACTED] von diesem weiterbeschäftigt wurde, meinte, dass es in der Fernsehlinik auch Tonbandgeräte gegeben habe, Spulentonbandgeräte allerdings relativ selten gewesen seien. Nach einer Inaugenscheinnahme des Vergleichsgerätes Grundig TK 248 erklärte er, nie so ein Spulentonbandgerät repariert und auch nie bewusst so ein Gerät gesehen zu haben. Auch er konnte sich daran erinnern, dass der Angeklagte kein Fan der Firma Grundig gewesen sei.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] Seine Angaben waren ruhig und überlegt. Die Kammer konnte miterleben, wie der Zeuge [REDACTED] zunächst mit sich rang, den Angeklagten belasten zu müssen. Zuletzt ließ er aber keinen Zweifel daran, den Angeklagten nach der Geschäftsübernahme durch [REDACTED] mit einem Grundig-Tonbandgerät gesehen zu haben. Dass es sich hierbei nicht nur um eine „Phantasie“ gehandelt hat, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den konkreten Umständen, an denen der Zeuge [REDACTED] seine Erinnerung fest machte. Er trug wiederholt vor, dass ihm das Grundig-Tonbandgerät beim Angeklagten

deshalb aufgefallen sei, weil dieser zuvor immer über die Marke Grundig geschimpft habe.

Somit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte auch nach der Übernahme der Fernsehlinik durch den Zeugen [REDACTED] die nach den getroffenen Feststellungen ab Juni 1980 erfolgte, im Besitz eines Spulentonbandgerätes der Marke Grundig war.

c. Besitz eines Spulentonbandgerätes vor dem 14.10.2007 in Kappeln

Die Beweisaufnahme ergab ferner, dass der Angeklagte auch in seinem letzten Wohnort in Kappeln, Am Hafen 20, ein Spulentonbandgerät besaß.

Der Zeuge [REDACTED] der als selbständiger Gastwirt in Kappeln beschäftigt ist, die Angeklagten seit 8-9 Jahren kennt und nach seinen Angaben zusammen mit den beiden Angeklagten Mazurek und [REDACTED] Mitinhaber der Fa. Niro-Werner Ltd. ist, trug vor, alle Räume des Anwesens in Kappeln, Am Hafen 20, zu kennen und sowohl geschäftlich als auch privat öfters dort gewesen zu sein. Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung erzählte er ganz spontan von sich aus, dass er vor einiger Zeit oben auf der Schrankwand im Lager des Angeklagten, das an dessen Büro angrenze, ein altes Spulentonbandgerät gesehen habe. Es sei abgerundet gewesen und habe außen herum eine Art hell geflochtenes Korbteil gehabt. Es sei ihm deshalb aufgefallen, weil es ihn an ein Tonband aus seiner Kindheit erinnere. Der verstorbene Mann seiner Schwester habe auch so ein Gerät gehabt. Er glaube, dass er in der Wohnung der Eheleute Mazurek auch Tonbandspulen gesehen habe, auch auf dem alten Tonbandgerät. Nach seiner polizeilichen Vernehmung am 11.06.2008, in der er auch zu einem Tonbandgerät befragt worden sei, habe er im Lager des Angeklagten nach dem oben beschriebenen alten Tonbandgerät nachgeschaut, es aber nicht mehr gefunden. Es müsse wohl schon „vorher“ weg gewesen sein, womit der Zeuge [REDACTED] mit „vorher“ die Wohnungsdurchsuchung beim Angeklagten in Kappeln meinte.

Nach der Inaugenscheinnahme des Vergleichstonbandgerätes Grundig TK 248 äußerte der Zeuge [REDACTED] dass er so ein Gerät in der Wohnung des Angeklagten Mazurek „nicht bewusst wahrgenommen“ habe, es könne schon sein, dass es dort gestanden sei. Zum ebenfalls in Augenschein genommenen Haribo-Karton mit den Tonbandspulen erklärte er ohne lange zu überlegen, dass es solche Kartons „zu Tausenden“ in Kappeln gebe. Zur Begründung trug er vor, dass es in Kappeln, nur etwa 140 Meter von der Wohnung des Angeklagten entfernt, den Praetorius-Shop gebe, einen Transithändler mit zollfreier Ware, bei dem sowohl er als auch die Mazureks Kunden seien. Dort mache die Firma Haribo Riesenumsätze und man habe ganz oft anstelle von Plastiktüten Haribo-Kartons als Verpackung erhalten. Diesen Transithändler gebe es schon seit vielen Jahren in Kappeln. Er selbst habe seinen ersten Haribo-Karton bereits 1984 als Geschenk zur Eröffnung seines Lokals bekommen.

Der Zeuge [REDACTED] war erkennbar bemüht, einerseits keine falschen Angaben zu machen und andererseits seinen Freund und Geschäftspartner Werner Mazurek nicht übermäßig zu belasten. So fiel auf, dass er mehrfach betonte, das fragliche Grundig TK 248 „nicht bewusst“ gesehen zu haben. Zum Haribo-Karton beteuerte er - in dem vermeintlichen Bestreben, dem Angeklagten etwas Gutes zu tun - dass es solche Haribo-Kartons zu Tausenden in Kappeln gebe und diese dort nichts Außergewöhnliches seien. Insoweit war ihm offensichtlich nicht bewusst, dass der Angeklagte Mazurek vorgetragen hatte, den Haribo-Karton aus Beverungen und nicht aus Kappeln zu haben.

Der Zeuge [REDACTED] der mit den beiden Angeklagten befreundet ist und nach seinen Angaben öfters im Geschäft des Angeklagten aushalf, gab an, zwangsläufig in alle Räume des Anwesens in Kappeln gekommen zu sein. Er trug vor, kein Tonbandgerät und keine Tonbandspulen gesehen haben, auch nicht in der Wohnung der Angeklagten in Stoltebüll, Wittkiel 9. An dem Schreibtisch mit dem PC, neben dem das fragliche Grundig K 248 sichergestellt worden sei, sei er nie gesessen. Dort hätten immer nur Herr und Frau Mazurek gearbeitet. Die Angaben des Zeugen [REDACTED]

waren nicht geeignet, den Angeklagten zu entlasten, nachdem der Zeuge [REDACTED] nicht einmal das vom Zeugen [REDACTED] beschriebene Tonbandgerät und die Tonbandspulen gesehen haben will.

Schließlich konnte auch die eher einfach strukturierte Zeugin [REDACTED] [REDACTED] die hin und wieder im Haushalt der Eheleute Mazurek putzte, nichts Entlastendes vortragen. Sie putzte dort nach ihren Angaben im Jahr 2007 alle 2 Monate für etwa 4 Stunden und konnte sich außer an den Kühlschrank, die Waschmaschine und den Fernseher an keine sonstigen technischen Geräte erinnern. Dass die Zeugin [REDACTED] das fragliche Tonbandgerät nicht gesehen hat, beweist nicht, dass es dieses nicht gab, zumal sie nach ihren Angaben auch den Kassettenrekorder nicht wahrgenommen hat, der im Rahmen der Durchsuchung am 30.10.2007 sichergestellt wurde.

d. Bewertung

Zwar konnten weder die Zeugen [REDACTED] noch der Zeuge [REDACTED] bestätigen, dass es sich bei dem von ihnen beschriebenen Spulentonbandgerät exakt um dasselbe Grundig-Gerät TK 248 gehandelt hat, das am 30.10.2007 beim Angeklagten sichergestellt wurde. Nach der Beweisaufnahme steht aber fest, dass der Angeklagte Mazurek bereits seit 1973 ein Spulentonbandgerät im eigenen Haushalt besaß, welches dem fraglichen Grundig TK 248 sehr ähnlich sah und dass er 1980 ebenfalls ein eigenes Spulentonband der Marke Grundig besaß. Dies bestätigte auch die Tochter des Angeklagten, die Zeugin [REDACTED], die bei der Inaugenscheinnahme des Vergleichsgerätes der Marke Grundig TK 248 wörtlich erklärte: „Es kann sein, dass da mal was war“.

Die Hartnäckigkeit mit der der Angeklagte Mazurek bis zuletzt vehement geäußert hat, irgendein eigenes Tonbandgerät außer einem Philipps-Gerät zwischen 1984 und 1986 besessen zu haben, lässt nur den Schluss zu, dass er den durch die Beweisaufnahme zweifelsfrei festgestellten Besitz weiterer Tonbandgeräte vertuschen will. Dies wiederum ist nur dann geboten, wenn

ein Zusammenhang mit dem gegenständlichen Entführungsfall Ursula Herrmann besteht. Bei einer umfassenden Würdigung der Erkenntnisse, dass der Angeklagte entgegen seiner Angaben einerseits das gegenständliche Tonbandgerät Grundig TK 248 nicht am 14.10.2007 auf dem Flohmarkt in Beverungen gekauft hat und andererseits bereits während seiner Echinger Zeit im Besitz eines sehr ähnlichen Spulentonbandgerätes war, ergibt sich für die Kammer vor dem Hintergrund des Aussageverhaltens des Angeklagten der zwingende Schluss, dass er bereits im Entführungsjahr 1981 im Besitz des bei ihm am 30.10.2007 sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK. 248 war, das nach Überzeugung der Kammer für den Zusammenschnitt der Erpresseranrufe verwendet wurde.

Dass das Grundig-Gerät TK 248 bei den früheren Durchsuchungen nicht sichergestellt wurde, kann den Angeklagten nicht entlasten. Neben der Möglichkeit, dass es übersehen wurde, spricht die größere Wahrscheinlichkeit dafür, dass es außerhalb der durchsuchten Objekte gelagert wurde. Vor der Durchsuchung am 30.10.2007 in Kappeln wurde letztmals beim Angeklagten am 15.11.1982 in Gschwend durchsucht. Von Ende 1982 bis Herbst 2007 blieb der Angeklagte also unbehelligt und durfte sich spätestens nach der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 06.03.1991, die verlesen wurden, in Sicherheit wähnen, wegen des Verfahrens Ursula Herrmann nicht mehr belangt zu werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht fernliegend, dass der Angeklagte Mazurek irgendwann sein Grundig-Tonbandgerät wieder aus dem Versteck holte und in seinen Haushalt integrierte, wo es dann am 30.10.2007 aufgefunden und sichergestellt wurde.

Dass diese Denkweise dem Angeklagten auch nicht fremd ist, zeigt im Übrigen eine im Jahr 1981 bei seinem Freund ■■■■ ausgelagerte Waffe. Der Angeklagte führte hierzu in seinem verlesenen handschriftlichen Schreiben vom 06.11.1982, in dem er Widerspruch gegen die Begründung der U-Haft einlegte, aus:

„...Da die KPI FFB am 11.10.1981 bei einer Hausdurchsuchung im Entführungsfall Herrmann das Gewehr nicht entdeckte, überließ ich es zur Aufbewahrung meinem Freund ■■■■■■■■■■. Dort wurde es aber bei

einer freiwilligen Hausdurchsuchung am 17.10.1981 gefunden und beschlagnahmt. [REDACTED] bekam dafür eine Geldstrafe von 1000.-.“

Im Übrigen könnte auch der überaus gute Erhaltungszustand des fraglichen Tonbandgerätes Grundig TK .248 dafür sprechen, dass es vorübergehend einer Nutzung entzogen war, weil es in einem Versteck lagerte.

11. Nachtatverhalten des Angeklagten

Das Verhalten des Angeklagten nach der Tat weist eine Reihe von Besonderheiten auf. Diese Verhaltensauffälligkeiten sind in ihrer Häufung nicht nachvollziehbar bei einer Person ohne Bezug zur Tat: Sie passen sich aber gerade in ihrer Gesamtheit in die Kenntnis- und Interessenlage des Täters ein. Sie weisen daher bei einer Gesamtbetrachtung ebenfalls auf den Angeklagten als Täter hin.

a. Abhören des Polizeifunks mit manipuliertem Radio

Aufgrund der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte in den Tagen nach der Vermissung der Ursula Herrmann ein außergewöhnliches Interesse an dem Entführungsfall zeigte und mit einem manipulierten Radio den Polizeifunk abgehört hat.

Der Zeuge [REDACTED] gab in seiner verlesenen Vernehmung vom 05.11.1982 an, dass der Angeklagte Mazurek nach dem Verschwinden der Ursula Herrmann laufend in seiner Werkstatt in Utting den Polizeifunk abgehört habe, und zwar nicht nur am ersten Tag nach dem Verschwinden der Ursula Herrmann, sondern auch noch an den folgenden Tagen. Wenn er gekommen sei, habe der Angeklagte immer ein kleines UKW-Kofferradio neben sich bzw. in seiner Nähe stehen gehabt. Dies sei ihm aufgefallen, weil er Mazurek früher nie beim Abhören des Polizeifunks gesehen habe. Aufgrund seiner Wahrnehmungen bezüglich des Abhörens des Polizeifunks habe er es für möglich gehalten, dass Mazurek etwas mit der Entführung des Kindes zu tun habe und habe ein oder zwei Tage später in dessen Abwesenheit in den Werkstattträumen sogar nach dem vermissten Kind

gesucht. Die Kammer hat keinen Anlass an der Richtigkeit der Angaben des Zeuge ██████ zu zweifeln, der mit dem Angeklagten einen engen freundschaftlichen Kontakt pflegte und dessen Gewohnheiten kannte (vgl. B.III.2.). Die Beobachtung des Zeugen ██████ wird ferner durch die Aussage des Zeugen ██████ in seiner Vernehmung am 02.02.1983 gestützt, die von dem Vernehmungsbeamten ██████ glaubhaft in die Hauptverhandlung eingeführt wurde. Danach ist auch dem Zeugen ██████ aufgefallen, dass der Angeklagte Mazurek in der Werkstatt den Polizeifunk abgehört hat. Wie der Zeuge ██████ in seiner Vernehmung angab, sei das Gerät durchgelaufen, wenn er Mazurek besucht habe, was ihn gestört habe.

Demgegenüber versuchte der Angeklagte das Abhören des Polizeifunks zunächst abzuschwächen und trug in seiner Vernehmung vom 23.01.1983 vor, er habe am Tag nach dem Verschwinden des Mädchens in seinem Radio in der Werkstatt einen Sender gesucht. Plötzlich habe er den Polizeifunk bekommen und mitgehört, aber nicht zu lange. In seiner Einlassung in der Hauptverhandlung räumte er schließlich ein, ab dem 16.09.1981 immer, wenn er in der Werkstatt gewesen sei, den Polizeifunk gehört zu haben und bestätigte damit im Nachhinein die Richtigkeit der Angaben der Zeugen ██████ und ██████ die er noch in seiner Vernehmung vom 30.10.2007 als „Schwachsinn“ bezeichnet hat.

Weiterhin trug der Angeklagte in der Beschuldigtenvernehmung am 30.10.2007 vor, sein Radio sei aus einer speziellen Serie gewesen, die in der Lage gewesen sei, den Polizeifunk zu empfangen. Er habe an dem Gerät nichts verändern müssen. Diese Behauptung hat sich im Rahmen der Beweisaufnahme als unzutreffend erwiesen. Aufgrund der überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. ██████ in seinem verlesenen Gutachten vom 28.04.1983, denen sich die Kammer anschloss, steht zur Überzeugung des Gerichts weiterhin fest, dass der Angeklagte sein Radio manipuliert hat, um den Polizeifunk empfangen zu können. Der Angeklagte hat seinerzeit den Ermittlungsbeamten das Radio, mit dem er den Polizeifunk abgehört hat, übergeben. Hierbei hat es sich um ein Transistor-Radiogerät der Marke Philips, Type 90 RL gehandelt, bei

dessen Untersuchung der Sachverständige Dr. [REDACTED] festgestellt hat, dass man im UKW-Bereich neben dem öffentlichen Empfangsbereich auch den nichtöffentlichen Bereich der Sicherheitsbehörden, z. B. Polizei (4m-Band) habe abhören können. Nach den Angaben des Sachverständigen hätten Spuren an den entsprechenden Bauteilen gezeigt, dass der UKW-Empfangsbereich etwa um -0,8 MHz getrimmt worden sei.

b. Konstruktion eines Alibis

Der Angeklagte hat sich in außergewöhnlicher Weise um ein Alibi bemüht und hierfür mindestens drei Treffen mit seinen Freunden [REDACTED] [REDACTED] und seiner damaligen Lebensgefährtin [REDACTED] einberufen, wobei das erste Gespräch über ein Alibi bereits zu einem Zeitpunkt erfolgte als das Kind noch vermisst war und er, sofern er mit der Tat nichts zu tun hatte, nicht damit rechnen musste, in den Kreis der Verdächtigen zu geraten. Wegen weiterer Einzelheiten zur Absprache des Alibis wird auf die Ausführungen unter E.III.3. verwiesen. Dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bereits zur Zeit der Vermissung des Kindes über ein Alibi gesprochen wurde, steht nicht in Widerspruch dazu, dass der Angeklagte Mazurek in seiner ersten Vernehmung am 11.10.1981 angegeben hat, nicht zu wissen, was er am Tattag und den Folgetagen getan habe. Möglicherweise wollte er sich noch einmal bei seinen Freunden versichern, welche Version er für den Tattag und die Folgetage bringen solle, ehe er dann am 12.10.1982 mit einem Zettel, auf dem er sich minutiös die Alibiangaben notiert hatte, bei der KPI Fürstenfeldbruck erschien.

c. Erkundigungen bei den Zeugen [REDACTED]

Der Angeklagte hat auch insoweit ein außergewöhnliches Interesse an den Ermittlungen gezeigt, als er an die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] herantreten ist, nachdem er von deren ihn belastenden Aussagen erfahren hat.

So wollte der Angeklagte den Belastungszeugen [REDACTED] wegen dessen Aussage zur Rede stellen, dass er beim Angeklagten in der Wohnung ein Fernglas auf dem Schrank gesehen habe. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich

in der Hauptverhandlung nur noch daran erinnern, dass Mazurek über seine Eltern Kontakt mit ihm aufzunehmen versuchte, wusste aber nicht mehr warum. Durch das abgespielte Telefongespräch zwischen dem Angeklagten und der Mutter des [REDACTED] am 20.05.1982 zwischen 21.02 Uhr bis 21.21 Uhr konnte sich die Kammer davon überzeugen, dass der Angeklagte den Zeugen [REDACTED] wegen seiner Angaben im Zusammenhang mit dem Fernglas sprechen wollte und dies mit einigem Nachdruck verfolgte. Wegen der Einzelheiten des Telefongesprächs wird auf die näheren Ausführungen unter E.III.6. („Früherer Besitz eines Fernglases“) verwiesen.

Des weiteren suchte der Angeklagte Mazurek gemeinsam mit seinem Freund [REDACTED] den Zeugen [REDACTED] kurze Zeit nach dessen Haftentlassung am 13.04.1982 in seiner Wohnung auf, um ihn wegen seiner Angaben hinsichtlich des „Lochgrabens“ zur Rede zu stellen. Wegen der Einzelheiten dieser Begegnung wird auf die näheren Ausführungen unter E.III.4.i. („Verhalten der Angeklagten in Bezug auf den Zeugen [REDACTED]“) verwiesen.

d. Äußerung im „Schneiderwirt“

Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, dass der Angeklagte Mazurek und sein Freund [REDACTED] in der Gastwirtschaft „Schneiderwirt“ auf die Frage ihres Bekannten [REDACTED], ob die Polizeimaßnahmen gegen sie gerechtfertigt seien oder nicht, geäußert haben „*Und wenn wir es gewesen sind, erwischen tun sie uns nicht*“.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der Angaben der Zeugen KHK [REDACTED], KHM [REDACTED] und der auszugsweise verlesenen Urkunde über die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] vom 06.04.1982. Die Zeugen KHK [REDACTED] und KHM [REDACTED] schilderten übereinstimmend, dass sie unmittelbar nach einer Werkstattdurchsuchung beim Angeklagten über Funk verständigt worden seien, dass ihnen der Zeuge [REDACTED] etwas mitzuteilen habe. Sie seien daraufhin in die Werkstatt des [REDACTED] gefahren, wo sie auch den Zeugen

██████████ angetroffen hätten. ██████████ hätten gemeint, dass sie nicht mehr sicher seien, ob Mazurek nicht doch etwas mit der Entführung zu tun habe. Der Zeuge ██████████ habe sich hierbei auf ein Gespräch mit Mazurek und ██████████ im „Schneiderwirt“ bezogen und geschildert, dass er die beiden im „Schneiderwirt“ gefragt habe, ob die Polizeimaßnahmen gegen sie gerechtfertigt seien, woraufhin sie erklärt hätten „Und wenn wir es gewesen sind, erwischen tun sie uns nicht“. Der Zeuge ██████████ gab in der Hauptverhandlung an, sich nicht mehr an diese Begebenheit erinnern zu können. Auf konkreten Vorhalt dieser Äußerung meinte er allerdings „irgendetwas war da, der Spruch ist mir bekannt“. Der Zeuge ██████████ trug vor, sich weder an eine derartige Situation noch an eine solche Äußerung erinnern zu können, es aber durchaus so gewesen sein könne. In der auszugsweise nach § 253 StPO verlesenen Vernehmung des Zeugen ██████████ vom 06.04.1982, die im Urkundenbeweis verwertet wurde, wurde protokolliert, dass er nach der polizeilichen Überprüfung des Mazurek, des ██████████ und des ██████████ Ende Januar 1982 die drei beim Schneiderwirt in Utting getroffen habe. Es könne auch sein, dass der ██████████ dabei gewesen sei. Man habe sich über die Sache unterhalten und Mazurek habe damals sinngemäß gesagt „Wir waren es nicht, aber wenn wir es gewesen sind, erwischen tut uns keiner“. Er habe damals noch gesagt, dass diese Äußerung ja nur jemand machen könne, der eventuell doch etwas mit der Sache zu tun habe, worauf sie ihn als Spinner bezeichnet hätten. Der Zeuge ██████████ hatte auch nach der auszugsweisen Verlesung des Vernehmungsprotokolls keine Erinnerung mehr an seine damaligen Angaben, meinte aber, wenn es da so stehe, sei auch darüber gesprochen worden. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass in den verlesenen Vernehmungen nur das protokolliert wurde, was der Zeuge ██████████ auch gesagt hat und dessen Angaben, die vom Zeugen ██████████ mehr oder weniger bestätigt wurden, richtig waren.

e. Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung

Nach den glaubhaften Bekundungen der Zeugin KHM'in [REDACTED] ehemals [REDACTED] erfolgte im Zeitraum von September 2007 bis Juni 2008 eine Telefonüberwachung bei den Angeklagten, deren Aufzeichnung teilweise durch Abhören in Augenschein genommen wurde.

Die Telefonüberwachung ergab, dass ab der Durchsuchungsaktion bei den Angeklagten am 30.10.2007 zwischen dem Angeklagten Werner Mazurek, der Mitangeklagten [REDACTED] sowie [REDACTED] verfahrensbezogene Kontakte stattfanden. Auffällig ist hierbei, dass insbesondere die Frage der Verjährung wiederholt thematisiert wurde.

So fanden beispielsweise am 10.11.2007 drei Telefonate zwischen dem Angeklagten Mazurek und [REDACTED] (Uhrzeit: 12:15:02, Dauer: 00:15:38; Uhrzeit: 12:32:08, Dauer: 00:10:14; Uhrzeit: 12:46:09 Dauer: 00:03:55) und ein weiteres Telefonat zwischen der Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] (Uhrzeit: 13:20:20, Dauer: 00:06:07) statt, in denen es nur um das Verfahren Ursula Herrmann ging. Es wurde vorwiegend erörtert, warum und wieso der ursprüngliche Vorwurf des Mordes fallen gelassen worden sei und welche Verjährungsfristen für den nunmehr erhobenen Vorwurf der räuberischen Erpressung mit Todesfolge einschlägig seien. Ausweislich dieser Gespräche, die durch Abspielen in Augenschein genommen wurden, versuchte [REDACTED] während der Telefonate über das Internet die einschlägigen Paragraphen zur Verjährung herauszufinden, was ihm zunächst nicht gelang.

Nach dem Telefonat am 10.11.2007 um 12.32.08 Uhr faxte der Angeklagte Mazurek seinem Freund [REDACTED] den Beschluss wegen der molekulargenetischen Untersuchung und man erörterte im Gespräch am 10.11.2007 um 12:46:09 Uhr u.a. die Gründe des Beschlusses und die rechtliche Würdigung. Hierbei kam es zu folgendem Dialog:

Mazurek W.: „... Denn normalerweise, warum lassen sie den Mord weg, ganz einfach, weil's ja im Prinzip, wenn man's mal so rein nüchtern betrachtet, war's 'n Betriebsunfall, ne. Es wollt' ja keiner, dass das Kind stirbt“.

██████████: „Ja, aber es war voraus, vor, vorherzusehen“.

Mazurek W.: „Sonst hätt' er sich nicht so 'ne Mühe gegeben, dann is' halt irgendwas anderes schief gegangen, also ...“.

Am 10.11.2007 um 13:20:20 Uhr rief ██████████ bei Mazureks zurück und teilte der Mitangeklagten ██████████ die Ergebnisse seiner Recherchen mit wie folgt:

██████████: „Also ich hab' nachgeschaut wegen dieser Verjährungsgeschichte.“

██████████: „Ja!“

██████████: „Ja, also da wer ma Pech haben

██████████: „Aha!“

██████████: „Weil es gibt einmal diese sogenannte Verfolgungsverjährung“

██████████: „Mmh!“

██████████: „Mord verjährt nicht.“

██████████: „Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, also 30 Jahre bei lebenslang.“

██████████: „Mmh!“

██████████: „20 Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren bedroht sind.“

Nachdem ██████████ der Mitangeklagten ██████████ im weiteren Verlauf dieses Gesprächs auch noch die Vollstreckungsverjährung erörtert hat, entwickelt sich folgender Dialog:

██████████: „Wir sind ja aber nicht verurteilt, verstehst du.“

██████████: „Mmh!“

██████████: „Also würde für uns ... die Verfolgungsverjährungsfrist, der Paragraph 78 eintreten.“

██████████ zitiert sodann nochmals die Verjährungsfristen und die Vorschrift des erpresserischen Menschenraubs mit Todesfolge:

██████████: „... Und dann kommt der Absatz 3. Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.

██████████: „Also 30 Jahre.“

██████████: „Also des heißt, die Verfolgungsverjährung bedeutet hier, da man ja nicht weiß, für was ist man nun verurteilt worden, über 10 oder lebenslang, beträgt die also, äh, äh, 30 Jahre.“

██████████: „Gut, gut!“

██████████: „Gut, wir wissen Bescheid. Mmh!“

██████████: „Wir wissen Bescheid, ja!“

...
██████████: „Alles klar. Sollte man natürlich vorab wissen, für was man verurteilt wird, krieg ma also nur 15 Jahre für den Scheiß, äh, wär es nach 20 Jahren verjährt.“

...
██████████: „Ja, da wir aber nicht wissen, zu was man eigentlich verurteilt wird, noch dazu in unserem Fall, verstehst du?“

██████████: „Ja!“

██████████: „Werden wir höchstwahrscheinlich, was weiß ich, zur Guillotine verurteilt oder nö, du weißt ja wie des ist.“

██████████: „Vielleicht wer ma ja auch nur für Dummheit verurteilt.“

Am 06.05.2008 erfolgte ein weiteres Telefonat zwischen dem Angeklagten Mazurek und [REDACTED] (Uhrzeit: 09:02:09, Dauer 18:52), das ebenfalls durch Abspielen in Augenschein genommen wurde. Gegen Ende dieses Gesprächs wurde nochmals die Verjährungsfrage thematisiert wie folgt:

Mazurek W.: „Ja, die wern jetzt nervös, die 30 Jahre sind bald rum.“

[REDACTED]: *„Nee, das verjährt nie.“*

Mazurek W.: „Das verjährt.“

[REDACTED]: *„Nein!“*

Mazurek W.: „Doch!“

[REDACTED]: *„Nein!“*

Mazurek W.: „Ist kein Mord, is' ja kein Mord, Mord verjährt nich'. Aber das ist Totschlag und so ... Mord mit Todesfolge, nach 30 Jahren ist Schicht.“

[REDACTED]: *„Ich hab' nachgelesen irgendwo. Ich glaube das verjährt nie.“*

Mazurek W.: „Das ist ja kein Mord, also praktisch, wenn du es genau nimmst, brutal gesagt, 'n Betriebsunfall.“

Die Art und Weise wie die Angeklagten mit [REDACTED] über die Verjährungsfrage diskutieren, legt den Schluss nahe, dass sie mit dem Entführungsfall zu tun haben könnten. Die Kammer hat nicht verkannt, dass auch Unschuldige, die im Verdacht stehen gemeinsam ein grausames Verbrechen begangen zu haben, ein Interesse daran haben könnten, dass das Verfahren irgendwann einmal beendet ist, und sei es nur durch Verfolgungsverjährung. Nach Auffassung der Kammer gehen die vorliegenden intensiven Gespräche aber weit über die bloße Prüfung der Verjährungsfrage hinaus. Insbesondere der Gebrauch der „Wir“-Form und die Intensität der Dialoge, die erst beim Anhören der Gespräche besonders deutlich wird, sprechen für einen hohen Bezug zu der gegenständlichen Straftat. [REDACTED] wählt sogar die Formulierung „in unserem Fall“. Auch der zweimalige Vergleich des gegenständlichen Verbrechens mit einem „Betriebsunfall“ kann nach Auffassung der Kammer nicht allein mit der

zynischen Art des Angeklagten entschuldigt werden, da diese Bezeichnung genau den Kern der Sache trifft. Dass die Angeklagten bereits frühzeitig vermuteten abgehört zu werden, ist ebenfalls nicht geeignet die Indizwirkung der vorgenannten Gespräche zu erschüttern.

f. Erkundigung nach dem sichergestellten Tonband

Auffallend ist auch, dass der Angeklagte Mazurek am 28.05.2008 auf der Fahrt zum LKA Kiel die beiden Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] nach dem Verbleib des bei ihm am 30.10.2007 sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 fragte, während er sich nach anderen am 30.10.2007 sichergestellten Gegenständen nicht erkundigte.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] schilderten glaubhaft und übereinstimmend, dass sie mit dem Angeklagten am 28.05.2008 auf der Fahrt zur Vernehmung beim LKA Kiel gewesen seien. Er sei die ganze Fahrt über sehr wortkarg gewesen. Kurz vor ihrer Ankunft in Kiel habe er dann völlig unvermittelt und aus heiterem Himmel gefragt, was mit dem Tonband sei. Zu diesem Zeitpunkt sei dem Angeklagten der Haftbefehl noch nicht eröffnet gewesen und er habe auch nicht gewusst, zu welchem Ergebnis die Begutachtung des Tonbandgerätes geführt habe. Das besondere Interesse des Angeklagten an dem angeblich erst am 14.10.2007 erworbenen Tonbandgerät, das nach seinen Angaben nur 20 € gekostet haben und zudem auch noch defekt gewesen sein soll, erstaunt auch die Kammer. Ausweislich des verlesenen Sicherstellungsverzeichnisses wurden beim Angeklagten am 30.10.2007 u.a. auch noch 12 Kassetten, 21 Tonbänder und ein Kassettenrecorder der Marke Optonica sichergestellt, der nach den glaubhaften Bekundungen der Sachverständigen Frau [REDACTED] funktionstüchtig war. Nach den Angaben der Mitangeklagten [REDACTED] in ihrer Vernehmung am 28.05.2008 wurden die sichergestellten Kassetten noch letztes Jahr bei der öffentlichen Schweinegrillaktion abgespielt. Vor diesem Hintergrund legt die spezielle Nachfrage des Angeklagten hinsichtlich des Tonbandgerätes Grundig TK 248 die Vermutung nahe, dass er dem Tonbandgerät eine besondere Bedeutung beimaß.

12. Charakter des Angeklagten

Die Tat ist für den Angeklagten Mazurek auch nicht völlig lebensfremd.

a. Geplanter Geldbotenüberfall

Der Angeklagte Mazurek trug sich bereits vor dem Entführungsfall Ursula Herrmann mit dem Gedanken, durch eine Gewalttat an Geld zu gelangen. So hatte er in den 70er Jahren einen Geldbotenüberfall geplant und versucht, hierfür seinen Bekannten [REDACTED] anzuheuern.

Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aus den übereinstimmenden Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie den Schilderungen des Zeugen KHM [REDACTED].

Der Zeuge [REDACTED] trug glaubhaft und überzeugend vor, dass ihn Werner Mazurek gefragt habe, ob er sich an einem Geldbotenüberfall beteiligen wolle, was er abgelehnt habe. Mazurek sei ewig klamm gewesen und habe immer mit den Großen mitschwimmen wollen, was aber nicht ganz aufgegangen sei. Die Idee des Angeklagten Mazurek, einen Geldboten zu überfallen, sei aus dem Gedankengang entstanden, wie man in der heutigen Zeit an Geld kommen könne. Wann Mazurek mit diesem Vorschlag, den er abgelehnt habe, an ihn herantreten sei, wisse er nicht mehr. Zeitlich sei es vor dem Entführungsfall Ursula Herrmann gewesen, als noch seine erste Frau [REDACTED] im Haushalt gelebt habe und gerade mit den Kindern bei ihren Eltern gewesen sei. Die Kammer hat keinen Anlass an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen [REDACTED] zu zweifeln, auch wenn er diesen Vorfall in seinen früheren Vernehmungen im Jahr 1982 nicht erwähnt hat. Aus Sicht des Zeugen [REDACTED] der nach eigenen Angaben damals bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten war, allerdings nicht wegen Falschaussage und Betrugs, erscheint es plausibel, dass er das Thema Geldbotenüberfall bislang unerwähnt ließ. Für die Kammer war auch nicht erkennbar, welchen Anlass der Zeuge [REDACTED] heute haben sollte, den Angeklagten Mazurek zu Unrecht zu belasten. Ob der Zeuge [REDACTED] damals tatsächlich eine eigene Beteiligung ablehnte, kann dahinstehen. Jedenfalls

existierte der Gedanke eines Geldbotenüberfalls im Kopf des Angeklagten Mazurek.

Diese Angaben werden durch die Ausführungen der Zeugin [REDACTED] gestützt, die in der Hauptverhandlung glaubhaft vortrug, dass ihr Ex-Mann Werner Mazurek eine 7,65er Pistole besessen habe, die er zunächst in seiner Jacke, dann hinter dem Wohnzimmerschrank und später in der Werkstatt aufbewahrt habe. Die Zeugin wusste auch noch, dass ihr Ex-Ehemann äußerte, man müsse einen Coup landen, um auf einen Schlag an Geld zu kommen. Daran, dass der Angeklagte auch über einen Geldbotenüberfall nachdachte, konnte sich die Zeugin in der Hauptverhandlung nicht mehr erinnern. Insoweit wurden ihre Angaben aus ihrer polizeilichen Vernehmung vom 25.04.1982 glaubhaft durch den damaligen Vernehmungsbeamten KHM [REDACTED] eingeführt. Der Zeuge KHM [REDACTED] schilderte, dass ihm die Zeugin [REDACTED] ehemals Mazurek, in ihrer Vernehmung im April 1982 berichtet habe, dass der Angeklagte mit wenig Aufwand zu viel Geld habe kommen wollen. Sie habe angegeben, dass er eine Schusswaffe gehabt und einen Geldbotenüberfall geplant habe. Als möglichen Mittäter habe die Zeugin seinen Bekannten [REDACTED] bezeichnet. Der Zeuge KHM [REDACTED] trug weiter vor, dass die Zeugin [REDACTED] bereits in ihrer damaligen Vernehmung von sich aus ihren Ex-Mann als möglichen Täter ins Spiel gebracht habe und zwar aufgrund seiner Schulden und seiner handwerklichen Fähigkeiten. Nachdem die Zeugin [REDACTED] in der Hauptverhandlung auch auf Vorhalt keine Erinnerung mehr an ihre früheren Angaben hatte, wurden ergänzend Passagen aus dem Protokoll ihrer polizeilichen Vernehmung vom 25.04.1982 verlesen und im Urkundenbeweis verwertet. Ausweislich des auszugsweise verlesenen Vernehmungsprotokolls hat die Zeugin [REDACTED] damals angegeben, dass ihr der Angeklagte zu Zeiten der Werkstatt in Greifenberg erzählt habe, dass man einem Geldboten nur die Pistole unter die Nase halten müsse, wobei er ihrer Meinung nach den Geldboten eines Möbelhauses gemeint habe. Die Kammer hat keinen Zweifel, dass in der auszugsweise verlesenen Vernehmung nur das protokolliert wurde, was die Zeugin [REDACTED] auch gesagt hat und deren Angaben richtig waren. Darüber hinaus hat der

Vernehmungsbeamte KHM [REDACTED] glaubhaft versichert, dass die Zeugin [REDACTED] damals auf ihn nicht den Eindruck gemacht habe, dass sie ihren Ex-Ehemann hineinreiten habe wollen.

Darüber hinaus wurden in der Wohnung des Angeklagten ausweislich des verlesenen Sicherstellungsverzeichnisses vom 11.10.1981 100 Schuss 7,65 Munition, 5 Patronen RWS 7,9x7 mm, 30 Schrot- und 10 Gaspatronen aufgefunden. Die Einlassung des Angeklagten Mazurek in seiner Beschuldigtenvernehmung am 11.10.1981, er besitze zu der bei ihm aufgefundenen Munition keine Waffen, sondern habe die Munition zum Zweck der Schmuckherstellung angeschafft, ist eine reine Schutzbehauptung. Tatsächlich verfügte er damals über entsprechende Schusswaffen bzw. Teile hiervon, die den aufgefundenen Munitionsarten zuzuordnen sind. So besaß der Angeklagte damals u.a. ein funktionsfähiges Repetiergewehr Fabrikat Mauser, das er vorübergehend bei [REDACTED] ausgelagert hatte, nachdem es bei der Hausdurchsuchung am 11.10.1981 nicht aufgefunden worden war. Insoweit wird auf das vorstehend unter E.III.10.d. bereits zitierte handschriftliche Schreiben des Angeklagten vom 06.11.1982 verwiesen. Des Weiteren wurden ausweislich der verlesenen Durchsuchungsberichte am 10.11.1982 in der Wohnung des Angeklagten Mazurek ein Gas-Schreckschussrevolver und eine Gas-Schreckschusspistole sowie in seiner Werkstatt der Gewehrlauf einer Schrotflinte wie auch eine weitere Schrotpatrone aufgefunden und sichergestellt. Die Kammer ist daher der Auffassung, dass die beim Angeklagten am 11.10.1981 aufgefundenen 100 Patronen des Kalibers 7,65 exakt zu der von seiner Ex-Ehefrau beschriebenen 7,65er Pistole gehörten, auch wenn bei den Wohnungsdurchsuchungen des Angeklagten Mazurek keine 7,65er Pistole aufgefunden werden konnte.

Die übereinstimmenden Angaben der Zeugen [REDACTED] zum geplanten Geldbotenüberfall erscheinen daher als glaubhaft und durchaus realistisch.

b. Bedrohung des Ex-Mitarbeiters [REDACTED]

Dass der Angeklagte nicht davor zurückschreckte, seine Interessen notfalls mit Gewalt durchzusetzen, zeigt auch folgender vom Zeugen [REDACTED] glaubhaft geschilderter Vorfall. Nach den Angaben des Zeugen [REDACTED] der sich etwa 1978/1979 mit dem Angeklagten anfreundete, vorübergehend ein Zimmer in dessen Haus bewohnte und zeitweise in einem nicht angemeldeten Arbeitsverhältnis Kabelbäume für diesen fertigte, habe ihm der Angeklagte für seine Arbeit einen Scheck über 600 DM ausgehändigt, den er dann über einen anderen eingelöst habe. Als er schon in Memmingen gewohnt habe, sei am Abend des 08.01.1981, einen Tag vor seinem Geburtstag, der Angeklagte zusammen mit [REDACTED] [REDACTED] vor seiner Tür gestanden. Der Angeklagte Mazurek habe ihm damit gedroht, ihn totzuschlagen, wenn er das Geld nicht zurückzahle. Daraufhin habe er sich bei einem Bekannten Geld geliehen und 550 DM an Mazurek zurückgezahlt, obwohl er nach wie vor der Ansicht sei, dass ihm das Geld zugestanden habe. Er sei damals nicht weiter gegen Mazurek vorgegangen, da er jede Art von gerichtlicher Auseinandersetzung scheue.

c. Verurteilung durch das Landgericht Amberg

Dass der Angeklagte kriminell veranlagt ist, zeigt auch das verlesene Urteil des Landgerichts Amberg vom 13.01.2004, wonach der Angeklagte wegen [REDACTED] zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt wurde. Die Straftaten resultierten aus [REDACTED] [REDACTED] im Zeitraum von März 1997 bis Oktober 2001 mit einem Gesamtschaden von [REDACTED]. Das Landgericht Amberg ging davon aus, dass der Angeklagte in der Absicht handelte, sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang zu verschaffen und hat in sämtlichen Fällen des [REDACTED]

d. Verhalten gegenüber dem Stiefsohn [REDACTED]

Nach den Schilderungen der Zeugen [REDACTED] konnte der Angeklagte sehr aufbrausend werden und war nicht der kinderliebe Vater als den ihn seine Ehefrau, die Mitangeklagte [REDACTED] in ihren früheren Vernehmungen darzustellen versuchte.

Nach den Angaben [REDACTED] hatte der Angeklagte kein herzliches Verhältnis zu seinen beiden leiblichen Kindern [REDACTED]. Es sei zwar weder ihr noch den Kindern gegenüber zu Tätlichkeiten gekommen, er sei seinen Kindern gegenüber aber sehr reserviert gewesen. Die Zeugin [REDACTED] charakterisierte ihren Exmann auch als jähzornig und umschrieb dies mit den Worten „dann flog schon mal die Zange“.

Die Zeugin [REDACTED], die Tochter des Angeklagten Mazurek, beschrieb ihren Vater ebenfalls als aufbrausend und cholerisch. Ihren Stiefbruder [REDACTED] den Sohn der Mitangeklagten [REDACTED] habe er auch geschlagen.

Die Zeugin [REDACTED] die ehemalige Lebensgefährtin des Zeugen [REDACTED] und Freundin der Mitangeklagten [REDACTED] charakterisierte den Angeklagten Mazurek als „polterig“ und konnte sich noch daran erinnern, dass er in dieser Art auch seine Kinder und seine Ehefrau angefahren habe.

Entgegen ihrer früheren Angaben bestätigte die Angeklagte [REDACTED] in ihrer Vernehmung vom 30.05.2008, dass ihr Ehemann ihren [REDACTED] einmal fürchterlich verprügelt habe, nachdem er ihn beim Rauchen erwischt habe. Sie räumte in ihrer Vernehmung vom 30.05.2008 auch ein, dass sie den Angeklagten Mazurek in ihren früheren Vernehmungen insoweit habe schützen wollen und ihn als sehr kinderlieb beschrieben habe, damit er gut dastehe.

Ergänzend verlas die Kammer eine Email des [REDACTED] vom 6.04.2006 an seine Mutter, in der er ein düsteres Bild seiner Kindheit und seines Verhältnisses zu den beiden Angeklagten zeichnete. Er warf seiner Mutter vor, dass ihre Erziehungsmethoden aus einer „harten Hand“ bestanden hätten, dass mit „Nikolausrute, Kleiderbügel oder Kehrblech“ auf ihn eingepöbeln worden sei. Wenn er vom Angeklagten Mazurek etwas habe wissen wollen, habe dessen „Kümmern“ darin bestanden, ihm immer wieder zu sagen, ob er sich nicht auf dem Speicher erschießen oder erhängen wolle und dass er „zu blöd sei, ein Loch in den Schnee zu pinkeln“.

e. Verhalten gegenüber dem Hund „Susi“

Der Beschuldigte Mazurek zeigte im Jahr 1974 auch keinerlei Skrupel, den Hund der Familie aus nichtigem Anlass in die Tiefkühltruhe im Keller zu sperren, wo er am nächsten Tag von seiner Ex-Ehefrau, der Zeugin [REDACTED] [REDACTED] erfroren aufgefunden wurde.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der eigenen Einlassung des Angeklagten Mazurek, die durch die Angaben der Zeugen [REDACTED] bestätigt und ergänzt wurde. Die Zeugin [REDACTED] schilderte, dass sie damals einen mittelgroßen Schweizer Mischlingshund namens „Susi“ gehabt hätten. Der Hund habe im Jahr 1974 den Abfalleimer in der Küche umgeschmissen. Darüber sei ihr damaliger Ehemann, der Angeklagte Mazurek, nach seiner Rückkehr vom Oktoberfest sehr erzürnt gewesen. Als sie am nächsten Tag Fleisch aus der Tiefkühltruhe habe holen wollen, sei der Hund tot darin gelegen. Ihr Ehemann habe den Vorfall nicht bedauert, sondern gesagt, sie solle es nicht so tragisch nehmen. Der Zeuge [REDACTED] gab an, dass er die damalige Ehefrau des Angeklagten einmal gefragt habe, ob der Hund, der immer allgegenwärtig gewesen sei, gestorben sei. Daraufhin habe ihm diese erzählt, dass der Angeklagte Mazurek den Hund in die Tiefkühltruhe gesteckt und gesagt habe, er habe ihn mit „Verbannung nach Sibirien“ bestraft. Auch der Zeuge KHK [REDACTED] konnte sich aus seinen Ermittlungen noch daran erinnern, dass sich der Angeklagte in seinem Bekanntenkreis

damals damit gebrüstet habe, den Hund wegen Verunreinigung der Küche „zu Sibirien verurteilt“ zu haben.

Der Angeklagte Mazurek räumte in seiner in der Hauptverhandlung verlesenen Einlassung ein, insoweit nicht anständig gehandelt zu haben.

13. Spurenlage

Der Umstand, dass keine Spuren aufgefunden wurden, die dem Angeklagten zugeordnet werden konnten, entlastet diesen nicht. Aus dem Fehlen von Spuren, die auf ihn als Täter hinweisen, kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass eine Täterschaft des Angeklagten ausscheidet.

a. Allgemeines

Insgesamt wurden an den Originalasservaten 108 verwertbare Spuren gesichert, und zwar 1 daktyloskopische Spur, 40 verwertbare DNA-Muster und 67 verwertbare mt-DNA-Spuren. Hiervon sind weiterhin die daktyloskopische Spur sowie 9 verwertbare DNA-Muster und 15 verwertbare mt-DNA-Spuren offen. Die beiden Angeklagten kommen als mögliche Verursacher der DNA-Spuren (DNA sowie mt-DNA) sowie der daktyloskopischen Spur, die sich an der Innenseite eines um die Textilstreifen an den Lüftungsrohren gewickelten Klebandes befand, nicht in Betracht. Es konnten auch keine sonstigen Verursacher aus dem Kreis der Nichtberechtigten, zu dem u.a. [REDACTED] sowie der Alternativtäter [REDACTED] und dessen Umfeld gehörten, festgestellt werden. Dies ergibt sich zur Überzeugung der Kammer aufgrund der Angaben der Zeugin KHK'in [REDACTED] und der Ausführungen der humanbiologischen Sachverständigen Dr. [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin der Universität München.

Im Einzelnen trug die Zeugin KHK'in [REDACTED] glaubhaft vor, dass seit Juni 2005 alle im gegenständlichen Verfahren vorliegenden Tatmittel und Asservate im Hinblick auf mögliche DNA-Spuren untersucht worden seien. Insgesamt seien etwa 500 Personen gespeichert worden, davon 300 Berechtigte. Der Kreis der Berechtigten, zu dem vor allem die bisherigen Ermittlungsbeamten und alle an der Kistenbergung beteiligten Personen gehörten, sei nicht geschlossen, da nicht abschließend festzustellen sei, wer vor und nach der Tat mit den Gegenständen in Berührung gekommen sei. So seien möglicherweise auch Besucher der früheren Tatmittelausstellungen, bei denen die einzelnen Originalasservate nicht als Spureenträger behandelt und öffentlich ausgehängt worden seien, mit den Gegenständen in Kontakt gekommen. Zum Kreis der Nichtberechtigten hätten sie alle bislang Beschuldigten und bereits verstorbene ehemalige Beschuldigte gezählt. Die Zeugin [REDACTED] erläuterte eingehend die aktuellen DNA-Auflistungen, die sie auf der Grundlage der Gutachten der Sachverständigen Dr. [REDACTED] erstellt hatte. Insbesondere unterrichtete sie die Kammer davon, woher die von der Sachverständigen untersuchten Spuren stammten und welche Personen sich hinter den jeweiligen Speichelproben verbergen würden, die nur in anonymisierter Form mit Nummern versehen an die Rechtsmedizin gegangen seien.

Die humanbiologische Sachverständige Dr. [REDACTED] trug zusammengefasst die Ergebnisse ihrer zahlreichen Gutachten vor, wonach weder der Angeklagte noch einer der sonstigen Nichtberechtigten als Spurenverursacher festgestellt werden konnte. Hierbei ging die Sachverständige im Einzelnen auch darauf ein, dass eine DNA-Spur auf einer Schraube aus der Kiste der Ursula Herrmann mit zwei DNA-Spuren aus dem Mordfall Böhringer, die auf einem Glas in der Spülmaschine und an einer Kommode im Wohnzimmer der Getöteten Charlotte Böhringer gesichert werden konnten, identisch sei. Sie legte überzeugend dar, dass diese DNA-Spur auf einer Schraube der Kiste weder einen unmittelbaren örtlichen noch einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Mordfall Böhringer habe und sie daher von einer Kontamination durch nachträgliches Aufbringen von Spuren ausgehe, auch wenn sie die Kontaminationsquelle nicht

benennen könne. Die Kammer folgte den kompetenten und plausiblen Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] und machte sich diese zu Eigen. Auch die Kammer ist überzeugt davon, dass trotz Identität einer DNA-Spur auf einer Schraube aus der Kiste mit zwei DNA-Spuren im Mordfall Böhringer kein Zusammenhang mit der Tat zu Lasten von Charlotte Böhringer besteht.

Auch die jüngsten Spurenauswertungen an dem beim Angeklagten am 30.10.2007 sichergestellten Tonbandgerät und dem Haribokarton mit den Tonbandspulen erbrachten keine Erkenntnisse. Nach dem verlesenen Bericht des Sachverständigen [REDACTED] vom 27.11.2009 sowie dem verlesenen Spurenbericht des KHK [REDACTED] vom 11.01.2010 konnten im Rahmen aktueller Untersuchungen weder am gegenständlichen Tonbandgerät Grundig TK 248 noch an dem Haribokarton, in dem sich die vom Angeklagten angeblich erworbenen Tonbandspulen befunden haben, brauchbare daktyloskopische Spuren gesichert werden. Die an den Tonbändern und Tonbandverpackungen gesicherten brauchbaren daktyloskopischen Spuren stammten ausweislich des verlesenen Untersuchungsergebnisses des Bayerischen Landeskriminalamtes vom 08.12.2009 von einem berechtigten Mitarbeiter des BLKA. Soweit am Tonbandgerät und an den Tonbändern DNA-Spuren extrahiert werden konnten, stammten diese mit Ausnahme einer DNA-Spur ebenfalls von einem berechtigten Mitarbeiter des BLKA. Hinsichtlich der nicht zuordenbaren DNA-Mischspur konnten die beiden Angeklagten sowie die vom Angeklagten benannten Flohmarktverkäufer [REDACTED] sowie deren Enkeltochter [REDACTED] als Verursacher ausgeschieden werden. Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] und des verlesenen Berichtes von KHK [REDACTED] vom 17.12.2009.

Im Übrigen ergab auch die Auswertung der Werkzeugspuren nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] keine Zuordnung zu Werkzeugen des Angeklagten oder zu Werkzeugen sonstiger dritter Personen.

b. Mögliche Gründe für fehlende Spuren des Angeklagten

Dass keine Spuren vom Angeklagten aufgefunden wurden, kann nach Auffassung der Kammer vielfältige Ursachen haben.

Die humanbiologische Sachverständige Dr. [REDACTED] hob hervor, dass vorliegend sehr viele DNA-Proben zu wenig bzw. zu wenig qualitativ hochwertiges DNA-Material besessen hätten, was auffällig gewesen sei. Dies liege ihrer Meinung nach u.a. daran, dass damals noch nicht die Vorkehrungen bei der Spurensicherung getroffen worden seien, wie sie heutzutage üblich seien. Auch bliebe die DNA nur bei Raumtemperatur stabil. Unter Einwirkung von Feuchtigkeit und Bakterien, denen die im Erdreich vergrabene Kiste tagelang ausgesetzt gewesen sei, werde die DNA unglaublich schnell in kleine Stücke gespalten und damit degradiert. Selbst Sachen, die von Ursula Herrmann angefasst worden seien, zeigten keine DNA mehr von ihr, was ein starker Hinweis darauf sei, dass die DNA sehr stark zerstört worden sei. Die Sachverständige Dr. [REDACTED] führte weiter aus, dass die Übertragung von DNA-Spuren von verschiedenen Faktoren abhängen. Relevant seien zum Beispiel der Untergrund, die Beschaffenheit der übertragenden Hand oder die Art und Häufigkeit des Kontaktes. Wenn keine DNA-Spur auf einem Gegenstand gefunden werde, bedeute dies nicht zwangsläufig, dass eine Person diesen Gegenstand nicht in der Hand gehabt habe. Nicht jede Berührung führe zur Übertragung von DNA-Material, so dass auch nach einer Berührung nicht zwangsläufig mit einer DNA-Spur auf dem berührten Gegenstand zu rechnen sei. Wie viel DNA von der Haut abgegeben werde sei hochindividuell. Auch käme es zu Überschattungen, wenn mehrere Personen den Gegenstand anfassten. Die Kammer folgte den kompetenten Ausführungen der Sachverständigen Dr. [REDACTED] die überzeugend und nachvollziehbar verschiedene Gründe aufzeigte, warum vorliegend nur wenig brauchbare humanbiologische Spuren hätten gesichert werden können.

Dass vorliegend keine zuordenbaren Spuren gefunden werden konnten, könnte nach Auffassung der Kammer auch daran liegen, dass der Angeklagte als Sohn eines Polizisten über ausreichend kriminalistisches Wissen verfügte, um die Hinterlassung von Spuren zu vermeiden. So äußerte sich der

Angeklagte in seiner Beschuldigtenvernehmung am 27.01.1982 auch zu kriminalistischen Überführungsmethoden. Danach sei ihm bekannt, dass man aufgrund von Speichel die Blutgruppe bestimmen und Stimmen am Telefon identifizieren könne. Sein Vater sei 25 Jahre bei der Polizei gewesen und er habe sich für dessen Beruf interessiert.

Dass der Täter vorliegend außerordentlich vorsichtig war und es geschickt vermieden hat, Spuren zu hinterlassen, wird bereits aus der Herstellung der Erpresserbriefe deutlich. So benutzte der Täter selbstklebende Umschläge und verwendete beim Aufkleben der Briefmarken keinen Speichel. Im Übrigen wurden durch die Überklebung der Wortfragmente mit Tesafilm alle darunterliegenden Fingerabdrücke vernichtet, wie auch der aufgeklebte Tesafilm verhinderte, dass sich neue Fingerabdrücke bildeten.

Somit konnten dem Angeklagten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zwar keine Spuren zugeordnet werden, allerdings könnte auch keiner der anderen Nichtberechtigten als Verursacher der gesicherten Spuren festgestellt werden.

14. Keine Tatausführung durch [REDACTED]

Im Rahmen der umfangreichen Beweisaufnahme haben sich keine Anhaltspunkte für einen anderen Täter als den Angeklagten Mazurek ergeben.

Der am 16.07.1995 verstorbene ehemalige Polizeibeamte [REDACTED] der von Mai 1984 bis Februar 1989 als Beschuldiger im Entführungsfall Ursula Herrmann geführt wurde, scheidet nach Auffassung der Kammer aufgrund einer umfassenden Würdigung aller für und gegen ihn sprechenden Indizien als Täter aus. Der damalige Tatverdacht gegen [REDACTED] stützte sich ausweislich der verlesenen Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 02.02.1989 darauf, dass er im gesamten Tatortbereich über ausgezeichnete Ortskenntnisse verfügt habe und sein Kombi-Lieferwagen zum Zeitpunkt der Tat in unmittelbarer Nähe des

Vergrabungsortes abgestellt gewesen sei. Beide Argumente hält die Kammer aufgrund einer Gesamtschau aller Indizien für nicht stichhaltig, zumal ein ganz wesentlicher Aspekt, nämlich ein Motiv für die gegenständliche Tat, bei [REDACTED] nicht einmal im Ansatz erkennbar ist.

Die Beweisaufnahme erbrachte im Hinblick auf [REDACTED] folgende Erkenntnisse.

a. Persönliche Verhältnisse des [REDACTED]

aa. Berufliche und gesundheitliche Entwicklung

[REDACTED] wechselte nach abgeschlossener Lehre als Kfz-Elektriker im Jahre 1968 in den Polizeidienst. Er wurde für den praktischen Polizeivollzugsdienst ausgebildet und erhielt eine allgemeine Fernmeldeausbildung. Bei einem polizeilichen Einsatz am 24.08.1974 erlitt er durch den Schusswaffengebrauch eines Straftäters schwere Bauchverletzungen, musste mehrfach operiert werden und befand sich nahezu ein Jahr in stationärer Krankenhausbehandlung. Er kehrte anschließend in den Polizeidienst zurück und wechselte, nachdem er einige Wochen im Wach- und Streifendienst tätig gewesen war, zur Zivilen Einsatzgruppe. Ende 1978 wurde [REDACTED] der als Folge seines Dienstunfalls um 65 % in seiner Erwerbsfähigkeit vermindert war, aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Sein Ruhestandsgehalt betrug zunächst 2.000 DM und erhöhte sich bis 1984 auf 2.500 DM. Die Ruhestandsbezüge des [REDACTED], der damals POM war, berechneten sich wegen des erlittenen qualifizierten Dienstunfalls aus dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand war [REDACTED] weiterhin gesundheitlich angeschlagen und musste sich u.a. wegen eines Bauchdeckenabszesses einer Operation unterziehen. Ab Mitte Dezember 1981 betrieb er ein kleines Antiquitätengeschäft in der Görresstraße 38 in München. Im Zusammenhang mit den Anschuldigungen im Entführungsfall Ursula Herrmann ab 1984 begann [REDACTED] der immer schon gerne Alkohol konsumiert hatte, regelmäßig zu trinken und ist am 16.07.1995 verstorben.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Angaben des [REDACTED] in seiner verlesenen Beschuldigtenvernehmung vom 22.05.1984 und seinem verlesenen Schreiben vom 20.06.1985 an das BLKA, die durch seine ehemaligen Kollegen [REDACTED] sowie seinen Bruder [REDACTED] und seine Ehefrau [REDACTED] glaubhaft bestätigt wurden. Ergänzend verlas die Kammer den Ermittlungsvermerk der KOK in [REDACTED] vom 21.03.1984 zu der Schul- und Berufsausbildung sowie zum polizeilichen Werdegang des [REDACTED] und den Ermittlungsvermerk der KOK in [REDACTED] vom 16.02.1984, wonach [REDACTED] am 12.12.1981 ein Antiquitätengeschäft in der Görresstraße in München angemeldet hatte. Zu den finanziellen Verhältnissen des [REDACTED] wurde aus dem verlesenen Ermittlungsvermerk der KOK in [REDACTED] vom 16.02.1984 weiterhin festgestellt, dass sich in der Schuldnerkartei beim Amtsgericht München kein Eintrag für [REDACTED] befunden hat. Ausweislich der verlesenen Übersicht über die Darlehensverträge des [REDACTED] hatte dieser am 06.10.1980 bei den Vereinigten Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen ein Darlehen in Höhe von [REDACTED] DM aufgenommen, das er in monatlichen Raten von [REDACTED] DM zurückführte. Im Dezember 1981 stockte er den noch offenen Darlehensbetrag von [REDACTED] DM auf [REDACTED] DM auf.

bb. Familiäre Entwicklung

[REDACTED] lernte 1978 seine spätere Ehefrau [REDACTED] kennen und zog wenig später mit ihr zusammen. Ab etwa 1979 wohnten sie in deren Eigentumswohnung in der St.-Veit-Straße in München und ab 1983 in deren Haus in Baldham. 1984 hat [REDACTED] seine Freundin [REDACTED] geheiratet. Im selben Jahr wurde der gemeinsame Sohn geboren. Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Angaben des [REDACTED] in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 22.05.1984, die durch die Zeugin [REDACTED] bestätigt und ergänzt wurden. Die Zeugin [REDACTED] trug ferner glaubhaft vor, dass sie damals bereits im gehobenen Management bei der Firma Siemens gearbeitet und

schätzungsweise ca. [REDACTED] DM bis [REDACTED] DM monatlich verdient habe. Es sei ihnen finanziell sehr gut gegangen und [REDACTED] ihr Freund und späterer Ehemann, habe sehr großzügig an ihrem Einkommen partizipiert. Dass die Zeugin [REDACTED], wohlhabend war, bestätigten übereinstimmend auch die Zeugen [REDACTED]
[REDACTED]

b. Ortskenntnisse des [REDACTED] im Weingartengebiet

Nach den getroffenen Feststellungen hatte [REDACTED] gute Ortskenntnisse im Weingartengebiet, da er zum Tatzeitpunkt bereits seit einigen Jahren dort gemeinsam mit dem pensionierten Zahnarzt Dr. [REDACTED] die Ansitzjagd betrieb.

In seiner verlesenen Zeugenvernehmung vom 21.07.1982 gab [REDACTED] an, im Jahr 1981 von Mai bis September 1981 etwa zweimal wöchentlich zur Ansitzjagd im Revier Weingarten gewesen zu sein. Bis Ende Juli/Anfang August 1981 sei er wiederholt auf einem Leitersitz im Bereich des Auffindungsortes der Ursula Herrmann gesessen, da sich dort ein Abschussbock befunden habe. Nach Abschuss dieses Bockes sei er etwa noch drei- oder viermal auf diesem Hochsitz gewesen. Er habe seit 1980 einen geschlossenen Kastenwagen, Marke Ford Transit, Farbe manilagrün, amtliches Kennzeichen [REDACTED]. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 22.05.1984 führte [REDACTED] ergänzend aus, dass er im Oktober 1977 im Rahmen einer Jagdhundeprüfung Herrn Dr. [REDACTED] kennengelernt habe, der ihm die Jagdausübung in seinem Revier im Weingarten in Eching angetragen habe. Das Jagdgebiet habe sich fast ausschließlich im westlichen Teil entlang der Staatsstraße zwischen Greifenberg und Schondorf befunden. Sie hätten nur die Ansitzjagd betrieben. Ihre Fahrzeuge hätten sie je nach Ansitzbereich am Waldrand abgestellt, entweder an der ersten Zufahrt nach der Aumühle im Bereich des Entführungsortes oder etwas weiter in Richtung Schondorf, wo die Staatsstraße vom Wald wegführe oder im Bereich der Wasserreserve. In seiner verlesenen Beschuldigtenvernehmung vom 23.05.1984 wiederholte [REDACTED] nochmals, dass er sich im Jahr 1981 hauptsächlich im westlichen Bereich

des Weingartens zwischen der Staatsstraße und dem Höhenweg aufgehalten habe und zur damaligen Zeit gerne auf dem Hochsitz nordwestlich der Höhenwegkreuzung an dem Waldweg, der zur Aumühle geführt habe, die Ansitzjagd ausgeführt habe. Anfangs seien Herr Dr. [REDACTED] und er noch mit getrennten Fahrzeugen zum Weingarten gefahren. Später habe er Herrn Dr. [REDACTED] der ebenfalls in München gewohnt habe, dann ins Revier mitgenommen. Zu einem ihm nicht mehr bekannten Zeitpunkt habe er ein schriftliches Begehungsrecht erhalten, er sei aber auch schon früher hin und wieder allein ins Revier gefahren. Der Vergrabungsort des Kindes habe in ihrem Jagdbereich gelegen. In dieses Waldstück, das stark zugewachsen gewesen sei, seien sie – wenn überhaupt – höchstens einmal hineingekommen, um Fallwild zu suchen.

Die Angaben des [REDACTED] wurden durch die Aussagen der zwischenzeitlich ebenfalls verstorbenen Zeugen Dr. [REDACTED] und [REDACTED] bestätigt. Der Zeuge Dr. [REDACTED] gab in seiner verlesenen Vernehmung vom 01.06.1984 an, dass er [REDACTED] anlässlich einer Jagdhundeprüfung im Herbst 1977 kennengelernt und anschließend in sein Revier Weingarten am Ammersee eingeladen habe. Er trug vor, dass sie nur die Ansitzjagd durchgeführt hätten und der nördliche Teil des Jagdreviers wegen des dichten Bewuchses nicht zu bejagen gewesen sei. Er bestätigte ferner die von [REDACTED] genannten drei verschiedenen Abstellplätze für ihre Fahrzeuge. In seiner verlesenen Vernehmung vom 11.07.1985 gab der Zeuge Dr. [REDACTED] an, im Sommer 1981 wöchentlich ca. zwei- bis dreimal im Revier gewesen seien. Auch der Zeuge [REDACTED] bekundete in seiner verlesenen Vernehmung vom 14.05.1984, dass Dr. [REDACTED] und [REDACTED] nur die Ansitzjagd durchgeführt hätten und nicht der Pirschjagd nachgegangen seien.

Ausweislich des verlesenen Schreibens des [REDACTED] Forstguts vom 06.02.1981 erhielt [REDACTED] ab diesem Zeitpunkt ein alleiniges Begehungsrecht für das Revier des Dr. [REDACTED] im Weingartengebiet.

c. Aufenthalt im Weingartengebiet ab dem 15.09.1981

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat weiterhin ergeben, dass das Fahrzeug des [REDACTED] ein manilagrüner Ford Transit Kastenwagen, sowohl am Abend des 15.09.1981 als auch am Abend des 16.09.1981 am Waldrand des Weingartengebiets auf dem von [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 22.05.1984 bezeichneten zweiten Abstellplatz geparkt war, wo die Staatsstraße 2055 von Greifenberg in Richtung Schondorf in einer Rechtskurve vom Wald wegführt. Anschließend suchte [REDACTED] einige Zeit nicht mehr das Weingartengebiet auf.

Aufgrund der Aussage des glaubwürdigen Zeugen [REDACTED] geht die Kammer davon aus, dass das Fahrzeug des [REDACTED] am 15.09.1981 gegen 19.00 Uhr an dem vorbezeichneten Parkplatz abgestellt war. Der Zeuge [REDACTED] war sich in der Hauptverhandlung sicher, am 15.09.1981 gegen 19.10/19.15 Uhr auf dem „wildem Parkplatz in der Kurve“ ein verwaschenes grau-blaues oder grau-grünes Fahrzeug der Marke Ford Transit gesehen zu haben. Dieses Fahrzeug habe er zuvor schon mehrfach auf diesem Parkplatz gesehen, auch morgens gegen 7.30 Uhr. Er sei als Architekt ein guter Beobachter und habe an einen Holzdieb gedacht. Das Datum 15.09.1981 machte der Zeuge glaubhaft daran fest, dass er diese Beobachtung am Abend des ersten Arbeitstages nach seinem Urlaub gemacht habe und dokumentierte seinen ersten Arbeitstag anhand seines Terminkalenders von 1981, der auszugsweise in Kopie in Augenschein genommen wurde. Die Kammer hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit seiner Beobachtungen zu zweifeln, die mit seinen Angaben in seiner Vernehmung vom 12.05.1984 übereinstimmten. Dem Umstand, dass der Zeuge [REDACTED] ausweislich des verlesenen Vermerks von KK [REDACTED]/KOM [REDACTED] vom 14.09.1982 im Rahmen einer Hausbefragung mitgeteilt hat, dass ihm am 15.09.1981 gegen 18.15 Uhr ein parkender blau-grauer Kastenwagen an der Verbindungsstraße Greifenberg-Schondorf gegenüber der Aumühle aufgefallen sei, den er ausweislich des verlesenen Schlussvermerks des Polizeibeamten [REDACTED] vom 22.09.1982 nach Vorlage von Prospekten der Autofirmen Ford und Fiat als solchen der Marke Fiat Typ 900 t bezeichnet hat, maß die Kammer aufgrund seines überzeugenden

Eindrucks in der Hauptverhandlung keine wesentliche Bedeutung bei. Ergänzend verschaffte sich die Kammer durch die Inaugenscheinnahme etlicher Lichtbilder, die mit dem Zeugen [REDACTED] erörtert wurden, einen Überblick über die Örtlichkeiten und die Sichtverhältnisse. Ferner nahm die Kammer einen von KOM [REDACTED] gezeichneten Lageplan in Augenschein, in dem der Zeuge [REDACTED] anlässlich seiner früheren Befragungen den genauen Standplatz des grünen Kastenwagens am 15.09.1981 markiert hatte.

Darüber hinaus steht aufgrund der glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] zur Überzeugung der Kammer fest, dass das Fahrzeug des [REDACTED] auch am Abend des 16.09.1981 auf dem vorbezeichneten Parkplatz an der Staatsstraße 2055 geparkt war. Der Zeuge [REDACTED] trug vor, dass er am Mittwochabend nach der Entführung einen dunklen Kastenwagen mit Münchner Nummer auf diesem Parkplatz an der Staatsstraße 2055 gesehen habe. Im Herbst 1981 sei dieses Fahrzeug dann wieder auf diesem Parkplatz gestanden und er habe die Autonummer mit einem Geldstück in ein Verkehrsschild eingeritzt. Dass es sich hierbei ohne Zweifel um das Fahrzeug des [REDACTED] gehandelt hat, beweist das im Standrohr des Verkehrsschildes eingeritzte Kennzeichen [REDACTED], wovon sich die Kammer durch die Inaugenscheinnahme der hiervon gefertigten Lichtbilder überzeugen konnte. Ergänzend nahm die Kammer mit dem Zeugen [REDACTED] weitere Lichtbilder, Lagepläne und zwei von ihm gefertigte Skizzen zum Standort des Fahrzeugs in Augenschein.

[REDACTED] hatte in seinen Vernehmungen keine eigene Erinnerung mehr daran, am 15.09.1981 und 16.09.1981 jeweils abends im Revier Weingartengebiet gewesen zu sein. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 23.05.1984 gab er an, dass er nach den Recherchen des Dr. [REDACTED] am Entführungstag in der Früh im Revier einen Bock geschossen habe. Er selbst könne sich zeitlich nicht mehr daran erinnern und sei sich auch zum Ablauf des Tages nicht mehr sicher. Er sei schon einmal nach seinem Alibi gefragt worden, habe dies aber nicht beantworten können. Dass er zweimal an einem Tag im Jagdrevier gewesen sei, sei seiner Erinnerung nach nie

vorgekommen. Er wisse auch nicht, wann er das nächste Mal nach diesem Bockabschuss im Jagdrevier Weingarten gewesen sei. Er glaube, sie seien nach dieser Sache zunächst einmal eine zeitlang nicht mehr im Revier gewesen, weil Dr. [REDACTED] seiner Erinnerung nach gesagt habe, sie sollten einmal eine Zeit aussetzen. Erst aus einem späteren Gespräch mit Herrn Dr. [REDACTED] habe er erfahren, dass sie unmittelbar nach dem Entführungstag noch einmal abends im Revier gewesen seien, und zwar nach einem Jagdschießen in Hattenhofen. Auf Vorhalt, dass sein Ford Transit am Abend des 15.09.1981 von Zeugen an einem der von ihm benutzten Abstellplätze gesehen worden sei, erklärte [REDACTED] in seiner Vernehmung vom 23.05.1984 „Das haut mich um, das gibt's doch nicht. Ich weiß nicht, was ich dazu sagen soll“ und wollte vor einer Fortsetzung der Vernehmung erst mit seinem Rechtsanwalt sprechen. In einem Schreiben vom 03.08.1986 an das Bayerische Landeskriminalamt, das verlesen wurde, wies [REDACTED] nochmals darauf hin, dass die Angaben, wonach konkret am 15.09.1981 ein Rehbock erlegt worden sei, ausschließlich von Dr. [REDACTED] stammten. Dr. [REDACTED] habe ihm nach der Tat erklärt, dass er alles zeitlich rekonstruiert habe, dass der Bockabschuss am 15.09.1981 gewesen sei, dass sie am folgenden Tag bei Schießübungen in Hattenhofen gewesen seien und anschließend im Revier angesessen hätten. Nach der Vermissung bzw. der Auffindung des Kindes habe Dr. [REDACTED] ausdrücklich angeordnet, nicht mehr ins Revier zu gehen. [REDACTED] führte in seinem Schreiben weiter aus, dass er damals ebenso entsetzt über dieses Verbrechen gewesen sei wie die ermittelnden Beamten. Ein Schuldbewusstsein dahin, dass er sich deswegen unbedingt um ein Alibi bemühen müsse, habe er allerdings nicht gehabt.

Die Angaben des Zeugen Dr. [REDACTED] dazu, ob sie am 15.09.1981 abends im Revier Weingartengebiet gewesen seien oder nicht, schwankten. Nachdem der Zeuge Dr. [REDACTED] zunächst in seiner verlesenen Vernehmung vom 20.07.1982 angegeben hatte, am Morgen des 15.09.1981 gemeinsam mit [REDACTED] im Jagdgebiet Weingarten gewesen zu sein, wo dieser einen Rehbock erlegt habe, trug er in seinem verlesenen Schreiben vom 20.05.1984 an Polizeirat [REDACTED] vor, dass für ihn auf jeden Fall feststehe, am 15.09.1981 mit [REDACTED] zum Abendansitz im Westteil des Reviers am

Teich gewesen zu sein. In seiner verlesenen Zeugenvernehmung am 01.06.1984 gab er an, heute nicht mehr sagen zu können, ob er wirklich am Morgen des 15.09.1981 mit [REDACTED] zusammen im Revier gewesen sei. Ihm erscheine es aber kaum wahrscheinlich, dass er abends noch einmal hinausgefahren wäre, wenn er am Morgen des 15.09.1981 im Revier gewesen sei. Wenn auf der Karteikarte der Schießanlage Hattenhofen der 16.09.1981 abgestempelt sei, sei er wahrscheinlich nicht am Abend des 15.09.1981, sondern erst einen Tag später im Revier gewesen, dies könne er aber nur vermuten. Nach Vorlage der Abschussliste glaube er eher, dass sie am 15.09.1981 früh und dann mit aller Wahrscheinlichkeit erst wieder am 16.09.1981 im Revier gewesen seien.

Der Zeuge KHK [REDACTED] trug vor, dass eine Nachschau in der noch vorhandenen Kartei der Schießanlage in Hattenhofen ergeben habe, dass in den Karteikarten des Dr. [REDACTED] und des [REDACTED] in denen das Datum aller Schießanlagenbenutzungen aufgestempelt worden seien, der 16.09.1981 enthalten gewesen sei. Davon konnte sich die Kammer durch eine Inaugenscheinnahme der Kopien der Karteikarten mit den Aufstempelungen des Datums 16.09.1981 überzeugen. In Verbindung mit den Beobachtungen des Zeugen [REDACTED] wonach das Fahrzeug des [REDACTED] am 16.09.1981 abends am Parkplatz an der Staatsstraße 2055 abgestellt war, steht zur Überzeugung des Gerichtes daher fest, dass sich [REDACTED] und [REDACTED] am Nachmittag des 16.09.1981 zunächst in Hattenhofen beim Schießen befanden und anschließend ins Weingartengebiet auf die Jagd fuhren.

Dass [REDACTED] nach dem 16.09.1981 einige Zeit nicht mehr das Weingartengebiet aufsuchte, ergibt sich aus dessen eigenen Angaben, die durch die verlesene Zeugenaussage des Dr. [REDACTED] vom 01.06.1984 bestätigt wurden, wenngleich Dr. [REDACTED] in seiner verlesenen Vernehmung vom 11.07.1985 in Abrede stellte, [REDACTED] eine entsprechende Anordnung gegeben zu haben.

d. Aussageverhalten des [REDACTED]

Wie vorstehend bereits unter E.III.14.c. ausgeführt wurde, brach [REDACTED] [REDACTED] seine Beschuldigtenvernehmung am 23.05.1984 ab, um erst mit seinem Rechtsanwalt zu sprechen.

Aus der verlesenen Vernehmungsniederschrift vom 23.05.1984 ergibt sich, dass die Anwaltskanzlei [REDACTED] bereits in den frühen Morgenstunden des 23.05.1984 mitgeteilt hatte, dass sie [REDACTED] vertrete und an der Vernehmung teilzunehmen wünsche. Dies wurde seitens der Staatsanwaltschaft nicht gestattet, woraufhin [REDACTED] dann die Vernehmung zunächst in Abwesenheit seines Verteidigers fortsetzte, ehe er die Vernehmung vom 23.05.1984 um 17.40 Uhr mit dem Hinweis abbrach, dass er nicht mehr wisse, wo ihm der Kopf stehe. Die verlesenen Schriftsätze der Anwaltskanzlei [REDACTED] vom 29.05.1984, 31.01.1985, 26.03.1985 und 22.04.1985 belegen, dass weiterhin Gesprächsbereitschaft seitens des damaligen Beschuldigten [REDACTED] bestand, sein Verteidiger aber auf einer Anwesenheit bei den Vernehmungen, zumindest auf vorheriger Akteneinsicht bestand, was seitens der Ermittlungsbehörden bis zuletzt versagt wurde. Um zu dokumentieren, dass er sich einer Vernehmung nicht versperre, wurde schließlich mit Schreiben der Anwaltskanzlei [REDACTED] vom 22.04.1985 die Möglichkeit einer schriftlichen Beantwortung der Fragen angeboten. Daraufhin erhielt [REDACTED] ausweislich des verlesenen Schreibens des EKHK [REDACTED] vom 09.05.1985 einen entsprechenden Fragenkatalog, den er mit Schreiben vom 20.06.1985 an das BLKA, das ebenfalls verlesen wurde, beantwortete.

e. Schwitzen bei Tatortbegehung

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht ferner außer Zweifel, dass [REDACTED] bei einer Tatortbegehung, an der er noch als Jagdberechtigter und nicht als Beschuldigter teilnahm, dadurch auffiel, dass ein plötzliches Zittern der Hände und ein unerklärlicher Schweißausbruch einsetzte.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der Angaben des Zeugen KHK [REDACTED] der seinerzeit den Schweißausbruch als typische Entzugerscheinung eines Alkoholikers und als körperliche Schwäche aufgrund seiner erlittenen Schussverletzungen gedeutet hat. Der Zeuge [REDACTED] schilderte glaubhaft, dass ihm [REDACTED] nach der Auffindung der Ursula Herrmann ganz aufgebracht berichtet habe, dass in der Nähe der Auffindungsstelle sein Lieblingshochsitz gewesen sei und er sich darüber gräme, nichts bemerkt zu haben. [REDACTED] habe ihm ferner erzählt, dass er als Jäger vernommen und an das Erdloch geführt worden sei und ihn der Anblick so fürchterlich mitgenommen habe, dass er noch einmal zum Auto habe zurückgehen müssen, um seine massiven Entzugerscheinungen mit einem Schnaps zu bekämpfen.

f. Fernglas

Als Jäger war [REDACTED] selbstverständlich auch im Besitz eines Jagdfernglases. Die Beweisaufnahme hat allerdings keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er ein Fernglas wie das an der Entführungsstelle aufgefundene schwarze Fernglas der Marke Porst, 8 x 56, besessen hat.

[REDACTED] hat in seiner Zeugenvernehmung am 22.07.1982, die verlesen wurde, angegeben, ein Jagdglas der Marke Swarovski besessen zu haben. Ein anderes Fernglas, insbesondere eines der Marke Porst habe er nicht gehabt. Diese Angaben wurden durch den Zeugen Dr. [REDACTED] bestätigt, dem in seiner verlesenen Vernehmung vom 20.07.1982 ein Fernglas der Marke Porst, 8 x 56, vorgezeigt wurde, woraufhin er angab, so ein Glas noch nie gesehen zu haben. Ergänzend fügte er hinzu, dass es sich bei diesem Porst-Glas um ein relativ billiges Stück handle, das genauso gut von jedem Touristen benutzt worden sein könne. Der Zeuge [REDACTED] gab an, dass sein Bruder ein sehr gutes Fernglas in „Jägerfarbe“ gehabt habe. Das sichergestellte schwarze Fernglas, das mit ihm in Augenschein genommen wurde, passe bereits von der Farbe her nicht. Auch der Zeuge [REDACTED] bekundete, dass [REDACTED] ein großes grünes Fernglas gehabt habe. Schließlich bestätigte auch die Zeugin [REDACTED], mit der das

sichergestellte Fernglas in Augenschein genommen wurde, dass ihr Ehemann so ein schwarzes Porst-Fernglas nicht besessen habe. Nicht zuletzt wies das an der Entführungsstelle aufgefundene Porst-Fernglas auch keinen Trageriemen auf und war auch aus diesem Grund für einen Jäger, der nach den glaubhaften Angaben der jagderfahrenen Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sein Fernglas umgehängt trägt, um die Hände freizuhaben, ungeeignet.

g. Handwerkliche Tätigkeiten des [REDACTED]

Die Beweisaufnahme hat keine Hinweise auf übermäßige handwerkliche Fertigkeiten des [REDACTED] erbracht. Die Zeugin [REDACTED] gab an, dass sich ihr Ehemann handwerklich eher weniger betätigt habe. Als er später das Antiquitätengeschäft gehabt habe, habe er bei den Antiquitäten Farbe entfernt und sie gewachst. Größere Sachen habe er nicht gemacht. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass sein Bruder [REDACTED] handwerklich wenig begabt gewesen sei. Im Zusammenhang mit seinem Antiquitätenhandel habe er hin und wieder Vollholzmöbel repariert und dabei Stücke ausgesägt und eingefügt. Der Zeuge [REDACTED] konnte sich daran erinnern, dass [REDACTED] Möbel abgebeizt und abgeschliffen habe. Nach seinen Angaben sei [REDACTED] nicht der beste Handwerker gewesen, habe sich aber schon helfen können.

Entgegen der Mutmaßung der Verteidigung weist auch die Verdrillung am Klingeldraht nicht auf [REDACTED] der eine abgeschlossene Lehre als Kfz-Elektriker und eine allgemeine Fernmeldeausbildung hatte, als möglichen Verursacher hin. Der Zeuge KOM [REDACTED], der seinerzeit intensiv ermittelte, in welchen Berufssparten solche Verdrillungen Anwendung finden, trug glaubhaft vor, dass es sich bei dem Klingeldraht um keine berufsspezifischen Verdrillungen gehandelt habe. Insbesondere seien solche Verdrillungen auch nicht im Funk- und Fernmeldebereich der Bundeswehr und im Fernmeldewesen der Bereitschaftspolizei gebräuchlich gewesen. Diese Angaben wurden durch die im allseitigen Einverständnis verlesenen Ermittlungsvermerke des Zeugen [REDACTED] vom 21.03.1984 und des Ermittlungsbeamten [REDACTED] vom 24.08.1984 bestätigt und ergänzt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte [REDACTED] in der eigenen Wohnung in der St.-Veit-Straße in München keinen Werkraum. Die Zeugin [REDACTED] trug glaubhaft vor, dass ihre Wohnung in der St.-Veit-Straße zu klein für einen Hobbyraum gewesen sei. Soweit [REDACTED] die Werkstatt seines Freundes [REDACTED] in der [REDACTED] in München mitbenutzen durfte, konnte er nach den getroffenen Feststellungen dort nicht ungestört arbeiten. Der glaubwürdige Zeuge [REDACTED] schilderte, dass er seit 1968 auf seinem Grundstück eine kleine Kfz-Reparaturwerkstatt mit einem Lackierraum und zwei Stellplätzen besitze, die [REDACTED] ab und zu benutzt habe. Der Zeuge [REDACTED] hat allerdings entschieden in Abrede gestellt, die Kiste gebaut oder einen derartigen Bau durch [REDACTED] beobachtet zu haben. Zwar habe [REDACTED] während seiner stundenweisen Abwesenheit die theoretische Möglichkeit gehabt, seine Werkstatt allein zu benutzen. [REDACTED] sei aber nicht unbeobachtet gewesen, da sein Vater den ganzen Tag zu Hause gewesen sei und das Grundstück bewacht habe. Seinem Vater wäre ganz bestimmt eine derartige Aktivität nicht entgangen und er hätte mit Sicherheit bei [REDACTED] nachgefragt. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass [REDACTED] hin und wieder auf dem Grundstück des [REDACTED] Möbel bearbeitet habe, allerdings im Freien, da die Restaurierungsarbeiten des [REDACTED] Staub gemacht hätten und in der Werkstatt des [REDACTED] Autos gestanden seien. Soweit [REDACTED] im Zusammenhang mit seinem Antiquitätengeschäft Räume in München angemietet hat, geschah dies erst nach der gegenständlichen Tat.

h. Charakter des [REDACTED]

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war [REDACTED] kinder- und tierlieb (Zeugin [REDACTED]), ruhig und ausgleichend (Zeuge [REDACTED]), ruhig, anständig und zuvorkommend (Zeuge [REDACTED]), zuverlässig und angenehm (Zeuge [REDACTED]), lebenslustig, sehr positiv, absolut korrekt, angenehm als Mensch und Kollege (Zeugen [REDACTED], zuverlässig, sympathisch und humorvoll (Zeuge [REDACTED]), lebenslustig und zuverlässig (Zeugin [REDACTED]), aufrichtig, zuverlässig und ehrlich (Zeugin [REDACTED]), kollegial und hilfsbereit (Zeuge [REDACTED]).

Soweit im Rahmen der damaligen Ermittlungen, insbesondere durch den Ermittlungsbeamten KHK [REDACTED] angebliche dienstliche Vergehen des [REDACTED] thematisiert wurden, hat der damalige Leiter der Polizeiinspektion 21, der Zeuge [REDACTED] in seiner verlesenen Aussage vom 22.03.1985 bekundet, dass es bei [REDACTED] bis zu seinem Dienstunfall nie irgendwelche Auffälligkeiten gegeben habe. Danach sei [REDACTED] in der ZEG-Gruppe (zivile Einsatzgruppe) eingesetzt gewesen, die eine unmittelbare Konfrontation mit Straftätern und hin und wieder auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges bedingt habe, was in der Natur des ZEG-Dienstes liege. Der Zeuge [REDACTED] der damals die ZEG geleitet und zusammen mit [REDACTED] ein Einsatzteam gebildet hat, bestätigte, dass mehrere Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen sie gelaufen seien. Die Verfahren seien allerdings bis auf eines eingestellt worden, welches mit einem Freispruch geendet habe. Der damalige Direktionsleiter der Polizeiinspektion München Süd, der Zeuge [REDACTED] trug vor, dass ihm [REDACTED] weder positiv noch negativ aufgefallen sei und auch nach seiner Krankheit ein überdurchschnittlich guter Beamter gewesen sei. Anzeigen gegen Polizeibeamte seien nicht ungewöhnlich, so sei auch er selbst schon angezeigt und dann freigesprochen worden, weil völlig unglaubwürdige Zeugen falsche Angaben gemacht hätten. Er habe an dem damaligen Gerichtsverfahren gegen [REDACTED] und [REDACTED] teilgenommen und könne sich noch daran erinnern, dass der Geschädigte widersprüchliche Angaben gemacht habe, weswegen eine Einstellung beziehungsweise ein Freispruch erfolgt sei.

Die Einschätzung des damaligen Ermittlungsbeamten KHK [REDACTED], der [REDACTED] eine „kriminelle Energie“ bescheinigte, hat sich als völlig haltlos erwiesen. Hierbei fiel auf, dass KHK [REDACTED] etliche Zeugenbefragungen nur in Form von Gedächtnisprotokollen aktenkundig machte und sich die Zeugen später davon distanzieren. So zeigten sich die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] entsetzt, als ihnen in der Hauptverhandlung die Vermerke des KHK [REDACTED] über ihre angeblichen negativen Äußerungen in Bezug auf [REDACTED] vorgehalten wurden und haben glaubhaft in

Abrede gestellt, so etwas gesagt zu haben. Der Zeuge [REDACTED] meinte „Ich habe, das Gefühl, hier wird alles umgedreht“. Bemerkenswert ist auch, dass sich die schärfsten persönlichen Angriffe gegen [REDACTED] in einer Gesprächsnotiz von KHK [REDACTED] vom 08.06.1984 über die Angaben eines vertraulichen Hinweisgebers am 07.06.1984 finden. Wer dieser vertrauliche Hinweisgeber war, konnte KHK [REDACTED] in der Hauptverhandlung nicht mehr mit Sicherheit sagen und vermutete den damaligen Revierleiter des P 21, den Zeugen [REDACTED] was aber schwerlich mit dessen verlesener Zeugenaussage vom 22.03.1985 in Einklang zu bringen ist. Auf Vorhalt zahlreicher Widersprüche zwischen seinen Gesprächsnotizen und den späteren protokollierten Aussagen dieser Zeugen verstieg sich KHK [REDACTED] schließlich zu der Mutmaßung, dass das Polizeipräsidium damals Einfluss genommen habe, um die Ermittlungen gegen einen ehemaligen Polizeibeamten zu unterbinden und zu verhindern, dass negative Aussagen an die Öffentlichkeit dringen.

Der verlesene Bundeszentralregisterauszug für [REDACTED] vom 04.04.1984 enthielt keine Eintragungen.

i. Telefonüberwachung

Die durchgeführte Telefonüberwachung ergab keine relevanten Erkenntnisse.

Dies steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der glaubhaften Angaben des Zeugen KK [REDACTED] der der Kammer über die Auswertung der zwischenzeitlich nicht mehr im Original vorhandenen Telefonüberwachung hinsichtlich der Anschlüsse [REDACTED] [REDACTED] von März 1984 bis Sommer 1985 referierte. Nach den Ausführungen des Zeugen KK [REDACTED] hätten sich hinsichtlich [REDACTED] keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er versucht habe, Zeugen in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Vielmehr habe er den Zeugen in der Regel aufgetragen, alles zu sagen, was sie wüssten. Im Hinblick auf [REDACTED] trug der Zeuge KK [REDACTED] vor, dass er aus den Telefongesprächen die Erkenntnis erlangt habe, dass eine gezielte

Irreleitung aufgrund der Persönlichkeit des [REDACTED] weitestgehend auszuschließen sei. Soweit [REDACTED] in einem Telefonat [REDACTED] mitgeteilt habe, dass es für [REDACTED] schlecht aussehe und von „10 Jahren bis lebenslang“ die Rede gewesen sei, müsse berücksichtigt werden, dass [REDACTED] scheinbar angetrunken war. Soweit [REDACTED] seinem Bruder [REDACTED] in einem Gespräch berichtet habe, dass [REDACTED] gerade im Geschäft sei und [REDACTED] daraufhin gesagt habe, dass dies der sei, der die Kiste gebaut habe, sei dies unter Gelächter erfolgt und mehr scherzhaft gemeint gewesen. Der Zeuge [REDACTED] der sich nicht mehr im Einzelnen an die Telefongespräche erinnern konnte, legte dar, dass man damals die Lauscher bewusst habe provozieren wollen und deshalb falsche Spuren gelegt habe. Der Zeuge [REDACTED] der ebenfalls keine Erinnerung mehr an nähere Einzelheiten der Telefongespräche hatte, bestätigte, dass sie damals immer wieder am Telefon über die Sache geredet hätten. Sie hätten damals angenommen, dass man sie abhöre und hätten daher absichtlich öfters über die Polizei am Telefon geschimpft. Als „Kopf der Bande“ habe er sich deshalb in einem Telefongespräch bezeichnet, da ihm der Polizeibeamte [REDACTED] vorgehalten habe, welchen Einfluss er auf [REDACTED] habe und dass er sinngemäß der Kopf sei.

j. Spuren

Auch die Auswertung der Spuren ergab keine Hinweise auf eine Tatbeteiligung des [REDACTED]. Insofern wird auf die Ausführungen unter E.III.13. („Spurenlage“) verwiesen.

Soweit der Zeuge KHK [REDACTED] seinen damaligen Verdacht gegen [REDACTED] u.a. darauf stützte, dass an der Kiste Eichhörnchenhaare, Hundehaare und ein Schafhaar aufgefunden worden seien, lassen diese Feststellungen ebenfalls keinen zwingenden Bezug zu [REDACTED] erkennen, zumal ein nicht eingrenzbarer Kreis von Personen Kontakt mit der Kiste hatte. Nach den Angaben des Zeugen KOM [REDACTED] hielten sich nicht nur etliche Pressevertreter in der Nähe der offenen Kiste auf, die Kiste wurde auch nach dem Ausgraben durch Angehörige der freiwilligen

Feuerwehr auf einem offenen LKW in eine Halle nach Fürstenfeldbruck gefahren.

Zu den Eichhörnchenhaaren ist anzumerken, dass nach den Angaben des Oberförsters [REDACTED] in seiner verlesenen Zeugenvernehmung vom 14.05.1984 1980/1981 im Weingartengebiet eine Eichhörnchenplage herrschte. Soweit an der Kiste ein Schafhaar festgestellt wurde, ergab die Beweisaufnahme, dass auch Ursula Herrmann Kontakt zu Schafen hatten. Nach den Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] hielten sie auf einem Nachbargrundstück Schafe, welche ihre Tochter Ursula Herrmann öfters gestreichelt habe,

k. Gesamtschau der Indizien

Eine Gesamtschau aller Indizien auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen führte bei der Kammer aus den nachfolgenden Gründen zu der sicheren Überzeugung, dass [REDACTED] nicht als Täter in Betracht kommt:

Nach den getroffenen Feststellungen lebte [REDACTED] in geordneten finanziellen Verhältnissen, hatte nur geringe Schulden, die er regelmäßig zurückführte, und betrieb keinen aufwendigen Lebenswandel, der einen erhöhten Geldbedarf erfordert hätte. Nach Überzeugung der Kammer bestand daher für [REDACTED] nicht der geringste Anlass, eine Straftat zur Geldbeschaffung durchzuführen. Soweit die Verteidigung mutmaßte, [REDACTED] hätte durch eine spektakuläre Straftat dem Staat beweisen wollen, welch ein Kerl er sei, hält die Kammer ein derartiges Tatmotiv für abwegig. Nach den übereinstimmenden Aussagen der vernommenen Zeugen hatte er sich mit seiner Pensionierung gut abgefunden und hegte keinerlei Hass gegen den Freistaat Bayern. Der Zeuge [REDACTED] beschrieb den Gemütszustand des [REDACTED] so, dass dieser nach seiner Frühpensionierung zwar frustriert gewesen sei, nicht aber wegen des Verhaltens der Polizei, sondern wegen des jähen Endes seiner Dienstzeit. Es sei ein totaler Unsinn, dass er der Polizei eins habe auswischen wollen. Dieser Einschätzung schließt sich die Kammer in vollem Umfang an.

Abgesehen davon, dass es keinerlei Anzeichen dafür gab, dass sich [REDACTED] [REDACTED] der bereits 1979 frühpensioniert wurde, im Jahre 1981 mit Rachegedanken an seinem Dienstherrn trug, wäre die gegenständliche Tat, die einen immensen Planungs- und Vorbereitungsaufwand erforderte und schließlich das Leben eines Kindes kostete, die denkbar ungeeignetste Aktion gewesen, um dem Staat eins auszuwischen. [REDACTED] hatte daher kein Motiv für die gegenständliche Tat.

Dem Umstand, dass sich [REDACTED] als Jagdberechtigter häufig im Weingartengebiet aufhielt und sicherlich auch gute Ortskenntnisse hatte, maß die Kammer im Rahmen der Gesamtabwägung keine entscheidende Bedeutung bei. Das Weingartengebiet war ein allgemein zugängliches Gebiet, das der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zur Verfügung stand, so dass sich auch jede andere Person gute Ortskenntnisse hätte aneignen können. Im Übrigen hätte auch [REDACTED] befürchten müssen beim Lochgraben entdeckt zu werden, selbst wenn er sich als Jagdberechtigter relativ unauffällig im Weingartengebiet bewegen konnte. Die Grabungsarbeiten des Jagdberechtigten [REDACTED] in dem nicht bejagten Gebiet hätten spätestens dann den Argwohn etwaiger Beobachter geweckt, wenn wenige Tage später genau an dieser Stelle die Kiste mit dem toten Kind gefunden worden wäre. Im Ergebnis stand [REDACTED] daher genauso stark oder weniger stark unter Beobachtung wie jede andere Person, die an dieser Stelle ein Loch gegraben hätte.

Dass [REDACTED] am 15.09.1981 gegen 19.00 Uhr sein Fahrzeug am Waldrand des Weingartengebiets geparkt hatte, war für die Kammer ebenfalls kein Indiz für seine Täterschaft. Abgesehen davon, dass der Parkplatz, an dem der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug des [REDACTED] am 15.09.1981 wahrgenommen hat, von der vorbeiführenden Staatsstraße 2055 gut einsehbar war, hatte [REDACTED] sein Fahrzeug auch schon in der Vergangenheit mehrfach an diesem Parkplatz abgestellt. Hätte der ehemalige Polizeibeamte [REDACTED] tatsächlich die Tat an diesem Abend ausgeführt, wäre es nach Auffassung der Kammer außerordentlich dilettantisch gewesen, sein Fahrzeug für jedermann sichtbar an dieser Stelle

zu parken. Hinzukommt, dass dieser Parkplatz zum Entführungs- und Vergrabungsort strategisch eher ungünstig lag. [REDACTED] hätte von diesem Parkplatz an der Staatsstraße 2055 aus zunächst das gesamte Weingartengebiet durchqueren müssen, um zur Entführungsstelle am Seeweg zu gelangen. Er hätte sich auch nach der Verbringung des Kindes in die Kiste nicht schnell vom Vergrabungsort entfernen können, da es keinen direkten Weg zu seinem Parkplatz gab. Der Parkplatz, an dem der Zeuge [REDACTED] das Fahrzeug des [REDACTED] gesehen hat, war nämlich gerade nicht der Parkplatz, der an der Aumühle in unmittelbarer Nähe zum Vergrabungsort lag. Aufgrund der auffälligen Parkweise des [REDACTED] an einem zur Tatausführung ungeeigneten Parkplatz spricht dieses Indiz daher gerade nicht für eine Täterschaft des [REDACTED]

Entschieden gegen eine Täterschaft des [REDACTED] spricht auch die Tatsache, dass [REDACTED] am Abend des 16.09.1981 erneut sein Fahrzeug auf dem besagten Parkplatz am Waldrand des Weingartengebiets parkte. Wäre er tatsächlich der Täter gewesen, hätte er befürchten müssen, dass sein Auto, das bereits am Vortag auf dem Parkplatz an der Staatsstraße gesehen wurde, wiedererkannt werden würde. Im Übrigen wäre es eine ungeheuerliche Abgebrühtheit gewesen, einen Tag nach der Entführung des Mädchens sich in die Nähe der Vergrabungsstelle zu begeben, wo mit einem großen Aufgebot an Suchtrupps gerechnet werden musste.

Dass [REDACTED] anschließend einige Zeit nicht mehr das Jagdgebiet im Weingarten aufsuchte, entsprang wohl der Erwägung des Dr. [REDACTED], dieses Gebiet wegen des aktuellen Entführungsfalls einige Zeit zu meiden.

Auch der Umstand, dass [REDACTED] für den 15.09.1981 kein Alibi hat, stellt kein belastendes Indiz dar. Im Gegensatz zum Angeklagten Mazurek hat [REDACTED] nachvollziehbar eingeräumt, nicht genau zu wissen, was er am 15.09.1981 gemacht hat, und hat insbesondere nicht versucht, nachträglich ein Alibi zu konstruieren. Im Übrigen haben auch die damals Mitbeschuldigten [REDACTED] und [REDACTED]

██████████ die ebenfalls kein Alibi für den 15.09.1981 hatten, nicht versucht, ein solches zu erfinden. Die Kammer hatte keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Zeugen und früheren Mitbeschuldigten ██████████ und ██████████ zu zweifeln, die entschieden in Abrede stellten, irgendetwas mit der Entführung der Ursula Herrmann zu tun zu haben und dies auch in Bezug auf den verstorbenen ██████████ verneinten. Die Kammer konnte sich einen persönlichen Eindruck von der Integrität der Zeugen verschaffen, die allesamt nicht das geringste Motiv zu einer Beteiligung an diesem Verbrechen hatten und nur deshalb in Tatverdacht gerieten, weil sie zufällig mit dem Tatverdächtigen ██████████ befreundet oder verwandt waren.

Dass ██████████ seine Beschuldigtenvernehmung am 23.05.1984 abgebrochen hat, kann ebenfalls nicht als belastendes Indiz gewertet werden, da er sich zu keinem Zeitpunkt einer Aussage entziehen, sondern lediglich von seinen rechtsstaatlich garantierten Rechten Gebrauch machen wollte. Das Schwitzen des ██████████ anlässlich einer Ortsbegehung im Jahr 1982, das bemerkenswerterweise erst im Jahr 1984 das Interesse der Ermittler weckte, kann vielfältige Ursachen haben, die nicht aufgeklärt wurden bzw. aufgeklärt werden konnten.

Aufgrund einer erschöpfenden Gesamtwürdigung aller Indizien ist die Kammer daher der festen Überzeugung, dass ██████████ mit der gegenständlichen Tat nichts zu tun hatte.

15. Gesamtwürdigung

Die Kammer ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände der vollen Überzeugung, dass die Tat nicht nur wie vom Gericht festgestellt begangen wurde, sondern dass auch der Angeklagte Werner Mazurek der Täter ist.

Die Überzeugung der Kammer von der Täterschaft des Angeklagten Mazurek ergibt sich aus einer Gesamtschau folgender Indizien:

- Der Angeklagte befand sich in den Jahren 1980/1981 in einer äußerst schlechten finanziellen Situation und hatte somit ein Motiv für die Entführung des Kindes (vgl. E.III.1.).
- Der Angeklagte wohnte in Tatortnähe, verfügte über sämtliche handwerklichen Fähigkeiten zum Bau der Kiste, hatte Zugang zu Werkstätten und Werkzeugen, verfügte über geeignete Fahrzeuge zum Transport der Kiste und hatte die für die Tatvorbereitung und Tatausführung erforderliche Zeit (vgl. E.III.2.).
- Der Angeklagte hat für den festgestellten Tatzeitraum kein Alibi, versuchte aber sich eines zu beschaffen (vgl. E.III.3.).
- Der Angeklagte beauftragte seinen Bekannten [REDACTED] damit, ein Loch im Weingarten für ihn zu graben, woraufhin dieser Anfang September 1981 an der ihm vom Angeklagten gezeigten Stelle ein Loch ausgehoben hat (vgl. E.III.4.).
- Einige der beim Bau und der Bestückung der Kiste verwendeten Gegenstände deuten auf den Angeklagten als Täter hin. So wurden zur Umwicklung der Belüftungsrohre Textilstreifen verwendet, die in Farbe, Muster und Stoffqualität mit einem Betttuch übereinstimmten, das aus einer Halle des Zeugen [REDACTED] stammte, zu der sowohl [REDACTED] als auch der Angeklagte Mazurek Zugang hatten, und das seitdem verschwunden ist. Im Muffenstopfen des Rohrteils in der Deckplatte der Kiste befand sich ein eingerolltes Endstück eines Herrengürtels mit einer ursprünglichen Länge von 105 cm, der genau zur Statur des Angeklagten Mazurek passte. An dem zur Abdeckung der Abdeckhaube verwendeten rostroten Dekostoff wurden Schweißperlen festgestellt, die auf eine frühere Verwendung bei Schweißarbeiten hindeuten, wie sie auch der Angeklagte durchführte.

An dem in der Kiste vorhandenen Transistorradio der Marke „Sound Admiral 4“ wurde täterseits die Teleskopantenne entfernt und durch eine flexible Antenne ersetzt, wofür der Angeklagte als Radio- und Fernsichttechniker die handwerklichen Voraussetzungen mitbrachte. Die Auswahl des in der Kiste befindlichen Lesestoffs entsprach der Lektüre, wie sie im Hause Mazurek gebräuchlich war und von seinen eigenen Kindern gelesen wurde (vgl. E.III.5.).

- Das im Bereich der Entführungsstelle aufgefundene Fernglas der Marke Porst gehörte dem Angeklagten (vgl. E.III.6.).
- Im Haushalt des Angeklagten wurden entgegen seiner Einlassung genau die Zeitschriften gelesen, die für die beiden Erpresserbriefe verwendet wurden (vgl. E.III.7.).
- Das bei dem Angeklagten am 30.10.2007 sichergestellte Tonbandgerät der Marke Grundig TK 248 wurde wahrscheinlich für den Zusammenschritt der Erpresseranrufe verwendet (vgl. E.III.8.).
- Der Angeklagte hat das bei ihm am 30.10.2007 sichergestellte Tonband Grundig TK 248 entgegen seiner Einlassung nicht am 14.10.2007 auf dem Flohmarkt in Beverungen erworben (vgl. E.III.9.).
- Der Angeklagte war bereits im Entführungsjahr 1981 im Besitz des bei ihm am 30.10.2007 sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 war (vgl. E.III.10.).
- Das Verhalten des Angeklagten nach der Tat weist eine Reihe von Auffälligkeiten auf, die in ihrer Häufung bei einer Person ohne Bezug zur Tat nicht nachvollziehbar sind. So hörte der Angeklagte nach der Entführung rund um die Uhr mit einem manipulierten Radio den Polizeifunk ab. Weiterhin versuchte er, ein Alibi zu konstruieren und erkundigte sich bei einigen Zeugen im Anschluss an ihre Vernehmungen nach deren Aussagen. Der Angeklagte

äußerte Anfang 1982 gegenüber Bekannten „Und wenn wir es gewesen sind, erwischen tun sie uns nicht“. Ferner diskutieren die Angeklagten mit ihrem Freund [REDACTED] in Telefongesprächen am 10.11.2007 und am 06.05.2008 in einer Art und Weise über die Verjährungsfrage, die den Schluss nahelegt, dass sie mit dem Entführungsfall zu tun haben könnten. Auffallend ist auch, dass sich der Angeklagte Mazurek am 28.05.2008 bei den Vernehmungsbeamten [REDACTED] und [REDACTED] ohne konkreten Anlass nach dem Verbleib des bei ihm am 30.10.2007 sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 erkundigte (vgl. E.III.11.).

- Die Tat ist für den Angeklagten Mazurek auch nicht völlig lebensfremd. Bereits in den 70er Jahren trug sich der Angeklagte mit dem Gedanken, durch eine Gewalttat an Geld zu gelangen und versuchte, seinen Bekannten [REDACTED] für einen Geldbotenüberfall zu gewinnen. Auch die Bedrohung seines Ex-Mitarbeiters [REDACTED] und die Verurteilung durch das Landgericht Amberg wegen Betrugs und Urkundenfälschung in 102 Fällen zeigen, dass er bereit ist, illegale Mittel einzusetzen, um an Geld zu gelangen. Der Angeklagte scheut auch nicht vor Gewalt im häuslichen Bereich zurück und wurde insbesondere gegenüber seinem Stiefsohn [REDACTED] wiederholt gewalttätig. Im Jahr 1974 sperrte er den Hund der Familie aus nichtigem Anlass in die Tiefkühltruhe im Keller, wo er am nächsten Tag tot aufgefunden wurde (vgl. E.III.12.).
- Den Angeklagten entlastet nicht, dass keine Spuren gefunden werden konnten, die auf ihn als Täter hinweisen (vgl. E.III.13.).
- Anhaltspunkte für Alternativtäter, insbesondere für eine Täterschaft des frühpensionierten Polizeibeamten [REDACTED] wurden im Rahmen der umfangreichen Beweisaufnahme nicht bekannt (vgl. E.III.14.).

Alle diese Indizien weisen unmittelbar auf den festgestellten Geschehensablauf hin und lassen wegen ihrer großen Zahl und Geschlossenheit keinen Zweifel an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen zu. In einer Gesamtschau hat die Kammer die einzelnen Indizien gewichtet und in Beziehung zueinander gesetzt. Besondere Bedeutung maß das Gericht dabei dem Indiz des bestehenden Motivs und dem „Geständnis“ des Belastungszeugen [REDACTED] bei, zu dem noch ein weiterer Bezug über die zur Umwicklung der Belüftungsrohre verwendeten Textilstreifen festgestellt werden konnte. Im Zusammenhang mit der Bestückung der Kiste waren das Kistenradio mit montierter Wurfantenne und die ungewöhnliche Auswahl des Lesestoffs herausragend. Von großer Bedeutung war auch das im Bereich der Entführungsstelle aufgefundene Fernglas der Marke Porst, das dem Angeklagten gehörte. Ein ganz wesentliches Gewicht hatte für die Kammer das beim Angeklagten am 30.10.2007 sichergestellte Tonband Grundig TK 248, das er nicht erst am 14.10.2007 auf dem Flohmarkt von Beverungen erworben hat, sondern schon im Tatzeitraum in seinem Besitz hatte, und das nach den überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Frau Dr. [REDACTED] wahrscheinlich für den Zusammenschnitt der Erpresseranrufe verwendet wurde. Die Denkmöglichkeit, dass die Tat von einem anderen Täter, insbesondere dem ehemaligen Polizeibeamten [REDACTED] begangen wurde, erachtet die Kammer vor dem gesamten Indizienhintergrund als so fernliegend, dass sie ausgeschlossen werden konnte.

Der Grundsatz „in dubio pro reo“ kam vorliegend nicht zum Tragen. Der Zweifelssatz ist nicht schon auf das einzelne Indiz, sondern erst bei der abschließenden Überzeugungsbildung aufgrund der gesamten Beweislage anzuwenden. Da es sich beim Grundsatz „in dubio pro reo“ um keine Beweis-, sondern um eine Entscheidungsregel handelt, welche das Gericht erst dann zu befolgen hat, wenn es nach abgeschlossener Beweiswürdigung nicht die volle Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten zu gewinnen vermag, ist für die Anwendung dieses Grundsatzes hier kein Raum. Für die Überzeugung der Kammer von der Schuld des Angeklagten und dem zugrunde liegenden Sachverhalt ist nicht eine absolute, andere

Möglichkeiten dennotwendig ausschließende Gewissheit erforderlich. Vielmehr genügt ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, das vernünftige Zweifel nicht aufkommen lässt.

Eine derart sichere Überzeugung davon, dass sich der Sachverhalt wie festgestellt zugetragen hat und der Angeklagte Mazurek die Schülerin Ursula Herrmann entführt hat, ist bei der Kammer gegeben.

IV. Kein Zufallsopfer

Die Kammer kam nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass Ursula Herrmann kein Zufallsopfer war.

Es widerspricht bereits jeglicher kriminalistischer Erfahrung aus bisherigen Entführungsfällen, dass ein Täter sich ein willkürliches Opfer greift, zumal wenn er derart aufwendige Vorbereitungsmaßnahmen getroffen hat. Wer – wie vorliegend – alles bis ins kleinste Detail plant, überlässt es nicht dem Zufall, dass sein Plan dann möglicherweise daran scheitert, dass man kein geeignetes Opfer findet. Im konkreten Fall hätte dies bedeutet, dass der Angeklagte ab der Vergrabung der Kiste zwischen dem 10.09.1981 und 12.09.1981 jeden Tag gemeinsam mit mindestens einem Gehilfen an den Beobachtungsstellen am Seeweg hätte ausharren müssen, um sich dann kurzfristig zu entscheiden, ein zufällig vorbeikommendes geeignetes Opfer zu entführen. Hätte sich dann aus den verschiedensten Gründen kein geeignetes Entführungsoffer gefunden, wären seine monatelangen zeitintensiven Vorbereitungsmaßnahmen ins Leere gelaufen, zumal es schon September war und die Wintermonate bevorstanden. Dies hält die Kammer für lebensfremd, zumal dem Angeklagten finanziell das Wasser bis zum Hals stand und er schon deshalb die Tat unbedingt durchführen musste.

Dass von Anfang an die Entführung eines Kindes geplant war, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer eindeutig aus den Maßen der Kiste. In dem Behältnis mit 1,36 m Höhe, 0,72 m Länge und 0,59 m Breite, in dem

außerdem noch ein Sitzbrett und ein Ablagetisch montiert war, hätte ein erwachsenes Opfer keinerlei Bewegungsfreiheit gehabt. Nach der Vorstellung des Angeklagten sollte das Entführungsoffer in der Kiste aber sogar noch essen, trinken, lesen, Radio hören, seine Notdurft verrichten und Kleidung wechseln, was einer erwachsenen Person bereits aus Platzgründen schlichtweg unmöglich gewesen wäre. Außerdem musste der Angeklagte sein Opfer von der Entführungsstelle am Seeweg etwa 800m weit über Trampelpfade und unwegsames Gelände zum Vergrabungsort bringen. Dies hätte bei einem Erwachsenen nur mit einem ganz erheblichen Kraftaufwand und mit einer weitaus größeren Gefahr der Entdeckung als bei einem Kind bewerkstelligt werden können. Dass das zu entführende Kind ein Mädchen sein sollte, ergibt sich bereits aus dem ersten Erpresserbrief des Angeklagten, der nach Auffassung der Kammer vor der Entführung gefertigt wurde und in dem von „Tochter“ die Rede ist.

Nach Überzeugung der Kammer wählte der Angeklagte, der spätestens seit Ende Juni 1981 hinter seinen Beobachtungsposten am Seeweg nach einem geeigneten Entführungsoffer Ausschau gehalten hatte, die zierliche Ursula Herrmann ganz bewusst als Opfer aus. Das Kind passte nicht nur von den Körpermaßen her in den Plan des Angeklagten, sondern fuhr auch häufig allein mit dem Fahrrad auf dem Seeweg, ab Juni 1981 sogar regelmäßig jeden Dienstagabend. Nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen

██████████ und ██████████ war Ursula Herrmann nämlich häufig bei Familie ██████████ in Schondorf zu Besuch, da sie mit ihrer gleichaltrigen Cousine ██████████ befreundet war. Hierbei fuhr sie immer mit ihrem Fahrrad auf dem Seeweg von Eching nach Schondorf. Dass Ursula Herrmann außerdem seit Ende Juni 1981 regelmäßig jeden Dienstag während der Schulzeit von 17.30 bis 18.45 Uhr den Turnunterricht für Mädchen beim TSV Schondorf besuchte, bestätigte deren Turnlehrerin, die Zeugin ██████████. Auch hierbei fuhr Ursula Herrmann, nach den Angaben ihrer Eltern immer mit ihrem Fahrrad auf dem Seeweg zwischen Eching und Schondorf. Die Zeugin ██████████ bezeichnete die dienstägliche Kinderturnstunde in Schondorf sogar als Jour-Fix, der jeder Familie mit Kindern ein Begriff war.

Am Dienstag, dem 15.09.1981 (Tattag), fand nach den übereinstimmenden Angaben der vorstehenden Zeugen die erste Turnstunde nach den Sommerferien statt, an der auch Ursula Herrmann teilnahm. Die Kammer ist davon überzeugt, dass dem Angeklagten, der Ursula Herrmann möglicherweise bereits auf der Hinfahrt zur Turnstunde beobachtet hatte, bekannt war, dass sie auch an diesem Tag den Turnunterricht besuchte, so dass er sicher davon ausgehen konnte, dass Ursula Herrmann zwangsläufig auf dem Seeweg zurückkommen musste. Hätte der Angeklagte diese Gewissheit nicht gehabt, hätte er nach Auffassung der Kammer am Tatabend nicht so lange auf das Mädchen gewartet, denn Ursula Herrmann hatte an diesem Abend noch bei ihrer Tante gegessen und sich daher verspätet. Sie radelte erst zwischen 19.20 Uhr und 19.35 Uhr in Schondorf los, zu einer Zeit also, zu der unter normalen Umständen nicht mehr damit gerechnet werden konnte, dass noch ein Kind allein im Wald unterwegs ist.

Gegen ein Zufallsopfer spricht auch, dass der Angeklagte für die Erpresserbriefe und die Erpresseranrufe möglichst schnell die Adresse und die Telefonnummer der Eltern des Opfers benötigte, um seine Lösegeldforderung erfolgreich durchsetzen zu können. Die Kammer ist davon überzeugt, dass es der Angeklagte daher nicht dem Zufall überließ, ob und wann in den Medien die Adresse des Entführungsofers genannt werden würde. Der Angeklagte konnte auch nicht darauf vertrauen, dass in den Suchmeldungen die vollständige und richtige Adresse genannt werden würde und die Eltern im Telefonbuch stehen. Tatsächlich wurde nämlich, wie der Zeuge ■■■■■ glaubhaft vortrug, am Vormittag des 16.09.1981 im Rundfunk zunächst irrtümlich nach Ursula Herrmann aus „Dießen“, anstatt aus „Eching“, gefahndet. Auch stand nach den Angaben des Zeugen KHK ■■■■■ die Adresse der Familie Herrmann damals nicht im Telefonbuch.

Dass der Angeklagte in seinem vorgefertigten ersten Erpresserbrief die Telefonnummer der Eheleute Herrmann erst am 16.09.1981 einsetzte, ist kein zwingendes Indiz dafür, dass er nicht wusste, wessen Tochter er entführt hatte. Warum der Angeklagte die Telefonnummer erst zuletzt einfügte, könnte verschiedene plausible Gründe haben. Möglicherweise wollte der Angeklagte bis zuletzt warten, ob die Telefonnummer im Zeitpunkt

der Entführung überhaupt noch aktuell war. Möglicherweise ließ er die Telefonnummer im ersten Erpresserbrief aber auch einfach wegen der Gefahr der vorzeitigen Entdeckung offen, denn im Falle einer unerwarteten Auffindung des Briefs durch Dritte, wäre aus dem bloßen Text des Erpresserschreibens noch keine konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Familie möglich gewesen.

Auch der Umstand, dass das Kuvert des zweiten Erpresserbriefs erst am 18.09.1981 gefertigt wurde und auf beiden Kuverts die „Kaagangerstraße 24“ falsch geschrieben ist, nämlich „Kraagaer Str. 24“ bzw. „Kaagager Straße 24“, spricht nicht zwingend dafür, dass Ursula Herrmann ein Zufallsopfer war. Zur späten Fertigung des zweiten Kuverts könnten dieselben Gründe wie für die späte Einsetzung der Telefonnummer ausschlaggebend gewesen sein, nämlich die längstmögliche Anonymisierung des Vorhabens. Dazu, wann das maschinengeschriebene Kuvert des ersten Erpresserbriefs beschriftet wurde, konnten keine Feststellungen getroffen werden. Nach Auffassung der Kammer spricht auch die falsche Schreibweise der Anschrift der Familie Herrmann nicht für die These „Zufallsopfer“, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass dies der Angeklagte ganz bewusst zur Verschleierung seiner Beteiligung gemacht hat, um einen Ortsfremden vorzutäuschen. Auch dass auf beiden Kuverts die Postleitzahl von Eching fehlte, ist kein zwingendes Indiz für ein Zufallsopfer.

Dass die Eheleute Herrmann nach ihren Angaben nicht in der Lage waren, die Lösegeldforderung in Höhe von 2 Millionen aus eigener Kraft aufzubringen, spricht nicht gegen ein geplantes Entführungsoffer Ursula Herrmann. Zum einen sprach schon der Grundbesitz der Familie Herrmann in einer auch damals bereits bevorzugten Wohnlage am Ammersee dafür, dass sie nicht gänzlich unvermögend sein konnten. Im Übrigen hatte der Angeklagte Mazurek nach der Entführung selbst im Bekanntenkreis verbreitete, dass hinsichtlich der Lösegeldzahlung notfalls Staat oder Kirche einspringen würden, wie der Zeuge [REDACTED] bestätigte. Ob und inwieweit sich damals im Dorf herumgesprochen hatte, dass im Januar 1981 der in Schondorf wohnhafte Vater des Zeugen Michael Herrmann, der

Grundbesitz und Antiquitäten besaß, gestorben war, konnte nicht weiter geklärt werden. Offenbleiben musste auch, inwieweit bekannt war, dass auch Frau Herrmann im Jahr 1981 eine kleine Erbschaft gemacht hatte.

Ob der Angeklagte bei seiner Tatplanung wusste, dass es sich bei Ursula Herrmann um die Tochter derjenigen Familie handelte, bei der seine Ex-Ehefrau nach den übereinstimmenden Angaben der glaubhaften Zeugen [REDACTED] etwa im Jahr 1976 geputzt hatte, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Ebenso wenig ergaben sich für die Kammer Anhaltspunkte dafür, dass die Tat in irgendeinem Zusammenhang damit stand, dass sein Freund [REDACTED] erst im August 1981 den alten Ford Consul der Familie Herrmann gekauft hatte und diesen in der Folgezeit in der Werkstatt des Angeklagten in Utting, Dießener Straße 30, herrichtete.

Dafür, dass Ursula Herrmann am Abend des 15.09.1981 möglicherweise mit einem anderen Mädchen verwechselt wurde, hatte die Kammer nicht die geringsten Anhaltspunkte. Nach den glaubhaften Angaben des Zeuge KHK [REDACTED] konnten trotz umfangreicher Befragungen der Anwohner keine Feststellungen getroffen werden, dass andere Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen noch zu so später Zeit allein durch das Weingartengebiet radeln durften und an diesem Abend auf dem Seeweg unterwegs waren.

Die Möglichkeit, dass Ursula Herrmann ein Zufallsopfer war, erachtete die Kammer daher nach einer Gesamtschau der vorgenannten Umstände als so fernliegend, dass sie ausgeschlossen werden konnte.

V. Indizien für eine Tatbeteiligung der Mitangeklagten

Die Staatsanwaltschaft Augsburg legte der Mitangeklagten in der mit Eröffnungsbeschluss der Kammer vom 26.11.2008 zur Hauptverhandlung zugelassenen Anklageschrift vom 07.10.2008 zur Last, als damalige Lebensgefährtin und Vertrauensperson des Angeklagten Mazurek in dessen Tatplan eingeweiht gewesen zu sein und ihn in seinem Vorhaben bestärkt und gefördert zu haben, indem sie die Textteile für die beiden Erpresserbriefe an die Familie Herrmann aus Zeitungen und Zeitschriften ausgeschnitten habe.

Im Einzelnen erbrachte die Beweisaufnahme im Hinblick auf die Mitangeklagte folgende Erkenntnisse.

- Nach den Angaben der Zeugin in ihrer verlesenen Zeugenvernehmung vom 19.02.1982 hat die Mitangeklagte im Sommer 1981 in ihrem Garten Papier geschnipselt.
- Die Kammer konnte sich insbesondere durch die abgespielten Telefongespräche zwischen der Mitangeklagten und der Mutter des Angeklagten am 07.05.1982 einen Eindruck davon verschaffen, dass die Mitangeklagte in jeder Hinsicht über den Stand der Ermittlungen informiert war, hinter den Kulissen die Fäden in der Hand hielt und ihre zukünftige Schwiegermutter instruierte, wie sie sich bei der bevorstehenden Zeugenvernehmung am besten verhalten solle (vgl. E.III.7. „Erpresserbriefe“).
- Die Mitangeklagte war nach der Tat maßgeblich an der Beschaffung eines Alibis beteiligt. In ihren jüngsten Vernehmungen im Jahr 2008 rückte sie von ihren früheren Angaben im Hinblick auf das Alibi ab (vgl. E.III.3. „Kein Alibi“).

- Die Mitangeklagte [REDACTED] leugnete in ihrer Vernehmung vom 04.02.1982 wahrheitswidrig den Besitz eines Fernglases. In ihren jüngsten Vernehmungen im Jahr 2008 räumt sie nun ein, dass ihr Ehemann während der Echinger Zeit ein Fernglas besessen habe (vgl. E.III.6. „Fernglas“).
- Die Mitangeklagte [REDACTED] stellte in ihren früheren Vernehmungen wahrheitswidrig in Abrede, dass der Angeklagte die Bild-Zeitung und die BamS gelesen hat (vgl. E.III.7. „Erpresserbriefe“).
- Die Mitangeklagte [REDACTED] beschrieb den Angeklagten in ihren früheren Vernehmungen als sehr kinderlieb, um ihn zu schützen (vgl. E.III.12.d. „Verhalten gegenüber dem Stiefsohn [REDACTED]“).
- Die Telefonüberwachung ergab, dass am 10.11.2007 um 13:20:20 ein Gespräch zwischen der Mitangeklagten [REDACTED] und [REDACTED] stattfand, in dem sich beide in auffälliger Weise mit der Frage der Verjährung auseinandersetzten und hierbei die „Wir“-Form verwendeten (vgl. E.III.11.e. „Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung“).
- Die Mitangeklagte [REDACTED] leugnet bis heute, den Zeugen [REDACTED] zu kennen, was nach Auffassung der Kammer unzutreffend ist (vgl. E.III.4.i. „Verhalten der Angeklagten in Bezug auf den Zeugen [REDACTED]“).
- Die Mitangeklagte [REDACTED] hat hinsichtlich des Erwerbs des Tonbandgerätes Grundig TK 248 auf dem Flohmarkt in Beverungen gelogen (vgl. E.III.9. „Kein Erwerb des Tonbandgerätes auf dem Flohmarkt in Beverungen“).

- Ausweislich des verlesenen Strafbefehls des Amtsgerichts Amberg vom 09.06.2005, in dem die Mitangeklagte [REDACTED] wegen [REDACTED] in einem Zivilprozess zugunsten der Beklagten Firma Cartratec GmbH & Co. KG, deren Geschäftsführer ihr Ehemann war, verurteilt wurde, ist es der Mitangeklagten [REDACTED] auch nicht persönlichkeitsfremd zugunsten ihres Ehemannes falsche zu Angaben machen.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme konnte die Kammer nicht die für eine Verurteilung erforderliche Überzeugung davon gewinnen, dass die Mitangeklagte [REDACTED] im Sommer 1981 in ihrem Garten die Textteile für die beiden Erpresserbriefe ausgeschnitten hat. Es haben sich in der Hauptverhandlung keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich bei den von der Zeugin [REDACTED] beobachteten Papierschnearbeiten tatsächlich um solche im Zusammenhang mit der Fertigung der Erpresserbrieve gehandelt hat. Zwar ist die Kammer aufgrund einer Gesamtschau der Indizien der Überzeugung, dass die Mitangeklagte [REDACTED] frühzeitig Kenntnis davon hatte, dass der Angeklagte Mazurek an dem Verbrechen beteiligt war. Anders sind ihre damaligen Bemühungen, für ihn zu lügen und ihm ein Alibi zu verschaffen, nicht erklärbar, selbst wenn sie in ihren jüngsten Vernehmungen teilweise von ihren früheren Angaben abgerückt ist. Dass die Mitangeklagte [REDACTED] [REDACTED] in den Tatplan ihres damaligen Lebensgefährten eingeweiht war und ihn in seinem Vorhaben bestärkt hat, konnte aus ihrem Verhalten allerdings nicht zwingend geschlossen werden.

F. Schuldfähigkeit

Nach Überzeugung der Kammer war der Angeklagte Mazurek zum Tatzeitpunkt uneingeschränkt schuldfähig.

Weder aus den Akten noch aus der 56 Tage dauernden Hauptverhandlung haben sich irgendwelche Anhaltspunkte für eine Aufhebung oder Einschränkung der Schuldfähigkeit des Angeklagten ergeben.

G. Rechtliche Würdigung

I. Angeklagter Mazurek

Auf Grundlage des festgestellten Sachverhalts hat sich der Angeklagte Werner Mazurek wegen erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge gemäß § 239 a Abs. 1, Abs. 3 StGB schuldig gemacht.

1. Kein Tötungsvorsatz

Die Kammer ging davon aus, dass der Angeklagte nicht mit Tötungsvorsatz gehandelt hat. Hierbei waren für die Kammer folgende Überlegungen von wesentlicher Bedeutung.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte in penibler Handarbeit eine extrem stabile Kiste einschließlich einer elektrischen Beleuchtungseinrichtung gebaut (vgl. E.II.3. „Kistenkonstruktion“). Die Kiste verfügte sogar über ein Sprachrohr, um Kontakt mit dem Mädchen aufzunehmen. Außerdem hat der Angeklagte die Kiste mit Lebensmitteln, Getränken, Lesestoff, Radio, Decken und Wechselkleidung bestückt (vgl. C.II.8. „Bestückung der Kiste“). Diese umfangreichen Vorkehrungen sprechen nach Auffassung der Kammer gegen einen direkten Tötungsvorsatz des Angeklagten.

Die Kammer hat nach eingehender Prüfung auch einen bedingten Tötungsvorsatz verneint. Zwar war die Handlung des Angeklagten vorliegend äußerst gefährlich. Gleichwohl konnte die Kammer nicht feststellen, dass der Angeklagte die Tatbestandsverwirklichung als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt und diese billigend in Kauf genommen oder sich wenigstens um seines unmittelbaren Zieles willen mit ihr abgefunden hat. Zweifel der Kammer an einem bedingten Tötungsvorsatz haben sich insbesondere daraus ergeben, dass der Angeklagte kein Interesse daran und auch keinen nachvollziehbaren Grund dafür hatte, gerade den Tod des Opfers zu wollen. Dem Angeklagten kam es nach den getroffenen Feststellungen entscheidend auf die Erlangung des geforderten Lösegeldes an. Er wusste, dass er nur dann mit einer Zahlung rechnen durfte, wenn er ein Lebenszeichen des entführten Mädchens liefern würde. Somit lag es bereits im eigenen Interesse des Angeklagten, dass das Opfer überlebt. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte von vornherein vorhatte, das Mädchen nur bis zur Lösegeldübergabe am Leben zu halten, haben sich nicht ergeben.

2. Leichtfertige Verursachung des Todes

Nach umfassender Würdigung der Tatumstände, insbesondere des unzureichenden Belüftungssystems an der Kiste, und der persönlichen Fähigkeiten des Angeklagten kam die Kammer zu der Überzeugung, dass der Angeklagte Mazurek „leichtfertig“ den Tod der Ursula Herrmann im Sinn des § 239 a Abs. 3 StGB verursacht hat.

Leichtfertigkeit liegt vor, wenn der Täter grob achtlos handelt und nicht beachtet, was sich unter den Voraussetzungen seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten aufdrängen muss. Bezogen auf den Todeseintritt bedeutet dies, dass er die sich ihm aufdrängende Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit außer acht lässt (vgl. BGHSt. 33, 66, 67).

Fraglos hat sich im Tod der Ursula Herrmann die tatbestandsspezifische Gefahr des § 239 a Abs. 1 StGB verwirklicht, da auch die Behandlung des Opfers als Bestandteil der Tat anzusehen ist. Nach den getroffenen Feststellungen konnte in der hermetisch abgeschlossenen Kiste, die keinerlei Vorrichtung für eine Zwangsbelüftung bzw. -entlüftung besaß, keine nennenswerte selbsttätige Luftzufuhr und Luftabfuhr stattfinden. In dem insgesamt 665 cm langen Rohrsystem war aufgrund des Strömungswiderstandes kein ausreichender Luftaustausch möglich. Eine Luftzirkulation in der Kiste war zudem dadurch erschwert, dass die Kiste unmittelbaren Kontakt mit dem kühlen Waldboden hatte (vgl. E.II.5 „Todesursache und Todeszeitpunkt“).

Dem Angeklagten musste sich nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten zwingend aufdrängen, dass das Lüftungssystem so nicht funktionieren konnte. Dennoch hat er sich in besonders leichtsinniger und gleichgültiger Weise über die nach den Umständen nahe liegende Möglichkeit des Todeseintritts hinweggesetzt. Der Sachverständige Prof. Dr. [REDACTED] erläuterte die Problematik der ungenügenden Luftzirkulation anschaulich am Beispiel eines zu langen Schnorchels und legte dar, dass bekanntermaßen ein zu langer Schnorchel beim Tauchen zum Ersticken führe. Dies hätte sich auch dem intelligenten und technisch versierten Angeklagten aufdrängen müssen, zumal dieser in der Wasserwacht in Eching organisiert war. Dem Angeklagten kann auch nicht zu Gute gehalten werden, dass er besonderen Eifer in die Fertigung der Lüftungsanlage legte und die Lüftungsrohre sogar mit Löchern perforierte. Diese Perforation diente nämlich nicht der Belüftung, sondern der Schalldämpfung und wurde zu diesem Zweck vom Angeklagten zusätzlich mit Textilstreifen und Paketklebebändern umwickelt.

Im Vorgriff auf die Strafzumessung ist bereits an dieser Stelle hervorzuheben, dass dem Angeklagten im Hinblick auf den qualifizierten Erfolg sogar ein außerordentlich hohes Maß an Leichtfertigkeit vorzuwerfen ist. Der Angeklagte schuf durch die Verbringung des Mädchens in eine vollständig im

Erdreich eingesetzte hermetisch abgeschlossene Kiste ein besonders großes Gefahrenpotential und hat sich grob achtlos über die nach den Umständen naheliegende Möglichkeit des Erfolgeintritts hinweggesetzt, um sein Ziel zu erreichen.

II. Angeklagte [REDACTED]

Die Mitangeklagte [REDACTED] war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, da ihr nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine konkrete Beihilfehandlung nicht nachgewiesen werden konnte. Zwar gelangte die Kammer zu der Überzeugung, dass die Angeklagte [REDACTED] von dem Verbrechen ihres Mannes Kenntnis hatte. Zu ihren Gunsten musste aber davon ausgegangen werden, dass sie diese Kenntnis erst nach der Tatbegehung erlangt hat, so dass allenfalls eine versuchte Strafvereitelung in Betracht käme, die - soweit noch nicht verjährt - nach § 258 V StGB straffrei ist.

H. Strafzumessung

Die Kammer ging vom Strafraumen des § 239 a Abs. 3 StGB (lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren) aus, da der Angeklagte Werner Mazurek den Tod des Opfers leichtfertig verursacht hat.

Bei der Strafzumessung wertete die Kammer zugunsten des Angeklagten Mazurek,

- dass er im Zeitpunkt der gegenständlichen Tat nicht vorbestraft war. Ein Härteausgleich für die mit Urteil des LG Amberg vom 13.01.2004 verhängte Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung, die zwischenzeitlich erlassen wurde, ist nicht veranlasst, da der Angeklagte keinerlei Zahlungen auf die ihm auferlegten Geldraten geleistet hat und ihm die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit ohne sein Zutun erlassen wurde (vgl. E.I.1. „Angeklagter Werner Mazurek“),
- dass zwischen der Tat und ihrer Aburteilung mehr als 28 Jahre vergangen sind,
- dass der Angeklagte bereits vom 11.10.1981 bis zur Einstellung der umfangreichen Ermittlungen am 06.03.1991 als Beschuldigter geführt wurde und erst 2007 wieder die Ermittlungen gegen ihn aufgenommen wurden, wenngleich eine von der Justiz zu verantwortende Verfahrensverzögerung nicht vorliegt,
- dass er sich erstmals für längere Zeit in Untersuchungshaft befindet und insbesondere aufgrund seines Alters besonders haftempfindlich ist.

Zu Lasten des Angeklagten Mazurek sprach,

- die Intensität des bei der Tat aufgewendeten Willens, die sich in der monatelangen und sorgfältigen Tatplanung und -vorbereitung zeigte,
- dass er in der Tat eine in höchstem Maße rücksichtslose und menschenverachtende Gesinnung zum Ausdruck gebracht hat,
- dass er die Hilflosigkeit eines 10-jährigen Mädchens ausgenutzt hat,
- dass er einen hohen Vermögensvorteil erstrebt hat,
- dass das Mädchen, selbst wenn es betäubt wurde, zumindest im Zeitpunkt der Ergreifung Todesängste ausgestanden hat,
- dass der Angeklagte ein außerordentlich hohes Maß an Leichtfertigkeit gezeigt hat, da die Verbringung des Mädchens in eine vollständig im Erdreich eingesetzte hermetisch abgeschlossene Kiste ein besonders großes Gefahrenpotential in sich barg.

Eine Gesamtabwägung der vorstehend aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte führte zu einem gegenüber dem „Normalfall“ der leichtfertigen Todesverursachung wesentlich gesteigerten Unrechtsgehalt. Hierbei waren für die Kammer insbesondere die akribische Tatplanung und -vorbereitung, die sich aus der Tat ergebende menschenverachtende Gesinnung sowie der hohe Grad von Leichtfertigkeit entscheidend. Die Kammer erachtete daher die Verhängung einer

lebenslangen Freiheitsstrafe

für tat- und schuldangemessen.

I. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Angeklagten Werner Mazurek auf §§ 464, 465, 472 StPO, hinsichtlich der Mitangeklagten [REDACTED] auf § 467 StPO.

J. Entschädigung

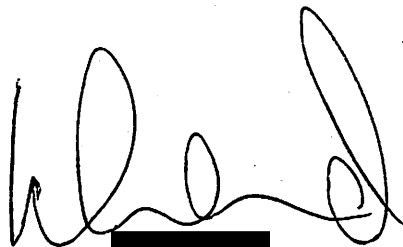
Der Angeklagten [REDACTED] ist für den ihr in dieser Sache durch andere Strafverfolgungsmaßnahmen erlittenen Schaden gemäß § 2 StrEG eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren. Sie hat von Anfang an ihre Unschuld beteuert und eine Tatbeteiligung bestritten. Ausschließungsgründe für eine Entschädigung nach dem StrEG sind nicht gegeben.

K. Einziehung

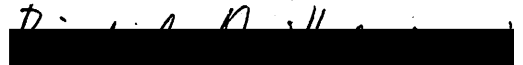
Die Entscheidung über die Einziehung des sichergestellten Tonbandgerätes Grundig TK 248 ergibt sich aus § 74 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB.



VRiLG



RiLG



Ri'inLG